<366005120500l7

<366005120500l7

Bayer. Staatsbibliothek

Herrn. Hof. Rat

Moser

Vg.5345

Osnabrückische Geschichte

allgemeine Einleitung

von

Justus Möser,

Hochfürstl. Osnabr. Justizrath und geheimer Referendarius, Ritterschaftl. Syndicus und Advocatus Patriae.

****

Osnabrück 1768
Zu finden in der Schmidischen Buchhandlung.

Königl. Preuß. Landesbibliothek Münster

Abhandlung

von

Jagd-Rechten,

besonders

Hochfürstl. Hochstift- und gefreiten

Herrschaften, Hochfürstl. Churbaiern

und Advocatus Patriae.

****

Anno 1768

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Vorsatz eine Geschichte meines Vaterlandes zu schreiben, ist bey mir sehr spät entstanden; und seitdem ich mich daran gewagt habe, oft unterbrochen worden. Der seelige Professor Lodman, mein Freund von der ersten Kindheit an, hatte, wie ich glaube, von der Natur einen Trieb dazu empfangen. Denn schon im zehnten Jahre seines Alters fieng er an damit zu spielen; und ich theilte ihm nachher dasjenige gern mit, was ich zufälliger Weise fand. Allein der Tod hat ihn mir und seinem Vorsatze zu früh entrissen. Seine Monumenta Osnabrugensia erschienen noch für seinem Ende; und seine Geschichte, so weit solche fertig geworden ist, beruhet bey seinen Erben. Meine Absicht war anfangs mir solche auszubitten und gemein zu machen; hiernächst aber die

Vorrede.

Geschichte der letzten Jahrhunderte wovon ich in der Folge bessere Nachrichten erhielt, als ihm das Glück gegönnet hatte, selbst auszuarbeiten. Und in dieser Absicht wandte ich zuerst, nachdem ich bereits zwanzig Jahre mit Arbeiten von ganz andrer Art beladen gewesen, einige ersparete Stunden darauf, um die nöthigen Auszüge zu machen. Bey der Arbeit aber fühlte ich bald, daß die neuern Zeiten durchaus das Licht der alten nöthig hätten. Ich ward daher zuerst genöthiget bis zu der Epoche des mit Herzog Heinrich dem Löwen gesprengten Großherzogthums Sachsen zurück zu gehen. Wie ich hier war, muste ich die Verfassung unter Carln dem Grossen haben, und endlich um solche recht anzulegen in die ältesten Zeiten hinauf gehen.

Hier wäre mir die Arbeit meines Freundes besonders nöthig gewesen; und ich wünsche noch immer, daß solche von seinem geschickten Vettern, der sich bereits durch glückliche Proben zeigt, der Welt bekannt werden möge. Denn ich habe vieles übergangen, was nicht zu meiner Absicht gehörte; und unser beyder Gesichtspunkt ist sehr von einander unterschieden gewesen; indem ich vorzüglich die Geschichte unsrer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln mich bemühet, und die Begebenheiten ziemlich nach dieser Absicht geordnet habe; er aber mit aller ihm eignen Genauigkeit die Vorfälle, ohne solchen eine gewisse Richtung zu diesem oder jenem Ziele zu geben erzählet und beschrieben hat. Mein Freund würde Fehler vermie-

mieden haben; ich aber habe nothwendig sehr oft gefehlt, indem man sich gegen das funfzigste Jahr seines Alters nicht ungestraft in ein Feld wagt, worin man in seinen Lehrjahren völlig unbekannt gewesen; ich kann selbst einiges davon anführen.

Da meine Zeit zu kurz war: so gieng ich überall unmittelbar zu den Quellen; und meine wenige Bekanntschaft mit ihnen machte, daß ich alles neu zu entdecken glaubte. Das Vergnügen, welches ich dabey empfand, verführte mich zu unzähligen Ausschweifungen; wovon ich mit ziemlicher Strenge eine ungeheure Menge nachwärts verworfen, doch aber nach dem mir vorgesteckten kleinen Ziel, noch viel zu viel beybehalten habe.

Ein ander Fehler ist, daß ich den Anfang zum schreiben auf Reisen während dem letzten Kriege gemacht, und mir erst jede Sache nach ihrer Möglichkeit vorgestellet, und solche hernach zu Hause vielleicht nicht mit genugsamer Unpartheylichkeit gegen die Beweise geprüfet habe. Daher kann einiges einen scheinbaren Hang nach der Hypothese behalten haben. Denn diese pflegt ihren ersten Liebhaber doch noch immer heimlich und unsichtbar zu verfolgen. Manches aber ist sicher, wie ich jetzt sehe, zu weit ausgeholet; und ich hätte verschiednes weit näher aus der Reichs-Vogteylichen Verfassung haben können, was ich aus den ältern Zeiten zu weit gesucht habe. Indessen glaube ich doch eben dadurch, daß ich auf eine sonderbare Art verfahren, und nicht sofort den gewöhnlich-

sten Weg eingeschlagen bin, manches auf eine neue Art gewandt und viele historische Wahrheiten möglicher und wahrscheinlicher erzählet zu haben, als andre, welche entweder mit Sammlen den Anfang machen, und dann mit ermüdetem Geiste die Feder ansetzen, oder nur blos ein schlechtes Gebäude verbessern.

Vielleicht habe ich auch darin gefehlet, daß ich die Charakter der vorkommenden Personen niemals in einem besondern Gemählde entworfen, und nur sehr selten einige Betrachtungen mit eingestreuet habe. Ich bin aber gewiß, daß die erstern sehr viel von meiner eignen Erfindung behalten haben würden, und halte in Ansehung der letztern dafür, daß in der Geschichte, so wie auf einem Gemählde blos die Thaten reden, und Eindruck, Betrachtung und Urthel jedem Zuschauer eigen bleiben müssen. Im Alter, und fast in jeder Periode des Lebens sehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber, und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigsten schienen. Daher thut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellet oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählet wird, und schnell und stark fortgehet eben das was sie auf der Schaubühne thut. Sie erweckt, nährt und füllet die Aufmerksamkeit der Zuschauer mehr als alle dabey angebrachte Sittenlehre; die oft zur Unzeit eine Thräne von demjenigen fordert, der über die Handlung lachen muß.

Ich habe mir auch wohl nicht wenig geschadet, daß

ich diese meine Einleitung (welche eigentlich zu einer historischen Logic dienen, und daher vielleicht nicht Erzählungsweise geschrieben seyn sollte,) nicht erst ganz entworfen, sondern solche immer so, wie ein Bogen fertig wurde, in die Presse geschickt habe. Da ich unter sehr vielen Zerstreuungen schrieb, und niemals glaubte, daß ich so viel als ein Alphabet auf einmal zu Stande bringen würde: so suchte ich mir gewisser maßen meine eigne Arbeit zu stehlen; und wenigstens alle Monat einen Bogen in die Druckerey zu liefern. Je weiter ich kam je mehr lernte ich. Allein da die Bogen immer abgedruckt waren: so konnte ich nicht wieder einlenken; und muß mich jetzt begnügen, wenn die Geschichte meiner Fehler andre fürsichtiger macht. Fast hatte ich mich entschlossen den Abdruck ganz wieder zu unterdrücken; oder ihn doch erst blos als ein Manuscript guten Freunden zur Verbesserung auszutheilen; es sind auch würklich bereits über zwey Jahr, daß solcher geruhet hat. Endlich aber wage ich es doch ihn mit dieser Vorrede noch zu begleiten und ihn als einen blossen Versuch dem gütigen Leser zu empfehlen.

Was ich am mehrsten fühlte, war dieses, daß unsre Sprache eine Verrätherin der edlen Freyheit geworden war, und den Ausdruck verlohren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtsschreiber von Deutschland haben nicht in unser Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfieng unsre Muttersprache zu gebrauchen: so hatte die Lehnsverfassung die gemeine Freyheit schon

gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem andern Verstande umgebildet, und theils unverständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft, und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhundert einen andern Sinn erhalten haben, auszuschweifen. Da ich aber in manchen Anmerkungen schon bis ans rothe Meer gekommen war: so konnte ich meiner eignen Critik nicht weiter entwischen. Doch bin ich noch so weit nicht bekehrt, um eine Vorrede ohne Ausschweifung schliessen zu können.

Die Geschichte von Deutschland hat meines Ermessens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden und die grossen und kleinen Bediente dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können sodenn dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worin die Territorialhoheit, und der Despotismus, zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältnis des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des kranken Körpers zu gedenken. Den Einfluß, welchen Gesetze und Gewohnheiten,

Tugenden und Fehler der Regenten, falsche oder gute Maaßregeln, Handel, Geld, Städte, Dienst, Adel, Sprachen, Meynungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf dessen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die Gesetzgebende Macht oder die Staatseinrichtung überhaupt bey diesen Einflüssen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe allmählich gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben und die glückliche Mäßigung, welche das Christenthum, das deutsche Herz, und eine der Freyheit günstige Sittenlehre gewürket hat, würde sich wie ich glaube, solchergestalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemählde bringen lassen und diesem eine solche Füllung geben, daß der Historienmahler alle überflüßige Groupen entbehren könnte.

Diese Geschichte würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutscher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbanns-gute gefestet; alle Freyheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinsamen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand, ausser dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blos die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese güldne Zeit daurete noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung unter Carln dem

Grossen. Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesen antiken Rumpfe.

Die zweyte Periode gieng allmälig unter Ludewig dem frommen und schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Partheyen war zu wenig mit Bannalisten, die blos ihren Heerd und ihr Vaterland bey eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedienet. Er opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwey Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum Schutze seines Amts und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit den Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Wehren sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben. Henrich der Vogler suchte zwar bey der damaligen allgemeinen Noth das Reichs-eigenthum wieder auf; und stellete den Heerbann mit einigen Veränderungen wieder her. Allein Otto der Grosse schlug einen ganz andern Weg ein und gab das gemeine Gut denjenigen Preis, die ihm zu seinen answärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und keine andre Dienstpflicht als die Landes-vertheidigung kannten. Seine Grösse, das damalige Ansehn des Reichs und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug zu glauben daß das deutsche Reich seines Heer-

banns

banns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedruckt und verdunkelt. Der Missus oder Heerbanns-commissarius welcher unter Carln dem Grossen allein die Urlaubspässe für die Heermänner zu ertheilen hatte, verlohr sein Amt und Controlle, Commissariat und Commando kam zum grösten Nachtheil der Land-eigenthümer und der ersten Reichs-matrikel in eine Hand.

In der dritten Periode, welche hierauf folgte ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrnhaften Gemeine haben noch einiges Reichs-gut in dominio quiritario. Man verlieret so gar den Namen und den wahren Begrif des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn- Pacht- Zins- und Bauer-gut, so wie es dem Reichsoberhaupte, und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst; und der schwäbische Friederich bemühet sich vergeblich der kayserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeiner Land-eigenthümer ein Kleinod war, durch blosse Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben. Die verbundene Städte und ihre Pfal-bürger geben zwar der Nation Hofnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kayser sind zu schwach und schlüpfrich, und anstatt diese Bundes-genossen mit einer magna charta zu begnadigen, und sich aus allen Bürgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen welches auf sichere Weise den Untergang der ehmaligen Land-eigenthümer wieder ersetzt haben würde, müssen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfalbürgerschaft ein Reichsgesetze übers andre machen. Rudolph von

Habs-

Habsburg sieht diesen grossen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht, ihn zu verbessern. Allein Carl der IV. arbeitet nach einem den vorigen ganz entgegen gesetzten Plan, indem er die mittlere Gewalt im Staat wieder begünstigt, und Wenzels grosse Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht oft durch gehäßige Mittel und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht die Dienstleute durch Dienstleute zu bezähmen, und währender Zeit in Dännemark der Landeigenthum sich wieder unter die Krone füget; in Spanien der neue Heerbann, oder die Hermandad der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabelle das Gleichgewichte abgewinnt; und in der Schweiz drey Bauern gemeine Ehre und Eigenthum wiederherstellen, wurde die Absicht des Bundschuhes und andrer nicht undeutlich bezeichneter Bewegungen von den Kayfern kaum empfunden. Sigismund thut etwas, besonders für die Friesen; und Maximilian sucht mit allen seinen guten und grossen Anstalten wohl nichts weniger, als die Gemeinen unter der mittlern Gewalt wieder hervor- und näher an sich zu ziehen. Allein so fein und neu auch die Mittel sind, deren er sich bedient: so scheinet doch bey der Ausführung nicht allemal der Geist zu wachen, der den Entwurf eingegeben hatte.

Mehr als einmal erforderte es in dieser Periode die allgemeine Noth, alles Lehn- Pacht- Zins- und Bauer-wesen von Reichswegen wieder aufzuheben, und von jedem Manso den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzumahnen. Denn nachdem die Lehne erb-

lich

lich geworden, fielen solche immer mehr und mehr zusammen. Der Kriegsleute wurden also weniger. Sie waren zum Theil erschöpft; und wie die auswärtigen Monarchien sich auf die gemeine Hülfe erhoben, nicht im Stande ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine so grosse Revolution wäre das Werk eines Bundschuhes gewesen. Man muste also auf einem fehlerhaften Plan fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen, worauf man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen ist. Eine Zeitlang reichten die Cammergüter der Fürsten, welche ihre Macht auf diese Art vermehrten, zu den Unkosten hin. Man wuste von keinen gemeinen Steuren; und in der That waren auch keine steuerbare Unterthanen vorhanden, weil der Bauer als Pächter sich lediglich an seinen Contrakt hielt, und sein Herr frey war, wenn er als Gutsherr fürs Vaterland, und als Vasall für seinen Lehnsherrn den Degen zog. Die Cammergüter wurden aber bald erschöpft, verpfändet oder verkauft. Und man muste nunmehr seine Zuflucht zu den Lehnleuten und Gutsherrn nehmen, um sich von ihnen eine ausserordentliche Beyhülfe zu erbitten; und weil diese wohl einsahen, daß es ihre Sicherheit erfordere, sich unter einander und mit einem Hauptherrn zu verbinden: so entstanden endlich Landstände und Landschaften; wozu man die Städte, welche damals das Hauptwesen ausmachten, auf alle Weise gern zog.

Alle noch übrige Gesetze aus der güldnen Zeit,

worin

worin die Reichsmanſi mit Eigenthümern beſetzt geweſen waren verſchwanden in dieſer Periode gänzlich; wozu die Städte, dieſe anomaliſchen Körper, welche die Sachſen ſo lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig beytrugen, indem ſie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf ſich die ſächſiſche Geſetzgebung ehedem gegründet hatte, verwirrten und verdunkelten. Die Ehre verlohr ſo gleich ihren äuſſerlichen Werth, ſo bald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unſichtbare heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menſchen nicht mehr nach Gelde geſchehen. Es muſten alſo Leib- und Lebensſtrafen eingeführt, und der obrigkeitlichen Willkühr verſchiedene Fälle zu ahnden überlaſſen werden, worauf ſich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bey einer unſichtbaren Verhältnis keine neue finden laſſen wollten. Die Freyheit litt dardurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfaſſung entgegen, worin allmählig jeder Menſch eben wie unter den ſpätern römiſchen Kayſern, zum Bürger oder Rechtsgenoſſen aufgenommen, und ſeine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloſſen Eigenſchaft von Unterthanen gegründet werden ſollte. Eine Verfaſſung wobey Deutſchland hätte glücklich werden können, wenn es ſeine Gröſſe immerfort auf die Handlung gegründet, dieſe zu ſeinem Hauptintereſſe gemacht und dem perſönlichen Fleiſſe und baaren Vermögen in beſtimmten Verhältniſſen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundene und mächtige Städte

das Nationalintereſſe auf dem Reichstage mehrentheils allein entſchieden, Schiffe, Volk und Steuren bewilligt, und die Zerreiſſung in ſo viele kleine Territorien, deren eins immer ſeinen privat Vortheil zum Nachtheil des andern ſucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit oder vielmehr nur ihre Vollkommenheit zu danken. Ihr erſter Grund lag in der Reichsvogtey, welche ſich nach dem Maaſſe erhob und ausdehnte, als die Carolingiſche Grafſchaft, wovon uns keine einzige übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugnis und Unterſtützung verlohr. Aus einzelnen Reichsvogteyen waren edle Herrlichkeiten erwachſen. Wo ein edler Herr ihrer mehrere zuſammen gebracht und vereiniget hatte, war es ihm leicht gelungen, dieſe Sammlung zu einer neuen Grafſchaft erheben zu laſſen und ſich damit die Obergerichte in ſeinen Vogteyen zu erwerben. Fürnemlich aber hatten Biſchöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andre kayſerliche Repreſentanten in den Provinzien die in ihren Sprengeln gelegne Vogteyen an ſich gebracht, und ſich darüber mit dem Grafenbann, und auch wohl um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freyherzogthum und der Freygrafſchaft belehnen laſſen. Der Adel, die Klöſter und die Städte, welche nicht unter der Vogtey geſtanden, hatten ſich zum Theil gutwillig den kayſerlichen Repreſentanten unterworfen, und der Kayſer hatte zu einer Zeit da noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, ſich ein Vergnügen daraus gemacht, die mit vielen Beſchwerden und mit wenigem

Vortheil begleitete Ausübung der Regalien, wozu er sonst eigne Localbeamte hätte bestellen müssen, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes zu überlassen, und solchergestalt sein eignes Gewissen zu beruhigen. Hiezu war die Reformation gekommen und hatte allen Landesherrn öftere Gelegenheit gegeben diejenigen Rechte, welche sich aus obigen leicht folgern liessen, in ihrer völligen Stärke auszuüben, insbesondre aber die Schranken welche ihnen ihrer Länder eigne von der kayserlichen Gnade unabhängige Verfassung entgegen gesetzt hatte ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu theils von der Noth entlehnten, theils von dem Hasse der streitenden Religionspartheyen gutwillig erhielten. Und so war es endlich kein Wunder, wann beym westphälischen Frieden, nachdem alles lange genug in Verwirrung gewesen, diejenigen Reichsstände, welche nach und nach die Vogtey, den Grafenbann, das Freyherzogthum und die ganze Vollmacht des missi in ihren Landen erlangt hatten, die Bestätigung einer vollkommenen Landeshoheit; andre hingegen, welche nur die Vogtey gehabt, jedoch sich der höhern Reichsbeamte erwehret hatten, die Unmittelbarkeit und in Religionssachen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.

Wenn man auf die Anlage der deutschen Verfassung zurück gehet: so zeigen sich vier Hauptwendungen, welche sie hätte nehmen können. Entweder wäre die erste Controlle der Reichsbeamte per missos geblieben. Oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Controlleur und

Ober-

Oberaufseher aller Reichsbeamten erhalten. Oder ein neues Reichsunterhaus hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen; wenn man den vierten Fall nemlich die Territorialhoheit nicht hätte zulassen wollen. Die erste Wendung würde uns reisende und plündernde Bassen zugezogen haben, oder alle Kayser hätten das Genie von Carln dem Grossem zu einem beständigen Erbtheil haben müssen. In der andern würden wir mit der Zeit wie die Franzosen das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichs-Generalpächtern geworden seyn. Schwerlich würden auch unsre Schultern die dritte ertragen haben, oder die verbundnen Handelsstädte in Ober- und Niederdeutschland hätten uns zugleich die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie solche hatten, behaupten und das ganze Reichs-Krieges- und Steuer-wesen unter ihrer Bewilligung haben müssen. Und so ist die letztere, worin jeder Landesfürst, die ihm anvertraueten Reichsgemeinen als die seinigen betrachtet, sein Glück in dem ihrigen findet und wenigstens seinem Hause zu gefallen nicht alles auf einmal verzehrt, allenfals aber an dem allerhöchsten Reichsoberhaupte noch einigen Wiederstand hat, gewiß die beste gewesen, nachdem einmal grosse Reiche entstehen, und die Landeigenthümer in jedem kleinen Striche, Städte und Festungen unter sich dulden, geldreiche Leute an der Gesetzgebung Theil nehmen lassen und nicht mehr befugt bleiben sollten sich selbst einen Richter zu setzen und Recht zu geben.

Dabey war es ein Glück so wohl für die catholischen als evangelischen Reichsfürsten, daß der Kayser

sich der Reformation nicht so bedienet hatte; wie es wohl wäre möglich gewesen. Luthers Lehre war der gemeinen Freyheit günstig. Eine unvorsichtige Anwendung derselben hätte hundert Thomas Münzers erwekken, und dem Kayser die vollkommenste Monarchie zuwenden können, wenn er die erste Bewegung recht genutzt, alles Pacht- Lehn- und Zins-wesen im Reiche gesprengt, die Bauern zu Landeigenthümern gemacht, und sich ihres wohlgemeinten Wahns gegen ihre Landes-Gerichts- und Guts-herrn bedienet hätte. Allein er dachte zu gros dazu; und eine solche Unternehmung würde nachdem der Ausschlag gewesen wäre, die grösste oder treuloseste gewesen seyn.

Indessen verlohr sich in dieser Periode der alte Begrif des Eigenthums völlig; man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenos seyn müsse, um ein echtes Eigenthum zu haben. Eben so gieng es so wohl der hohen als gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freyheit; und von der letztern: honore quiritario: haben wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollen. Religion und Wissenschaften hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser als diejenigen, welche nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten. Und die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, der-

gestalt, daß es wenig fehlte oder die Reichsgesetze selbst hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt.

Die Schicksale des Reichsgutes waren noch sonderbarer. Erst hatte jeder Mansus seinen Eigenthümer zu Felde geschickt; hernach einen Bauer aufgenommen, der den **Dienstmann** ernährte; und zuletzt auch seinen Bauer unter die Vogelstange gestellet. Jetzt aber muste es zu diesen Lasten auch noch einen Söldner stellen, und zu dessen Unterhaltung eine Landsteuer übernehmen, indem die Territorialhoheit zu ihrer Erhaltung stärkere Nerven, und das Reich zu seiner Vertheidigung grössere Anstalten erforderte, nachdem Frankreich sich nicht wie Deutschland in einer Menge von Territorien aufgelöset, sondern unter unruhigen Herrn vereiniget hatte. Von nun an ward es zu einer allgemeinen Politik das Reichseigenthum so viel möglich wieder aufzusuchen, und zur gemeinen Hülfe zu bringen. Der Kayser unterstützte in diesem Plan die Fürsten. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums; und bemüheten sich so viel möglich solches auf eine oder andre Art wieder zum Reichs-Land-kataster zu bringen. Der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntnis der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit, die Grundsätze wieder einzuführen, nach welcher wie in England von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mogte. Das Steuerwesen gieng also durch unendliche Krümmungen und quere

Processe in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte verlohren vieles von demjenigen was sie in der mittlern Zeit und bey andern Vertheidigungsanstalten wohl erworben und verdienet hatten. Der Landesherr ward durch die Nutzung des gemeinen Reichseigenthums mächtiger. Ehrgeiz, Eyfersucht und Fantasie verführten ihn zu stehenden Herren; und die Noth erforderte sie anfänglich. Der Kayser sahe sie aus dem grossen Gesichtspunkte der allgemeinen Reichsvertheidigung gern, erst ohne sie nach einem sichern Verhältnis bestimmen zu wollen, und bald ohne es zu können.

Jedoch ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird dieses alles fruchtbarer einsehen, und leicht erkennen, daß wir nur alsdenn erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er alle diese Veränderungen, welche den Reichsboden und seine Eigenthümer betroffen, mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutschen Reiches übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Grösse ungemahlt und ungeschnitzt, aber stark und rein aufstellen kann. Wie vieles wird aber auch ein Gatterer noch mit Recht fordern, ehe ein Geschichtschreiber jene Höhe besteigen und sein ganzes Feld im vollkommensten Lichte übersehen kann.

Indessen bleibt ein solches Werk dem deutschen Genie und Fleisse noch immer angemessen, und belohnt ihm die Mühe. Der mächtige und reissende Hang grosser Völkervereinigungen zur Monarchie und die unsägliche Arbeit der Ehre oder nach unser Art zu reden der Freyheit, womit sie jenem Hange begegnen, oder ihrer jetzt fallenden Säule einen bequemen Fall hat verschaffen wollen, ist das prächtigste Schauspiel was dem Menschen zur Bewunderung und zur Lehre gegeben werden kann; die Berechnung der auf beyden Seiten würkenden Kräfte und ihre Resultate sind für den Philosophen die erheblichsten Wahrheiten: Und so viele grosse Bewegungsgründe müssen uns aufmuntern unsre Nation diese Ehre zu erwerben. Sie müssen einem jeden reizen seine Provinz zu erleuchten, um sie dem grossen Geschichtschreiber in dem wahren Lichte zu zeigen. Das Costume der Zeiten, der Stil jeder Verfassung, jedes Gesetzes und ich mögte sagen jedes antiken Worts muß den Kunstliebenden vergnügen. Die Geschichte der Religion, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophie der Künste und schönen Wissenschaften ist auf sichere Weise von der Staatsgeschichte unzertrennlich und würde sich mit obigen Plan vorzüglich gut verbinden lassen. Von Meisterhänden versteht sich. Der Stil aller Künste ja selbst der Depeschen und Liebesbriefe eines Herzogs von Richelieu steht gegeneinander in einigem Verhältnis. Jeder Krieg hat seinen eigenen Ton und die Staatshand-

lungen haben ihr Colorit, ihr Costume und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften. Rußland giebt uns davon täglich Beyspiele; und das französische eilfertige Genie zeigt sich in Staatshandlungen wie im Roman. Man kann es so gar unter der Erde an der Linie kennen, womit es einen reichen Erzgang verfolgt und sich zuwühlt. Der Geschichtsschreiber wird dieses fühlen, und allemal so viel von der Geschichte der Künste und Wissenschaften mitnehmen, als er gebraucht, von den Veränderungen der Staatsmoden Rechenschaft zu geben.

Zur Geschichte des westphälischen Friedens gehört eine grosse Kenntnis der Grundsätze, welche seine Verfasser hegten. Man wird von einer spätern Wendung in den öffentlichen Handlungen keine Rechenschaft geben können, ohne einen Thomasius zu nennen; und ohne zu wissen, wie unvorsichtig er seine Zeiten zum raisonniren geführet habe. Der Stil des letztern Krieges ist daran kenntbar, daß alle Partheyen sich wenig auf den Grotius berufen, sondern sich immer an eine bequeme Philosophie, welche kurz vorher in der gelehrten Welt herrschte, gehalten haben. Die neue Wendung welche ein Strube der deutschen Denkungsart dadurch giebt, daß er wie Grotius Geschichtskunde, Gelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft,

ist auch an verschiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruhet auf solchen Grundsätzen und solchen Männern. Und ihr Name mag wohl mit den Namen der grösten Feldherrn genannt werden. Brechen endlich Religionsmeinungen in bürgerliche Kriege aus: so wird ihre Geschichte dem Staate vollends erheblich. Die Eigenliebe opfert Ehre und Eigenthum für ihre Rechthabung auf. Der Sieger gewinnt allezeit zu viel; er fesselt wie in Frankreich zuletzt Catholiken und Reformirte an seinen Wagen..... Aber wehe dem Geschichtsschreiber, dem sich dergleichen Einmischungen nicht in die Hände drängen; und bey dem sie nicht das Resultat wohlgenährter Kräfte sind.

Doch es ist Zeit, daß ich von meiner Ausschweifung zurückkehre. Ich habe meinem Leser nur noch zu sagen, wie ich, wenn mir GOtt Leben und Gesundheit verleihet, den ersten Theil meiner Geschichte, welcher bis dahin gehet, daß unsre Bischöfe die Bestätigung sämtlicher nach und nach an sich gebrachten Reichsvogteyen, und die Grafenbänne darüber vom Kayser erhalten haben, bald zu liefern gedenke. Man wird alsdann schon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem rauhen gearbeitet, und die Züge erscheinen sehen, welche ihre künftige Gestalt verrathen. Ich hoffe übrigens meine Gönner und Freunde, de-

nen

nen ich die Geschichte unsers Vaterlandes hiemit zu übergeben anfange, werden solche mit einigen Vergnügen lesen. Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der ihrigen, und die Geschichte unsers kleinen Staats ist die Erzählung der Begebenheiten unserer nächsten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen solche einige Wichtigkeit haben, wird zwar sehr klein seyn. Allein ich entsage mit Freuden der Begierde in einer grossen Gesellschafft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen als das edelste und nöthigste unter allen verschaffen kann. Die Erkenntlichkeit so ich meinem Vaterlande schuldig bin, macht mir diese Selbstverleugnung nicht schwer; und wenn dermaleinst ein deutscher Livius aus dergleichen Familiennachrichten eine vollständige Reichsgeschichte ziehen wird: so werde ich nicht für den kleinsten Plan gearbeitet haben.

Erster Abschnitt
Kurze Einleitung in die älteste Verfassung.

§. 1.
Die heutigen Namen verschiedener Staaten sind nicht alt.

Das Stift Osnabrück hat gleich andern Sprengeln den Namen von dem Orte seiner Bischöflichen Kirche bekommen. Vorhin und ehe diese Stiftung geschehen, ist also wol ein **Ort**, aber kein **Staat** oder **Land** gleiches Namens vorhanden gewesen. Allein auch dieser Ort kann kein grosses Alterthum haben, indem die Einwohner Deutschlandes lange keine Städte und Dörfer duldeten. (a) Eine gleiche Vorstellung kann man sich von allen benachbarten Stiftern und Grafschaften machen. Sie sind nach einem Städtgen, Schlosse oder Dorfe benannt. Und wenn man über ihren bekannten Ursprung hinausgeht: so verlieren sich ihre heutigen Namen und Gränzen, und alles vermischt sich in einer dunklen Ferne, so bald man in die Zeiten steigt, worinn die Deutschen noch keine Kriege mit den Römern führten. Es lassen sich also von der Herkunft unsrer

Vorfahren, und von ihren erſten Einrichtungen und Kriegen nur allgemeine Vermuthungen wagen. Vielleicht haben ſie eben ſo gut als andre Völker ihre Helden und Dichter gehabt, und ſind beydes Thaten und Lieder vergeſſen.

(a) Nullos Germanorum populis urbes habitari, ſatis notum eſt; ne pati quidem inter ſe junctas ſedes. TACIT. G. 16.

§. 2.

Die wahren Landes-Einwohner wohnen noch einzeln.

Etwas merkwürdiges aber iſt es wol, daß die wahren Landes-Einwohner insgeſamt noch einzeln auf abgeſonderten und insgemein rings umher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maaß (a) oder Verhältniß zu einander haben: Ein Erb-Rotte deren bald drey bald vier auf ein Voll-Erbe gerechnet werden, iſt oft gröſſer als dieſes; und zwiſchen Erbe (b) und Erbe, beſonders auf der Heide, iſt der gröſte Unterſcheid. Jeder ſcheinet ſich im Anfange ſo viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen. (c) Und ſo iſt gemeiniglich die erſte Anlage der Natur.

(a) In keiner Urkunde und in keinem Lehn-Briefe findet man eine Hube oder einen Acker oder ein Vorling Landes. Morgen trift man nur vor Städten oder in Eſchen an. Der Bauer beſitzet Stücken Landes, Kämpe, und andre Plätze, welche das Gepräge einer alten Maaße nicht an ſich haben, und jetzt nach Scheffel-ſaat überſchlagen werden.

(b) Erb

(b) **Erbe, ganze** und **halbe** wie auch **ErbKotten** scheinen die ersten Pflanzungen zu seyn; und rührt es wol daher, daß solche allein in der Bauerschaft zur Krieges-Runde und in der Mark, zur Mannzahl gehören. **Mark-Kotten** hingegen deren jetzt 6 und 8, auch wol 16 auf ein Erbe gehen, sind dem Ansehen nach ein später Anflug, und haben weder **Echt-Wort** oder **Wahre**, noch Stimme in der Gemeinheit, mithin die Regel wider sich, und nicht mehr Recht, als ihnen erweißlich zugestanden worden. Sie sind als geringe arme Leute schwerlich zu gemeinen Lasten und Vortheilen gezogen; bis man ihnen endlich etwas gegönnet und aufgelegt, mithin einige Gemeinschaft zugestanden hat. **Kott** oder **Kotte** bedeutet noch jetzt ein bedecktes Loch, eine Hütte tugurium von **Kotten** tegere. S. WACHTER v. **Kott**. Man sagt auch **Kötterey**, wie im Französischen Cotterie, Cotteraux, Cotarellus; alles aus einer Quelle. S. MENAGE v. *Cotterie*; Cotte d'armes, Cottillon. Doch sind die Französischen Cotterets eher eine Art von Hausgenossen oder Hof-hörigen Leuten.

(c) Colunt discreti ac diversi ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. TACIT. l. c.

§. 3.

Und haben sich schwerlich als Colonien angebauet.

Unsre Gegenden sind daher auch wol schwerlich durch einen allgemeinen Völker-Zug angebauet worden. Denn unter solchem giebt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammen halten, und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer, (a) welche auf solche Art angebauet zu seyn scheinen, sind wol zuerst mit und bey den Kirchen und

höchstens bey den Brücken und Mühlen entstanden. Denn fast keines hat eine gerechte Feldmark, und viele müssen ihre Aecker von den benachbarten Höfen pachten, auch wol einen Grundzins dahin entrichten; zum Zeichen daß sie auf einem fremden Grunde, und zwar zu einer Zeit angeleget worden, wo sie sich schon nicht mehr nach Nothdurft ausdehnen konnten. In keinem Lehnbriefe findet sich ein Zehnte mit dem Ausdruck: **in oder vor dem Dorfe.** Die Dorf-Gesessene besitzen auch ordentlich keine Höfe, thun daher keine Krieges- oder Landes-Fuhren, und sind nicht Leibeigen, sondern Wirthe, Krämer, Handwerker und dergleichen neu angezogene Leute.

(a) **Dorf** nennet man hier blos den Ort, wo die Einwohner zusammen wohnen, und ein Distrikt einzelner Wohner heißt **die Bur**, oder auch **die Bauerschaft.**

§. 4.

Die Städte sind auch keine Colonien.

Eben das läßt sich von den **Landstädten** sagen. Ihre Lage auf den Stifts-Gränzen zeiget ihre Bestimmung, wie ihren neuern Ursprung. Die Geschichte kennet ihren Anfang und Wachsthum noch. Und überhaupt werden sich in allen Städten, wenigstens in Niederdeutschland, Spuren nnd Nachrichten von allgemeinen Grund-Zinsen und Word-Geldern finden, welche deutlich beurkunden, daß überall der Boden, worauf Bürger und versammlete Leute wohnen, schon vor ihnen einen Herrn gehabt habe, folglich nicht ursprünglich durch eine erobernde (a) Colo-

nie

nie gewonnen sey; doch scheinen unsre Städte und Dörfer mehr im Schutz als auf Herrlichkeit entstanden zu seyn. (b)

(a) Dergleichen findet man in Griechenland und Italien. Wenigstens hat dort jede Stadt ihren Ursprung gern einer erobernden Colonie, und ihren Namen einem anführenden Helden zugeschrieben. Dies war das dortige Costume, nach welchem unsre griechischen und lateinischen Gelehrten des XV und XVI Jahrhunderts die deutsche Geschichte mit Fabeln beluden.

(b) Es wird dieses deutlicher unten gezeiget werden, wenn ich von den **Freyen** handle.

§. 5.

Die ersten Einwohner haben sich vermuthlich in aller Freyheit niedergelassen.

Menschen welche sich solchergestalt einzeln, mit aller Bequemlichkeit und Sicherheit anbaueten, darf man auch wol die natürliche Vermuthung der Freyheit zu statten kommen lassen. Wenigstens zeigt sich hier in keinem einzigen Dorfe ein ursprünglicher Edelhof, mit einiger Gerichtsbarkeit über dasselbe. Die Edelhöfe liegen vielmehr gleich den Erben einzeln und abgesondert, zum Theil ohne geschlossene Hofmarken, oder, wie man solche hier nennet, **Frechten**, (a **Wellen**, (b) **Börden** (c) und **Aroden**, (d) ohne Mühlen- Brau- und Back-Zwang. (e) Ihre Leibeigne sind bis auf einige sehr wenige, insgesamt Gödings-pflichtig, und keiner jetzt ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Und ob man wol deutliche Spuren findet, es auch als

nothwendig annehmen muß, daß dem Adel alle Gerichtsbarkeit in wahren Börden und Wellen und über diejenige von ihren Leibeignen, so nicht in der Gografen (f) Folge stehen, ehedem zugestanden habe: so läßt sich daher doch keine weitere Folge auf andre ziehen.

(a) **Frechte** ist wol von **Friede** auf Westphälisch **Frehe.** Denn man nennt noch alle Absonderungen des Eigenthums von der Gemeinheit, als dem natürlichen Zustande des Krieges, **Befriedigungen.**

(b) **Welle** kömmt nicht von **Wall** oder **Wald**; sondern bedeutet einen Bezirk einen Kreis. Daher ist **Welle** eine Axe, **wellen**, Kugeln werfen, wie das Wasser thut wenns kocht; **welzen, walzen, Welt** orbis, und das Englische *wheel* ein Rad. Auf ähnliche Art nennt man oft einen Garten ums Haus, den **Umgang**, den **Umlauf. Wellner** sind die Eingesessene solcher **Wellen.**

(c) *Borde* signifie un ancien domaine. MENAG. h. v. *Bortland* est dominicum, quod quis habet ad mensam suam; sive terra dominicalis, adliche Ländereyen. BRACTON. IV. tract. 3. c. 9. n. 5. *Bordarii* sind Leute so in der Börde wohnen. SPELLMAN. v. *Bordarius. Bordevogt* praefectus bordariorum. Alles von **Bord**, ein Rand; und **Börde** ist also eine abgesetzete eine bezirkte Sache und κατ' ἐξοχην, ein adlicher oder herrlicher Befang. Viele von Adel haben hier im Stifte einen an sich Schatz-pflichtigen Leibeignen unter dem Tittel eines **Börde-Voges** im Jahr 1667, als der Land-Schatz eingeführet wurde, frey erhalten. Doch ist mir das Wort **Börde** in ältern einheimischen Urkunden nie vorgekommen, auch sonst hier so sehr nicht im Gebrauche.

(d) **Arode** wird eigentlich nur im Münsterischen gebraucht; und ist von **Ar-** und **ode**, Edel-gut: **Aröder** sind diejenigen so auf der Arode wohnen.

(e) Al-

(e) Der Mühlen- Brau- und Back-Zwang diesseits der Weser, ist, wo er sich findet, fast noch bey Menschen-Gedenken eingeführt; jedoch war in der Carolingischen Verfassung die Anlage dazu gemacht.

(f) Ich werde in der Folge zeigen, daß in der Gografen-Folge, als dem alten Heer-Bann, zur Zeit wie sie noch ihre Ehre hatte, kein Leibeigener seyn können; und alle unsere Gödings-pflichtige Leibeigene sich später salvo nexu jurisdictionis Gogravialis in Herren-Dienst begeben haben.

§. 6.

Daher findet sich wenig von Herrlichkeiten u. d. gl.

Von alten Befängen, Begriffen, Bännen, Cantons, Baronien, Herrschaften und andern dergleichen Herrlichen (a) Bezirken findet sich auch keine genugsame Nachricht. Schlösser, und was dabey vertheidigt wird, reichen wol nur in die mittlern Zeiten und Freye Hagen (b) nicht höher. Die Luft macht (c) nirgends eigen, wie sie wol in strengen Befangen thut; und die Dienste Gödings-pflichtiger Leibeigenen sind fast durchgehends gemessen. Die Worte Cent, (d) Centbarkeit, Frais, Fraisliche und Malefizische Obrigkeit, hört man in unser ganzen Gegend nicht. Es giebt wenige Gehäge, und die Jagd (e) scheinet vor Carln dem Grossen mit dem echten (f) Land-Eigenthume verknüpft gewesen zu seyn. Meyer-Höfe (g) findet man viele und fast in jeder Bauerschaft einen, bald mit bald ohne Zeichen besondrer Vorzüge; bisweilen auch noch mit einiger Jagd berechtiget.

(a) Bey der einzigen alten Burg zu Holte wird Herrlichkeit verliehen. Jedoch von aller Herrlichkeit, welche ehedem mit dergleichen Reichs-vogtey darauf haftete, entblöſſet.

(b) Freye Hagen ſind Bezirke welche ſpäter von der Gografen-Folge, oder dem Heer-Bann befreyet worden.

(c) S. §. 43.

(d) MEINDERS hat ein ganzes Werk de judiciis centenariis Francorum & Saxonum geſchrieben, aber zum Unglück keine Cent in Weſtphalen gefunden. Die Gowgerichte haben mit den Sueviſchen Centen wenig gemein. GRVPE in obſ. rer. Germ. 27. ſcheinet nicht undeutlich zu erkennen, daß dergleichen in ganz Sachſen nicht geweſen ſeyn können; wovon der Grund in dem Unterſchiede der Sueviſchen und Sächſiſchen Verfaſſung zu ſuchen. Ich berühre hier noch nicht die Unterabtheilungen der Gowen, welche Carl der Groſſe nothwendig hat machen müſſen.

(e) Im Nieder-Stift Münſter und zwar daſelbſt im Saterlande, welches man weder zu Wagen noch zu Pferde durchreiſen kann, und wohin vielleicht der Bannus regius ſuper foreſto nicht mit Nachdruck hat reichen können, jagt noch jetzt der Bauer, und läßt keinen Edelmann zu. In der Provinz Gröningen jagen die Landeigenthümer nach dem Maaſſe ihrer Länderey, 12 Monat, 6 Monat und 3 Monat. Doch iſt letztere Einrichtung erſt kürzlich gemacht worden; indem ſie vorhin ohne Unterſchied jagten. Und man ſieht leicht zum voraus, daß diejenigen, ſo nur 3 Monat jagen dürfen, in kurzer Zeit keine Hunde und bald darauf auch keine

Jagd weiter haben werden. Die Feuer-Röhre, welche sich der eine geschwinder als der andre anschafte, machen hier schon einen grossen Unterschied in der Jagd, indem sehr viele Bauren mit Schneppen-Fluchten und Strick-Jagden berechtiget sind, welche sich aber nicht mit Feuer-Röhren wagen dürfen. Fischereyen in ofnen Flüssen haben noch viele Bauren, so weit ihre Gründe reichen; auch selbst im Dümmer-See.

(f) Blos einige Bürgmänner haben verliehene Jagden, vermuthlich aus der Ursache, weil sie nicht von eignem Lande, sondern aus ihrer Bestallung jagen.

(g) Es wird sich dieses unten näher erläutern.

§. 7.

Die jetzigen Abtheilungen schlagen darauf nicht ein.

Die jetzige Abtheilung in Kirchspiele ist nicht älter als die Kirchen; und die Gow-Gerichte worin das Stift vertheilet ist, sind höchstens von der Zeit Carls des Grossen. Die **Aemter** (a) mit ihren **Unter-abtheilungen den Vogteyen** (b) werden wir noch später aus den Reichs-Vogteyen entstehen, und durch die Regalien anwachsen sehen. Die Bauerschaften, sind wol nur Unter-abtheilungen der Gow-Gerichte, doch wiederum ohne scheinbare Verhältniß zu einander. Die Erbe allein, und ihre Namen welche sich mit ihren Besitzern nicht verän-

dern, (c) können ein wahres Alterthum haben. Und ſolchergeſtalt führen alle Spuren dahin zurück, daß die erſten Bewohner dieſer Gegend keine Herrlichkeit über ſich erkannt, ſondern bey ihrer Ankunft ſich einzeln, erbar, (d) und unverbunden niedergelaſſen haben mögen.

(a) Zuerſt war blos Reichs-Droſt im Stifte; und darin waren die Grafen Oberſten. Nachher iſt Land-Droſt aufgekommen; und unſre jetzigen Droſten ſind Oberſten über die Land-Folge. Und hierinn gründet ſich auch der Tittel: Ober-Hauptmann. Droſt heißt zwar im lateiniſchen Dapifer. Das beweiſt aber nur, daß der zeitige Dapifer zugleich das Commando über die Biſchöfliche eigne Folge gehabt habe. Droſte kömmt von *truſtis* fidelis. Die truſtes und antruſtiones ſind in dem Fränkiſchen Stil zu bekannt um ihrer hier zu erwehnen. Truſtees ſind noch Vorſteher in England. *Truſtis* heißt auch ein Diſtrikt worinn fideles wohnen. v. du FRESNE v. *truſtis* und SOMNER. in dict. A. S. v. *Truth*; Reichs-Droſt iſt protectio Caeſarea in docum. beym SENKENB. de judicio Cam. hod. adj. XX. p. 128.

(b) Man muß die jetzigen Vögte von den alten Reichs- oder Edel-Vögten advocatis wohl unterſcheiden. Dieſe waren Hauptleute im Reichs-Heer-bann; jene ſind Hauptleute in der Land-Folge.

(c) Es iſt der alte nom de guerre, welcher bey einzelnen Wohnern billig feſter ſteht, als bey andern, die zuſammen, und ihrem Hauptmann unter Augen wohnen.

(d) Ich

(d) Ich bediene mich des Worts **erbar** im ältesten Verstande, weil frey allezeit verdächtig; niemand aber erbar ist, als der ein eignes Haupt in republica hat, und keinem andern angehörig ist. Adel ist honor eminens; Ehre aber honor communis. Erster macht optimum; letztere aber virum bonum. Und obgleich nichts veränderlicher ist, als die Curialien; und viri boni & optimi gar bald auch in der Zahl **angehöriger Leute** erblickt werden; so glaube ich doch nicht zu viel zu wagen, wenn ich voraussetze, daß **erbar** in den ältesten Zeiten einem unabhängigen Manne zugekommen sey. Später, wie schon alles diente, wurde **erbar** ein Tittel des Adels, und jetzt wird nicht leicht eine Fürstliche Regierung ihren günstigen guten Freunden oder lieben Getreuen, **Ehre** geben, das ist **erbar** oder **ersam** schreiben, falls sie nicht eine **Würde** haben, oder von Adel sind.

§. 8.

Jenseits der Weser sind die Spuren anders.

Eine ganz andre Einrichtung findet man in den Gegenden jenseits der Weser, (a) und vielleicht jenseits der Linie, welche vorher die Herzogthümer Ostphalen und Engern von Westphalen geschieden hat. Dort bestehen die Dörfer aus Bauerhöfen und Anspännern, welche zusammen gerückt sind und ihre gemeinschaftliche Feld-Flur haben. Was ein jeder besitzt scheinet Maaß und Verhältnis zu einander; und die Hand einer ordnenden Macht oder Kunst zu verrathen. Die Gerichtsbarkeit, welche hier der Gowgrafe hat, ist dort bey den Aemtern; oder es hat sie der Edelmann. Der Gowgrafe, wo er sich noch findet, ist ein verdunkelter und schlechter Bedienter. Ganze

Dörfer; Zehnten vor Dörfern; Jagden und Gerichtsbarkeiten gehen dort zu Lehen, und der Edelhof liegt vielfältig im Dorfe, oder nahe daran. Statt der Leibeignen zeigen sich Erb-Zins-Leute; (b) und man findet Mühlen- Brau- und Back-Zwang. Die Bauerhöfe werden nach ihren Besitzern genannt; und ihre Pflichten sind einförmiger und von andrer Art. Man spricht von Ober- und Untergerichten; geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, Dinastien welche gemeinen Edelhöfen entgegen gesetzt werden; vom Jagd-Regal und sehr vielen andren Rechten und Gewohnheiten wovon man in Westphalen und in unserm Stifte keine Spur findet.

(a) Ich setze die Weser als eine grosse Haupt-Linie, wünschte aber doch, daß jemand die wahre Gränze wo der Leibeigenthum verschwindet, und die Anspänner in Dörfern zu wohnen anfangen u. s. w. genauer bestimmen mögte. Die Gränz-Zeichen habe ich angegeben. Die Ursachen welche THOMAS. in d. de hom. prop. &c. §. 8. NOLTEN in d. de Sing. præd. rust. Bt. p. 48. GOEBEL de jure & jud. rust. l. 22. von dem jenseits der Weser erloschenen Leib-eigenthum angeben, reichen nicht zu.

(b) Der Erb-Zins-Meyer wird gleich dem Leib-eignen pro conductore perpetuo gehalten. Ich bin auch völlig versichert, daß die jetzigen dergleichen sind, nachdem die ersten Besitzer längst abgestorben sind. Es ist doch aber immer eine gewaltige Hypothese, daß einige wenige Personen, Grund-Herrn so vieler Bauerhöfe gewesen, und solche gegen Erb-Zins verliehen haben. Ich würde die Zins-Früchte, die Dienste und andre Leistungen der Erb-Zins-Meyer, allemal eher als eine gemeine alte Auflage ansehen, welche der gemeine Heerbann, zur Zeit wie man ihn nicht mehr gebrauchen konnte, denen der denjenigen entrichtet, welche für ihm zu Felde ziehen musten. Der Heerbann ist dem Lehn-Dienst; und der Lehn-Dienst den Soldaten gewichen.

§. 9.

§. 9.

Vielleicht aber auch nur aus einer zufälligen Ursache.

Ein so merklicher Unterscheid setzt grosse und wichtige Veränderungen voraus. Vielleicht hat die langwierige Gefahr vor den Normännern, Sklaven, Wenden, Hunnen und andern Völkern in jenen Gegenden eine strengere Krieges-Verfassung und einen beständigen Feldherrn erfordert, welcher die einzelnen Wohner in Rotte zusammen rücken lassen, um sie mit mehrer Bequemlichkeit zu üben; und allezeit marschfertig zu haben. Und vielleicht hat ein solcher, durch die allgemeine Noth berechtiget, Hauptleute über sie gesetzet, welche die Kriegesrolle oder den Heerbann vollzählig gehalten, und den Leibeigenthum verhindert haben. Denn jeder Gödingspflichtiger Leibeigener ist ein Ausreisser. (a) Wenigstens zeugen die vielen verliehenen Gerichtsbarkeiten, Jagden und Dörfer von einer alten Bestallung. Und Niedergerichte, welche fast nur auf die nothwendige Zucht der Krieges-Leute gehen, scheinen den alten Hauptmann im Heerbann zu verrathen. Die Menge dieser Hauptleute, welche alles ihrige nur aus einer Bestallung hatten, mogte dem Adel auf Allode leicht Gelegenheit geben sich höher zu halten; indem wol anfänglich ein Hauptmann nur nach seinem persönlichen Verdienste angesetzet wurde. Der Mühlen- Brau- und Back-Zwang (b) kann zu dem Gehalt des Hauptmanns gehöret; und eine bessere Krieges-Einrichtung die alte Gografschaft gesprenget haben. Ich entscheide dieses alles nicht; sondern bemerke nur,

daß

daß sich von allen diesen Merkmalen, welche zu solchen Vermuthungen zurück führen, nichts in unserm Stifte und nichts diesseits der angenommenen Linie findet. Der Streit über die Regalität der Jagden in Westphalen ist daher auch lange unerhört gewesen, und eine Folge der Umstände, die sich in jenen Gegenden darbieten.

(a) Ich werde den Beweiß hievon vollführen, wenn ich die mühseligen Anstalten Carls des Grossen zur Erhaltung der Kriegesrolle gegen den Leibeigenthum, beybringen werde. Carl der Grosse ist nur gar zu lange als der Stifter des Leibeigenthums in Westphalen angeklaget worden, er, der alles gethan, was möglich gewesen, um ihn zu verhindern.

(b) Der Mühlen- Brau- und Back-Zwang über Unterthanen die nicht sub dominio sondern sub imperio stehen, kann nur eine gemeine Auflage und keines weges ein Herrn-Recht seyn. Und Gödings pflichtige Unterthanen stehen sub imperio und nicht sub dominio principis.

§. 10.

Und noch verschiedner unter den Sueven.

Noch weiter entfernt sich die alte Suevische Verfassung von der unsrigen. Cäsar sagt. (a) „Unter „den Germaniern besitzt keiner gewisse Aecker oder „Bezirke zum Eigenthum, sondern ihre Obern und „Vorsteher weisen nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammen gethan „haben, das nöthige Land an, welches sie besäen und „das folgende Jahr wieder verlassen müssen. Sie „meinen, ohne diese Vorsorge, würden die Leute sich „zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnen und darüber die

Lust

„Lust und den Geist des Krieges verlieren; oder eine „Begierde nach grössern Besitzungen bekommen und „die Schwächern verschlingen; sich auch nach und „nach bequemlicher anbauen und verzärteln, oder „wol gar Reichthümer erwerben und sich nach einer „natürlichen Folge beneiden und zanken. Es diene „auch endlich nicht wenig dazu, das gemeine Volk „bey gutem Willen zu erhalten, wenn es sehe, daß „der Vornehme es nicht besser habe, als der Gemei„ne und Beyde sich mit gleicher Nothdurft befriedi„gen. „

(a) Dies sind die Worte CAESARIS de B. G. VI. und TACITVS groupirt ihm nach, wenn er sagt, arva quotannis mutant, & superest ager. Denn sonst lehrte ihm eine andre Erfahrung, suam quemque domum spatio circumdare, welches sich von Leuten nicht sagen läßt, die keine Bezirke zum Eigenthum besitzen sollen.

§. 11.

Diese scheint das Werk der Kunst.

Allein diese ganze Beschreibung schließt auf unsre Gegenden nicht. Hier haben sich keine Familien zusammen gethan. Heide, Sand, Mohr und Gebürge, woraus unser Stift grösstentheils besteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, anhaltenden Bau und keine solche Veränderung. Die Natur liebt Eigenthum; und der Plan, welchen Cäsar angiebet, hat ein kriegerisches Genie zum Urheber, das den Staat in seine Absichten gezwungen hat. Dies war ohnstreitig bey den Sueven (a) vorher gegangen; und Cäsar kannte keine andere Germanier. In dem Suevischen Plan verliert der grosse Besitzer und der

Adel;

Adel; und die Kriegeslast, so anderwärts mit dem Land-Erbe verknüpft war, fällt auf jeden Kopf, welches irgend eine Revolution verräth, die mit Hülfe des grossen Haufens, oder in der grösten Noth ist vorgenommen worden.

(a) Cäsar hatte zwar zweymal eine Erscheinung diesseits des Niederrheins gewagt. Allein er war doch nur hauptsächlich von der Suevischen Einrichtung belehrt. Der Sueven ihre Abtheilung in hundert Land-Regimenter; (centum pagos) ihre 10000 Mann leichte Grenadier; (quos ex omni juventute delectos ante aciem ponebant) ihre 10000 leichte Dragoner; die Abrichtung ihrer Pferde, welche in ihrer Ordnung blieben, wenn gleich der Dragoner abstieg und zu Fusse focht; ihre königliche Regierung; ihre grosse Politik, sich lieber mit kleinen einheimischen Pferden zu behelfen, als von einem fremden Markte abzuhangen; das Ansehen, welches sie sich überall erwurben; nam Suevis ne quidem Deos immortales pares esse, fatebantur Tencteri & Vbii beym CAES. de B. G. VI. 7. und mehrere andre Umstände beweisen augenscheinlich, daß bey ihnen eine grosse Veränderung in der natürlichen Anlage vorgegangen sey. Ich überlasse es den Gelehrten, die grosse Ursache einer so wichtigen und ausnehmend starken Kriegs-Verfassung anzugeben. Arioviſt war zwar ein Genie, wie man schon daraus erkennt, daß er gleich sein Lager nur eine Meile vom Römischen nahm; den Cäsar des andern Tages tournirte; ihm damit die Zufuhr abschnitt; darauf ein Haupttreffen vermied; die Römer mit Scharmützeln, weil er ihnen in der Anzahl leichter Truppen überlegen war, aufzureiben suchte; in der Schlacht selbst aber, durch eine der schnellesten Wendungen, den Römern ihre Artillerie unbrauchbar machte, gleich ihren linken Flügel über den Haufen warf - - - - Allein Arioviſt war nicht der Schöpfer seines Volks. Denn eben die Reuterey, welche Cäsar (de B. G. VI) bewunderte und als die einzige beschreibt, fand sich schon einige hundert Jahr vor-

vorher auf einem Zuge in Illyrien. Veniebant decem millia equitum, par numerus peditum & ipsorum jungentium cursum equis & in vicem prolapsorum equitum vacuos capientium ad pugna equos. LIV. XXXXIV. 26. Sie wird zwar hier aus dem Munde und nach der Gewohnheit der Griechen, die Gallische Reuterey genannt, eben wie PLUTARCH in Aem. Paulo und LIVIVS. IV. 57. & Epit. Lib. LVI. Die Bastarnen **an der Donau** Gallier nennen. Sie ist aber kenntbar genug, und die Griechen nannten alle Völker von dieser Seite Gallier, wie CLVVER. in Germ. ant. l. 2. 3 sattsam erwiesen, ob er gleich auf diese Reuterey nicht verfallen. ARISTOTEL. scheint die Suevische Verfassung gekannt zu haben, und beurtheilt sie gründlich. Πολιτ. II. 5.

§. 12.

Schluß und Uebergang.

In einer solchen Anlage als die Suevische war liegen Keime zu ganz andern Entwickelungen, welchen wir hier nicht weiter nachgehn dürfen. Das Schwaben-Recht muste sich in der Folge ganz anders bilden als Sachsen-Recht, und Männer auf Westphälischer Erde gebohren, musten sich grösser dünken, als diejenigen welche jenseits der Weser in ein Dorf und unter der Zucht eines Hauptmanns zusammen gezogen waren. (a) Anlaß genug zu einem gegenseitigen Widerwillen, (b) welcher noch jetzt nicht völlig erstickt und nach der Carolinger (c) Zeit entstanden ist. Doch auch Westphalen hat sich nicht durchgehends gleich bleiben können. Die Gegenden nach dem Niederrhein haben wie alle Gränzen kriegerischer Nationen leicht von ihrer ursprünglichen Verfassung etwas verlohren, nachdem sie lange Zeit den Römern und Franken zum Kampf-Platze dienen müssen. Die

Unſrigen hingegen haben den Einfluß ſo groſſer Urſachen weniger empfinden, und ſo wie bey ihren einzelnen Wohnungen alſo auch bey manchem alten Rechte bleiben können. Man mag alſo bey ihnen den Plan der Natur wol verfolgen, beſonders da die Geſchichte ſich auf denſelben beſtändig zurückzieht.

(a) Es iſt beſonders daß dasjenige was einige Völker Anfangs erniedriget hat, gerade das Mittel ihrer gröſſern perſönlichen Freyheit geworden. Die Hauptmannſchaften jenſeits der Weſer, welche faſt alles **Erbe** in Heuergut; und die Mannors, welche in England vieles in Copyhold verwandelt haben, waren in ihrem Urſprunge ſchimpfliche Ketten; und ſind in der Folge öffentliche Wehren gegen den Leib-eigenthum geworden. Doch haben Erſtere auch ſehr oft zu **Herrſchaften, Herrlichkeiten** und andern den Staat verſchlingenden Uebeln die erſte Gelegenheit gegeben.

(b) Man findet in den ſpätern Zeiten, daß ſich die Weſtphälinger bey ihren Nachbaren verhaßt gemacht haben; und die Urſache davon ſcheinet in einem Stolze der Erſten, welcher ſich auf eine **beſondre** Freyheit gründete, gelegen zu haben. Wenn zu einem Frey-Schöpfen die **Geburt auf Weſtphaliſcher Erde** erfordert wurde: ſo ſcheinet der Nachdruck dieſer Forderung darinn zu ruhen, daß er ein Freeholder ſeyn, oder **Eib-Gut** beſitzen muſte; und daß jenſeits der Weſer ſich damals alles bereits ad colonatum geneiget hatte.

(c) Wenigſtens findet man davon keine Spur vor Henrich dem Vogler; und die Sprüchwörter: **daß der Teufel die Weſtphälinger aus dem Sacke geſchüttet habe;** imgleichen, **daß ſie ohne Treu und Glauben wären,** charakteriſiren Leute, die zerſtreuet wohnten, und deren man vor einem ordentlichen Richter nicht recht mächtig werden konnte. Ein Vorwurf der diejenigen nicht traf, welche in geſchloſſenen

Haupt-

Hauptmannschaften lebten, folglich geschwind belangt und zu Erfüllung ihrer Verbindungen angehalten werden konnten.

§. 13.

Die erste Anlage der Natur.

Solche einzelne Wohner waren Priester (a) und Könige (b) in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben (c) ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft (d) zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinem Nachbaren mit Krieg oder Friede schied. Jeder Hausvater handhabete seinen eignen Hausfrieden; und wie sie sich mehrer Sicherheit halber enger verbanden, ward diese Befugnis nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit, (e) und vielleicht nicht einmal eine gemeine (f) Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Wehre. (g) Das gemeine Recht kam wie billig dem Hausrechte (h) nur zu Hülfe.

(a) Si publice consulatur sacerdos civitatis; sin privatim *ipse paterfamilias* precatus Deos. TAC. in G. c. 10.

(b) Man sagte daher paterna majestas. S. MARCIL. Int. L L. XII. Tabb. c. 24. und überhaupt ist die Königliche Gewalt des Vaters in seinem Hause der Natur so gemäs, ARIST. Πολ. l. 2. daß das Gegentheil erwiesen werden muß; zu verstehn bey einzelnen Wohnern. Denn die Bürgerliche Gesellschaft hat schon mehrere Ketten, wie mehrere Absichten. Die Römer merkten diesen grossen Unterschied so bald nicht; und brachten zuerst viele ländliche Ideen in die Stadt. Das verschiedene Alter dieser Republick liesse sich fast nach der allmähligen Ausartung ihres Bauer-Rechts in Bürger-Recht berechnen. Ihre erste Anlage kann schwerlich von solchen Leuten gemacht seyn, die bereits nach einem Griechischen Stadt Rechte gelebet hatten.

(c) GEBAVER in diſſ. de patr. pot. 2. glaubt, daß ſolches zu Rom nicht ohne eine Art von Hausgerichte geſchehen können; und die von ihm angeführten Exempel beweiſen auch, daß es ſo geſchehen ſey. Bey den Deutſchen aber findet ſich blos, daß der Mann, wenn er über ſeine Frau Gericht gehalten, ihre nächſte Anverwandten dazu gezogen habe. Acciſis crinibus nudatam *coram propinquis* expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. TAC. in G. c. 19.

(d) In der bürgerlichen Geſellſchaft ſind domeſtica zuerſt ad rem publicam gezogen.

(e) Das Haus eines Mannes iſt bey allen Völkern ſein Heiligthum geweſen. Und ſo lange aus demſelben der gemeine Friede nicht gebrochen wird, hat eine **bloſſe** Obrigkeit, welche nemlich ohne Herrlichkeit iſt, kein Recht ſich ſolches eröfnen zu laſſen. Gegen einen Friedebrecher aber wird jure belli nicht jure imperii verfahren. Die Regel iſt allemal dieſe: Quid eſt ſanctius quid omni religione munitius quam domus unius cujusque civium? hic aræ ſunt, hic foci; hic dii penates, hic ſacra, religiones cerimoniæ continentur; hoc perfugium ita ſanctum omnibus, ut inde abripi neminem fas ſit **CIC.** pro domo 41. l. 21. 28. ff. de in jus voc.

(f) Ich kann daher mir auch gar nicht vorſtellen, daß die Macht einer gemeinen oder öffentlichen Gottheit, aus deren Vollmacht die Obrigkeit in theokratiſchen Verfaſſungen handelte, ſich ins Haus erſtrecket habe. Es wäre ein crimen læſæ paternæ majeſtatis geweſen, wenn die Familie im Hauſe den öffentlichen Gott anbeten wollen. Denn auſſer dem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in communionem ſacrorum publicorum gekommen wären: ſo hätten nach dem alten Coſtume, wo diejenigen, welche Iſraels Gott anbeteten auch Iſraels Unterthanen waren, Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt ohne Mittel unter die Obrigkeitliche treten müſſen.

(g) **Wehre** heißt bey uns des Bauren Haus und innerer Hofraum. **Wehrfeſter** iſt der Hauswirth. Ich finde

nicht daß ein Haus in der Stadt oder im Dorfe jemals die Wehre genennt worden. Auch ein Mark-Kotter hat keine Wehre; es liegt also noch ein sensus eminens darinn; also daß keiner **Wehre** gehabt, als wer im Heerbann gestanden. Quisque a duodecimo ætatis anno sit in hundredo & decima & plegio liberali qui *VVera* vel Witte vel jure liberi dignus curat æstimari LL. Henrici I. c. 8. beym WILK. p. 241. Insgemein bedeutet Wehre so viel als **Obhut**, S. GRVPE in obs. rer. & ant Germ. 24. Und ein **Wehr** ist der Mann der in seiner **eignen** und keiner fremden Obhut gestanden hat. Denn Wehr bedeutet auch Virum.

(h) Es hat dieser Satz noch seinen Nutzen in einer vollständigen Erklärung des juris aperturæ; des juris asylorum; und der Frage: ob eine Landes Obrigkeit das Recht habe, sich das Haus eines Edelmanns eröfnen zu lassen, wenn kein casus fractæ pacis publicæ vorhanden? Dergleichen Sachen werden jetzt alle philosophisch entschieden, und das ist sehr bequem.

§. 14.

Erste wahrscheinliche Vereinigung in Marken.

Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohrs, oder Gebürges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaune haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unsern Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche Reviere **Marken**; und **Markgenossen** waren vielleicht die ersten Völker da wo man sich einzeln anbauete. Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, vertheilet, und die Gränzen derselben treffen mit keiner Landes- Amts- Gerichts- Kirchspiels- oder

Bauerſchafts-Gränze zuſammen. (a) Natur und Bedürfnis ſcheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben; und man ſchließt daher daß ſie älter als alle übrigen ſind. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, muſten ſie nothwendig einen **Frieden** (b) würken, ſich wegen einer beſtimmten Nutzung und gewiſſer Rechte und Bruch-Fälle (c) vergleichen, Aufſeher und Richter erwählen, und gewiſſe Tage zur allgemeinen Verſammlung haben.

(a) Eine Land-Charte nach Marken würde vielleicht die beſte Nachweiſung in der alten Geographie ſeyn.

(b) Die Mark liegt immer in **Friede**; das iſt: kein Genoſſe darf ſich ſeines Antheils nach Willkühr gebrauchen, ohne den Frieden zu brechen, und Bruch-fällig zu werden. Beym Schluß eines jeden Holz-Gerichts wird der Mark-Friede gemeiniglich ausdrücklich erneuert, oder auch nur auf das Holz und den Graß-Anger erſtreckt; indem man in groſſen Marken, wo viel Heide iſt, die willkührliche Abnutzung der Letztern frey läßt, und in den Frieden nicht mit einſchließt. Die Markgenoſſen bewilligen den Frieden; und nur alsdenn, wenn ſie darüber nicht eins werden können, tritt das Holzrichterliche Amt ein. Solches muß allemal zum Frieden und nicht zum Unfrieden gehn.

(c) **Brüche** heiſſen die Strafen freyer Leute. Ein Knecht kann **geſtrafet**; ein freyer Mann aber nur **gebüchtet** werden. Auch dieſes iſt eine aus der alten deutſchen Verfaſſung bey uns übrig gebliebene Redens-Art; und man heißt die Straf- oder Land-Gerichte **Brüchten-Gerichte.** Der **Bruch** aber iſt unterſchieden, ſo wie einer am Land- Dorf- Kirchen- Schloß- Mark- Religions- oder Profan-Frieden **gebrochen.**

§. 15.

Ihre jetzige Verfassung ist noch wie die älteste.

So ist noch jetzt unsre Mark-Verfassung. (a) Die wahren Genossen setzen sich selbst ihr Recht. Der Mark-Richter, Ober-Erb-Exe oder Holzgraf, wie er jetzt insgemein heißt, erkennet darnach in öffentlicher Versammlung, unter freyem Himmel; (b) vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe; (c) durch Pfandung auf ofner (d) Mark; und schließt den Uebertreter zuletzt von der Gemeinschaft (e) aus, wenn er sich nicht bequemen will; ohne sich an seine Person (f) und Güter vergreifen zu dürfen. Jeder Genosse ohne Unterscheid des Standes folgt dem Markgerichte, das er mit bekleidet; (g) dem Richter welchen er sich erwählet, und der Abrede die er mit bewilliget hat.

(a) PIPER vom Marken-Recht in Westph. im I und II Abschn. hat zuerst gelehret, daß jeder Markgenosse vordem ein Leibeigner des Holzgrafen; und die ganze Mark ihm als Grund-Herrn zuständig gewesen sey. Ich lasse dieses als möglich zu, wo sämtliche Markgenossen dem Holzgrafen zur Urkunde ein Grund- Word- oder Weide-Geld entrichten. Sonst aber, und hier im Stifte ist die Vermuthung für die Genossen. Die Heringhäuser **wählen** noch jetzt ihren Holzgrafen. Und **Graf** ist **Beamter** aber kein **Herr.** Einige Marken haben erst in diesem Jahr hundert von der Landes-Obrigkeit der Ordnung wegen einen Holzgrafen bekommen. Vorhin straften sich die Genossen jährlich unter einander bey der Bank; und an einigen Orten geschieht dieses noch, eben wie in Gilden und Zünften.

(b) Iſt kein Zeichen einer Herrlichkeit; **Herrliche** Gerichte wurden vor dem im **Hofe** oder im **Hauſe** gehalten.

(c) Wäre der Holzgrafe Markherr: ſo würde die Pfandung durch einen Frohnen geſchehn. Sie geſchieht aber durch die Mahl-Leute, welches **gemeine** Männer ſind; In etlichen Marken, geht jedoch auch ein Holzgrafen Diener mit. Die Pfande werden unter **gemeine** Verwahrung geſtellt.

(d) Die Pfandung würde den Leibeignen bis an ſeinen Heerd verfolgen, wenn der Holzgrafe ein Herr aller Genoſſen geweſen wäre. Zwar pfandet der Holzgrafe jetzt auch oft im Hauſe. Allein blos mit gutem Willen des Beſitzers, und zu ſeinem beſten; um ihm kein lebendig Pfand von der Mark zu nehmen; oder ihm viele Koſten zu machen. Jeder Schuldner kann ſeinen Gläubiger, und ſo auch der ſchuldge Genoſſe, dem Holzgrafen ein Pfand folgen laſſen. So wenig der Gläubiger als der Holzgrafe ſind aber befugt, ihn mit Gewalt im Hauſe zu pfanden.

(e) Man ſoll ihm ſeinen Brunnen füllen, ſeinen Backofen einſchlagen (beydes zu verſtehen auf gemeiner Mark) und ihn von aller Gemeinſchaft ausſchlieſſen. S. die Jülichſche Policey-Ordn. und die Auszüge beym PIPER l. c. n. 2. 3. in app.

(f) Der Adel und die Geiſtlichen könnten ſonſt dem Holzgerichte nicht folgen. Zwar haben beyde, obſchon der Holzgraf über Leib und Eigenthum nicht zu gebieten hat, bisweilen nicht folgen wollen. Allein mit Unrecht. Man findet die Exempel des Gegentheils beym PIPER l. c. in app. n. 3. p 180. 184. Und in Sachen des Paſtors Cruſen zu Engter, gegen die Mahlleute wurde den 29. Jan. 1718. bey der Canzley zu Recht erkannt, „daß der Paſtor als „ein Markgenoſſe ſich in marcalibus nach Holzgräflicher „jurisdiction zu richten und folglich den ihm angeſetzten „Holz-Brüchten zu erlegen und dadurch das ihm abgepfandete Fuder Heu zu redimiren ſchuldig ſey.“ S. LODTMAN in pol. Jur. Marc. Osn. th. 2. Auf eine Anfrage

frage des Abten zu Iburg haben die Stifts-Stände einmal Gutachtlich dafür gehalten, daß der Holzgrafe einen Verbrecher zum ehrlichen Pfahl verdammen könne. Allein noch zur Zeit ist solches niemals in einer Mark für Recht gewiesen; in keiner Mark ist ein Pfahl oder Gefängniß, welches sich nothwendig finden müste, wenn die Genossen Leibeigne des Holzgrafen gewesen wären. Und so bald der Holzgrafe jene Befugnis **gegen einen Genossen** hätte: so könnte der Adel dem Gerichte nicht folgen. Es finden sich zwar die grausamsten und lächerlichsten Leibesstrafen in den Holtings-Urtheilen; PIPER l. c. und KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 140. Allein nie gegen einen **Genossen**; sondern allezeit gegen einen **Unberechtigten** oder **Ausmärker.** Und höchstens gegen einen der den **heiligen** Schnat-Baum fället, und solchergestalt nicht den Mark-Frieden sondern den **Gottes Frieden** bricht. Und man hat diese Strafen gar nicht fest setzen, sondern nur damit anzeigen wollen, daß ein Ausmärker nicht des Mark-Friedens und der pœnæ conventionalis genösse, sondern als ein Feind der Gnade und Willkühr seines Ueberwinders leben müsse. Dies ist der esprit de loi. Und das berühmte Römische Gesetze de Sectione debitoris in partes hat wol eben den Sinn; und soll so viel bedeuten, daß der unvermögende Schuldner seiner Gläubiger Gnade leben müsse; weil der Richter beyden nicht weiter helfen können.

(g) Das Gerichte geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, das ist, mit der Hand eine Spanne auf dem gemeinen Tisch, wobey man sich setzt, gemessen, und dabey Hand und Mund verboten hat. S. MASCOV. in notit. jur. Osn. VII. §. 6. Diese Feyerlichkeit, welche nur noch an einigen Orten, als zu Alfhausen ꝛc. beachtet wird, hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an, der Gerichts-Friede zu dem Mark-Frieden tritt. Denn so bald wie die Spannung geschehn, gehören Schlägerey und Scheltwort, welche bey der Bank vorfallen, zur Ahndung des Holz-

arafen; vorher und nach aufgehobnem Gericht, wenn sich die Markgenossen auch an den Holzgrafen vergriffen, würde nicht er, sondern das Amt die Bestrafung haben.

§. 16.

Es sind mehrere dergleichen Innungen und Gerichte.

Alle Arten von Gemeinschaften erforderten auf gleiche Weise einen Richter oder Schiedsmann; und die Mannigfaltigkeit der deutschen Gerichte rührt eben daher, daß jede Genossenschaft, eben wie jetzt unsre Innungen, ihre besondre Richter und Vorsteher hatte, welche mit den Genossen nothdürftiges Recht fanden. Daher kam es, daß oft einer drey Fuß über der Erde, (a) und ein ander darunter richtete, wenn die Genossen verschieden, und ein Theil derselben z. E. **Blumwarig** (b) der andre aber bloß **Dustwarig** (c) war. Denn die Gesellschaft zur Mast (d) konnte mit ihrem Richter nicht über die Gesellschaft zum Brandholze richten. Wir haben mit unsern Begriffen von Grundherrlichkeiten (e) und Erbgerichtsbarkeiten alle diese so begreiflichen Anlagen verdorben. Ein Grundherr richtet über die Wurzel wie über den Stamm, und läßt sich nicht drey Fuß über die Erde weisen.

(a) In einem extr. prot. conf. cum Teckl. vom 8. Apr. 1652 heißt es: „Canzler Lohhausen versetzte es wäre ein grosser Unterscheid zwischen dem Holzgrafen zu Liene und im „Hagischen; massen Tecklenburgenses in diesem nichts „weiter als den Holzhieb drey Fuß über der Erden zu „bestrafen, und zu Mastzeiten das Recht hätten, eine „sichere Anzahl Schweine zu treiben; übrige excessus gehörten zur cognition der Iburgischen Beamte; die auch „des-

„desfalls in continua possessione bestanden ꝛc. wie durch Exempel erwiesen wird. Ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen.

(b) Eichen und Büchen werden Blumenholz genannt; und die in einem Walde zu Zimmer-Holz und zur Mast berechtiget sind, heissen **Blumwarige** oder **vollwarige** Genossen. S. die Rechtsweisung vom Speller-walde in der Anl. n. I. beym PIPER l. c. in app. **Wahre** ist der Theil, den ein Voller Genosse in der Gemeinheit zu **wahren** hat. Manches Erbe hat zwey **Wahren**; und manches adliches Haus sechs und mehrere **Wahren** Eine **echte** Wahre oder ein **Echt-Wort** wird oft derjenigen Befugnis entgegen gesetzt, die ein ander, etwan jure servitutis in einer Mark erlangt hat; oft aber auch für die Advocatie oder Gutsherrlichkeit selbst genommen. Und zwar also, daß alle Gutsherrn Echt-Wort; ihre Coloni aber gleichsam Unecht-Wort; oder aber bloß die **Adlichen** Echt-Wort haben, indem sie ihre Güter vollkommen und nicht bloß zum Bau besitzen. Vermuthlich ist es mit der **Erb-exenschaft** eben so; indem in einigen Marken alle Gutsherrn in andern aber gewisse Adliche nur Erb-exen heissen. **Erb-exe** scheinet mir nicht von **Erb-art**; sondern von **Erb-echt** herzukommen, und dem **unechten Erben**, nemlich dem Colono entgegen zu stehen.

(c) **Dust** ist Unterholz; bey den Engländern Staub.

(d) Eben so wenig als eine Gärber-Gilde über die Schuster-Gilde urtheilen kann, ohnerachtet sie beyde mit Leder zu schaffen haben.

(e) HEINEC. de orig. & ind. jurisd. patr. hat insbesondre die alte Herrlichkeit über die Knechte zur Quelle der Grund-Gerichte gemacht. Ich wende gegen seine Thesin nichts ein. Sie muß aber sehr vorsichtig angewandt werden. Und die Anwendung, die er davon gemacht hat, ist so mager daß sie seinen Nahmen nicht verdienet.

§. 17.

§. 17.

Einige Beyſpiele davon.

Ich finde es unnöthig die verſchiedenen Arten dieſer Gemeinſchaften und Rechtsfindungen zu berühren. Ihre Einrichtung war eben ſo, wie die in den Marken; und der Gegenſtand nur verſchieden. Genoſſen eines Eſches; (a) einer Koppel; (b) einer Heimſchnat, (c) eines Kirchen-Friedens, einer Weiſung, (d) eines Lohes, (e) eines Mohres (f) und andrer gemeinen Sachen, hatten andre Vortheile und andre Rechte. Niemand als ein Genoſſe konnte ſolche erkennen und weiſen; und der Richter mogte ſo wenig als der Amts-Meiſter ſich einer beſondern Grund-Herrſchaft anmaſſen. Jetzt hat der Landes-Herr verſchiedene Bruchfälle dieſer Art zu ſtrafen; und ſeit dem alle ſolche kleine Gemeinſchaften in einen Staat erwachſen, kömmt es ihm zu, dafür zu ſorgen, daß ſie ihren Vortheil nicht zum Nachtheil des Ganzen ſuchen. Allein dieſes bey Seite geſetzt, iſt er in ſolchen Fällen bloß Richter und nicht Landes-Herr, und der Verluſt ſeiner Bruch-Fälle (g) darf ihm kein Recht geben, ſich den löblichen Abſichten einer ſolchen Innung zu widerſetzen. Wenn die ganze Gemeinde eins iſt hat er nichts zu ſcheiden. Gemeiniglich führen dergleichen Innungs-Abſchiede, den Nahmen von Sprachen oder Abreden, und ſind die Bauer-ſprachen, Bauer-gerichte, Hecken-ſprachen und andre bekannt.

(a) Eſch iſt ein gemeines Feld, das mehrere zuſammen bauen. Hier erkennen die Genoſſen über die Land- oder Wannen-Wege, über die Betreibung der Stoppeln, über

über Pflug-art, über die Befriedigung und alles was zum Besten des Esches ist. Dies heißt vielfältig die **Bauersprache**, welche jährlich gleich dem Holzgerichte abgehalten wird. Bisweilen ist auch der Holzgrafe zugleich im Esche Richter. entweder weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richt amt gelassen, oder aber weil er als ein zufälliger Genosse dazu erwählet ist.

(b) **Koppel** kann eben das bedeuten, weil es jede Gemeinschaft anzeigt; wird aber eher für eine gemeinschaftliche Weide genommen. Vor die **Koppelsprache** würde also Trifft und Uebertrifft gehören.

(c) **Heimschnaet** ist insgemein in der gemeinen Mark ein Strich, welcher zwar zur Viehweide allen Genossen offen ist, zum Plaggenmatt aber einem Dorfe oder einer Bauerschaft allein gehöret. Erster wird auch wol der **Kirchen-Friede**, weil die Kirche im Dorfe liegt, genannt; hat aber sonst kein Heiligthum von der Kirche. Die Genossen einer Heimschnaet, finden also ihr eigen Recht über Plaggenmatt, und was dazu gehöret; aber nicht über Zuschläge, Viehtrifft ꝛc. dieses gehöret für alle Markgenossen.

(d) Eine **Weisung** ist eben das; begreift aber auch wol Holztheil.

(e) **Loh** wird mehr vom Holze gebrauchet, welches ein oder mehrere Genossen zur Holznutzung vor sich, im übrigen aber gemein haben. **Loh** begreift mehr als **Dußtheil**. Letzters ist nur ein privativer Unterholztheil in der ofnen Mark. Wer bloß Recht zum Dußtheil hat, darf keine Eichen und Büchen darinn setzen, weil er sonst mit der Zeit den Eichel-Fall behaupten, und die Markgenossen zwingen würde, zur Mast-Zeit dafür zu hüten.

(f) Wenn die Mohr-Genossen ein winklichtes Mohr haben, müssen sie nothwendig sich einer gewissen Linie vergleichen; damit einer den andern nicht absticht. Vor die

Mohr-

Mohr-ſprache gehören alſo die Bruch-Fälle, wenn jemand auſſer dem Winkel ſticht; oder die Mohr-Wege nicht breit genug läßt ꝛc. Alle dieſe Sprachen ſind nun zwar mit dem Holzgerichte vereiniget, um der Richter nicht zu viel zu machen. Inzwiſchen können ſie doch davon unterſchieden ſeyn; und es hat ſeinen Nutzen dieſes zu wiſſen. Wo ſich ein groſſes Mohr findet, iſt der Verkauf des Torfes auſſerhalb der Mark, nicht ſo leicht verboten; und es ſtechen die Kötter und Heuerleute gleich den Voll-Erben, weil Ueberfluß da iſt. So wie aber dieſe Rechte bloß den Reichthum zum Grunde haben: ſo muß auch der Mangel andre hervorbringen können.

(g) Wenn z. E. in einem Eſche bisher Recht geweſen iſt, daß keiner vor einen gewiſſen Tag, um der Stoppelweide willen, ſeinen Morgen pflügen dürfen, und der Richter davon den Brüchten genoſſen: jetzt aber ſämtliche Genoſſen jenes Geſetz aufheben: ſo kann der Richter ſich dieſer Verordnung nicht widerſetzen. Wo der Landes-Herr Stoppel-Richter iſt, muß er ſich lediglich nach der Vereinbarung der Genoſſen richten. Von dieſen hängt es ab, ob ſie die Stoppeln vor oder nach Bartholomäi, gehütet oder ungehütet, betreiben wollen. Der Bruchfall gehöret hernach dem Landes-Herrn als Richtern. Eben ſo auch in der Mark. Wenn ſämtliche Genoſſen über die Theilung eins ſind: ſo kann der Holzgraf, weil er ſeine Bruchfälle dabey verlieret, ſich der Theilung nicht widerſetzen.

§. 18.

Andre Vereinigung wegen Leib und Erbe.

Durch alle dieſe kleinen Frieden in beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Gemeinſchaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe geſichert. Hierüber konnten alle dieſe verſchiedenen Genoſſen kein Recht

wei-

weisen; und der Hausvater der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinem Nachbaren nichts zu befehlen. Sie musten also noch einen besondern Frieden (a) errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewähreten. (b) Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie solchen nach dem Mark-Frieden gebildet; (c) und schwerlich können Menschen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als sich alle Nordische einzelne Wohner im Anfange erwählet haben.

(a) **Friede** ist der bequemste und glücklichste Ausdruck, dessen man sich in diesem Falle bedienen konnte; und ehe ein Fürst den bannum einführte, war alles fredum; und aller Bann-Bruch Friede-Bruch.

(b) Dies ist die höchste Gerichtsbarkeit; welche entweder ex dominio oder ex directorio vel imperio fließt. Letztere ist jetzt die regalis; und um zu wissen, von welcher Art eine Gerichtsbarkeit sey; muß man untersuchen ob die darunter stehende Leute, ehedem zum gemeinen Heerbann, oder zu eines Herrn Hofe gehöret haben. Und da ist meine Meinung, daß wo die Gerichts-gesessene zur gemeinen Landfolge kommen; es sey nun, daß sie durch den Gerichts-Herrn oder durch das Amt bestellet werden, die Vermuthung pro regali jurisdictione; und wo sie im Gegentheil nicht folgen, die Vermuthung pro patrimoniali sey. Die Gründe wird man in der Folge sehen.

(c) Und das macht auch, daß der Adel jenen Gemeinheits-Gerichten folgen kann, weil dort keine Frage von Leib und Gut war.

§. 19.

Formul dieser andern Vereinigung.

Es muste ihnen nothwendig seltsam vorkommen, daß ein Nachbar den andern zum Tode oder zu einer Lei-

Leibes-Strafe verdammen sollte. Ein schlimmer Looß hatte keiner von seinem Feinde im Unfrieden zu besorgen; und es verlohnte sich nicht der Mühe einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verliehren. (a) Ihre Vereinigung gieng also lediglich auf Rettung und Erhaltung. (b) Auf diesen grossen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundsatz baueten sie ihre Verfassung, und man wird fast im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckstein genommen habe. Wo ein Gesetzgeber davon abgegangen ist, hat er seine Vollmacht dazu von einer Gottheit entlehnt. Jeder Verbrecher und selbst der Mörder (c) konnte daher sein Blut und seinen Leib lösen.

(a) Aufmerksamen Lesern der Geschichte wird dieses nicht entgehn. Alle Leib- und Lebens-Strafen sind zuerst in curia *Domini* zu Rechte gewiesen. Den Deutschen kam dieses seltsam vor. Vt primum togas & *severiora armis jura* viderunt, arma duce Arminio corripiunt. FLOR. IV. 12. Bey ihnen hieß es: Cæterum neque animadvertere, neque vincire neque verberare quidem *nisi Sacerdotibus* permissum; *non quasi in pœnam nec ducis jussu*, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. TAC. in G. 7. Und dieses galt bloß, wie man sieht, im Heere, wo eine strengere Krieges-Zucht nothwendig war. Silentium per Sacerdotes quibus *tum* & coercendi jus est imperatur. ib. c. 11. Ausser dem Heere hatte also der Priester keinen göttlichen Beruf zum schlagen. Eben so übergiebt das Parlement in England, cui *tum* (und nicht anders) coercendi jus est, die Gewalt über Leben und Tod dem Feldherrn zur Krieges-Zeit. Die Römischen Bürger hatten gleiche Rechte. Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken. Aqua & ignis war alles was es ihm nehmen konnte; und dies ist die Ausschliessung

eines

eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, welche jeder Bund von Rechtswegen hat. Denn aqua & ignis ist von **gemeinem** Wasser und Brandholze zu nehmen. Der servus pœnæ gab zwar hernach eine Wendung gegen jenen Grundsatz ab. Oder es hieß: vitæ necisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebejos *obscuros*. AMM. MARC. XXIII. Allein die Regel blieb; und in Gallien opferte man die Uebelthäter den Göttern, was vor eine feine Wendung der Gesetzgebenden Macht! weil man sie nicht an Leib und Leben strafen konnte. CAES. de B. G. VI. Auch noch wird ein Edelmann seines Adels, und ein jeder seiner Würde beraubt, ehe er an seinem Leibe leiden kann. Diese Würde scheinet jeder Haus-Herr in den alten Verfassungen gehabt zu haben, und die Israeliten welche Moses aus Egypten führte, und die, weil sie lange zu Haufen und zum Heere versammlet blieben, eine strenge Krieges-Zucht nöthig hatten, schienen sich um des willen bey den übrigen Völkern eine so allgemeine Verachtung zugezogen zu haben; weil sie auf Befehl Gottes viele Leib- und Lebens Strafen, anbey lauter **Gesetze** und wenige **Willkühren, Sprachen, Abschiede,** oder populiscita und plebiscita hatten.

(b) Die Strafen hiessen daher compositiones; oder compositiones legales; S. du FRESNE h. v.

(c) Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero TAC. G. 21. It. *LL.* BAI. T. I. 7. 3. II. 1. 4. Es hieß daher aber vielleicht auch oftmal bey der vitiosiori progenie: magnas mihi debes referre gratias eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum & argentum superabundant in domo tua. GREG. TVR. IX. 19.

§. 20.

Mit Hülfe des Wehrgeldes.

Zu einer solchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein jeder seine gewisse fest-stehende Taxe (a) oder Wehrung empfieng; damit der beleidigte Theil seine

Forderung nicht übertreiben konnte: und daß solche im voraus verglichen und bestimmet wurde, damit der Schuldige nach seiner eignen Bewilligung verurtheilet werden konnte. Denn diese, und nicht ein willkührliches Gesetze nach der That, worinn die Partheyen ohnedem schwerlich übereingekommen seyn würden, mogte ihn verbinden. Man hies solche insgemein das **Wehr-geld** (b) Je höher ein Preis warden einer auf seine Person erhielt, je mehr war er gesichert. Und der Unterschied (c) des Wehrgeldes konnte die Klassen der Menschen; ihren verschiedenen Rang; und die Verhältnis in allen Genugthuungen überaus wohl bestimmen. Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genos des gemeinen Friedens nicht weiter, (d) und mogte seine Gefahr stehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Versammlung weiter kein Recht; und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.

(a) Die leibeigne Magd hat jetzt ihre Wehrung noch; welche dem Gutsherrn unter dem Nahmen von **Bettesmund** bezahlet wird, wenn sie geschwächt ist; und der Gutsherr würde auf gleiche Art für einen erschlagenen Knecht noch jetzt das Wehrgeld haben, wenn es nicht abgeschaffet wäre.

(b) **Wehre** ist hier valor. Man sagt Geld und Geldes-gewehr. Wehrgeld ist also valoris valor. WACHTER v. **Wehrgeld** giebt eine andre Ableitung. Jene vom SPELLMAN, v. *VVergeld* ist wohl die beste. Der König Eduard übersetzt: *VVere* quod sit redemtionis suæ pretium in LL. tit. 12. beym WILK. p. 199.

(c) Unter den Angelsachsen war das Wehrgeld des Königs 30000 Thrymse; des Erzbischofen 15000; des Bischofen

und

und Aldermauns 8000; des Generals 4000; des Priesters und Thans 2000 ꝛc. Die Engländer wissen aber nicht recht mehr was sie aus den Thrymsen machen sollen. S. SPELLMAN h. v. WILKINS in gloss. ad LL. Angl. v. *Manca* und SELDEN. tit. hon. ed. I. p. 204. Die Rechnung scheinet aber so schwer nicht. Thrymse hat den Nahmen de tribus tremissibus, welche bey den Sachsen den **schweren** Solidum ausmachten. v. L. L. Sax. §. 17. beym LINDENB. p. 478. Und nun angenommen daß dieser schwere Solidus, gegen einen andern noch schwerern, welchen die Mercier hatten, sich wie unser courant zur specie verhalten habe: so ist die Stelle in jud. civit. Lond. beym WILK. p. 71., wo $266\frac{2}{3}$ Thrymse gegen 200 Solidos Mercios gerechnet werden, nicht irrig wie SPELLMAN und andre davor gehalten haben.

(d) Parentibus occisi fiat emendatio aut guerra eorum portetur LL. Edw. conf. §. 12. Eine richtige Folge ihres Grundsatzes.

§. 21.

Und einer Gesamt-Bürgschaft.

Es wurde weiter dazu erfordert, daß man sich einander diese Wehrung versicherte, und sich dafür mit gesamter Hand verbürgte. (a) Diese Bürgschaft mogte gleichsam die Stelle der obrigkeitlichen Obhut vertreten, und der Grund seyn, warum an einigen Orten ein Theil des Wehrgeldes der Gemeinheit, (b) an andern aber dem Könige entrichtet werden mußte. Durch jede Erhöhung des Wehrgeldes wurde die gemeine Bürgschaft schwerer. Sie muste also wohl mit gemeiner Bewilligung geschehen, und der vornehmste Privat-Dienst mogte daher eines Menschen öffentliche Wehrung nicht erhöhen. Vielleicht zeigt dieses einiger massen den Grund (c) warum der Kayser die

Quelle alles Adels ist. Ohne Zweifel heiligte ein Priester diese Gesamt-Bürgschaft zum Gottes-Frieden. Denn auch dieser hatte Antheil am Wehrgelde. (d) In den spätern Zeiten stand blos der König in des Volkes (e) und das Volk in des Königs Obhut. Benachbarte Völker (f) vereinigten sich gern miteinander über das Wehrgeld, damit sie sich darnach einander Genug thun und einen Krieg abwenden konnten.

(a) Noch in den spätern Zeiten waren diese Bürgschaften im Gebrauch. S. L L. Edowardi §. 20. beym WILK. p. 202. und dies war zu einer Zeit, wo man noch kein Geld hatte noch nothwendiger. Die Eingesessene eines Gerichts waren die einzigen welche ihres Mitgenossen Hof und Land an sich nehmen, und ihre Bürgschaft tod säen konnten.

(b) Pars mulctæ regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. TAC. G. 12.

(c) Das Römische Reich ist aus der Gesamt-Bürgschaft verpflichtet, jedem Reichsgenossen zu seinem Rechte zu verhelfen. Das Recht eines Mannes mißt sich nach seinem Stande. Und kein einzelner Reichs-Stand, sondern nur derjenige, der die allgemeine Vollmacht hat, kann die Gesamt-Bürgschaft mit einer Standes-Erhöhung beschweren. Dies ist der Kayser; und er sorgt für die Rück-Bürgschaft dadurch, daß er nur hinlänglich Angesessene erhöhet.

(d) STRABO L. IV. p. 197. Ed. Par. de 1620. Maxime judicia de cæde Druidis commissa sunt, *quorum multus est proventus.*

(e) Von den 30000 Thrymsen (S. §. 20. n. c.) bekam 15000 das Volk; und das übrige der Verwandte. S. jud. civ. Lond. beym WILK. p. 71.

(f) Man wird dieses zu seiner Zeit bey den Franken und Sachsen sehen.

§. 22.

Wie weit sich diese Bürgschaft erstreckt.

Endlich folgte es von selbst daß jeder Hausvater (a) für seine Kinder, Gesinde und andre, die er auf seine Gründe nahm, nothwendiger Bürge werden und bis auf ihre Wehrung haften mußte. Blos einen Gast konnte er drey Tage (b) beherbergen ohne für ihn einzustehen; und jeder Fremde war ein nothwendiger Feind, (c) so lange er keinen Bürgen hatte. Denn keiner war befugt auf die Rechnung der gemeinen Bürgschaft unsichere Leute aufzunehmen und zu hegen. Und der Fremden Schutz, die Geleits-Gerechtigkeit, das Recht Fremde ohne Bürgschaft zu herbergen, oder ein Wirthshaus zu halten, mußte in der Folge zu den Obrigkeitlichen Befugnissen gehören. (d) Der Wildfang oder wie es bey uns heißt, der Biester-Freyen Sterbfall ist damit verknüpft. Und man findet leicht den Grund warum alle Fremde anfänglich als Knechte angesehen wurden. Mit ihrer Haut konnten sie damals noch wenig bezahlen, und man borgte ihnen darauf das Geleit nicht wie jetzt.

(a) Deswegen wird der Hausherr propriæ familiæ fidejussor genannt in LL. Cnuti II. 8. Diese Bürgschaft liegt auch schon in dem System einzelner Wohner. Wie denn überhaupt die Lehre von dem Wehrgelde ganz systematisch, und von dem größten Einfluß in die deutsche Rechtsgelehrsamkeit ist. So wenig einer schädlich Vieh auf die Gemeinheit laufen lassen darf, ohne den Schaden zu bezahlen; eben so wenig kann er unsichere Leute hegen, ohne für sie einzustehen, und sie wenigstens dem Beschädigten darzustellen, noxæ dare. Quilibet homo habeat suam fidejussionem & fidejussor illum ad quodlibet

jus ducat & cuſtodiat. I L. Edgari II. 6. Qui voluerit ſe teneri pro libero, ſit in plegio. Guil. Conq. L. 64.

(b) Si quis hoſpitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tanquam hoſpitem .... quem ſi tertia nocte hoſpitatus fuerit, habeat eum ad rectum tanquam de propria familia. *LL.* Edovardi c. 27. beym WILK. p. 202. Und dahin zielet auch das deutſche Sprichwort: Ein dreytägiger Gaſt iſt jedem eine Laſt. Dieſes Geſetz that eine ſeltſame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutſchen. Wenn ein Gaſt von ihnen gieng: ſo wurden ſie monſtratores proximi hoſpitii & comites. TAC. G. 21. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächſten Nacht-Lager etwas verbrochen hätte: ſo würde der erſte Wirth für ihn haben bezahlen müſſen.

(c) Und dies iſt vermuthlich die Urſache warum der Gaſt hoſtis hies. Wie der Fremde endlich in den Königs-Schutz kam: genoß der König $\frac{2}{3}$ des Wehrgeldes; und da folglich der König faſt ſein ganzes Haupt hatte: ſo beerbte er ihn auch als Knecht.

(d) Weil keiner als derjenige, der die gemeine Vollmacht hatte, die gemeine Bürgſchaft beſchweren konnte. Und in dieſer Hinſicht gehöret der Juden-Schutz ad regalia; Die Regalität des Geleits, des Schutzes ꝛc. beruhet darin, daß ein Fremder auf gemeine Rechnung **ohne Bürgſchaft** geduldet wird. Und wer hätte ein Wirthshaus halten wollen; wenn er dem Staat vor alle aufgenommene Gäſte haften müſſen?

§. 23.

Einige Folgen hieraus.

Das eigentliche Wehrgeld (a) eines Erſchlagenen gehörte aber deſſen nächſten Verwandten, (b) wenn er keinem Herrn angehörig geweſen war. Dieſe waren aber auch dagegen verbunden für ihn zu haften; (c) alſo daß der Gemeinheit eigentlich nur die Währ-

Bürgschaft gegen Benachbarte oblag. Vermuthlich liegt hierinn der Grund des Mit-Eigenthums, welches eine Familie zusammen an allen Gütern hatte; und warum ein Herr ohne ihre Bewilligung solche nicht veräussern, vermachen und beschweren konnte. Denn ihre Bürgschaft würde sehr gefährlich gewesen seyn, wenn sie nicht gleichsam ein gesetzmäßiges Unterpfand, oder jenes Mit-Eigenthum daran gehabt; oder wenn auch nur die Vormundschaften eine ander Linie als die Erbfolgen gehalten hätten. Die Entlassung aus der Väterlichen oder Herrlichen Gewalt, war gewisser massen die Aufkündigung der bisherigen Bürgschaft. Sie muste daher öffentlich geschehen; und eine Veränderung (d) in der eingeführten Erb-Folge sehr schwer, und ohne eine allgemeine Einwilligung nicht vorzunehmen seyn weil die Ordnung der Bürgschaft dadurch verrücket wurde. Wie die Leibes-Strafen aufkamen, und Hof-Recht Völker-Recht wurde, mogte diese Noth-Haft der Verwandten mit Recht das grausame (e) Gesetz der Sachsen heissen.

(a) Was der Priester bekam, konnte die **Versöhnung** oder **Sühnde**; das was der König oder der Staat bekam, **ein Brüchte**; und was die Verwandte bekamen **Wehrgeld** heissen. Allein die Schriftsteller nennen eins durchs ander Werigeldum, und man sieht leicht, wie sich diese verschiedene Begriffe verwechseln können; da im Grunde alles von der Wehrung kam.

(b) Suscipere tam *inimicitias* seu patris seu propinqui quam *amicitias necesse* est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. *Recipitque satisfactionem* (i. e. Werigeldum) *universa domus.* TAC. G. 21.

(c) HOFMAN in Obſ. Iur. Germ. I. 3. und andre finden dieſes Geſetz hart, weil ſolchergeſtalt die Unſchuldigen für den Schuldigen beſtraft wurden. Allein einmal hatte die Bürgſchaft durch das Wehrgeld ſeine beſtimmte Gränzen, und war in den mehrſten Fällen geſichert. Es verpflichtete den Vater zur guten Kinderzucht; und den Herrn zur Wahl eines guten Geſindes; verknüpfte die Verwandſchaften; verhinderte die Hegung unſicherer Leute, womit jetzt oft ein Land beladen wird; und der Staat haftete mit Recht in ſubſidium, wenn er Landſtreicher ohne Bürgen duldete. Uebergab er einer Gottheit; oder einer Obrigkeit die Vollmacht, auf die gemeine Bürgſchaft Geleit zu geben: ſo war dieſes ſeine Schuld. Kurz die Ungerechtigkeit dieſer Verfaſſung entſtand nicht eher, als bis gewaltige Herren Länder eroberten; die urſprünglichen Contrahenten in Unterthanen verwandelten; und Leute für einander haften laſſen wollten, die dazu ihren Willen nicht gegeben hatten. Mit der Monarchie muſte alſo dieſes Geſetz nicht lange beſtehen können.

(d) Heredes ſucceſſoresque ſui cuique liberi; & nullum teſtamentum. Si liberi non ſunt proximus gradus in ſucceſſione fratres; patrui; avunculi. TAC. G. 20. Nullus heredem ſuum exheredem faciat. *LL.* Saxon. 54. beym LINDENBR. p. 478. In Dännemark wird noch jetzt des Königs Erlaubnis zu einem gültigen Teſtament erfordert. Beyläuffig muß ich hier erinnern, daß ich die vorangezogene *LL* Sax. für eine ſpätere und unſichere Rapſodie halte. Das öftere: morte moriatur; iſt im Moſaiſchen Styl; der zwar oft von Königen aber nie von Völkern affectiret worden; und die æſtimationes vulnerum ſind ausſchweifend. z. E. ambo teſticuli 1440. Schilling: d. i. nach damaliger Wehrung in I. fin. ib. 86400 Scheffel Haber.

(e) Der lex crudeliſſima Saxonum, welchen K. Ludewig der Fromme aufhob, iſt bekannt; man ſtreitet aber über deſſen Inhalt. Ich vermuthe daß die Aufhebung in beſſern Latein, ſonſt aber in terminis Childeberti II. reg. Franc.

Franc. gefaßt gewesen: De homicidio ita jussimus observari ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitæ periculum feriatur; & nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan convenerit, ut ad solutionem quisque descendat, *nullus de parentibus & amicis ei adjuvat.* Nisi qui præsumserit ei aliquid adjuvare suum Werigeldum omnino componat. Quia justum est ut qui injuste novit occidere discat juste morire. Cap. I. 18. beym BALVZ. In *LL.* Edmundi §. f. wird den Verwandten das beneficium derelinquendi homicidam unter dem Bedinge gestattet, daß sie ihm kein Essen und Trinken reichen und auch an seinem Wehrgelde keinen Antheil haben sollten. Im Stift Osnabrück verlohr sich das Wehrgeld im XV Sæc. wovon zu seiner Zeit. Im Dänischen wurden im Jahr 1540 die Verwandte von der Mithaft befreyt. S. HEIMERICH in der Nordfres. Chronick III. 5. p. 246.

§. 24.

Nebst der Nothwendigkeit die Brüchten-Taxen festzusetzen.

Die Richterliche schwankende Willkühr wurde zugleich durch das Wehrgeld ungemein verhindert; und um derselben endlich auch nicht den geringsten möglichen Raum zu geben: so wurden alle Wunden nach der Maasse berechnet, alle Glieder auf das sorgfältigste gezählet; und jedes zu einem besondern Anschlag gebracht. Der Richter behielt nicht die Macht von dem linken Zähe auf den rechten zu schliessen. (a) Sein Amt war die Gemeine zu fragen; (b) und dieser ihre Pflicht, Recht nach der Abrede zu weisen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freyheit verbannten sie alle moralische Bewegungs-Gründe, (c) weil Einbildung und Laune zu viel dabey würken. Sie

duldeten keine geschriebene Gesetze, und überall wo dergleichen eingeführet wurden, geschahe es von Obrigkeiten welche die Gesetzgebende Macht des Volks untergraben wollten. (d) Denn so bald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtweisungen und Auslegungen in einem Buche hatte: so fragte er nicht das Volk, sondern sein Buch und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Das Archiv der Gesetze war in dem Gedächtnis aller Männer. (e) Die Markgenossen haben sich allein bey diesem Rechte erhalten; weil das Märker-Recht nie beschrieben und durch das Römische nicht ist ersetzet worden.

(a) Die ganze alte Rechtsgelehrsamkeit schien keinen wichtigern Gegenstaud zu haben. Si pollex abscindatur XX Sol. Si pollicis unguis abscindatur III Solidis emendetur. Si quis indicem digitum VIII Sol. &c. LL. Aethelst. beym WILK. p. 5. Und man findet dergleichen fast in jeder alten Dorf-Ordnung. S. *LL.* Burg. tit. XI. §. 48. *LL.* Baj. tit. 3. c. 1. *LL* Rip. tit. 1. 2. *LL.* Fris. tit. 22. *L.* Sal. tit. 19. &c. Man lacht jetzt über dergleichen alte Gesetze; und läßt sich dafür von jeder Obrigkeit als ein Knecht nach Willkühr strafen. Es wird aber kein Land seyn, worinn sich nicht noch eine gewisse Brüchten-Taxe findet; so daß z. E. eine Ohrfeige, ein Schlag ꝛc. seine gewisse festistehende Geldstrafe hat; welche ein Beamter nicht verhöhen soll. S. von **ungewöhnlichen** Brüchten in den Bischofl. Osn. Capit. beym KRESS. in app. p. 3. Ss. Das Geschichtgen von der Ohrfeigen-Taxe zu Rom, da einer für 25 Asses allen Leuten ins Gesichte schlug, beweiset das Alterthum dieser Taxe; und auch wiederum dieses, daß dasjenige was bey einzelnen Wohnern gut ist, sich in der bürgerlichen Gesellschaft nicht schickt.

(b) Der Schatten des damaligen Richterlichen Amts zeigt sich

sich noch in dem Pfandspiel. Der Richter frägt: was soll der thun dem das Pfand gehört?

(c) Man siehet daß ein Genie das Wehrgeld erfunden habe; und man würde die Alten für sehr dumm ansehen, wenn man glaubte, daß sie quantitatem actionum moralium nicht gekannt hätten. Allein in ihren Rechtsweisungen haben sie nicht leicht darauf zurückgesehen; und die Gefahr hat ihnen geahndet, welche die Freyheit dadurch erlitten hat, daß man dem Richterlichen Arbitrio hierin so viel nachgegeben hat.

(d) Alle geschriebene Gesetze der Longobarden, Franken, Sachsen, Gothen, Burgundier ꝛc. sind von Obrigkeiten, die ihre Herrschaft fest-setzen wollen, befördert worden; wie der Augenschein zeiget. Es ist sonst merkwürdig daß die Angelsachsen auch nicht einmal die Straf-Fasten der Bischöflichen Willkühr überlassen wollten. S. den modum imponendi pœnitentiam inter *LL.* Eadgari beym WILK. p. 89. oder WHELOC. p. 71. Die Fasten sind darinn auf jedes Verbrechen bey Jahren, Wochen und Tagen zu Recht gewiesen. Und MONTESQ. im Espr. de Loix XI. 6. bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freyheit aus den deutschen Wäldern mit gebracht hätten.

(e) Daher war es unmöglich einen Mann ausserhalb seiner Heymath zu Recht zu stellen. Man muß aber auch voraussetzen, daß er auf ein frey Geleit reisete und nicht als Knecht verurtheilet werden konnte. Nicht blos Gesandten, sondern alle geleitete Personen geniessen billig dieses Rechts; und im H. R. R. alle öffentliche Bediente. Blos als Knecht kann einer ausserhalb seinem Vaterlande verdammet werden; und in dessen Rücksicht heißt es: Peregrina judicia generali sanctione prohibemus. Quia indignum est ut ab externis judicetur, qui provinciales & a se electos debet habere judices. S. ANSEGISI. Coll. Capit. Caroli M. & Lud. P. VII. 230.

§. 25.

Von den eigentlichen Genossen der zweyten Vereinigung.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man diese Vereinigung eine Manie, (a) und deren Eingesessene Männer (b) genannt habe. Ich muß (c) mich wenigstens dieser Ausdrücke bedienen; und in der Mark nennt man noch jetzt die gewahreten Genossen Männer oder Erb-Männer. Es ist weiter fast nothwendig, daß einzelne Wohner, welche sich wegen Leib und Gut vereinigen und verbürgen, aus ihrer Vertheidigung eine Hof- oder Erbe-Last (d) machen; indem es sehr unbillig sein würde, jeden Kopf mit gleicher Last zu beschweren. Ich kann diese Erb-Last mit Recht die Wehre (e) heissen; Und also war der wahre Genosse dieser Vereinigung ein Mann der eine Wehre oder Civil-Wort-Stätte besas. Das Gegentheil von diesem waren Leute. (f) Und der Leut ist derjenige, der keine eigne Wehre besitzet, sondern einem andern angehöret. Man wird auch leicht einsehen, daß so wie die gemeine Obhut, welche aus der Gesamt-Bürgschaft entstand, eine Vollmacht der Obrigkeit wurde; und die Obrigkeit in eine Herrlichkeit und Landes-Hoheit ausartete, alle Männer zu Leuten (g) werden musten. Und daß man endlich in den neuern Zeiten nur eines Schlusses nöthig gehabt habe um Kayser und Könige zu so genannten Grund- und Territorial-Herrn zu machen. Denn der Leut besitzt kein echtes Eigenthum.

(a) In den Wörtern Germania, Ingermania, Caramania &c.

ver-

vertritt *Mania* unser heutiges **Reich**. Und der Unterscheid zwischen beyden ist wol; daß jenes einen freyen; dieses einen bedeckten Waffen-Verein anzeiget. In jenem ladet der erwählte König oder Heerführer die Männer zur Heer-Versamlung ein, und diese Einladung heißt *Mannitio*. Libertatis autem vitium est, ut *jusse non* conveniunt. TAC. G. 11. In diesem ist **Aufbot**, bannus. Das Wort Mannia erhielt sich eine Zeitlang; und man sagte noch unter den Fränkischen Königen: Comes cum Arimannia; an statt comes cum comitatu vel banno suo. Man sieht dieses am deutlichsten in Capit. ap. BALUZ. T. I. p. 207. wo es noch in rubro nach dem alten Stil heißt: de mannitione in hostem; in nigro aber steht: similiter & qui *jussionem* regiam in hoste *bannitus* irruperit. HINCMAR ad Ep. Franc. cit. PYTH. v. *Mannire* in gloss. ad Cap. beym BALUZ T. II. giebt uns den Schlüssel davon in folgenden: Prius per manninas veniebant, excogitaverunt quidam ut per bannos venirent ad placita; quasi propterea melius esset, ne ipsas *manninas* alterutrum solverent. *Hoc ideo facientes ut ipsi bannum acciperent.* Das heißt auf gut deutsch: die Amts-Brüder vertagten sich bis dahin bey Strafe einer Viertel-Tonne Biers, welche sie unter sich vertrunken. Der Gildemeister aber ließ sie nun bey Strafe des Bann-Bruchs aufbieten, damit er das Geld allein behielte. Dergleichen Veränderungen erlebet man noch diese Stunde bey den Holzgerichten. An einigen Orten werden noch jetzt die Edelleute blos avisirt und nicht citirt. S. Designation etlicher Personen so durch die Bischöfe von Würzburg mit avisamenten ꝛc. in STRUBENS Reichs-Archiv. T. III. p. 330.

(b) Später hiessen sie Arimanni, liberi Erimanni. S. DU FRESNE v. *Arimanni*.

(c) Das Wort **Gow** dessen sich hier etliche bedienen scheinet mir unbequem, weil es eben wie **Reich** einen bedeckten Verein anzeigt.

(d) Wenn z. E. hundert Höfe an einem austretenden Flusse liegen: so wird jeder Hof; aber nicht jeder Kopf, zur

Unter-

Unterhaltung des Deiches verpflichtet ſeye. Natur und Billigkeit bringen dieſes mit ſich. Ein anders iſt bey **ziehenden** Völkern; wo keine Höfe; ſondern Leiber zu verthaidigen ſind. Die Sueven ſtanden auf **ziehenden** Fuß, weil ſie mit ziehenden Völkern zu kriegen hatten; und daher ihre **Wehre** verſtärken muſten, wovon unten.

(e) **Wehre** iſt allezeit tutela & defenſio; dieſe giebt das caput civile; und ſie macht valorem. Kinder und Knechte ſind non valeurs in öffentlichen Laſten. Ein Mann hieß daher auch *Vir*. **Wehr.** Angloſ. *VVaer*. Goth. *VVair* &c. alles zu verſtehen von dem Manne capite civili præditus. Wir haben dieſe Begriffe mit der Freyheit verlohren; und man fühlet es auch bey dem erſten Buche der Inſtitutionum Juſtin. daß die lateiniſche Sprache einen gleichen Verluſt erlitten, und keine Worte hatte, jene unterſchiedene Verhältniſſe in ſtatu politico auszudrücken. Vir ward ſchon wie unſer **Mann** von jedem Menſchen männlichs Geſchlechts gebraucht; die Begriffe des Tribonians kämpfen vielfältig mit ſeinen Worten. Er kann ſeinen Plan de his qui ſui vel alieni juris ſunt, aus Mangel des Ausdrucks ſo wenig erſchöpfen als gehörig verbinden.

(f) Wenn **Wehre** caput iſt; wie denn Bar noch jetzt dafür gebrauchet wird. S. PELLETIER v. *Bar*. So ſind *Let* und *Lit* membra und der Ausdruck iſt ganz paſſend. Wo der König caput omnium iſt, verwandelt ſich alles in **Leute**; und dieſes ſcheinet mir der Grund zu ſeyn, warum bey zunehmender Königlichen Gewalt das *VVeregeld* ſich in *Leutegeld* verwandelte.

(g) Die erſten **Leute** mogten kein **eignes** Wehrgeld haben. Wie aber alle **Männer** Leute wurden; ſo behielten ſie ein **eignes** Leutegeld.

§. 26.

Von ihrer Krieges-Verfaſſung.

In Rückſicht auf den Krieg war die Mannie eine

Heer-

Heermannie (a) oder ein Heerbann. (b) Und weil dazu niemand einen Knecht an seinen Platz schicken mogte: (c) so war der Stand eines **Mannes** (d) oder **Heer-Mannes** nothwendig ein Ehrenstand. Wenn sie auszogen geschahe es unter der Fahne Gottes; (e) und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hause war ihr Oberster im Felde. Sie dienten, wenn man es einen Dienst nennen kann, ohne Eid und ohne Sold; und fochten für ihren eignen Heerd; Bruder bey Bruder, Nachbar bey Nachbar. (f) Der Richter mahnte sie auf, ohne Gebot; (g) und der Priester war im Nahmen Gottes der General-Gewaltiger. (h)

(a) S. §. 25. die n. a. b.

(b) Das bannire folgte dem mannire; der Heribannus der Arimania; und der Bannalist dem Mann.

(c) Wenn es erlaubt gewesen wäre einen Knecht an seinen Platz zu schicken: so würde des Richters Knecht bald die Stelle des Obersten vertreten haben. Der Wehr oder Mann muste also selbst kommen; und der Krieges-Stand ein **nothwendiger** Ehren-Stand werden.

(d) **Mann** muste auch daher ein Ehrenwort seyn; weil es in der zweyten Periode, wie der Lehn-Dienst den Heerbann verdrungen hatte, dem **Lehnmanne** gegeben wurde. Gleiches Schicksal hatte **Bar** oder **Baro**, unter den Franken, indem es in eben dieser Periode, dem **Königs-Leut** beygelegt wurde.

(e) Effigies & signa quædam detracta lucis in prælium ferunt. TAC. G. 7. Hinc veteranarum cohortium signa; inde depromtæ sylvis lucisque ferarum imagines, *ut cuique genti inire prælium mos est* --- obstupefecerant obsessos. Hist. IV. 22.

(f) Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiæ & propinquitates. TAC. G. 7. Bey dieser Vor-

Voraussetzung musten z. E. alle Piqueniers, alle Lanzknechte, alle Dragoner in einem Bezirk zusammen wohnen. Ich vermuthe aber doch, daß dieses nur in der (b) Suevischen Verfassung (S. §. 10.) Statt haben können. Und in dieser mogten auf solche Art die Longobarden insgesamt einige Cantons Lanzen-Träger ausmachen. Denn Longobardus ist Λογχοφόρος und Λαγχια eine Lanze ist ein uraltes Gewehr der Celten. DIOD. SIC. V. GELL. XV. 20. Weil die Macht der Infanterie damals auf der Lanze beruhete: so mogten sich die Longobarden leicht in Ansehen setzen. TAC. G. 40.

(g) S. §. 25. n. a.

(b) S. §. 19. n. a.

§. 27.

Und Aehnlichkeit mit den Markgenossen.

Die Mannie mogte im übrigen nach der Mark gebildet seyn. Die Versammlung geschahe unter offenen Himmel; der Richter wurde erwählt; (a) das Recht von den Männern gewiesen; und das Urtheil mit gemeiner Hülfe vollzogen; die Ausschliessung aus der Gesellschaft war ihre letzte Befugnis; und der Mann blieb in seinem Hause Anfangs noch immer sicher. (b) Weil aber nicht alle Sachen vor den jährlichen fest-stehenden Versammlungen abgethan werden konnten: so schöpften sie einige weise Männer aus ihrem Mittel, mit welchen sich der Richter öfter versammlen, und die Streitigkeiten entscheiden konnte. Man hieß diesen engern Ausschuß Schöpfen Da diese nicht anders als aus ihrem Mittel genommen werden konnten: so muste ein Schöpfe nothwendig ein Mann und kein Leut seyn; und seine vollkommene Wehre besitzen. Da weiter keine Buchstaben im

Ge-

Gebrauch waren: so mußten alle gültige Handlungen vor Gerichte oder doch vor einigen Schöpfen (c) geschehen; und in Ewigkeit richtig seyn, wenn sie über aller Männer (d) Gedenken nicht anders gewesen waren. Es mußte lediglich derjenige Zeugniß geben können, welcher dem Gerichte beywohnen konnte, folglich seine Wehre besaß. Und wie endlich der Gebrauch aufkam, sich zu gewissen Sachen einen Richter zu wählen: so musten in der That die dabey befindliche Zeugen erwählte (e) Schöpfen; und die deutschen Zeugen von den christlichen Zeugen gar sehr unterschieden seyn.

(a) Eliguntur in iisdem conciliis & principes (Vorsteher) qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium & authoritas adsunt TAC. G. 12. Die Ursache warum diese Wahl in conciliis majoribus geschahe, mogte diese seyn, weil die ganze Nation wissen muste, wie die gemeine Botschaft, welche von einem Vorsteher zum andern gieng, das Jahr durch laufen sollte. Auf gleiche Art muß jetzt der Beamte wissen, wer das Jahr Bauer Richter sey. Denn an diesen werden die Befehle gesandt. Der numerus centenarius scheint sich, auf die enregimentirten Sueven eher als auf andre zu beziehn. Diese centeni comites sind keine Schöpfen, sondern der ganze Gerichts-Umstand. So bald alles versammlet ist; höret die Vollmacht des Ausschusses auf. Am Gödinge, am Holt-dinge ꝛc. giebt es keine Schöpfen, weil es jährliche ungebotene Dinge sind, wobey jeder erscheinen muß. Ein anders ist beym Bottinge; beym Gow-gerichte ꝛc. vor welchen bloß verbotete oder verabladete Personen erscheinen. BRVMMER de scabinis hat die Sache nur verworren. Und eben so geht es andern mit der Lehre de Sagi-Baronibus, Racimburgis, Heimburgis, Senatoribus, Sapientibus &c. Man unterscheidet den Scabinum in libero populo nicht genug von den Sages barons in cu-

ria regis; und von den Rath-bürgern in curia municipali. Jus curiæ & jus populi iſt unterſchieden. Seit dem aber die **Wehren** ſich in **Leute** verwandelt; iſt der Schöpfe auch zu **Hofe** gegangen; und der Rath-bürger oder weiſe Mann in curia, **Schöpfe** titulirt worden.

(b) Die Noth brachte endlich ein Geſetze hervor, daß man bey den Sachſen einem Contumaci das Haus anzünden, und ihn auf ſolche Art heraus bringen konnte. Allein man durfte ihn nicht heraus hohlen.

(c) S. *LL.* Hlotar. & Eadrici §. 16. &c. STIERNHELM de jure Sueon. c. 5.

(d) Dies iſt die deutſche Verjährung ultra hominum, i. e. Dingpflichtiger Männer memoriam. Man ſieht daher auch leicht den Grund, warum keiner Zeuge ſeyn konnte, als wer zu demſelben Dinge, wofür die Sache gehörte, pflichtig war; und warum folglich jeder Zeuge eine Wehre oder Erb-Echt (Orf-acht.) eigen Gut beſitzen muſte, weil er ſonſt kein Dingpflichtiger ſeyn konnte; und warum dieſe Art der Verjährung bey den Römern, welche Buchſtaben hatten, und in den Zeiten, worinn man Gerichts-Scheine nahm, minder erfordert wurde. DREYER in tr. de ceſpitalit. requiſ. in teſtibus hat noch einen andern Geſichts-punkt erwählet. Die chriſtliche Religion, welche das Zeugniß des **Menſchen** dem Zeugniß des **Wehren** gleich gemacht; und die Landes-Hoheit welche alles in **Leute** umgeſchmolzen, contraſtirt beſonders mit dieſem Theile der deutſchen Rechtsgelehrſamkeit.

(e) Der deutſche Zeuge iſt ein Scabinus electus. Und ein erwählter Richter mit dreyen ſolchen Zeugen, gab ein **gerichtliches** Document, nachdem judex cum tribus ſcabinis ad figuram judicii genug war. Daher iſt das Teſtamentum coram parocho & tribus teſtibus; und das Inſtrumentum coram Notario & tribus teſtibus, einem gerichtlichen gleich geachtet worden. Parochus & Notarius ſind hier electi judices; und die Zeugen ſcabini electi. Es hat dieſes noch ſeinen täglichen Nutzen und beſonders in

adli-

adlichen Familien Verträgen, welche nach diesen Grundsätzen nicht gleich als instrumenta privata zu betrachten sind.

§. 28.

Noch einige allgemeine Anmerkungen darüber.

In Sachen welche nicht durch die ordentliche Versammlung, durchs Geschrey, (a) oder durch schöpfenbare Männer erwiesen oder entschieden werden konnten, musten sie ihre Zuflucht zur Gottes-Probe und zum Gottes-Urtheil nehmen. Und vielleicht fuhren sie damit sicherer als wir mit unserm Reinigungs-Eyde. (b) Auch darinn zeigt sich der Geist der Freyheit, daß sie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loß, (c) durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geschrey der Vögel, als durch Macht und Willkühr entscheiden lassen wollten. Oeffentliche (d) Verbrechen kannte man nicht; und öffentliche Ankläger (e) noch weniger. Dagegen aber war der beleidigte Theil zur Klage oder zur Fehde **verbunden**; (f) eine kluge Wendung, (g) um den Folgen vorzubeugen welche aus ihrem Grundsatze: **Wo kein Kläger ist da ist auch kein Richter**, entstehen konnten. Wer eine Beleidigung einsteckte, wurde wie der Schuldige verbannt.

(a) Die ordentliche Versamlung geschiehet stato die & tempore. Das **Geschrey** aber ist die ausserordentlich zusammen gerufene oder zusammen geschriene Versamlung. Eben so ist ein **Göding** von dem **Schrey-Göding** unterschieden. Wir sprechen jetzt noch: **der Glockenschlag** für **die Eingepfarrete.**

(b) Die Alten creditirten nicht ſo viel auf Gottes Langmuth als wir beym Eyde thun. Wir fühlen dies in der Warnung für den Mein-Eyd, worin man die zeitlichen Strafen geſchwinder kommen läßt. Der Menſch will den Meineydigen bey lebendigem Leibe ſchwinden ſehen.

(c) Auſpicia ſortesque ut qui maxime obſervant. Proprium quoque gentis equorum præſagia & hinnitus obſervare. TAC. G. 9. 10. Dieſen Glauben nähret die Freyheit. Ein Cäſar läßt die heiligen Vögel vertrinken wenn ſie nicht freſſen wollen. Mit Chriſti Geburt ſollen alle Orakel aufgehöret haben. Allein Chriſti Geburt fällt in die erſte Zeit der Römiſchen Monarchie.

(d) In angehenden Staaten iſt erſt alles delictum privatum. Dieſes hängt dem neuen Bürger aus dem Zuſtande, worin er einzeln wohnte, noch lange nach. Bald wenn das Band des Staats zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, wird alles als eine Beleidigung der öffentlichen Ruhe betrachtet, und delictum publicum; zuletzt aber crimen læſæ majeſtatis. Sylla machte ſchon viele quæſtiones publicas und Cäſar muſte ſolche nothwendig vermehren. l. 2. §. 32. ff. de O. I. Jene Gradation zeiget ſich in der Geſchichte aller Staats-Verfaſſungen.

(e) Der accuſator publicus und die actiones populares entſtehen gemeiniglich am Ende der erſten Periode einer bürgerlichen Verfaſſung; der proceſſus inquiſitorius aber zu Anfang der letztern, wenn der Deſpotiſmus Wurzeln faſſen will; und Hofrecht gemeines Recht werden ſoll.

(f) Inimicitias ſuſcipere *neceſſe eſt*. TAC. G. 12.

(g) In England hat der König actionem de ſubdito amiſſo, wenn ſein Unterthan ermordet und keiner von den Verwandten Kläger iſt. Dieſe Action gründet ſich in der königlichen Obhut, wodurch die Männer zu Leuten geworden. Einen **Leut** kann ſein **Herr** rächen. Der **Mann** aber kennt eigentlich keinen Herrn; ſondern nur einen Rectorem ſocietatis, regem oder König. Denn **König** iſt von **können**, wie la podeſta von poſſe. Ein officium fiſci, welches ſich ihm zum Champion aufdrin-

dringen wollte, würde ihm schimpflich scheinen; und ein Gesetz de non transigendo super furto seltsam. Bey den Holzgerichten heißt es jetzt sogar: *Fiscus* **klagt.** Allein ein solcher gefährlicher Mißbrauch verdiente Ahndung.

(h) So gar ein Vater-mord hätte können ungerochen bleiben; wenn nur ein einziger Sohn und Thäter vorhanden gewesen wäre. Daher **mußte** der nächste Verwandte zur Rache **verbunden** werden. Dies ist der alte gesetzmässige Grund des Duells, welches jetzt den **Leuten im Hofrecht** verboten ist.

§. 29.

Von dem Wehr-Gute.

Dies mag genug seyn von den Rechten der Wehren, **Männer**, oder **Erben**. **Wehr-Gut** (a) oder **Erbe**, so dunkel es auch jetzt ist, (b) wird nach dem was ich angeführt leicht erkannt, und von unwehrigen Gute unterschieden werden können. Man wird einsehen, warum letzters kein **Erb-Echt-Eigenthum** (c) verleihen können; und wie beydes von der blossen **Feste**, (d) nach welcher unsre jetzigen mehrsten Bauren das **Erbe unter** haben (e) unterschieden sey. Es ist dieses nöthig zu wissen, weil mit der eigentlichen Civil-Wehre, die wir jetzt Gutsherrlichkeit nennen, noch fast alle die alten Rechte der Wehren verknüpft sind, und ohne den Begrif derselben deutlich fest zu setzen, die Entstehung unser Land-Stände nicht wohl beschrieben werden kann. Ich will nur noch hinzu fügen, daß nothwendig eines jeden Person von seinem Gute habe mit abhangen; (f) und ein Wehr oder Mann, der sich auf ein unwehrig Gut gesetzt, oder ein Wehrgut **von andern** gehalten, seinen Stand verlieren müssen. Eine gleiche Nothwendigkeit zeigt sich dar-

darin; daß niemand zu einem wahren eignen Haupte gelangen können; ohne das Eigenthum einer Wehre zu haben.

(a) Der Unterſchied zwiſchen **wehrigen** und **unwehrigen** Gute; hat ſich wie der inter res mancipi & nec mancipi verlohren. Und zwar aus gleichen Urſachen, wie ſie denn auch wohl von einerley Beſchaffenheit ſind. Auf dem Italiäniſchen Grunde und dem Hofgewehr haftete eine Zeitlang das onus defenſionis publicæ allein; und keiner als ein wehriger Mann, civis Romanus, konnte ſolchen beſitzen, weil alle andre Hände manus mortuæ waren. So bald man aber anfieng den modum defenſionis publicæ & contributionis zu verändern; verlohr ſich der Unterſcheid inter res mancipi & nec mancipi. Und dies iſt auch der Fall in Deutſchland, nachdem der Kötter wie der Erbe ad defenſionem publicam ſteuret; und der miles perpetuus für den Wehren ficht.

(b) Es giebt zweyerley Haupt-Erben; als die **edle** alleu noble und **gemeine** alleu roturier. Von der erſtern im folgenden. Die letztere iſt ſehr verdunkelt. Doch findet man noch verſchiedene Landmänner, welche das ihrige in franco tenemento haben. In Engelland iſt dieſes *Freehold*; BRACTON glaubt es wären villani privilegiati; Allein der Chief juſtice Holt bemerkt mit Recht, daß ſie ihre Freyheit nicht ex privilegio haben. They are coæval with the Government or at leaſt as ancient as any eſtates or Tenures what ſo ever. 1. Salk. 57. beym NELSON of Copyhold oder de lege maneriorum tit. ancient. Demeſne §. 10. p. 28. Von vielen Bauerhöfen, deren Beſitzer keine Gutsherrn ſondern eigne Wehre haben, läßt ſich ein gleiches ſagen. S. GRVPE in Obſ. for. von Dienſten c. II. §. 10. 11. 14.

(c) Kötter, Brinkliger ꝛc. ſind **unwehrige** Leute, weil ihre geringe Länderey, ob ſie ſolche gleich eigenthümlich beſitzen, keine Civil-Wehre hat. Es iſt dies kein ſo genanntes Erb echt-Gut, welches wie ein Wehrgut, ſeinen

Eigenthümer zum Free-Holder und zum Gutsherrn macht. Der freye Kötter muß daher in die Hode gehn; und Hode hebt noch jetzt allen Free-Hold alles echte Eigenthum auf. Wovon unten.

(d) Der contractus colonarius, sollte die Feste firma la ferme heissen; so wie der colonus noch der Wehr-fester genannt wird. Die lateinische Uebersetzung dieses Worts: vestitura und investitura &c. hätte unsrer Sprache diesen guten Ausdruck bewahren sollen. Es hies sonst: cum terra cœpisset *vestiri* & *a cultoribus coli*. S. notit. de 993. beym MARTENE in Coll. ampl. T. I. col 349.

(e) Der Wehrfester wird jetzt noch auf dem Erbe befestiget mit den Worten: dat he dat bowen en telen möge. Telen ist pflanzen; wovon noch Telge eine junge Eiche. Einer Vertheidigung, Vermannung oder Verdienung wird dabey gar nicht erwehnt.

(f) Ich bemerke dieses nur gegen diejenige, welche den alten statum ingenuitatis lediglich nach der Geburt abmessen. In Städten und z. E. zu Rom konnten emancipati manumissi latini und dediti zeitiger das Bürger-Recht erlangen. Die Art in Städten zu wohnen, zu leben, sich zu bereichern, und onera civica zu tragen, ist aber sehr von der Art einzelner Wohner unterschieden. Und ich sehe noch nicht, wie bey letztern der Sohn eines ingenui, wenn er nicht auf der Wehre geblieben, sein Geschlecht in Ehren fortpflanzen können; oder warum er die gemeine Landes-Vertheidigung tragen sollen; falls er keine Wort-Stätte besaß. Ehre und Wehre, honos & onus können nicht wohl getrennet seyn.

§. 30.

Dritte Vereinigung zu gemeinsamen Staaten.

Wie sich mehrere dergleichen kleine Verbindungen

oder Mannien ihrer Sicherheit wegen zuſammen thaten, und einen Staat bildeten, verfolgten ſie faſt denſelben Plan. Eine Mannie hatte ſo wenig der andern als ein Hausvater dem andern zu gebieten. (a) So viele Mannien, ſo viele unterſchiedene Verſammlungen, Rechts-findungen und Rechte; eben wie noch jetzt in unſern Marken, welche zwar zuſammen in einer Staats-Verbindung ſtehen, ihre Mark-Verſamlungen aber nicht gemein haben. Die von ihnen bisweilen erwählete Könige, ſo lange ſie nicht geſalbet waren, hatten nichts mehr im Groſſen als die Richter im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes waren ihrer Erkenntnis nicht unterworfen. (b) Auch ſelbſt im Heerzuge nicht. Die Verbannung (c) war auch hier alles, und jeder Staat war oder hielt ſich nicht weiter berechtiget.

(a) In pace nullus communis magiſtratus. CAES. de B. G. VI.

(b) Weil die Strafe, ſo der Prieſter im Heerzuge auszuüben hatte, nicht ducis juſſu ſed velut Deo imperante geſchahe. TAC. G. c. 7. Die Salbung ſcheinet mir der actus ſymbolicus zu ſeyn, wodurch die prieſterliche Gewalt den Königen mit Bewilligung des Volkes übertragen worden. **Vollkommene** Könige waren Prieſter und Könige zugleich.

Rex Anous rex idem hominum phœbique ſacerdos.
VIRG. Aen. III.

Wobey SERVIVS anmerkt: majorum erat hæc conſuetudo ut rex etiam eſſet ſacerdos vel pontifex. Von dieſer Art war auch Melchiſedeck. Wie die Römer ihre Könige vertrieben: ſo machten ſie gleich regem ſacrificulum, um jene gedoppelte Macht zu trennen. Und wie ſie ihre Freyheit wieder aufgaben: ſo übertrugen ſie dem Octavio pontificatum maximum, welches vermuthlich zu dem

Tittel

Tittel Augustus Heilig Anlaß gab, da die Römischen Schriftsteller keine rechte Ursache davon anzugeben wissen. GESLER in seiner Rethorik Strasb. 1493. unterscheidet noch spät **gesalbte und gemeine Könige.** Der impetus quasi divinus, welcher den Priester zur Strafe berechtigen muste, scheinet einen gleichen Grund mit unserm Dei gratia zu haben. Denn ob zwar LVDEWIG in Comm. ad aur. bullam. T. 1. p. 8. solches für eine Erfindung der Pfaffen hält: so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß es die nota characteristica *imperii* vel cujuslibet alterius supremi directorii sey; und daß der Herr, der solches aus seinem Tittel läßt, titulum possessionis suæ verändere. Denn die Herrschaft über Knechte oder das dominium hat keine gratiam Dei zum Grunde. Die **Männer oder Wehren** stehn lediglich unter einem Herrn von Gottes Gnaden, der sie impetu quasi divino verurtheilet und bestraft; anstatt daß Knechte a Dominis *proprio* impetu & ira impune TAC. G. 25. getödtet werden können. Dieser Unterscheid giebt hiernächst den wahren Charakter der Territorial-Hoheit. Ein Herr von ganz Europa würde kein König seyn; nicht gesalbt, nicht gekrönt, und nicht gehuldigt werden. Die Unterlassung der Krönung verwandelt regnum in Dominium.

(c) Ein Reichs-Fürst kann noch jetzt auf dem Reichstage bloß aus der Gemeinschaft des Reichs-Friedens gesetzet werden. Wenn man ihn hiernächst weiter verfolget: so geschiehet es jure belli vel curiæ.

§. 31.

Vom Adel.

(s)

In dieser dritten Vereinigung zeigen sich **Edle und Männer.** Die Rechte der Letztern haben wir bisher gesehen. Allein es hält schwer den Ursprung der Erstern anzugeben. Insgemein macht man alles zu Herrn und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben; oder man glaubt der Krieges-Stand habe

gewiſſe Menſchen geadelt. Erſters iſt falſch; und Letzters unbeſtimmt. Es giebt kriegeriſche Nationen ohne Adel; und in Deutſchland hat der Wehr (a) zu Fuſſe und zu Pferde gedient. Das Wahrſcheinlichſte iſt, daß man auſſer dem gemeinen Heerbann, worin alle Wehren die Waffen ergriffen, gleich Anfangs annoch einige beſondre und beſtändige Reuter erwählt und ſolche gegen dieſe vorzügliche Laſt für ihre Perſonen von gemeinen Dienſten; und für ihr Wehrgut von der gemeinen Reihe-Laſt befrevet, dieſes auch wohl merklich vergröſſert habe. Auf dieſe Art glaube ich daß unter den freyen nordiſchen Nationen Adel und Allode zuerſt entſtanden; und der beſtändige Reuter (b) zu dem Rahmen und zu der Ehre gelanget ſey, womit er noch jetzund pranget. Wenigſtens würde er in Weſtphalen noch jetzt auf dieſe Art entſtehen können; wenn er noch nicht vorhanden wäre. Denn das ordentliche Mittel jemanden zur Uebernahme einer vorzüglichen Beſchwerde zu vermögen, iſt die Anweiſung einiger Gründe aus der gemeinen Mark. Und die Allode kann zuerſt aus einer ſolchen Anweiſung und deren Befreyung entſtanden ſeyn.

(a) In der Sueviſchen Verfaſſung iſt dieſes wohl auſſer Zweifel; und ein vernünftiger Mann wird die 10000 Reuter in der Sueviſchen Avantgarde (S. §. 11.) wohl nicht zu einer Art von heutigen Edel-Leuten machen. Und zur Zeit wie die Römer mit 100000 Mann über den Nieder-Rhein rückten, und nicht etwan allen Deutſchen, ſondern lediglich den Völkern in einem Theil von Weſtphalen und Nieder-Sachſen, die blutigſten Schlachten lieferten; wurde etwas mehr, als eine kleine beſtändige

dige Reuterey erfordert; um die Römische Cavallerie ad certamen ambiguum zu bringen. TAC. Ann. II. 21. Zu Rom waren equites κατ' ἐξοχην; und ein gemeiner equitatus, oder ein Bürger-Bann zu Pferde. Diesen Unterscheid nehme ich auch in Deutschland an, und verpflichte mich ihn zu erweisen. Hier aber ist der Ort dazu nicht.

(b) Mit dem Worte **Soldat** ist es fast eben so. Wenn jetzt in einem verzweifelten Falle der Arrier-Bann aufgeboten würde: so müßten ohnstreitig alle Bauren, welche nach einen **gemeinen** Vogel schiessen oder ehedem geschossen haben, d. i. die ganze Amts- oder Gografen-Folge gegen den Feind ziehen. Man würde aber diese sehr uneigentlich Soldaten oder Besoldete nennen. Der Adel mogte in der ersten Periode der eigentliche **beständige** Soldat zu Pferde seyn; in der zweyten waren es die Lehn-Leute; und in der dritten die Geworbenen. In allen dreyen Perioden aber ist der Heer-Bann bald mehr bald weniger gebraucht, geübt, verachtet, und aufgeboten worden; so wie es Noth und Umstände erfordert haben. Das onus defensionis liegt von Natur den Land-Eigenthümern auf, ob sie gleich bald mit Ausweisungen einiger Allodien; bald mit einigen Korn-Früchten; und zuletzt mit Gelde andre für sich gedungen und in den Besitz eines **beständigen** Ehren-Standes gesetzet haben.

§. 32.

Und seinen Rechten.

Vermuthlich war zuerst nur ein Adel; (a) und dieser nothwendig mit dem Eigenthume einer Allode verknüpft. Da er aus der gemeinen Reihe gesetzt war: so erschien er daheim in keiner Versamlung der gemeinen Männer; (b) nahm und gab daselbst kein Recht, sondern schied sich von andern mit Krieg und Frieden. So lange man keinen besondern Gottes-

(c) oder

oder Land-Frieden (c) errichtete und einen König; oder die allgemeine National-Verſamlung zu deſſen Handhabung erwählete. Hier unterwarf er ſich dem National-Abſchiede welchen er mit bewilligt hatte; fiel in den Unfrieden, wenn er ſich der verabredeten Genugthuung wegerte; und der Richter der Nation oder der König verfuhr gegen ihn, wie der Richter einer Mannie gegen den Mann oder Wehren. Die geringe Anzahl der Edlen und ihre Entfernung (d) aus einander machte beſondre jährliche feſt-ſtehende edle Verſamlungen zum Recht-weiſen unnöthig. Sie konnten alſo nicht anders als bey der allgemeinen National- (e) Verſamlung; und bey dieſer lediglich über den Bruch eines Gottes- Königs- oder Land-Friedens beſprochen werden. Daher mogten ſie ſich in den übrigen Fällen (f) durch die Waffen und durch Austräge ſcheiden; und endlich mit dem Einlager diejenige Unſicherheit heben, welche aus dem Mangel eines Obrigkeitlichen Zwangs nothwendig entſtehen muſte.

(a) Beym TACIT. in G. 13. kömmt zwar ſchon eine *inſignis nobilitas* vor. Allein jeder Nobilis hätte allezeit nur einen Sohn und Nachfolger haben müſſen; wenn nicht ſo gleich im dritten und vierten Glied der Beſitzer der Allode einen groſſen Vorzug vor ſeinen irrenden Vettern erhalten ſollen. In Gallia eorum hominum qui aliquo ſunt numero atque honore genera ſunt duo alterum eſt Druidum alterum eſt equitum. CAES. de B. G. VI. Aus dieſen beyden Quellen muß ſo wohl der hohe als niedre Adel entſprungen ſeyn.

(b) Es iſt dieſes eine nothwendige und unentbehrliche Hypotheſe; die nachfolgende Carolingiſche Regiments-Rolle iſt gerade die Mannliſte in der ältern Mannie geweſen. Und ich werde zeigen, daß der Adel von Carl dem Groſſen nicht enrollirt wurde.

(c) Das

(e) Das wesentliche Stück des Adels, der ausser Dienst lebt, ist, daß er keinem Kayser, Könige, Fürsten oder Herrn anders als aus dem gemeinen Reichs- oder Land-Frieden verhaftet sey. Eadwardum regem in pacis defensorem *to mundboren* petebant. CHRON. SAX. ad ann. 921. Die Befugniß der Reichs-Gerichte und der Canzleyen gründet sich in Ansehung ihrer auf dem Reichs- und Land-Friedebruch; Und es ist kein Fürstenthum in Nieder-Sachsen und Westphalen, worin der Adel nicht den Bischof, Herzog oder Grafen zum Land-Friedens-Handhaber erwählet habe. Ich werde solches bey der Geschichte des XIV. und XV. Sæc. näher zeigen. Dies ist der Grund des disparis nexus subditicii, welchen die Vertheidiger der Reichs-Ritterschaften verfehlet haben. Der Abgang der Fränkischen und Schwäbischen Herzoge hat die Reichs-Ritterschaft nicht unmittelbar gemacht. Sie war es vorher. Er ist nur die Ursache; daß es dem dortigen Adel an Gelegenheit gefehlet, den Reichs General in-defensorem pacis ferner zu erwählen. Daher ist der Reichs-Adel ursprünglich nicht besser als der Adel in den jetzt geschlossenen Landen.

(d) Man rechne auf jede Quadrat-Meile vier Edle; und dies ist fast die heutige Proportion: so wird es sich nicht der Mühe verlohnen einen separatum conventum nobilium zum Urthel und Recht-finden anzunehmen; zumahl da ihre Gränzen und Güter sich nicht berührten.

(e) Hiehin rechne ich das. Licet *apud concilium* accusare quoque & discrimen capitis intendere. TAC. G. 13. zu verstehen von dem Heer-Lager; wo man im Gottes-Frieden versamlet war, nam Deum adesse bellantibus credebant, ib. c. 7. und der Priester den Gottes-Frieden handhabete.

(f) Kann man einen andern Grund, als diesen angeben, warum das jus belli privati das jus austregarum und obstagii bloß dem Adel zugestanden habe? Und würden jetzt Souverains aus Mangel eines gemeinschaftlichen Richters, andre Rechtsmittel gegen einander haben?

§. 33.

§. 33.

Von dem Gefolge oder dem ältesten Dienst-Adel.

Da sich der Adel von der Allode nicht trennen läßt, wofern man nicht annehmen will, daß ein Staat herrnlose unangesessene Reuter geduldet; oder jedem Reuter erlaubt habe, ein gemeines Wehrgut von der Reihe-Last zu befreyen: so konnte es nicht fehlen; oder die jüngern Söhne der Edlen musten bey ihren Vätern bleiben; oder sich bey ihren Verwandten in Dienste geben. Es blieb ausser dem geistlichen Stand (a) gar keine andre mögliche Versorgung für sie übrig; und so entstand etwas, was man Gefolge (b) oder Begleitung nannte; woraus der Dienst-Adel seinen Ursprung genommen zu haben scheinet. Auf einer Seite war es eine unendliche Beschwerde für den Besitzer der Allode, der einen solchen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müßiggängern um sich haben, kleiden und ernähren muste. (c) Auf der andern Seite aber gab ihm ein grosses Gefolge der edelsten Jünglinge Gewicht und Ansehen; (d) Und der gemeine Heerbann, welcher allezeit mit Mühe in Bewegung (e) gesetzt wird, und dessen Heerzüge mit den grösten Schwierigkeiten verknüpft sind, bediente sich oft der Gelegenheit, denjenigen der das gröste Gefolge hatte, (f) für Korn und Früchte (g) zu dingen, daß er einen Krieg, welcher eine allgemeine Auffitzung erfordert hätte, allein übernahm. Auf solche Weise mogte es geschehen, daß oft in einem ganzen Jahr-hundert, der gemeine Heerbann nicht aufgeboten, folglich ungeübt und von dem

beständigen Reuter verachtet wurde. Auf eine gleiche Weise (h) konnte es geschehen, daß zuletzt der gemeine Heerbann, da man ihn nicht leicht brauchen konnte, zur gemeinen Vertheidigung nichts als Korn lieferte, und die Fuhren verschafte.

(a) Die Druiden in Gallien waren insgesamt von Adel; CAES. de B. G. VI. und vermuthlich Cadets de famille; die mit allgemeiner Bewilligung Gott zu ihrem Haupte und Bürgen hatten, um nicht entweder bey ihren Verwandten zu dienen; oder als Herrn-lose Geschöpfe behandelt zu werden.

(b) So lange man den Heerbann oder die National-Militz nicht von dem comitatu nobilium unterscheidet; ist es nicht möglich den Begrif von der deutschen Kriegesverfassung in Ordnung zu bringen. TACIT. G. 13. 14. 15. redet bloß von diesem comitatu; nachdem er vorher c. 5 -- 13. die ordentliche National-Militz beschrieben.

(c) Magnum comitatum non nisi vi belloque tuentur. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulæ quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt; materia munificentiæ per bella & raptus. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostes ac vulnera mereri. TAC. G. 14. Hieraus machen viele einen Schluß auf die ganze Nation.

(d) Hæc dignitas, hæ vires magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus in bello præsidium. ib. c. 13.

(e) Da im Heerbann jeder bey seiner eignen Kost diente: so giengen Weiber und Kinder mit zu Felde. ib. c. 7. und es muste ein gewaltiger Troß seyn.

(f) Ipsa plerumque fama bellum profligant. ib. c. 13. Divitiacus hatte ein Gefolge von 10:000 Mann. CAES. de B. G. I.

(g) Mos est civitatibus *ultro* ac *viritim* conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod *pro honore* acceptum etiam ne-

neceſſitatibus ſubvenit. ib. c. 15. Dies ſind die Wehren, welche den Edlen nicht als ihren Guts-Herrn, ſondern ultro ſubſidia verwilligten; und ſie pflügten und ſäeten, ſo wol wie unſre Bauren.

(h) Iſt es nicht mit unſern Beeden und don gratuits eben ſo gegangen?

§. 34.

Einrichtung des Dienſt-Adels im Gefolge.

Die edlen Gefolge hingegen blieben in beſtändiger Uebung und Ehre. (a) Ihre Einrichtung war von dem gemeinen Heerbann völlig unterſchieden. Es diente darin niemand von einem Wehrgute; ſondern für Koſt, Kleidung und Beute, und auf ſeines Herrn Pferde. (b) Hier war die Fahne eines Herrn; Eyd; (c) Verpflichtung; Aufbot; und Hof-Kriegs-Recht, welches zwar auch von Dienſt-Leuten gewieſen (d) wurde; aber auf dem Hofe ihres Herrn; unter ſeiner Oberrichterlichen Beſtätigung. Nachdem das Hof-Recht war, konnte einer Leib, Ehre und Leben verwürken; und die Geſetze muſten an einem ſolchen beſtändigen Hof-Lager, und bey ſo vielen täglich verſamleten müßigen Leuten unendlich ſtrenger (e) werden; als für einzelne Wohner. Der Herr des Gefolges hatte auch den Sterbfall; (f) und man ſchien keine andre Art der Unterwürfigkeit als die Knechtſchaft (g) zu kennen. Dies blickt aus allen Anſtalten der Alten hervor.

(a) Si civitas in qua orti ſunt longa pace & otio torpeat plerique nobilium adoleſcentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt. TAC. G. 14. Es iſt die Geſchichte unſer ehmaligen Partiſans; die ein Corps errichteten,

leten, und damit von einem Herrn zum andern zogen.

(b) S. §. 33. n. c.

(c) Cum ventum in aciem turpe principi virtute vinci; turpe comitatui virtutem principis non adæquare. Iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi *suo* ex acie recessisse. Illum defendere, tueri sua quoque fortia facta gloriæ ejus assignare, *præcipuum sacramentum* est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. TAC. G. 15. Man vergleiche diese Einrichtung mit der Beschreibung des Heerbanns: da heißt es, tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. c. 11.

(d) Dies geschieht noch in jedem Krieges-Recht; und werden **Gemeine** mit zugezogen.

(e) Das Krieges-Recht ist allemal strenger als Völker-Recht. Der Herr auf der Allode würde Mühe gehabt haben seine Töchter gegen eine solche Menge häußlicher und edler Aufwärter zu versichern, wann er nicht strenge Strafen gegen ihre Verheyrathung mit ihnen im Hof-Rechte weisen lassen. Ein Nachbar gegen den andern verschließt nur seine Thür.

(f) Dies war die damalige Art zu denken; und von allen unsern Reichs-Beamten hat der Kayser ehedem den Sterbfall gezogen. In Engelland und Frankreich hatten die Könige ein gleiches; und der einzige Türkische Kayser ist dabey geblieben. Auch noch würde ein Reichs-Fürst, der als Officier dient, und im Felde bleibt, seinem General das beste Pferd lassen; und den Abschied oder seinen Frey-Brief lösen müssen. Die Gegner des Dienst-Adels ziehen aus dergleichen Zeit-Gebräuchen seltsame Folgen; und wenn sie denselben in Livrée finden: so vergessen sie, daß viele Reichs-Fürsten sich in ihrer Mit-Fürsten Uniforme kleiden; und die Worte: **Sterbfall, Freybrief,** *Livrée* &c. nur ihren alten äusserlichen Wehrt verlohren haben.

(g) Die deutsche Knechtschaft sollte billig wie die diminutio capitis in maximam mediam und minimam unterschieden; auch ein jus postliminii angenommen werden. Es ist

sonst nicht möglich die Lehre davon in ihr rechtes Liecht zu setzen. Es muß eine Knechtschaft, wie z. E. unser heutiger Leibeigenthum, gewesen seyn, welche den Adel peremtorie aufhob, so daß er durch den Freybrief gar nicht wieder hergestellet wurde. Es muß eine andre Knechtschaft gewesen seyn, welche ihn nur so lange als die Dienst-Zeit währete, aufhob; so daß durch den Freybrief der Adel quasi jure postliminii wieder auflebte.

§. 35.

Von der Krieges-Zunft im Gefolge.

Allem Ansehen nach ward im Gefolge der Krieg Zunft-mäßig (a) gelernet. Und muste selbst der Sohn eines Königs oder Fürsten seine Dienst-Jahre aushalten, (b) und erst Junge und Knape (c) werden, ehe man ihn zum Meister oder Ritter machte. Dieses erhob den Dienst sehr. Und diejenige irren welche dem Dienst-Adel aus seinem Jungen- und Knapen-Stande jetzt einen Vorwurf machen. Ritterschaft und Knapschaft machen den Edelmann nicht; wohl aber zu gewissen Zeiten eine Vermuthung für seine edle Geburt. Als Knape erhielt er zuerst mit gewissen Feyerlichkeiten Schild und Pfriemen; (d) Wenn er seine Lehr-Jahre ausgehalten hatte, reisete er vermuthlich auf Eventheuer, oder aufs Krieges-Handwerk; und wenn er sich darinn mit Ruhm verhalten, dann erhielt er als Ritter, oder auch oft als licentiirter Knape (e) den Degen, wenn er die Ritterliche Würde, welche ihn zu einen grössern Aufwand verpflichtete, nicht verlangte. In beyden Fällen hatte er Meister-Recht; und er konnte sich nun aus dem Gefolge begeben; und selbst Zunft-mäßige Knapen halten. In eigenem Dienste, wenn er eine

Allo-

Allode besas; in fremden Dienste; wenn er, um nicht Herrenloß zu seyn, einen Bürgen oder Herrn haben muste.

(a) Ich wage hier eine Hypothese; deren Wahrscheinlichkeit ein jeder, der die Verwirrung in der Geschichte des deutschen Krieges-Wesens kennet, so fort empfinden wird. Ich habe sehr viele Gründe dafür; welche mir aber der Raum nicht gestattet hier auszuführen.

(b) *Nec rubor* nobilibus adolescentulis & principibus inter comites aspici. TAC. G. 13. Exempel von Königen und Herrn die sich zu Rittern schlagen lassen sind bekannt;

(c) Quin etiam *gradus* & ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur: ib. Wie der grosse Czar Peter, Junge und Geselle wurde; bewunderte man ihn; und man erfordert aus einem ähnlichen Grund-Satze noch, daß jeder von der Pike an dienen müsse.

(d) TAC. G. 13. Knapen und Ritter sind in ihrer Art Licentiati und Doctores. Fürsten, Edle und Gemeine sind Doctores gewesen. Die Würde verändert aber ihren Stand nicht.

(e) HERRICH GEILER, Syndicus des grossen Raths zu Strasburg unterscheidet in seiner Rhetorik von 1493 dreyerley Ritter: als **Edle, Bur** und **Bürger. Strenge** sind sie alle drey. Allein der erste ist **edel strenge**; der andre **streng** und **vest**; der dritte aber bloß **strenge**. In den Reichs-Gesetzen heißt es auch oft: Fürsten, Grafen, Landherrn, Ritter, Knechte **edle** und **unedle**. Jetzt sind dergleichen Ritter fast nur noch im Oesterreichschen, und unter den Reichs-Hofraths Agenten. In England ist aber dieser Esquire desto häufiger. Ich merke dieses um des willen an, weil LUDEWIG und andre grosse Gelehrte aus dem Tittel RITTERSCHAFT, welchen jetzt eine adliche Landschaft führet, ein Vasallagium ministeriale, und andre gefährliche Folgen erzwingen wollen. Das corpus nobilium ist mit dem Ritterschafts-Tittel auf eben die Art

beehret worden, als man von den Gelehrten sagt: Die Herrn Doctoren, wenn auch keiner den Gradum hat. Der Kunstgrif, wie mittelst des quasi-vasallagii, die Landes-Versamlungen in Collegia ministerialium verwandelt worden, gehört unter die spätern arcana politica; und ist jetzt so dunkel, daß man den quasi vasallum jure homagii; und den verum jure ministeriali gar nicht mehr unterscheidet. Der Landes-Herr, welcher einen Krieg anfangen will, muß die Einwilligung des vasalli jure homagii haben; er braucht aber nur consilium ministerialis. Erstere dienen auf eigene Kost; letztere nicht. Und auf diese Art glaube ich, lassen sich die unterschiedenen Meinungen vereinigen. S. STRUBERS Nebenst. T. I. Obs. 4. §. 2. Das homagium oder Leudesamium ist die Verpflichtung, wodurch sich Edle und Wehren dem Landes-Herrn als Land-Friederichtern zur Handhabung desselben verpflichten. Die Folge wird zeigen, wie Letztere dazu **gezwungen**; erstere aber dazu nach und nach gekörnet worden. Die krumstäbischen Lehne sind dem Adel ziemlich **aufgedrungen** worden; und man hat gar nicht nöthig ad feuda oblata seine einzige Zuflucht zu nehmen, um dieses oder jenes phænomenon zu erklären. Eben das läßt sich von den Reichs-Lehnen behaupten. Man gab manchem **Herrn** noch gute Worte zu, daß er eine Grafschaft annahm, und sein Allodium zur Caution verpflichtete.

§. 36.

Unterschied der Gefolge.

Unter den Gefolgen selbst muste sich aber bald ein wichtiger Unterscheid zeigen. Wann einer von Adel das Glück hatte zum König erwählet zu werden: so mogte sich der Glanz dieser Würde leicht auf sein Gefolge verbreiten. Des Königs Schalk war nun um einen Grad höher als der Schalks-Knecht. (a) Und

die

die Geschichte des Menschen läßt nicht zweifeln, daß Macht (b) und Würde nicht gar frühzeitig darauf bedacht gewesen seyn sollten, ihr Gefolge immer mehr aus edlern Theilen zu besetzen. Noth und Umstände erforderten aber auch oftmals mindere Zärtlichkeit; und nicht alle Zunftmäßige Krieger waren von edler Geburt. (c) Mit dem Wort **Adel** verknüpfte man lange Zeit den Begrif der **Durchleuchtigkeit**; (d) und versagte daher einem, so lange er im Dienste oder von einem Haupte beschattet war, den Tittel eines Edlen. Dieses setzte sie in die Verlegenheit sich **Edel-gebohrn** zu schreiben; um sich von andern im Gefolge, die nicht Edel-gebohrn waren, zu unterscheiden. Inzwischen und da eigentlich nur **ein** Adel möglich ist; und dieser so bald er die Decke oder den Dienst verläßt, in seinen angebohrnen Stand zurück tritt, welches aber nicht anders als durch die Erwerbung einer Allode geschehen kann; scheinet es nicht, daß der Dienst eine beständige Ungleichheit des Standes (e) wirken sollte.

(a) Zuerst wohl nur in ordine militari; so wie die Garde oder la maison du Roy einen Vorzug vor andern Regimentern hat. S. ESTOR de min. §. 289.

(b) Es heißt zwar: Liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate *exceptis duntaxat iis gentibus quæ regnantur.* Ibi enim & super ingenuos & super nobiles ascendunt. TAC. G. c. 25. Und die Wahrheit wird durch unsre Zeiten bestätiget. Inzwischen hat Montesquiou wohl gefühlt, daß der Adel die Stütze der Monarchie sey, ob er gleich den Grund davon nicht entdeckt; welcher darinn liegt, daß der Adel sich ins **Gefolge** locken lassen, und die **Wehren** unterdrücken helfen. Ein König der sein Gefolge also

nicht edel, prächtig und wehrt gehalten hätte; würde gegen sein eignes Interesse gehandelt; und den Adel nicht auf seine Seite gezogen haben. Was damals das Gefolge that, ersetzt jetzt der miles perpetuus, und dieser ist die Ursache, daß man jetzt in Frankreich Vorschläge zu völliger Abschaffung des Adels wagen darf. Die Monarchie hat dieser Stütze jetzt so sehr nöthig nicht. Sie darf nur den Militair-Stand wie vordem den Adel heben.

(c) CRAMER de jur. & prærog. nob. avit. II. 8. n. 6. hält diejenigen, welche so gar den militem agrarium wovon Henrich der Vogler den neunten Mann zur Besatzung in die Städte legte, nicht pro ingenuis & equestris ordinis hominibus halten, risu & sibilo dignos. Ich behaupte aber dem ungeachtet, daß diese milites agrarii, rustici obgleich keine coloni gewesen; Es waren Männer die **eigne Wehre**; und unsre jetzigen Bauerhöfe in franco tenemento hatten. Man müste sonst eine grausame Menge von Edelhöfen annehmen, um eine einzige Besatzung heraus zubringen.

(d) **Durchlaucht**, serenus illustris **kömmt dem Unbeschatteten zu.** Serenare aliquem heißt einen unmittelbar machen. S. KVCHENB. in Ann. Hass. Col. I. p. 138. Wer sich von seiner Geburt **Hochgebohrn** schreiben muß, beurkundet damit, daß er actu sub umbra sey. Ohne diese Erklärung zu kennen, haben alle Reichs-Fürsten ihr altes **gebohren** jetzt weg geworfen und die Grafen heben sich mit gleichem Rechte nach. Die Geschichte des Worts: **gebohrn** ist die controlle der **Dienst-Zeit**; und sie verdiente eine eigne Ausführung. In den Ländern wo man gar keine **Gebohrne** hat; ist der Dienst schon uralt.

(e) Weil aber der Dienst-Adel nicht durchgehnds edlen Ursprungs ist; und er daher durch eine widrige Vermuthung gedrückt wird: so würde solches nur von solchen Geschlechtern gelten, die nobilitatis originariæ sind; und woher dieser Beweiß? Daher daß man ihm die Vermuthung zu statten kommen liesse bis das Gegentheil erwiesen würde.

§. 37.

Noch einige Anmerkungen nebst dem Schluß.

Dieses Meister-Recht scheinet zugleich den Sohn von der väterlichen Gewalt befreyet; (a) und ihm die Stimm-Gerechtigkeit in der öffentlichen Versamlung erworben zu haben; wenn er zugleich zu dem Eigenthum einer Allode gelangte. Daher es öffentlich (b) ertheilet werden muste. Unsre heutigen Ritter-Orden sind eine Nachahmung davon. Der Novitiat stellet die Lehr-Jahre für; und die drey Feld-Züge sind die alten Ebentheuer. Ich darf aber dieses nicht weiter verfolgen. Zu meinem Endzweck ist es genug den gemeinen Heerbann von dem Gefolge der Edlen; und in diesem Gefolge wiederum die Ritterliche Zunft von der eigentlichen Dienstfolge unterschieden zu haben. Es kounte einer dienen ohne Ritter zu seyn; und es konnte einer Ritter seyn und doch noch im Verbunde oder Dienste beharren, nachdem es seine Umstände zuliessen.

(a) Die Verordnung des Romulus, wodurch einem Vater erlaubt wurde seinen Sohn dreymal zu verkaufen. S. DION. HAL. XI. 28. mag hieraus erläutert werden. BYNKERSH. de jure occ. lib. c. 1 T. II. opp. fühlt die Nothwendigkeit einer Hypothese, daß dieser Verkauf nur **auf gewisse Zeit** gegolten haben müsse. Allein dies ist nicht genug zu jener allgemeinen Verordnung. Man nehme aber an, daß insgemein ein jeder Vater sein Kind erst als **Jungen**; und dann als **Gesellen**; einem Herrn übergeben habe; so ist dies ein zweymaliger Verkauf; und mit Ablauf der bestimmten Jahre fiel der Sohn in die väterliche Gewalt nothwendig zurück.

Nun aber konnte ein Vater sich nicht mehr als noch einmal seines Rechts bedienen. Das war der dritte Verkauf. Si pater filium ter venumduit, liber esto.

(b) *In ipso concilio* vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornat. TAC. G. 13. Bey den Longobarden konnte der Vater seinen Sohn nicht selbst in die Lehre nehmen und zum Meister machen; wie aus der Stelle beym PAVLO DIAC. de gest. Long. I. 23. wo des Königs Sohn, von einem auswärtigen Könige zum Ritter gemacht werden muste, zu schliessen ist. Bey den Franken aber konnte es der Vater thun.

§. 38.

Von der National-Versamlung.

Edle und Wehren oder Gemeine waren also zwey neben einander stehende, und von einander unabhängige Stände. Letztere machten eigentlich den Körper der Nation aus; (a) und auf ihrer Bewilligung beruhete alles. Sie waren erstern zu Nichts verpflichtet. (b) Und es ist eine bewunderns-würdige Sache, daß sie sich in Sachsen bis auf Carln den Grossen (c) in dieser vollkommenen Unabhängigkeit, gegen die Macht (d) der Gefolge haben erhalten können, da sie kein Gesetz (e) gehabt zu haben scheinen, wodurch die Gefolge auf gewisse Weise wären eingeschränket worden; und der Adel auch damals schon Schlösser und Vestungen (f) besaß. In der National-Versamlung erschienen beyde Stände zusammen. Der Priester und keine andre Obrigkeit handhabete darin die Ordnung. Es redete wer das Ansehen und die Geschicklichkeit dazu (g) hatte. Der Anführer ward aus den Tapfersten (h) erwählt; und mit dem Kriege hatte sein Amt ein Ende. (i)

(a) Sie

(a) Sie heissen plebs, vulgus, multitudo, turba &c. bey den Schriftstellern. De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes. Ita tamen ut ea quoque quorum penes *plebem* arbitrium est, apud principes pertractentur. ---- Vt *turbæ* placuit considunt armati. TAC. G. 11.

(b) Quia *ultro* principibus conferre solebant, quod *pro honore* accipiebatur. lb. 15. Die Fürnehmsten oder Edlen hatten suadendi potestatem. Validiore apud eos Arminio quando bellum *suadebat*. ---- Arminio sinerent --- *suadente*; atrociora Inguimero & læta barbaris Id. Ann. I. Mox rex vel princeps ---- authoritate *suadendi* magis quam jubendi potestate. Id. G. 11. Ex plebe consilium & authoritas. ib. c. 12.

(c) S. die Note i.

(d) Die Macht der Gefolge stürzte die Römische Freyheit. Wie bey den Bürger-Kriegen die Häupter der Partheyen eigne Truppen zu unterhalten sich heraus nahmen; und August z. E. allmälig 30000 Mann eigner Haus-Truppen auf den Beinen hatte, muste nothwendig die Freyheit erliegen. Wie Cäsar in Gallien ankam, steckte diese ganze Nation schon in den Privat-Gefolgen einiger wenigen Fürsten; und STRABO IV. 197. bemerkt nur noch, *antiquitus* multitudinem unum belli ducem in Gallia delegisse. Daher sagte CAES. de B. G. VI. In Gallia *plebs* fere servorum loco habetur. Das war die Schuld der Gefolge; und die Geschichte wird zeigen wie der plebs Saxonica auf eben die Art in servorum locum gekommen.

(e) Das Gesetz wodurch ein gar zu mächtiger und geliebter Bürger aus dem Staat gewiesen wurde, konnte einzelnen Wohnern nicht so leicht einfallen; und die Mannie, oder Arimannie, erhielt sich, bis sie unter dem Tittel eines comitatus, eines honoris regni, oder einer Armandiæ den Fürsten zu Lehn gegeben wurde.

(f) Segest wurde vom Armin in seinem Schlosse belagert; und es muste schon eine ziemlich geraume Vestung seyn. TAC. Ann. I. 57.

(g) Silentium per sacerdotes --- mox rex vel princeps, prout

ætas cuique prout nobilitas, prout decus, prout facundia est, audiuntur. TAC. G. 11.

(h) Reges ex nobilitate; duces ex virtute sumunt --- & duces exemplo potius quam imperio, si promti si conspicui; si ante aciem agant admiratione præsunt. TAC. G. 7.

(i) Non habebant regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suæ genti *præpositos*, qui ingruente belli articulo, mittunt æqualiter sortes & quemcunque fors ostenderit, hunc tempore belli ducem (*Heretogan*) omnes sequuntur & huic obtemperant. Peracto autem bello rursum æqualis potentiæ omnes fiunt satrapæ. Thonne that Gefecht and that Gewin geended war; thonne wæron hi eft efenrice and wæron alle ealdormen. BEDA hist. eccl. V. 11. Der Grund, worauf Carl der Grosse bauete, wird hiernechst zeigen, daß diese Satrapæ oder Ealdermans noch die alten Judices electi, deren TAC. in G. 12. gedenket, und keine Erb-Gerichtsherrn gewesen.

§. 39.

Von dem Priester als National-Beamten.

Der Priester war es übrigens welcher mehrere Manien zusammen; und Edle und Gemeinen im Gleichgewichte erhielt. Erstere waren durch die Menge leicht überstimmt; Allein der Priester durfte ein Zeichen übel deuten, (a) wenn er merkte daß die Menge fehlen würde; und damit war die Versamlung vor dasmal aufgehoben. Vermuthlich geschahe dieses so oft als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte: so schien diese Macht der Freyheit unschädlich. Der Priester allein hatte das Recht jemanden in der Versamlung ein Stillschweigen (b) aufzulegen; und man würde ihm dieses nicht über-

lassen

lassen haben, wenn man hätte ein Himmels-Zeichen dazu gebrauchen können. Der Priester war nothwendig Edel. (c) Denn wenn er zu einer Mannie oder zu einer gemeinen Versamlung gehöret hätte: so würde sich eine andre von ihm nichts haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten National-Beamten ansehn, der gleich dem Adel zwischen den Innungen gestanden, ohne zu einer einzigen ins besondre zu gehören. (d) Ihr Kirchen-Bann war erschrecklich. (e)

(a) Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. TAC. G. 10. Man weiß, daß durch eben dieses Kunst-Stück der Rath zu Rom sich gegen die Macht der Menge erhielt. Ein Zeichen konnte aber nur vorher übel gedeutet werden. Wenn das Volk einmal seinen Schluß gefaßt; würde es zu spät und auch zu viel gewesen seyn einen förmlichen Schluß vernichtigen zu dürfen. Die Stimme des Volks war alsdenn die Stimme Gottes, und dagegen muste der Priester schweigen. Dergleichen Zeichen-Deutungen fehlen uns jetzt oft. Wenn bey den Römern ein General sich zurück ziehen, oder nicht zur Schlacht ausrücken wollte: so war ein gesehener Bienen-Schwarm; oder ein Neu-Mond, Ursache genug. Und die Armee glaubte deswegen nicht, daß der Feind zu stark; oder ein ander Mangel vorhanden wäre. In Ermanglung solcher Zeichen muß jetzt oft ein General die wahre Ursache bloß geben, wenn ihn ein Vorwand der mangelnden Subsistenz nicht rettet.

(b) Silentium per sacerdotes. TAC. G. 11.

(c) Von den Galliern sagt CAES. de B. G. VI. dieses ausdrücklich; und es folgt von selbst. Als **Wehr** hätte er einer **gemeinen** Versamlung; und **im Gefolge** einem Herrn angehört; niedriger kann man ihn nicht setzen; und also bleibt nichts als der Höchste- oder Adels-

Stand

Stand übrig; welcher ihm auch allein das nöthige Anſehen zum wahren National-Beamten geben konnte.

(d) In Arimannia ſed non de Arimannia.

(e) Sacrificiis interdicunt. Hæc pœna apud eos graviſſima. Quibus ita interdictum eſt ii numero impiorum ac ſceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt; auditum eorum ſermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque his petentibus jus redditur neque honos ullus communicatur. CAES. de B. G. VI. Die Macht der Prieſter gieng alſo ebenfalls nur auf die Ausſchlieſſung aus der Gemeinheit; und keine National-Verſamlung vergoß Blut.

§. 40.

Und ſeinem öffentlichen Unterhalt.

Was wir jetzt **Regalien** heiſſen, mogte dero Zeit **Gottes-Recht** ſeyn; und zu dem Unterhalt des Prieſters dienen. Wenigſtens waren faſt alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salz-Quellen, Wälder und Thäler geheiligt (a) und vermuthlich hatte der Prieſter dem Wilde darinn einen Frieden gewürket. Da die Eiche ein beſonders Heiligthum hatte: ſo mogte das Brandholz gemein; das Bauholz aber geheiliget ſeyn; und der Prieſter in groſſen National-Wäldern die Mahl-Axt (b) führen. Wenigſtens konnte in ſolchen wozu mehrere Mannien gehörten, dieſe keinem andern ohne Gefahr vertrauet werden. Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schieds-Richter zwiſchen ſtreitigen Edlen wie auch ganzen Mannien und Marken; (c) und hatte das glückliche Recht die ſtreitigen Gränzen zu heiligen. Ein Recht welches man ſpäter aus einem Mißverſtande aufhob; ſich aber noch jetzt in unſerm Stifte erhält. (d) Da er über-

überhaupt den Gottes-Frieden handhabete; so mogte er auch die Bruchfälle davon, oder das Sühn-Opfer und Sühnde-Geld (e) haben. Und solchergestalt konnte sein Unterhalt auf mancherley Art bestimmet seyn; ohne daß er eine Allode oder ein Wehrgut besitzen mogte.

(a) Lucos & nemora consecrant. TAC. G. c. 9. Arborum illis cultus & amnium colliumque & vallium. AGATH. hist. L. I. S. KEYSLER in ant. Sept. p. 62. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß man später diese Gottes-Rechte folgender gestalt in Regalien verwandelt habe: Reges ante Clodoveum sibi sylvarum atque aquarum, avium bestiarumque & aliorum quoque elementorum finxisse formas, ipsasque ut Deum coluisse, eisque sacrificia delibare consuetos. GREG. TVR. II. 10. Die Heiligung ersetzte solcher gestalt den bannum regium super foresto. Von den Salz-Quellen sagt TAC. Ann. XIII. 57. Religione insita eos maxime locos propinquare cœlo, precesque mortalium a deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque sylvis salem provenire --

(b) Dieses scheinet mir der erste und wahre Grund zu seyn, welcher zu mehrer Heiligkeit mit vielen Ceremonien verhüllet wurde. Man könnte die Stelle des CLAVD. in laud. Stil. I. v. 228, wenn er das überwundene Deutschland so vorstellet,

Vt procul Hercyniæ per vasta silentia. lunæ
Venari *tuto* liceat; lucosque vetusta
Relligione truces, & robora numinis instar
Barbarici nostræ feriant *impune* bipennes.

gar artig dahin deuten, als wenn der Wild-Friede nun aufgehoben; und die Mahl-Art nicht mehr abzuwarten wäre. Doch ist der wahre Sinn wohl anders.

(c) De omnibus fere controversiis publicis privatisque Druidæ constituunt --. Si de hereditate si de finibus controversia est decernunt. -- CAES. de B. G. VI. Dies gilt nun zwar bloß von den Galliern, und Cäsar konnte mit Recht sagen,

gen, daß die Druiden daſelbſt de hereditate & finibus richteten, nachdem der plebs daſelbſt in ſervorum locum gediehen war; und bereits in curia domini Recht nahm; mithin bloß von adlichen Erbſchaften, wobey ſie die Stelle der Austräge vertreten mogten, die Rede ſeyn konnte. Von Sachſen aber gilt dieſes nur mit gehöriger Ermäſſigung.

(d) In dem bekannten Indiculo paganiarum Synod. Lipt. v. 742 heißt es: de incertis locis quæ colunt pro ſanctis. Man deutet dieſes gemeiniglich auf *Umſtede*. S. ECKHARD. in Comm. de R. Fr. or. T. I. p. 426. Allein wenn jetzt zwey Marken wegen ihrer Gränzen in Streit ſind; ſo macht man den Raum, worüber beyde Theile nicht eins werden können, zur Streit-Mark. Beyde Theile müſſen ſich deſſen mit Holzhauen und Plaggenſchaufeln enthalten. Das beyderſeitige Vieh aber kann das was darauf wächſt mit dem Munde theilen. Und dies ſcheint mir obiges weit beſſer zu erläutern; denn hier werden incerta loca geheiligt. Vermuthlich geſchahe dieſes aber ehedem mit mehrer Ceremonie und von dem Prieſter; weil ein Theil dem andern die Heiligung nicht geſtattet haben würde. Von den Wild-Frieden in groſſen Wäldern muß ich noch anmerken, daß ſolcher ſchwerlich ad jus regium gekommen ſeyn würde, falls er nicht vorher ad jura ſacerdotis gehöret. Den ordentlichen Lauf der Sache nach, hätte das Wild in den Mark-Frieden gehören, und der Holzgraf ſolches unter ſein Verbot nehmen müſſen. Weil aber ſolches nur eine Mark umſchlieſſen kann; und bey der Wildbahn in weitläufigen Gegenden und groſſen Wäldern mehrere Marken und Junungen intereſſirt waren: ſo muſte ein höherer Friede, welchen alle zu verehren ſchuldig waren eintreten. Carl der Groſſe und die Chriſtliche Religion ſprengten den Gottes-Frieden; und ſo war es begreiflich, daß der bannus regius in locum *vacuum* trat, und absque violatione juris privatorum, eintreten konnte.

(e) S. Florentius. Wenn ein Verbannter wieder in den Frie-

Frieden aufgenommen wurde: so muste er der Parthey, dem Richter, und dem Priester genug thun. Die letztere Genugthuung ist von der christlichen Kirche in die Kirchen-Busse verwandelt worden; wie aus der Folge zu ersehen seyn wird.

§. 41.

Von der Religion des Staats und dessen Gottheit.

Ich muß hier zugleich der Religion gedenken, in so fern sie ein Band des Staats (a) war. Man verehrte ein allgemeines unsichtbares Wesen; und glaubte nicht, daß sich solches durch ein Bild vorstellen oder in Tempel (b) einsperren liesse. Der Grund dieses Glaubens lag aller Wahrscheinlichkeit nach darinn, daß das Bild und der Tempel eines National-Gottes auf der Erde keinen Platz haben konnte. Denn die Mark, worin Gott seinen Tempel hat, erhält bald einen Vorzug und leicht die Herrschaft über andre; wie die Erfahrung (c) bey allen Völkern zeiget. Im Heer-Lager war ein bewegliches (d) Götter-Bild möglich und vielleicht nöthig; um unter dem Schutz desselben, einer versamleten unabhängigen Menge kräftiger zu gebieten und den Priester sichtbar zu unterstützen.

(a) ROVSSEAV in seinen contract social beschuldigt die Christliche Religion, daß sie diese Absicht zu sehr verlasse. Allein Christus ist auch der einzige von allen Religions-Stiftern der kein Reich von dieser Welt hat errichten wollen.

(b) Cæterum neque cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitrantur. Lucos & nemora consecrant; deorumque nomini-

minibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. TAC. G. 9.

(c) Es würde zu weitläufig seyn dieses hier auszuführen. Die Cathedrale beherrscht immer die übrigen Pfarrkirchen; und nothwendig musten verschiedene Nationen sich zu einem Sprengel vereinigen; so bald sie sich zu einer irgendwo fest-stehenden Gottheit halten wollten. Vbi regnator omnium Deus; ibi cætera subjecta & parentia. TAC. G. 39. Der Tempel im Stamm Juda versicherte diesem die Herrschaft; und ihn bauete der erste ruhige Monarch aus diesem Stamm. Bey einigen Nationen waren ein Haupt-Gott; und viele kleine Götter um ihn. Letztere stelleten vermuthlich die kleinern Innungen vor, welche sich dem Haupt-Gott unterworfen hatten. Die Cathedralen wurden so gar eine Zeitlang bloß Heiligen vom ersten Range geweiht; und den darunter stehenden Kirchen nur Heilige vom zweyten Rang erlaubt.

(d) Das Bild der Isis bey den Sueven saß auf einem Renn-Schiff; und TACIT. G. 9. schließt daraus advectam esse religionem. Es könnte dieses aber auch eben so früh, und zumal bey einem ziehenden Volke, eine reisige Gottheit anzeigen. Die Bundes-Lade bey den Juden war beweglich; und wurde zuerst von einem Könige auf eine beständige Stelle gebracht. Genug, daß eine allgemeine National-Gottheit nicht Erd- und Nagel-fest seyn konnte, ohne einer Provinz vor der andern einen Vorzug zu geben.

§. 42.

Von besondern Gottheiten.

Deswegen aber konnte der besondere Gott einer Haushaltung, einer Innung, oder einer Mark, gar wohl sein Bild und seinen Tempel an einem verabredeten öffentlichen Orte haben. (a) Der Hausgott, er mogte nun aus einer seltenen Wurzel oder aus einem

einem andern Dinge, (b) wovor die Einbildung sich beugen wollte, bestehen, war dem Hausvater unentbehrlich um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen, und sich gleichsam eine Freystatt in seinem eignen Hause zu geben. In der Mark waren Gränz-Götter, wie jetzt Kreutze und heilige Schnat-Bäume gegen den Eingrif der Nachbaren auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung so fort den Gottes-Frieden stören, und den Priester zu dessen Handhabung erwecken muste. Man trug auch einige Mark-Götter (c) bey einer jährlichen Versamlung auf den Gränzen der Mark herum; und im Christenthum kam die Heiligen-Tracht an ihre Stelle. Die Mannie, da sie sich an keinen Baum oder Stein, sondern auf die Köpfe der Männer schloß, (d) und folglich nicht leicht einige Gränz-Streitigkeiten veranlassete, hätte in ihrer innern Verfassung am allerersten einer besondern Gottheit entbehren können. Denn die einheimischen Streitigkeiten derselben konnten nach der Abrede leicht geschieden werden, und höchstens bey der Gottes-Probe und dem Gottes-Urtheile besondre Gottheiten nöthig seyn. Doch lassen die so genannten Teufel-Gilden (e) auch einer andern Vermuthung Raum.

(a) Ich habe in einer Diss. de vet. Gallorum & Germ. theolog. mystica ehedem angenommen, daß man eine öffentliche und heimliche Götter-Lehre gehabt hätte; um die Widersprüche der Geschichtschreiber in Ansehung der sichtbaren und unsichtbaren deutschen Gottheiten zu vereinigen; glaube aber nunmehr daß sich alles auf obige Art besser erklären lasse.

(b) Ich gehe hier nicht ad species, und alles was von der

Deutſchen Götter-Lehre gründlichs geſagt werden kann, hat GRVPE in Obſ. rer. & ant. Germ. X. und es wäre zu wünſchen, daß KEYSLERI Germania Gentilis, ſo wie es in deſſen ant. Septent. p. 207. angezeigt iſt, vollſtändig heraus gegeben würde.

(c) In dem Indiculo paganiarum heißt es dieſer-wegen: *de ſimulacro quod per campos portant.* Und aus dem Leben der H. Mareſvidis führet ECKHARD in Comm. de R. Franc. Or. T. I. L. XXIII. §. 51 eine Stelle an, worin ausdrücklich geboten wird, ut patronum eccleſiæ, *pro gentilico ambarvali*, in parochia longo ambitu circumferant. Die Ambarvalia, oder **Umdrachten** hatten nun zwar noch einen andern Endzweck. Inzwiſchen wird man doch nicht leicht eine Urkunde in unſerm Stifte aus dem XVten Jahrhundert finden, worin eine Mark-Schnaet beſchrieben iſt, ohne daß man der **Heiligen-Tracht** dabey erwehnet hat. Und wohin die Heiligen-Tracht gieng; dahin gieng auch die Mark-Gränze. In einigen Marken haben noch die jährlichen **May-Gänge** etwas ähnliches damit. Von der Zeit eines May-Ganges fängt der **öffentliche** Beſitz an. Was ein Mark-Genoſſe das ganze Jahr vorher eingezäunet hat, kann bey dem May-Gange ob vitium clandeſtinitatis ſofort wiederum eingeriſſen werden.

(d) So ſchließt ein Regiments-Canton lediglich auf ſeine enrollirte. Ich werde mich dieſes Satzes ſehr oft bey unſern heutigen Territorial Gränz-Streitigkeiten bedienen. Eine Mark oder ein Dominium gränzt an Stein und Baum. Ein Amt aber ſchließt auf ſeine Eingeſeſſene, fals nicht zufällige Gränzen von Flüſſen und Bergen vorhanden ſind.

(e) Die heidniſchen Sachſen muſten bekannter maſſen bey der Taufe allen **Teufel-Gilden** entſagen. Und jedes Kirchſpiel trat dagegen unter ſeinem Schutz Heiligen in eine Chriſten-Gilde. Daher heiſſen jetzt die Kirchen-Vorſteher auf dem Lande **Gildemeiſter.**

§. 43.

Von der geheiligten Redlichkeit.

Da die Gewalt des Priesters auf keiner weltlichen Macht; sondern lediglich auf der Ehrfurcht der Menschen beruhete: so war die Religion ausserordentlich verstärkt; und bisweilen grausam; (a) ausserdem aber die Redlichkeit mehr als eine gemeine Tugend; und gleichsam geheiliget. (b) So daß jedes Versprechen die Kraft eines Ehren-Wortes und jede Treulosigkeit den Haß eines Meineydes mit sich führen mogte. Dieses trug sehr viel zur Erhaltung ihrer Verfassung bey. Und der Adel (c) insbesondre würde mit einer gemeinen Redlichkeit sich nicht erhalten haben: weil er fast durch nichts, als sein Wort verbunden werden konnte. Doch waren Schimpf (d) und Ehre ihre einzigen Mittel; und man bauete weniger auf künftige Strafen (e) und Belohnungen.

(a) Dies beweisen die schrecklichen Ceremonien. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. TAC. G. 40.

(b) So wie wir jetzt die moralische Tugend zur Christlichen erheben. Man sieht dieses aus verschiedenen Stellen; wovon ich nur eine wegen der Spiel-schulden anführen will: Victus voluntariam servitutem adit --- ea est in re prava pervicacia; ipsi *fidem vocant*. TAC. G. 24.

(c) Wenn die Fürsten sich jetzt nicht aus ihrer Parole eine Religion machten; wo würden sie Credit finden? Auf die Hofnung, sie durch die Reichs-Gerichte zur Zahlung zu zwingen, borgte man ihnen gewiß nichts. Eben so war es mit dem Adel. Sein Credit beruhete auf seinem Worte. Der fides mercatorum hat etwas ähnliches damit. Der ganze Handel fällt: so bald die Sicherheit bloß durch Furcht für richterlichen Zwang und nicht durch einen foy oder ton de corps gewirket wird.

(d) Nec aut ſacris adeſſe aut conſilium inire *ignominioſo* fas; TAC. G. 6. So kann ein Mann, der ſich zum Einlager verſchrieben hat; und nicht einreitet; bey keiner adlichen Verſamlung erſcheinen. An Orten wo Wechſel-Recht iſt; und man dem Edelmann, wenn er nicht bezahlt, ſo gleich den Land-Reuter zuſchickt, iſt aber jene Redlichkeit unnöthig. Eben ſo unnöthig war ſie in der Stadt, wo der Bürgemeiſter den Bürger geſchwind zur Zahlung anhalten konnte. Und dies iſt auch die Urſache, warum man nur eine adliche und keine bürgerliche Parole hat; und warum zu unſern Zeiten, nachdem die territoria ſich geſchloſſen, die adliche Parole minder in Betrachtung kömmt weil ein jeder Gläubiger ſich mehr auf das Hypotheken-Buch als des Schuldners Wort verläßt. Zur Zeit aber, wie der Adel bloß einen Land-Friede-Richter und keinen Schuld-Richter erkaunte; muſte er alles in der Welt thun, um ſein Wort zu heiligen, wofern er nicht ſeinen Credit verlieren wollte. In Spiel-Schulden gilt noch die Parole, bloß aus der Urſache, weil kein Richter da iſt. Die Parole iſt alſo auch eine Urkunde der alten Unabhängigkeit des Adels. Jetzt kennt man faſt nur noch ein **Fürſtliches Wort.**

(e) Die Chriſtliche Religion ſcheinet den Begrif von Ehre etwas zu ſehr geſchwächt zu haben. Doch ſieht man an den Quäkern und Herrnhütern wie es ihr nicht an andern ſtärkern Banden mangle, wenn ſie nur gehörig angeſtrenget werden. So viel aber iſt gewiß, daß künftige Strafen und Belohnungen, beſonders nachdem die Vergebung der Sünden oft zu ſehr erleichtert wird, das nicht würken, was ein gegenwärtiger Schimpf würken kann. Die Hölle macht keinen ſo lebhaften Eindruck als eine öffentliche Kirchen-Buſſe.

§. 44.

Von Knechten und angehörigen Leuten.

So viel von den Edlen, Männern und Prieſtern, wel-

welche zur National-Versamlung kamen. Alles was einem Herrn angehörte, oder unter irgend einer Gewalt, Hut, Pflege und Schutz stand, konnte darin unmöglich erscheinen, so lange die gemeine Vertheidigung dem Grunde anklebete. Oder Feste und Eigenthum hätten gleiche Lasten tragen; und einerley Güter gleichsam mehrmalen versteuret werden müssen. Ein Mann hätte auch seine Knechte, Kinder und Freygelassene, welche ihm zu Dienst und Dankbarkeit verpflichtet waren, für seine Richter erkennen; und seine Wohlfahrt der Mehrheit knechtischer Stimmen unterwerfen müssen; eine Unanständigkeit wovor alle freye Völker jederzeit einen Abscheu (a) geheget haben.

(a) Ehe die Römer Geld hatten und jeder Bürger noch von seiner Wort-Stätte dienen muste; war es etwas grosses **Bürger** zu seyn. So bald man **Sold** ausgeben konnte und Leute nöthig hatte; wurde es leichter Bürger zu werden; und man gab den **freyen Wachszinsigen** und **Hode-Leuten**, libertinis latinis & deditiiis, bald Stadt-Recht; Wie zuletzt die ganze Armee aus **Söldnern** bestand; wurde die Wort-Stätte ganz verdunkelt; und alles was man nöthig hatte mit dem Bürger-Recht beschenkt. Eben so geht es uns mit unsern Soldaten. Für Sold gehn zehn Söhne von einem Hofe in den Krieg. Wenn sie aber **vom Hofe** dienen müsten: so würde ein Vater vieler Kinder der unglücklichste seyn. Der Gebrauch des Geldes; und die Verwandlung des Natural-Heer-Dienstes in Geld-Steuren, hat unser ganzes System verändert.

§. 45.

Wahrscheinliche Ursachen des ältesten Leib-Eigenthums.

Die ersten Knechte (a) sind wol im Hause gebohren;

ren; und um getreues Gesinde zu haben, mogte dasjenige was ein Sohn oder Knecht erworben hatte, nach seinem Tode nicht aus dem Hause geführet werden dürfen. Wie der Hausvater anfing seine Kinder und Knechte neben sich in eine besondre Hütte zu setzen, verfolgte er leicht einen gleichen Grundsatz. Wenigstens muste er sie gleichsam decken und vertreten, wofern er nicht seine Erb-Gründe mit einer doppelten Pflicht beladen wollte. Da der Knecht unter diesem Schutze von aller öffentlichen Last befreyet blieb, so verzieh er sich vielleicht auch gern der Ehre; und jeder geringer Neubauer, gieng vermuthlich leicht unter ein solches oder ein andres Dach, um eine ähnliche Freyheit, um Schutz und Bürgen zu erhalten. Die Edlen welche grosse Alloden hatten, und den Ackerbau verachteten, hatten keinen bequemern Weg ihr Land zu bauen als durch leibeigne Knechte; und man kann sagen daß es fast der einzige war; weil ein Wehr die Allode leicht in die gemeine Reihe gebracht, oder bey dem Mangel der Buchstaben, (b) durch Verjährung in sein Eigenthum verwandelt haben würde. Ihre Leute musten ihnen also angehörig bleiben; und die Luft auf der Allode muste eigen machen, um aller Versplitterung zu begegnen. Die Furcht ein Wildfang (c) zu werden, zwang den Knecht zu bleiben; und machte jede Heymath angenehm, ehe und bevor Städte eine Zuflucht der Flüchtlinge wurden, und Menschen ohne Acker und Pflug ernährten. Auf diese Art konnte sich schon eine grosse Menge leibeigner Leute in dem alten Deutschlande befinden.

(a) Es sind einige, wie POTTGIESSER de statu serv. II. 2.

welche den Leib-Eigenthum von den Krieges Gefangenen herleiten. Allein das ist sehr unwahrscheinlich; und es ist nicht leicht einem flüchtigen Kriegesgefangenen so gut gegangen, daß man ihm einen Hof anvertrauet hat. Mehrere und wichtigere Gegen-Gründe hat de SELCHOW. in Comm. de Stat. ing. I. 10. Andre glauben die Leute hätten sich zu Leib-eignen gespielt, weil TACIT. G. 24. sagt: Aleam sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate & corpore contendant. Sie müssen aber die Sache gar nicht überdacht haben. Das Spiel ist kein Laster einzelner Wohner; aber wol der müssigen Cadets im Gefolge. S. §. 33. Und wenn diese ihre Person verspielten: so muste sie der Herr nach unser Art zu reden von seiner Tafel hinterm Stuhl weisen. Dieserwegen fügt Tacitus hinzu: Servos *conditionis hujus* per commercia tradunt, *ut se pudore victoriæ exsolvant.* Hätte ein einzelner Wehr sich mit seinem Wehrgute aus der gemeinen Reihe, in den Leib-eigenthum spielen können: so würde ihn der Gewinner sicher nicht verkauft haben: ut pudore se victoriæ exsolveret.

(b) Bey dem Mangel der Buchstaben, war zum sichern Beweise, nichts als das Gedächtniß der Versamlung übrig. So bald nun ein Stück Allode einem Wehren zur Heuer oder zum Bau wäre untergeben worden: so hätte er nothwendig auf der Allode zu Hofe gehn; und dort der jährlichen Urkunde und Versamlung beywohnen; oder aber das Zeugniß Hofhöriger Leute gegen sich gelten lassen müssen. Beydes litte der damalige Gebrauch nicht.

(c) Die Liebe zum Vaterlande ist in einem Zeitpunkt berühmt geworden, wo man in der Fremde ohne Geleit nichts als Wildfang oder Knecht seyn konnte.

§. 46.

Eine andre Urſache des Weſtphäliſchen Leib-Eigenthums.

Allein dieſer Plan, welchen die Natur darbietet, iſt der Grund des Weſtphäliſchen Leibeigenthums nicht. Denn da unſre Leibeigne insgeſamt in der gemeinen Reihe ſind; Steuer und Schatz unmittelbar geben; dem Gödinge folgen, oder davon befreyet (a) ſind; folglich in der alten Krieges-Rolle geſtanden haben: ſo ſind ſie nicht von Anfang leibeigen geweſen. Cäſar (b) giebt die groſſe Urſache einer gleichen Verwandlung in Gallien an: Hier, ſagt er, ſind die Wehren in die Knechtſchaft verſunken, nachdem ſie ſich durch lange Kriege und die dazu erforderlichen Ausgaben, erſchöpft, verſchuldet, und Preis gegeben hatten. Dies nöthigte ſie in die Hode und Dienſtbarkeit der Mächtigern zu flüchten. Und dies iſt auch die wahrſcheinlichſte Urſache des Weſtphäliſchen Leibeigenthums. Schulden (c) machen noch alle Tage aus Wehren Leibeigne, und dieſem hinreiſſenden Strome widerſteht in Jahrhunderten kein einzelner Wohner, wofern er nicht wie jenſeits der Weſer geſchehn, unter einer mächtigen Hand in Rollen und Gerichtszwängen gehalten wird. Die Würkungen der Hofrollen werden wir gleich ſehen; und wir können daher vermuthen, daß die Gödings-rollen eine gleiche Kraft gehabt haben würden, wenn ſie bey dem Verfall des Heerbanns in einer aufmerkſamen Hand (d) wären gehalten worden. Indeſſen geht hieraus die Urſache herfür, warum kein einziger Gutsherr ſeine Leibeigne in einem Bezirke beſitzt und einige Gerichts-

richtsbarkeit hat. Die Wehren konnten bey den Verfall des Heerbanns ihre Personen der Rolle; aber nicht dem Obersten oder Gografen (e) seine Gerichtsbarkeit und Sporteln entziehen. Und so lange er die behielt, verhinderte er das Verlaufen oder den Leibeigenthum nicht.

(a) Dies ist kein Widerspruch. **Gödings-Freyheit** ist nur ein beständiger Urlaubs-Paß von dem jährlichen Muster-Platze oder den **ordentlichen** Auszügen, worunter auch die Halsgerichts-folge gehöret. Ein Gödingsfreyer ist im übrigen dem Schrey-Göding (S. §. 28.) und daher auch jetzt dem Gow-gericht noch unterworfen und von der Werbung zur Landes-Vertheidigung, den Krieges-Fuhren und dergleichen ausserordentlichen Vorfällen nicht befreyet, wie man wol bisweilen behaupten wollen. Der **Gödings-pflichtige** muß noch jetzt am Gödinge jährlich erscheinen, oder sich mit 3 pf. oder einer andern Erkenntlichkeit entschuldigen. Sonst fällt er in den Grafen Bann-Bruch von 20 ß.

(b) De B. G. VI. Plerique *ex plebe* cum aut ære alieno, aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur sese in servitutem dicant nobilibus. In has eadem omnia sunt jura quæ dominis in servos. Es ist zu bewundern, daß man diese handgreifliche Ursache der Knechtschaft habe verfehlen können; besonders da Cäsar den Zustand in Gallien, und wie dort alles in drey oder vier Partheyen, quæ plebem per læta per adversa affligebant, getheilet war, so deutlich abmahlet. Die Freyheit in Gallien lebte aber wieder auf, wie mächtige Könige eine Zeitlang die Gemeinen gegen den Adel brauchten.

(c) Wenn ein freyer Bauer sich jetzt verschuldet hätte: so würden ihn seine Gläubiger vom Erbe jagen. Um nun wenigstens **die Feste** daran zu behalten, sucht er einen Gutsherrn, der seine Gläubiger bezahlt, und ihn mit seinem Hofe zusammen übernimmt. Er verliert seine

Freyheit; nutzt sie aber indirecte als ein Capital wenn das Zins-korn was er übernimmt nur die Hälfte der Zinsen ausmacht, welche er seinen ordentlichen Gläubigern hätte bezahlen müssen.

(d) S. §. 9.

(e) Der Gografe ist eigentlich nur Colonel Commendant, der Vice-Comes im Heerbann gewesen.

§. 47.

Von den Eigenhörigen nach Hausgenossen Recht.

Es giebt zweyerley Haupt-Classen von Eigenbehörigen; (a) Einige leben nach **Hausgenossen-** andre nach **Ritter-** (b) oder **Gutsherrn-Recht**; und diese übertreffen jene weit an der Zahl. Die Hausgenossen sind nach der Regel (c) Personen-frey; jedoch in einer **Zwang-Hode**, und die nächsten Schwerd-Magen in der Hode erben. In allen ihren Rollen wird eines Heergeweddes (d) und darunter eines Pferdes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feld-Geräthe gedacht. Bald vererbt solches frey bey der Wehr, bald muß es gelöset werden; der Gutsherr zieht hiernächst den vierten Fuß; (e) oder auch wol nur das beste Pfand von der Verlassenschaft seines Hausgenossen. Dem Ansehen nach haben alle Rollen zuerst der Kirchen, und Nahmens derselben dem zeitigen Bischofe gehöret. Das Domcapittel hat auch einige; und eine das Capittel zu St. Johan, welche unter den zeitigen Pröbsten stehen; und zwar vermuthlich aus der alten Theilung. Einzelne Hausgenossen gehören wol einem Edelmann; durch Tausch oder Kauf, wenn sie

in eine Rolle gehören; durch eine ursprüngliche Bedingung, (f) wenn sie sich in keiner Hofrolle befinden.

(a) Eigenbehörig bezieht sich auf die Gründe, und ein Guts-Herr ist nicht gleich Hals-Herr.

(b) Ritter- und Gutsherrn-Recht kömmt oft synonimice vor; weil in dem 16 Sæc. besonders die Ritterliche Würde sehr stark Mode war. In dem Edicto Abbatis Corbej. v. 1348; so BOEHMER. in præf. ad Strodtmanni jus cur. lit. beygebracht, wird es übersetzt: mos militarium sive ministerialium.

(c) Dies ist wenigstens die Regel. Wenn aber ein solcher Hof erledigt wird mag es leicht geschehen, daß der Gutsherr ihn mit einer Blut-eignen Person wieder besetzt; daher denn einzelne Ausnahmen. In dem Hof-Rechte der Kirchspiele Venne und Hunteburg aber heißt es: „So dar ein Mann is welker dem gnädigsten Land-„Fürsten des Stiffts Oßnabrück, einem ehrwördigen „Domcapittel oder sonst jemand anders egengehörig „tho kümpt und stervet: so iß unsem gnädigsten Land-„Fürsten oder we der Gutsherr iß, verscheden dat Her-„wedde. Iß et aber ein frey Mann: so kömmt et dem „negesten Blode to, de sick mit Rechte de negeste darto „bekünden kann.“ Wäre diese Regel richtig, wie ich glaube, da sich eben dieses wegen des Hammischen Heergewedes bey v. STEJNER l. c. p. 1808 befindet, auch in dem Reckenbergischen Hof-Recht §. 13. auf die Versäumung des Hof-Rechts (wodurch einer sonst nach seinem Tode bellmündig d. i. als ein Leibeigner beerbtheilet wird) der Verlust des Heergewedes gesetzt ist: so könnte man umgekehrt schliessen, daß überall wo der Gutsherr das Heergewedde nicht zieht, die Bluts-Freyheit zu vermuthen sey. Nach den Rollen des Amthauses zum Reckenberge beym KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 150; des Meyerhofes zu Wetter beym LVDOLF in Obs. T. I. 155; der Meyerhöfe zu Schledehausen, zu Belm, zu Dissen, zu Stockum, zu Gerden, (Amts Grönenberg) zu Backum, zu Rimsloh,

zu

zu Wellingholzhauſen, zu Bramſche, zu Nortrup, zu Starten, zu Brickwedde, zu Weſterholt, zu Berafeld und zu Wedel, imgleichen der Schulzenhöfe zu Ankum, zu Rüſſel und zu Neuenkirchen, bleibt das Hergewedde frey bey der Wehr. In den Rollen der Meyerhöfe zu Eſſen, zu Weſtram, zu Narbergen und zu Uphauſen hingegen wird dem Gutsherrn das Heergewedde zuerkannt; und iſt es merkwürdig daß die drey erſtern davon dem Domcapittel, und die vierte dem Capittel zu St. Johan gehört; folglich jene als Biſchöfliche Rollen in dieſem Stück etwas beſonders haben. Die Verſamlung der an das Amt Vörden gehörigen Hausgenoſſen iſt im Jahr 1535 mit ihrer Bewilligung, doch ohne Nachtheil ihres Rechts aufgehoben; und habe ich davon, wie von mehrern keine Rollen geſehen. Es ſind oft über dergleichen Rechte, und beſonders darüber ob ein Hausgenoſſe den Zwangdienſt verrichten und den Frey-Brief löſen müſſe, viele Irrungen entſtanden. Und man hat dabey erſtlich nicht eingeſehn daß die Hof-Rolle zugleich eine **Zwang-Hode**, mithin nicht allein die Güter in der Hofhörigkeit; ſondern auch die darauf ſitzende Freye im Schutze wahre; zweytens daß eine Hode ehedem keine Erbſchaft ausfolgen laſſen; und drittens daß die Ergebung in eine Zwang-Hode oft eine Eigengebung genannt werde. Der Mangel dieſer Kenntnis iſt Schuld, daß in den darüber an die Reichs-Gerichte gediehenen Proceſſen, von beyden Theilen gefehlet worden.

(d) Woher kommt dieſes Heergewedde bey Leuten, die zum Theil leibeigen ſind und mit der Miſtgabel dienen, wenn ſie keine verdunkelte Wehren ſind?

(e) Dies iſt der Sterbfall; welchen in England der Lord of the manner in ſeinen Bezirk oft von Leuten zieht, die als Deputirte im Unterhauſe ſitzen. Er iſt dort auch, wie bey uns, auf den vierten Fuß oder auf das beſte Pfand; the beſt Beaſt wich the Tenant hath at his Death and in ſome Mannors the beſt piece of Plate, S. NELSON de Lege Maner. p. 113. v. *Heriot. Coſtum*, gefallen; nachdem der des Krieges-Dienſtes entlaſſene Hausgenoſſe, vermuth-

muthlich sein Feld Geräthe nicht wieder anschaffete, wie es einmal weggezogen war.

(f) Man findet davon Exempel, daß einzelne Eigenbehörige sich bey ihrer Ergebung, oder in den Auflas-Briefen, Hausgenossen-Recht bedungen haben. Weil sie aber keine Hof sprachen haben; und also ihr Recht nicht in beständigen Gedächtniß erhalten können: so wird es bald verdunkelt.

§. 48.

Und ihrer Einrichtung.

Ihre Höfe heissen insgemein **Rede-Höfe**; (a) und ihre Vorsteher **Redemeyer**. Sie wohnen aber in keinem Bezirk; (b) sondern einzeln, und mit den Eigenbehörigen nach Ritter-Recht vermischet. Sie bestehen aus Erben, Halberben und Köttern. Ihre Gödings- (c) Send- und Halsgerichts-Freyheit ist nur eine Ermäßigung der Regel; indem sie im übrigen dem Amt und Gowgericht folgen, Schatzung entrichten, und ihrem Gutsherrn gleich andern mit dem Spanne und der Hand dienen. So daß man fast gewiß behaupten kann, ihr Grund sey ursprünglich kein andrer als derjenige, worauf Leibeigne sitzen; ihre beyderseitige **Feste** aber unterschieden. Sie versamlen sich jährlich an gewissen **Pflicht-Tagen**, auf dem Hofe ihres Meyers (d) oder Schulzen, und halten die **Hof-sprache**. Der Meyer muß sie auf gewisse Weise verbitten (e) und vertreten, und sie wollen auch wol zuerst von ihm **gemahnet** seyn. Er mahnt aber nur bey 3 ß, als dem gemeinen Innungs-Bruch. Die Hausgenossen erkennen ihn mit einer jährlichen **Urkunde**; (f) thun ihm auch wol einige Beyhülfe, und er giebt ihnen dafür eine freye Zehrung,

rung, wenn ſie ſich verſamlen, und verbittet und vertritt ſie zu Rechte. Aus dem allen aber zeigt ſich keine Spur einer alten Gerichtsbarkeit; und der Meyer iſt dem Guts- oder Hofes-Herrn nach einerley Grundſätzen verpflichtet.

(a) Daher, ſagt man, weil ſie allezeit **bereit**, auf Weſtphäliſch, **rede** ſeyn muſten. Allein von einer ſolchen ungemeſſenen Dienſt-Folge findet ſich in ihren Hof-Rollen keine Spur, und eher das Gegentheil. Man könnte eher ſagen, es wären **Reit**- oder **Sattel**-Höfe, weil ſich Sattel und Zeug in ihrer Erbſchaft befindet; gleich wie ſie denn auch bey dem Abteylich-Werdenſchen Hofe zu Berkhofen Sadelhöfer genannt werden. S. das Hofrecht bey v. STEJNEN in der Weſtph. Geſch. im VI St n. 14, und ſie vielleicht um deswillen von dem Göding befreyet geweſen, weil ſich dahin blos das Fußvolk verſamlet. Alsdenn aber müſte man annehmen, daß ſie gemeine Reuter im Heerbann und nicht in der Biſchöflichen **eignen** Folge geweſen, weil der Biſchof wenn er den Sterbfall zieht, das Heergewedde frey vorab bey der Wehr laſſen muß. Und weiter; daß die Reuterey ihre beſondre Rolle, jedoch unter dem Befehl des Gografen gehabt, und ſich bey dem Verfall des Heerbanns, dem heiligen Peter oder dem Biſchofe unzertrennt übergeben habe. Daraus würde denn auch folgen, daß diejenigen Hausgenoſſen, wovon der Biſchof, oder das Domcapittel das Heergewedde zieht, ehedem Reuter in der **eignen** Kirchen-Folge ſub advocatis eccleſiæ geweſen. In der Bredenſchen Hofrolle beym STRODTMAN de jure curiali litonico p. 86. imgleichen in der Aſpelſchen bey v. STEJNEN l. c. p. 1779. kommt **gerede** und **ungerede** Gut vor; Unter letzten wird erworbener (allodial) Grund verſtanden. Imgleichen heißt in der St. Pauls Hof-Rolle ib. p. 6. Die mobiliar Erbſchaft auf einem Rede-Hofe; **Rietſchap.** Und da Letzters vielleicht ehedem von der Heer-Geräthſchaft

schaft genommen worden: so kann ein Rede-Hof auch davon seinen Namen bekommen haben.

(b) So wohnen z. E. die zum Reichshof Westhofen gehörige Leute in einer beschlossenen Gränze, und sie ziehen daher ihre Freyheit auf den **Grund**, indem sie sich **Kluhten-frey** nennen. S. v. STEJNEN in seiner Westph. Gesch. im VI St. p. 1550 und 1719. Dieser ihr freyer Klubte ist vermuthlich eine alte Deutsche Land-Wehr, deren Eingesessene gegen eine übernommene Gränz-Vertheidigung, von gemeinem Reichs-Dienste befreyet worden. Allein in unserm Stifte waren dergleichen Reichs-Land-Wehren, unnöthig; Doch weil die **Schlösser** vordem **Häuser** genannt wurden; können Hausgenossen zur Besatzung verpflichtet gewesen seyn, und um deswillen die Freyheit von dem gemeinen Auszuge erlangt haben.

(c) S. §. 46. n a.

(d) Man mögte den Meyer daher majorem nennen, und ihn als Anführern betrachten. S. §. 6. Denn wenigstens heißt allezeit der Hausgenossen Vorsteher Meyer oder Schulze. Allein unter einem Meyer gehören oft andere Meyer; und die Umstände erlauben doch nicht zu glauben, daß letztere bloß Titular-Meyer sind; dergleichen es sonst auch giebt.

(e) Ich beziehe mich hier auf sämtliche Hof-Rollen, welche sich weyland Ihro Königl. Hoheit Ernst August II. im Jahr 1721 von den Hausgenossen einschicken lassen.

(f) Urkunde ist bey den Bauren quælibet recognitio, und hier der **Freyen Schilling** ein Bekenntniß der **Anhörung.** So beurkundet z. E. der **Dust-Schilling,** daß ein Bauer in der einen Mark wohne, und sein Dustholz in einer andern habe, worinn er sonst kein Mark-Genosse ist. **Plaggen-** und **Weide-Schillinge** beurkunden, daß jemand das jus cespitandi & pascendi nicht jure condominii sondern jure servitutis habe. Dergleichen Urkunden verdienten gesamlet und von Regierungs

rungs wegen berichtiget zu werden, weil über ihren wahren Verſtand viele Proceſſe ſind.

§. 49.

Noch von einigen vermuthlichen Hausgenoſſen.

Von einer gleichen Art mögen (a) auch die **Ravensbergiſchen, Tecklenburgiſchen, Lingiſchen** und andre **Freyen** in unſerm Stifte ſeyn; indem zur Zeit, als die Länder noch nicht geſchloſſen waren, und jedes **Amt** bloß auf den Köpfen ſeiner Angehörigen ruhete, dergleichen **Pflegen, Hegungen** und **Hoden** aus einem Lande ins andre, nichts ungewöhnliches waren und ſich auch viele **Osnabrückiſche Freyen** in den benachbarten Ländern befanden; welche aber ſo, wie die Aemter in Territorien verwandelt werden ſollten, nach und nach ausgekauft und ausgetauſchet wurden. **Die Geßmoldiſchen Freyen** wohnen in einem **Hagen** und mögen, weil ſie Gödings-frey ſind, aus der gemeinen Reihe geſetzet ſeyn, um als eine beſtändige Beſatzung (b) auf dem Hauſe Geßmel zu dienen; daher dann auch eine alte Burggräfliche (c) Gerichtsbarkeit dabey geweſen zu ſeyn ſcheinet. Auch zu **Glandorf** iſt noch ein verdunkelter **freyer** (d) **Hage**; und mögen dergleichen mehr geweſen ſeyn. **Die Wetter Freyen**, welche ehedem an das Kloſter Heerſe (e) im Stifte Paderborn gehöret, und unter dem Grafen von Ravensperg, als edlem Vogte dieſes Kloſters, geſtanden, ſcheinen ihre Rechte am beſten (f) erhalten zu haben.

(a) Ich rechne ſie mit einigen Zweifel zu den Hausgenoſſen, weil zu der Zeit, als die ſämtliche Beamte, die Hausgenoſ-

genossen-Rechte an den Bischof eingeschickt (S. §. 48. n. e.) ihrer gar nicht erwehnt wird. Im Gegentheil aber wurden die Tecklenburgischen Freyen, als der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm im Jahr 1659 eine Nachricht von sämtlichen **Hoden** einzog, blos unter die Hodegenossen gerechnet; ohnerachtet in dem Fürstenauischen Amts-Berichte steht, „daß ein freyes Hode-„Gericht vom Grafen zu Tecklenburg gekauft wäre; „und der Frey-richter oder Ding-gräfe von den Freyen „jährlich am Freyen-stuhl zu Ankum erwählet würde; „woselbst auch die Freyen 1. pf. zur Urkunde bezahlten,„ Sie fügen hinzu: „der Landesherr zöge von ihnen das „Heergewedde und die Gerade, wenn keine Erben vor-„handen wären; und der erwählte Ding-gräfe hielte die „Erbtäge.„ Dieses aber schließt auf keine blosse Hodegenossen. Vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, daß die Tecklenburgischen Freyen gleichsam unmittelbare Hausgenossen des Grafen gewesen, weil sie ihren Unter-richter wählten, folglich an keinen gewissen Hof im Stifte **hörig** waren.

(b) Diese Art der Besatzung geht vor dem Lehn-Dienst her. Wie letzter aufkam: entstanden Burgmänner.

(c) Herman von Amelunxen wurde belehnt mit dem Hagen und Halsgerichte und Gerechtigkeiten meri & mixti imperii in der Freyheit Geßmelde über alle derselben Freyheit Inwohner und Unterthanen freyen und eignen Leuten so weit der freye Hage sich erstreckte. S. das Lehn-Protocoll v. 1561. Dies Lehn ist aber nachher aufgehoben, wie Geßmold an den zeitigen Bischof gekommen, und von ihm wieder vertauschet worden.

(d) Die Hagen haben fester geschlossen als die Rollen, und keinen in fremden Leibeigenthum fallen lassen; auch oft die Schrey-Gödings-Folge, wozu die andern Gödings-Freyen verpflichtet sind, verhindert.

(e) Das Kloster Heerse überließ sein Recht den 21 Nov. 1613 an den Bischof Philip Sigismund; und bey dem allgemeinen Vergleich mit dem Churfürsten von Brandenburg als Grafen zu Ravensperg vom 13 May 1664

Bayerische Staatsbibliothek München

gieng auch die edle Vogtey in ſo weit an unſer Stift über. Wie das Kloſter an das **Amt Wetter** (ſo wird es in den Briefen deſſelben aber nicht anderwärts genannt) gekommen, iſt nicht bekannt; Es muß aber ſicher aus einer Biſchöflichen oder Gräflichen Schenkung herrühren.

(f) Ihre Privilegien ſind, wie ſie beym LVDOLF in Obſ. Cam. T. 1. obſ. 155. ſtehen, von den zeitigen Biſchöfen beſtätiget. Ich füge denſelben noch aus einer von ihnen in actis copeylich beygebrachten alten Hof-ſprache v. 7 Jan. 1393 hinzu. Nos, ſagen ſie, nulli domino de jure ſumus aſtricti niſi gloriosæ Virgini Mariæ Reginæ cœli & venerabilibus Dominabus noſtris Abbatiſſæ & Capitulo ſecularis eccleſiæ Heriſienſis ---- aliqui noſtrum tenentur eccleſiæ Hereſienſi prædictæ annuatim dare de bonis ejusdem eccleſiæ quæ poſſidemus integra debita vulgariter **Vull-ſchuld**, aliqui noſtrorum tenentur eidem eccleſiæ annuatim dare dimidia debita vulgariter **Half-ſchuld**. Nach ihren Rollen haben ſie teſtamenti factionem privilegiatam; doch kann dieſes nur eine Auswahl unter gleich nahen **huldigen und hörigen** Erbfolgern ſeyn; S. Stift Eſſenſches Hofrecht bey v. STEINEN l. c. p. 1764. Dergleichen teſtamenti factio findet ſich in den andern Hofrollen nicht. Es iſt aber doch nichts ungewöhnliches; wie die Vrediſchen und Lohnſchen Hofrollen beym STRODMAN l. c. zeigen. Bey dem Hofe zu Diſſen, welchen Kayſer Ludewig der Fromme curtem ſuam in Tiſſene nennt. S. LODTM. in mon. Oſn. p. 80. muß ein gleiches hergebracht ſeyn, weil der Hofmeyer oder Richter das Recht hat Teſtamenta aufzunehmen; deraleichen er wol zuerſt bloß von Hofhörigen aufnehmen können. S. MASCOV. in not. jur. Oſn. p. 213.

§. 50.

Von den Eigenbehörigen nach Ritterrecht.

Die Eigenbehörigen nach Gutsherrn- oder Ritterrecht

recht sind der Regel nach leib-eigen. Ihre Kinder müssen daher den Zwang-Dienst thun; sich frey kaufen; und verwechseln lassen. Wer eine Leibeigne schwächet, muß dem Gutsherrn ihre Wehrung oder den Bettemund (a) bezahlen. Sie haben keinen Ort zur Versamlung; keine Rolle; und kein Hofrecht. Der Gutsherr erbt nach ihrem Tode alles; und den Kindern bleibt nur Erb-recht am Hofe so lange sie nicht freygelassen sind. (b) Sie beerbten auch ehedem (c) ihre freyen Verwandte so wenig als diese von ihnen erbten; und daher ist auch der Gutsherr ihr Vormund. Nach dieser Grundlage kann man annehmen, daß der erste Leibeigne nach Ritterrecht, der uralte deutsche Leibeigene gewesen. Allein diejenige von unsern Eigenbehörigen, welche sich in der gemeinen Reihe befinden, dem Amte und Göding folgen; zu gemeinen Beschwerden unmittelbar steuren; und folglich aller Vermuthung nach ehedem als Wehren im Heerbann gestanden haben, betrachtet man nicht als alte Leibeigne; sondern setzt gleichsam voraus, daß ein jeder seine besondern Bedingungen gemacht habe, und sieht deswegen darauf, wie es jeder Gutsherr hergebracht hat. Und dieses ist auch der Grund, warum Land-folge vor Herrn-Dienst; und gemeine Last (d) vor Gutsherrliche Pacht geht, und der Landesherr als Handhaber der gemeinen Reihe und weil er die Göddings-rolle unter den Regalien (e) zu Lehn trägt, dem Gutsherrn nicht gestattet, neue Pflicht auf seinen Hof zu legen; oder denselben unbesetzt zu lassen. Wo aber der Leibeigne Schatz-frey ist, und auf Allode sitzt, kommen ihm alle diese Vermuthungen nicht zu statten.

(a) S. §. 20. n. a. Alles dieses sind eigentliche criteria des Leib-Eigenthums; wovon man in der blossen Hode nichts weiß. Es ist übrigens besonders, da in vielen Ländern das jus primæ noctis so berühmt ist, und zu allerhand bon mots Gelegenheit gegeben hat, so gar daß in England eine Comödie, the costum in the mannor genannt, darauf gebauet und noch im Jahr 1764 vorgestellt ist, daß dennoch in Westphalen auch nicht einmal eine Anspielung auf dieses Recht zu finden sey; weswegen ich vermuthe, daß man nur diejenigen Gutsherrn, welche zugleich Gerichtsherrn gewesen, dazu berechtiget gehalten; und da sich dergleichen in Westphalen nicht finden, eben deswegen auch keine Spur davon habe. Es ist sonst ein vollkommen richtiger Schluß, daß derjenige der die Magd hat, auch dasjenige habe was sie in der ersten Braut-Nacht verlieren kann. Gleichwie man aber einen Knecht impune tödten konnte, und es nicht that; mithin die freye Macht seinen Knecht zu martern und zu tödten, nur als eine Urkunde des vollkommensten Eigenthums-Rechts anführte: also glaube ich auch, daß der Anspruch eines Gutsherrn auf die erste Nacht, weiter nichts als eine wohl ausgedrückte Urkunde seiner vollkommenen Hals-Herrlichkeit gewesen, und zum Sprichwort geworden sey. Ob ein Gutsherr den Bettemund zum andernmal fordern könne, ist einigemal gefraget worden. Da es keine Strafe, sondern eine blosse Wehrung ist: so scheinet mit dem erstenmal dem Gutsherrn alles bezahlt zu seyn. Indem aber die Wehrung zugleich für den Bettemund, das ist, pro violata lecti tutela, entrichtet wird; und jeder neuer Vorfall eine turbatio tutelæ ist: so ist, wiewol aus ganz seltsamen Gründen pro affirmativa gesprochen worden.

(b) Eben wie zu Rom. Der filius emancipatus erbte nicht weiter; weil die väterliche Wort-stätte, so wenig als ein westphälischer Bauer-Hof unter mehrern Kindern getheilet werden konnte, und das Haus-gewehr, worin zuerst die Mobiliar-Erbschaft bestand, bey der Wehr bleiben muste. So wie aber Geld, und mit diesem das

Mittel ankam, ein Wehr-gut in seinem pretio repræsentativo zu theilen: kam auch der emancipatus zur Erbschaft zurück. Und in Westphalen fehlt schon nicht viel mehr, daß die Kinder das Gutsherrliche Erbe nicht in pretio repræsentirt und gleich getheilet haben wollen.

(c) In praxi ist solches jetzt weggefallen, nachdem die vorsitzende Stände, welche viele Eigenbehörige haben, derselben Erbrecht an freyen Gütern den 7 Mart. 1711. und den 4 May 1712 attestirt; und den dritten Stand, welcher für freye Bürger sprach, überstimmet haben. Ersters ist den veränderten Sitten und Zeiten gemäß; wie denn auch zu Rom allmählig ein Knecht ex fideicommisso erben konnte. Allein letztere Meinung ist mehr nach dem System. Eben dieses kann man de servo teste sagen; welchen DE CRAMER in seinen Wetzlarischen Nebenstunden T. II. n. 2. obgleich gegen die Reichs-gesetze, pro teste habili in testamento erkläret. Es machen aber dergleichen obgleich vernünftige Abweichungen a systemate, die Rechte unsicher.

(d) Ich verstehe darunter Reichs- Crais- Landes Kirchspiels- und Bauerschafts-Beschwerden, zu deren Behuf vordem allein Auflagen gemacht wurden. Unsre jetzigen Schatzungen enthalten aber ein mehrers und sind eigentlich Bewilligungen; daher solche, den Gutsherrlichen Pächten nicht schlechterdings vor-; sondern weil sie mixti generis sind mit denselben pari passu gehn.

(e) Man hat lange nach einem Rechtsgrunde gefragt, warum ein Gutsherr mit Bewilligung seines Leibeignen, ein Erbe nicht theilen, beschweren, und einziehen könnte, wenn er die öffentlichen Abgaben davon entrichtete. Ich vermeine aber, daß das wahre principium in obigen zu suchen sey.

§. 51.

Von den Freyen.

Nun sind noch die eigentlich so genannten Freyen

übrig; welche faſt geringer als Knechte (a) geachtet werden, ſo ſehr auch die Knechtſchaft mit der Freyheit zu ſtreiten ſcheinet. Sie ſtehen wie die Hausgenoſſen in einer Hode; nur daß ſie nicht wie dieſe von ihren Gründen an eine gewiſſe Hode gebunden, (b) ſondern ihrer Wahl überlaſſen, oder, wie es heißt, Churmündig (c) ſind. Sie beſitzen aber auch nur geringe Gründe; und ſind mehrentheils Mark-kötter; woran man leicht abnimmt, daß ſie urſprünglich auf unwehrigen Gute geſeſſen, daher zu keiner Rolle gehört, und als geringe arme Wohner die Freyheit gehabt haben, ſich einen Schutz-Heiligen nach eignen Gefallen zu wählen, und demſelben zur freyen Urkunde jährlich ein Pfund Wachs, einen Pfennig, oder einen Schilling zu bringen; wie ſie denn auch insgemein mit den Wachs-zinſigen (d) Leuten zuſammen geſetzet werden. In ſo weit ſind ſie alſo bloſſe Hode- und keine Haus-genoſſen. Sie haben keine Verſamlung und keinen eignen Richter, ſondern laſſen ſich mit Erlegung einer Erkenntlichkeit ein- und aus-ſchreiben, und ſchicken jährlich ihren Freyen-Schilling oder ihr Pfund Wachs dem Hodener. Wenn ſie dieſes verabſäumen, werden ſie Bieſter-frey, (e) und nach ihrem Tode von dem Landesherrn als Wildfänge (f) beerbt. Die Hodener haben bisweilen auch von den Freyen das beſte Kleid fordern, und wenn ſie ſich an der jährlichen Urkunde verſäumt, ſie als Leibeigne behandeln wollen. (g) Allein weil ein jeder die Wahl der Hode und derjenige Hodener die mehrſten Kunden hat, welcher die beſten Bedingungen giebt: ſo hat es damit nicht gelingen wollen.

(a) Das

(a) Das Wort **Freye** mögte sich zwar jetzt wegern diesen Begrif für den seinigen zu erkennen. Und TACIT. G. 25 wenn er sagt: liberti non multum supra servos sunt, scheinet schon aus einer gleichen Verlegenheit, weil er das Wort liber nicht brauchen wollte, diese **Freyen** libertos genannt zu haben. Denn liberti in solo respectu ad manumissionem haben schwerlich ein genus hominum bey einzelnen Wohnern ausgemacht. Allein man muß nur zur Regel annehmen, daß **frey** sich bey den Deutschen selten auf libertatem personalem beziehe. Frey hieß insgemein was auf unwehrigen Gründen saß, und daher nicht zur gemeinen Vertheidigung auszog. Daher sind **Freye** bey uns schlechter als Leibeigne, die auf Erben, Halb-Erben und Erb-Kotten sitzen; und ein solcher Leib-eigner würde seine Tochter nicht leicht an einen solchen Freyen geben. Schon in dem diplomate Carolino Osnabr. kommen die liberi post servos. Es ist besonders, daß die Römer sagen müssen: ingenuus est qui statim ut natus est, liber est; und daß wir **jetzt** die Definition eben so machen würden, nachdem die Territorial-Hoheit eben den Einfluß auf unsre Sprache gehabt hat, welchen die Römische Monarchie auf die Lateinische gehabt hatte.

(b) So lange sie nemlich auf dem Rede-Gute bleiben. Denn sonst sind sie nicht gezwungen. Sie können aber doch ihre Hode, wenn sie abziehen, mit jährlicher Einsendung der Urkunde, fortsetzen; und sich dann, wie es in der Wetter-freyen Hofsprache heißt, in alle vier Theile der Welt wenden, ohne Biester-frey zu werden. Ein gleiches behauptet die Hofsprache des freyen Reichshofes zu Westhofen. Zu dergleichen Behauptung aber müste man ein Kayserlich Privilegium, wie letztere thut, voraussetzen. Auf eine gleiche Weise bewahrt die Reichs-Hode des Pfalzgrafen, die Kessel-führer für alle Biester-freyheit; Gleiche Würkung hat ein Kayserliches Bürgerrecht ꝛc. ꝛc.

(c) In dem Aspelschen Hof-recht beym von STEINEN in der Westph. Gesch. n. 6. p. 1778. wird es so ausgedruckt: **Kornündig** oder **Waß-tinsig**.

(d) Frye unde Waßtinsige Lüde mögen sitten sunder yenige unser unde unser Amtlüde Schattinge, Denste und Bede. v. Capit. Conradi Ep. de anno 1482. beym KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 9. Wie hätte ein solcher Mark-Kötter auf eigne Kosten mit ausziehen können? S. §. 26.

(e) S. SCHELVER in Diss. von den Osnabr. Bieksterfreyen §. 2.

(f) Die Haußgenossen werden nie **Biester-frey**; sondern nur **Bellmündig.** Erstern hat der Landesherr; Letztern behält der Gutsherr; der des todten Bellmündigen Sterbfall nach Ritter-recht zieht, wenn er in drey Jahren der Hof-sprache nicht beygewohnt, und sich bey lebendigen Leibe nicht gebührend entschuldiget hat. S. Detmarsches Hof-recht beym STRODTMAN de jur. cur. litt. n. 4. **Bellmund** ist reclamatio mundii i. e. mortuus absque tutela. Von bellen clamare. Eine gleiche Strafe findet sich in allen unsern Hofrechten für diejenige so es versäumen, doch haben wir das Wort **bellmündig** darinn nicht.

(g) Das Capittel zu St. Johan äusserte im Jahr 1608 diesen Grundsatz; fand aber keinen Beyfall; und würde auch bald seine Hode-genossen verlohren haben, wenn es darauf beharret wäre. Hätte es eine Zwang-Hode gehabt: so könnte es auch Bell-mund fordern.

§. 52.

Von den Noth-Freyen.

Ein anders ist bey den **Noth-Freyen**, (a) welche ursprünglich ihre ebenfalls unwehrigen Gründe aus einer Landesherrlichen Mark überkommen, und sich dabey verpflichtet haben mögen, beständig in der Landesherrlichen Hode zu bleiben. Diese können nach einer nothwendigen Folge, als Bellmündige (b) oder als Wildfänge von dem Hode- und Landes-Herrn

beer-

beerbet werden, so bald sie sich an der Freyen-Urkunde versäumet haben und sterben. Ausser dem aber geniessen sie für ihre Personen einer gleichen Freyheit mit allen übrigen Hode-genossen. Wegen ihrer Gründe aber haben sie Anfechtung. (c) Hode raubt einem das edle und Wehr-Haupt; (d) und ohne Haupt ist kein wahres Eigenthum. (e) Diesem Schluß zu Folge, verwandelt alle Zwang-Hode das Eigenthum so gleich in eine blosse **Feste**; und wenn es in den Wahl-Hoden nicht geschieht: so ist dieses die Folge einer gesunden Politik. Jene Verwandlung ist eine Folge des Einflusses welchen eine Sprache auf die Meinungen der Menschen hat. Der Hausgenosse ist vermuthlich durch einen gleichen Schluß verwandelt worden. Denn dieser, und der Nothfreye haben das mit einander gemein, daß sie von ihren Gründen an eine gewisse Hode gebunden sind.

(a) Sie heissen in den Amts-Registern necessair-Freye, daher, weil sie in die St. Peters Hode, die sonst gar keinen Zwang hat, gehen **müssen**; und sind eigentlich nur in dem einzigen Amte Iburg.

(b) Weil hier Landes- und Hode-Herr nur eine Person ist.

(c) Es ist darüber viele Irrung, indem der Landesherr die Nothfreyen gleich den Leibeignen ihrer unterhabenden Köttereyen entsetzen zu mögen behauptet, wenn sie solche mit Schulden beschweren. Die nemliche Frage ist bey den Wetter-Freyen und bey dem Reichs-Cammergericht anhängig. S. LVDOLF in Obs. Cam. T. 1. Obs. 158. und Beyde nähern sich einander in diesen Punkt gar sehr. Nach dem feinem System der Alten müste ein Nothfreyer seinen Kotten **in** der **Hode** frey veräussern; solchen **mit Erkenntniß der Hode-genossen** in seinem

Nothfällen verſchulden; und ſeine Geſchwiſter nach Hofrecht daraus beſtatten können; und dieſes unter Authorität des Hodevogts oder der Landesherrlichen Beamten. Allein die neuern Einrichtungen haben das Feine und Gemäſſigte nicht. Und dieſe Unvollkommenheit erweckt jenen Streit. Dies iſt auch der Fehler der Erb Winnkotten. Hätten ſie ſich Hof ſprache und Erb- oder Dingetage bedungen, ſo würde ihnen gewiß der Winn nicht geſteigert werden. Jetzt ſtehn ſie **einzeln** als Sonderleute unter einem verſchloſſenen Winn-Regiſter.

(d) Jus quiritium.

(e) **Eigenthum** hat einen ſehr ſträubigen Begrif. Die Römer um es auszudrucken muſten ſchon ſagen, quod noſtrum eſt *jure quiritium*. Und der Kayſer Friederich der Andre ſahe ſich genöthiget: *proprium* quod vocatur **eigen** zu ſchreiben. S. Dipl. Erect. Duc. Brunſv. in MOSERS Hiſt. Bel. V. 6. n. 4. p. 109. Zum Zeichen, daß nicht alles quod noſtrum proprium eſt, auch unſer eigen ſey. Offenbar wird, ſo wie ad juſtas nuptias civis Romanus, alſo auch zum Eigenthum Rex, nobilis dominus Quiris, civis Romanus oder ein Wehr erfordert. Wenn die Sprache zur Zeit Friederich des andern alles Eigenthum ſchon ſo weit in Lehn und Feſte umgeſchmolzen hatte, daß bloß noch *nobile* dominium **eigen** hieß: ſo iſt dieſes eine Probe, wie ſehr Obrigkeitlicher Schutz, Hode, Pflege, Amt, und andre Bedeckungen das jus quiritium und mit dieſem das Eigenthum ſchmälern, und zuletzt alles in Feſte verwandeln. Die deutſche Sprache hat dazu geholfen, indem ſie kein glückliches Mittel-wort zwiſchen **Eigen** und **Feſte**, und eines, welches ſie noch hatte, nemlich das **Orbar** mit der Freyheit verlohren hat. Denn **Orbar** iſt ein proprium quod non vocatur Eigen. Anders kann ich es nicht ausdrücken; Die Arten des Orbaren findet man beym HALTHAVS v. *Orbar*. Und die Gewalt welche das Wort Eigenthum ausgeübet hat, da es ſich zu jedem proprio nicht bequemet, und zuletzt nach einem ganz richtigen Schluß ledig-

lich den Monarchen in den einzigen Besitz alles wahren Eigenthums gesetzt hat, würde unglaublich seyn wenn sie nicht wahr wäre. Zu unsern Zeiten hat die glückliche Territorial-Hoheit ein Eigenthum wieder hergestellet; und man nennet jedes proprium eigen.

§. 53.

Grund und Veränderung dieser Freyheit.

Die allgemeine Regel war, (a) daß ein jeder, der frey seyn wollte, entweder in der Gödings-rolle oder in der Hode stehen müßte, und da Erstere alles in sich faßte, was sich ehedem gegen die gemeinen Lasten wehren mußte: so ist das Schatz-register (b) an die Stelle der Gödings-rolle getreten; und schließt man mit Recht, daß alles was zu gemeinen Lasten steuret, nicht verbiestern könne. Und wie durch die Ankunft des Geldes, und die hiernach eingeführte neue Art zu steuren, aller Unterschied zwischen wehrigen und unwehrigen Gut aufgehoben: so sollte auch ein Schatzpflichtiger Mark-kötter seine Freyheit ohne Hode erhalten können. Man kommt aber von dergleichen Grundsätzen so leicht nicht zurück. (c)

(a) Aut in Hundredo, aut in plegio S. §. 22. n. a. Hundredum ist bey uns ganz unstreitig die Gödings-Rolle; und plegium die Hode. Erstere giebt **Wehre**; und letztere **Witte**, oder macht hominem legalem. Die Hode ist nun entweder cum vel sine fidejussione. Erstern Falls ist es plegium juris privati, welches jeder Hausvater hat; letztern Falls aber ist es ein Recht der Landes-Obrigkeit; sie mag solches einer Gottheit übertragen, oder selbst bey ihren Amte behalten. S. §. 22. n. d.

(b) Auf diesen Grundsatz bezieht sich folgendes Rescriptum:

„Auf

„Auf von euch eingeſandten caſum und darüber geſtel-
„lete Anfrage antworten wir erſtlich, daß eben kein auf
„Erben und Kotten geſeſſener Unterthan nothwendig
„in einer Hode oder Schutz ſeyn müſſe; ſondern ſind
„dieſelben genug immatriculirt welche Schatz und
„Steuer geben, dergeſtalt auf Schatzregiſter befindlich
„und billig Landesfürſtl. Schutz und Schirm genieſſen;
„ſo wird auch die von euch angezogene K. M. ander-
„geſtalt nicht, denn von ihren Kindern als rechten na-
„türlichen Erben geerbtheilet werden können. Ein an-
„ders iſt wenn ledige Leute, ſo irgendwo zur Heuer
„wohnen oder ſitzen, verſterben und keine Kinder ver-
„laſſen und anders beym Leben nicht diſponiren, da als-
„denn der Fiſcus ſuccedirt, wornach ihr euch in dieſem
„und ſonſt zu achten. Osnabr. den 13. Mart. 1680.

Fürſtl. Osn. z. Canzley heimgel. Räthe
Philip von dem Buſſche.

Ein anders Reſcriptum Cancell. ſagt: „Auf der Wittwen
„St. K. beſchehenes Suchen und eure Anfrage bey uns,
„wegen jetztbeſagten K. Verlaſſenſchafft ohnverhalten
„wir euch antwortlich, daß derjenige, welcher in dieſem
„Stiffte verſtirbt und lebendige eheliche Leibes-Erben
„hinterläßt ob er gleich keiner Hode einverleibt, den-
„noch dergeſtalt nicht für alſo genannt Bieſter-frey zu
„achten ſey, daß deſſen Verlaſſenſchafft dem Fiſco ver-
„falle ſondern den Kindern, ein oder mehrern billig ge-
„bühre und von denſelben geerbet werde ꝛc. ad Supp.
„der Wittwen Kuhlmans vom 26 Febr. 1684. Dies
iſt die Stimme der Territorial-Hoheit. Alle kleine Stricke dehnen ſich endlich in dieſes groſſe glücklicher Weiſe aus; und das jus Wildfangiatus wird hier in theſi Cancellariæ nur noch als ein jus occupandi bona vacantia betrachtet; jedoch in vorkommenden Fällen nicht allemal ſo ausgeübt. Alles Abzugs-Recht gründet ſich darin, daß eine der Hode gleichſam verhaftete Erbſchaft dar-aus und in eine andre geführet wird.

(c) Ich will hier zum Schluß noch einen Hode-Brief beyfügen:

(d) fügen: „Ich Benedickt Korf Thum-Dechant der Kir-
„chen zu Oßnabrück bezeuge Kraft dieses vor mich und
„meine Nachfolger an der Thum-Dechaney, daß ich
„G. G. und ihre zween Söhne M. und H. im K. Mer-
„sen, als freyen Standes Personen, dieselbige in ihren
„rechtmässigen Sachen zu verbitten und zu vertreten
„unter meinen Schutz und Defension genommen habe.
„Dagegen sollen und wollen sie mir und meinen Nach-
„folgern alle Jahr auf St. Michael zur Urkunde geben
„18 pf. Oßnabr. bey Verlust dieser Hode und so lange
„ihnen wie auch mir dieses gelüstet und wohlgefällig.
„Und da sie in diese Hode versterben würden, sollten sie
„wegen ihres besten Kleides, wie gebräuchlich sich bey
„mir oder meine Nachfolger der Gebühr nach abfinden.
„Dessen zu Urkund ꝛc. den 18. Febr. 1615." Es konnte nicht fehlen oder ein römischer Geschichtschreiber muste in einer solchen Anlage Patronum & Libertum erkennen. Allein diese deutschen Liberti sind eigentlich keine Freygelassene. Die Königinn von Pohlen Richezza eine gebohrne Pfalzgräfinn beym Rhein, muste sich wie sie zu Cölln wohnen wollte, in die Hode der heiligen Jungfrauen begeben, ihren jährlichen Wachs-Zins übernehmen, und ihr bestes Kleid der Hode verschreiben S. LVNIG in spec. eccl. cont. I. p. 324, und so gieng es mehrern. GEBAVER in comm. de libertin. §. 3. muthmasset, daß die Freygelassene bey den Deutschen auch das Bürgerrecht erhalten hätten. Dies muß aber blos auf diejenigen, welche das Glück gehabt auf ein Wehrgut zu kommen, eingeschränkt werden.

§. 54.

Von den Hoden, und dem Schutze ohne Hode.

Die älteste Hode (a) im Stifte ist wol diejenige, wel-

welche ein zeitiger Biſchof mit dem H. Peter (b) hat. Der Dom-Probſt, Dom-Dechant und Dom-Küſter ſchützen mit den heiligen Criſpinus und Criſpinianus; der Probſt zu St. Johan mit dem H. Johannes; der Abt zu Iburg mit dem H. Clemens; die Stadt Osnabrück mit dem H. Geiſte, dem H. Anton, der H. Eliſabeth und der H. Marie, als Schutz-Heiligen zweyer ihnen gehöriger Hof-Häuſer; der Land-Droſt aber vermuthlich von Amts-wegen. Dann ſchützt ein jeder Edelmann auf ſeinen Frechten, (c) jedes Kloſter auf ſeinem Orbaren, ein jeder Herr ſein Geſinde, jeder Gutsherr ſeine Leibeigne, jedes Bürger- und Weichbild- (d) Recht ſeine darunter ſtehende Einwohner, und jedes Kreutz (e) auf der Kirchen diejenige ſo am Kirch-hofe wohnen. Solche ſind alſo mit einander keiner Bieſter- (f) Freyheit ausgeſetzt. Wenn man dieſes, und daß eine gleiche Art zu denken ſich durch ganz Europa ehedem verbreitet habe, in Erwegung zieht: ſo iſt es ſehr glaublich, daß man in den älteſten Zeiten etwas ähnliches gehabt, und folglich Urſache habe zu behaupten, daß **Hausgenoſſen, Leibeigne**, und **Freye**, (g) ſie mögen nun in der Hode eines Götzen, oder öffentlichen Amts geſtanden haben, lange vorhanden geweſen, und vielleicht ſo gar Edle und Wehren, an ihren Haus-Göttern eigne (h) Hodener gehabt haben.

(a) Hode kann von Hut, Obhut; aber auch von halten, houden tenere abſtammen. Von letztern iſt bey uns Hodener poſſeſſor beneficii ſ. uſufructuarius, un tenant. Und nach dieſem Begrif wäre Hode capitis tenentia vel manutenen-

renentia. Nach dem ersten aber wären sie gehütete und gehegte Leute und mit den Hyen-Männern zu vergleichen, wovon PVFFENDORF Obs. jur. Vol. III. p. 89. und HALTHAVS v. Hyeman.

(b) Die **Freyen** erscheinen schon in den Stiftungs-Briefen Carls des Grossen. Dieses sind nothwendig die St. Peters-Freyen und in allen Osnabr. Capitulationen heißt es deswegen, daß des Domprobstes Freyen ꝛc. ꝛc. den St. Peters-Freyen sollen gleich geachtet werden.

(c) Hievon heißt es in den Osnabr. Capit. als Conradi de Retberg de 1482. & fs. „De Vrygen de up malkes Gu„den sitten dat se de mögen hebben beschermen unde vorde„gedingen gelick eren egenen Lüden. Beym KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 7. 14. 22. **Malk** ist so viel als **eines jeden**; Kreß scheint im Register etwas besondres daraus zu machen.

(d) Dies Wort, über dessen Ableitung man sich so sehr quält, ist ganz offenbar von **Wich** ein Dorf, und **Bild** contour. Denn bi'den ist von bolen verrere tourner. Und bilden ist durch **Umris** oder **Abzirkeln** eine Figur heraus bringen. Weichbild ist folglich ein **bezirktes** Dorf, welches Beschluß- Bezirk- oder Bann-Kreuze hat. In Spanien heißt daher ein Bezirk bloß crux. S. DV FRESNE v. Cruces. Der Stadt Osnabrück ihre ehmaligen Bann-Kreuze stehn noch aus allen Thoren. Man sieht sie aber nicht mehr dafür an.

(e) In Portugal durfte einer nur ein Kreuz auf seine Gründe errichten: so hatte er eigne Hode und verbiesterte nicht. Auf diesen Gebrauch wird auch in Stat. 2. West. Monast. c. 37. gezielt, wenn es heißt: Quia multi tenentes erigunt cruces in tenementis suis, aut erigi permittunt in præjudicium dominorum suorum ut tenentes per privilegia templariorum tueri se possent contra capitales dominos &c.

(f) Verbiestern sagt man in Westphalen für verwildern; und **Beist** ist eigentlich ein wildes Thier, ob es gleich auch jetzt von zahmen gebraucht wird.

(g) Nicht

(g) Nicht vollſtändiger und deutlicher trifft man die Eintheilung aller **angehörigen** Menſchen an, als in der Urkunde des Stifts zu Bücken, welche BOEHMER in præf. ad Strodtmanni jus curiale lit. liefert. „Dat Stichte „van Bücken, heißt es daſelbſt, hefft drigerley Echte: „de erſte hetet **Godes-Hus Lüde**; dat ſind de Höffnere de in de ſeven Meigerhöfe gehöret. De andre „Echte dat ſind **Sunderlüde**, de werdet geboren „unde beſadet uppe Sunder-gute, dar en is nen Voge„die an, noch in Lüden noch in Güden; de richtet ſick „na den Heren, de de Hove under ſick hebbet. Wann „de verſtervet ſo mag de Here des Hofes ſick richten na „alle örem nalaten Gude. De derde Echte dat ſind „**vrige Godes Lüde**, und dat ſind inkommende „unde vrigge Lüde, de gevet ſick in Sünte Maternians „Echte. Unde wann die ſtervet: ſo gevet ſe in ſünte „Maternians Ehre öre beſte överſte Kleed, und öre „beſte Hovet Quekes. Unde de gevet ſick darüm in de „Echte, dat de unde öre Kinder der Heren des „Landes nicht willet egen weſen.“ Dies iſt das vollkommenſte Syſtem in dieſer Materie, welchem ich auch gefolget bin. Und wenn wir dieſes auf unſer Stift anwenden: ſo ſind dieſe drey **Echten** ſchon in dem erſten Stiftungs-Briefe unſer Kirchen. Die erſte Echte enthält Litos & Litones; Rhedemeyer und Hausgenoſſen; die zweyte Servos oder Eigenhörige nach Ritter-Recht; und die dritte Liberos oder vorerwehnte **Freyen**. **Sunderleute** haben ihren Nahmen davon weil ſie keine **Klops-Leute** ſind. Ein Klops-mann gehöret zu einer Hof-Verſamlung S. Aſpelſches Hofrecht bey von STEJNEN n. 6. p. 1774. womit das Engliſche Club Clwppa eine Verſamlung, einſtimmt. Ein Sundermann hingegen iſt einzeln und abgeſondert ohne Hof-ſprache ſeinem Herrn unterworfen. Was die Engelländer club nennen, heiſſen die Franzoſen cotterie; und darum werden ihre Hausgenoſſen cotterets genannt. S. §. 2. n. b.

(h) Das jus penatium hatte niemand als der ein eignes

Haupt

Haupt hatte; und also scheinet es, als wenn ein jeder sein Haupt von seiner eignen, und nicht von einer gemeinen Gottheit halten wollen.

§. 55.

Anzeige wohin diese Einleitung führe?

Was ich bis dahin angeführt habe, wird zu meinem Endzwecke hinreichen. Die Bestätigung einiger Vermuthungen muß man von der Geschichte erwarten. Edle und Gemeine haben grosse Veränderungen erlitten; und um solche recht zu empfinden, habe ich ihren ersten Zustand nach der Natur angelegt. Man kann Erstere nicht aus dem Dienste; und Letztere nicht aus dem Leibeigenthum entspringen lassen, ohne alles Eigenthum einem höchsten Haupte zuzuschreiben, und hiernächst den Ursprung der Reichs- und Landes-Stände aus blossen Gnaden-Briefen und Verleihungen wieder herzuleiten. Sätze welche mit der Wahrscheinlichkeit und einem bessern Gefühl streiten und den Geschichtschreiber bey jedem Schritt zu Ausnahmen zwingen. So wol die eigentlichen Reichs- als Landes-Versamlungen sind noch Versamlungen der Edlen und Gemeinen; überall wo sie zu willigen; aber nicht wo sie gleichsam als Räthe ihr Gutachten abzugeben haben. Unsre Reichs-Fürsten erscheinen darinn als Edle Herrn; (a) und in so fern sie ein Reichs-Amt besitzen, als Repräsentanten der Gemeinen. (b) Auf rechten Landtagen sind es verliehene, angekaufte, geschenkte, oder eigne Civil-Wehren, wofür der Geistliche, der Adel und die Städte ihre Stimmen führen.

(a) So oft es comitia populi sind S. §. 35. n. e. & suadendi potestate.

(b) In allen gemeinen Beschwerden quorum arbitrium penes plebem erat, antiqua concludendi & decidendi potestate. Die Reichs-Stände kommen darinn mit den Land-Ständen überein. Sie bewilligen in einigen; und geben ihr Gutachten in andern Stücken. Erstres ist die Befugniß der Repräsentanten oder der Gemeinen; und letzters die Handlung der ministerialium qua talium. S. §. 50. Der Kayser auf dem Reichstage, und der Landes-Herr auf dem Landtage üben dabey das alte Priesterliche Recht: Si Dii prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. S §. 39. n. a. Doch war die alte Einrichtung seiner. Man muß diese Gemeinen nicht mit den Englischen verwechseln. Diese sind ursprüngliche Freye und Hodeleute nach dem von mir §. 51. angegebenen Charakter. Sie sind neu, obgleich HVME Hist. of Engl. T. II. app. 2. ihren Ursprung nicht angeben kann, und haben sich gleich unsern Deutschen Städten durch die Decke gebohret, wovon in der Folge. Der wahre Englische Gemeine sitzt im Mannor und wird durch den Lord repräsentirt, nachdem Wilhelm der Eroberer ihn mit eben dem Fränkischen Netze bezogen hat, womit Carl der Grosse die sächsischen Gemeinen befieng.

§. 56.

Wird fortgesetzt.

In unserm Stifte steht der Bischof mit seinem Domcapittel in einem besondern Verhältniß; in einem andern mit seinen Dienstleuten; (a) in einem andern mit seinen Reichs-Dienstleuten; (b) in einem andern mit den Edlen welche sich mit ihm zur Handhabung des Landfriedens verbunden, und sich in der Folge zum Theil an Dienst-Manns-statt (c) verpflichtet haben, wie solches aus der Geschichte herfür gehen wird.

Allein

Allein alle diese besondern Beziehungen machen die gemeine (d) Landes-Versamlung nicht aus, welche der Bischof als beliehener Richter oder Herzog der Gemeinen beruft, und deren wahrer Gegenstand nicht das Kirchen-Orbar, (e) nicht die Allode, nicht das Lehn, sondern das gemeine Wehr-gut, und dessen Vertheidigung in den öffentlichen Lasten ist. Daß die Wehre jetzt vielfältig von dem Hofe getrennet ist, und einem geistlichen, adlichen oder bürgerlichen Gutsherrn gehöret; und daß jene Neben-Verbindungen in der allgemeinen Versamlung drey Stände veranlasset haben; sind wol eben so zufällige Umstände, als daß die Edelleute Ritter; und bloß gewisse Häuser (f) Landtags-fähig geworden sind. Jene drey Stände sind zwar lange gewesen und lange hat jeder seinen besondern Zirkel gehabt. In der gemeinen Versamlung aber sind sie wie in der Mark bloß als Gutsherrn für ihre Wehren erschienen; und diesen Leitfaden werde ich in der Geschichte folgen.

(a) Ich verstehe darunter diejenige so von dem Kirchen-Orbar ihr Lehn bekommen haben. Diese sind auch natürlicher Weise die ältesten; und nach ihrem Nahmen werden sie jetzt alle **Ritterliche Dienstleute der Kirchen** genannt.

(b) Denen er von den Regalien wiederum etwas verliehen.

(c) Lehne an Dienstmanns-statt, dergleichen $\frac{2}{3}$ von den Osnabrückischen sind, wird es nur wie mich dünkt, diesseits der Weser geben. Denn jenseits spricht mehrentheils der Edelmann auf dem Landtage für ganze verliehene Rollen oder Gerichts-Dörfer; an statt daß er hier für einzelne eigne Wehren spricht, worunter oft von funfzigen nur ein einziger Lehn, und gleichsam die Pension ist, womit man ihn, ehe die Landes-Hoheit bekannt

war, zum Miniſterial Cirkel gezogen hat. Die Gemeinen jenſeits ſprechen auf dem Landtage per *impoſitos* judices, an ſtatt daß dieſſeits die **Eigner** reden, welche ad modum impoſitorum judicum oder an Dienſtmannsſtatt angeholet worden. Jenes mag die Folge der ſtrengern Krieges-Ordnung ſeyn. S. §. 9.

(d) Dieſe Verſamlungen waren zwar ſo häufig nicht, weil ſie insgemein nur durch eine auf dem Reichstag bewilligte Steuer veranlaſſet wurden. Da denn, falls der modus collectandi nicht zugleich feſtgeſetzet war, zu Hauſe mit Zuziehung der Gutsherrn das weitere regulirt wurde. Allein ſie werden ſich doch in der Geſchichte zeigen; obwol bey weiten nicht ſo oft, als die Dom Capitular- Miniſterial und andre Verſamlungen, welche wir jetzt, da der größte Theil der Gutsherrn in einem von dieſen Collegiis ſitzet, mit jenen für eins nehmen.

(e) Das Kirchen-Orbar gehört vor das Domcapittel; und wenn andre mit dazu gezogen werden: ſo liegt der Grund davon in formula ſpeciali miniſterialitatis vel fœderum. Das Kirchen-Lehn gehört vor den Lehn-Hof; und das Domcapittel kömmt dazu nicht tanquam par curiæ, ſondern als pars integrans Epiſcopi. Die echte Allode führet für ſich in die Land-Friedens-Verſamlung, nicht aber ins Capittel, oder in das Collegium miniſterialium. Der Adel als Adel folget nicht einmal in die Reichs-Verſamlung, ſo lange dieſe curia Cæſaris iſt. Und was iſt der jetzige Reichstag? Iſt er curia cæſaris? oder ſind es comitia? Hat er ſich nicht eben wie der Landtag verändert? und haben nicht auch dort collegia officialium & curialium, populum verdrungen? Und wie viel fehlſame Schlüſſe werden nicht aus der Verwechſelung dieſer Begriffe gezogen?

(f) S. STRUBENS Rechtl. Bed. T. II. 26.

§. 57.

Und beſchloſſen.

Die erſte Periode der Geſchichte werde ich bis zu dem

dem grossen Zeit-Punkt fortführen, worinn die Sachsen das Wahl-Recht ihrer Mannie-Richter verlohren; (a) und die Mannien sich in Grafschaften und Thron-Lehne verwandelt haben. Diese wichtige Veränderung, welche sich so weit über Europa erstreckt, als die Franken (b) sich ausgedehnet haben, legt den Grund zu jeder Sächsischen (c) Landes-Verfassung; und also auch zur unsrigen. Es würde eine ganz andre (d) aber vielleicht auch nicht so ruhige Verfassung in Deutschland seyn, wenn die Gemeinen das Recht behalten hätten ihren Richter zu erwählen und sie als Landboten zu den Reichs-Versamlungen abzuordnen; als es jetzt ist, nachdem der Kayser den Repräsentanten ehedem angesetzt, und dieser sich erblich gemacht hat. Den Fränkischen Kaysern waren die Gemeinen Sachsen dieses Recht geständig. Nach dem Ausgange der Fränkischen Linie hätten sie zur Landboten-Wahl schreiten können. Sie gönneten aber ihre Vollmacht denjenigen Repräsentanten welche dazu von den Fränkischen Kaysern einmal angesetzt, und auch wol nicht mehr zu verdringen waren. Wie diese sich nachher andre Kayser erwählten; war ihre freye Wahl nothwendig ein feyerlicher Auftrag ihrer **vorhin empfangenen** Lehne. (e) Die Verfassung änderte sich dadurch etwas. Der Grund aber blieb und bleibt allemal daß die Quelle der allerhöchsten Reichs-Obermacht, keine Grund-Herrschaft, sondern eine Vollmacht der gemeinen Wehren sey, welche ihr vom Kayser angeordneter Repräsentant in den Provinzen unter den Nahmen von Ständen noch jetzt zusammen rufen läßt.

(a) Tum ſub judicibus quos rex IMPONERET ipſis. Poet. Sax. ad ann. 804. Dies imponere war der Grund eines ganz neuen Syſtems.

(b) Die Grundſätze welche Carl der Groſſe hatte, waren dieſelben, womit Wilhelm der Eroberer, England feſſelte. Sie verdienten verglichen, und in ihren beyderſeitigen Würkungen berechnet zu werden. Die letzten hat MADOX in Baronia Anglica, und in ſeiner History of the Exchequer, ſehr gut angefangen.

(c) Ich ſchränke es auf die Sächſiſchen ein, weilen die andern Reichs Länder vorher unendliche Veränderungen erlitten hatten.

(d) Dies iſt der Fall von Schweden und Pohlen; und würde auch der von Dännemark ſeyn, wenn die Gemeinen, wie ſie die mittlere Gewalt ſprengten und ihrem Könige die Souverainite übertrugen, Zeit genug gehabt hätten ſich zu bilden.

(e) Man ſieht daß ich weder den Cæſarinis noch Furſtneriis beypflichte, ſondern eine dritte Hypotheſe wähle, welche meines Ermeſſens mehrere Schwierigkeiten hebt, als eine von den andren. Die Rechte des allerhöchſten Reichs-Oberhaupts haben ein groſſes Gewicht gegen diejenigen welche ſich als Reichs-Vaſallen erkennen. Es ſind zwar manche feuda oblata im H. R. Reich. Aber ſchwerlich ſind dieſe oblationes etwas anders als dominia geweſen; worunter man niemals ein jetzt alſo genanntes territorium verſtehen, oder ſich ein regale, cum res mea mihi non ſerviat, gedenken kann. Durch die Lehre de feudis oblatis läßt ſich alſo wenig heben. Allein wenn die Reichs-Fürſten als Repräſentanten ihrer Gemeinen betrachtet werden müſſen; und wenn die Gemeinen eine urſprüngliche Stimme haben, welche ihr allerhöchſtes Oberhaupt hören muß, immaſſen er ihnen denn auch noch in allen Reichs-Abſchieden ſeinen gnädigſten Gruß vermeldet: ſo thut es ſo viel nicht zu der Sache, welche die Cæſarini und Furſtnerii unter einander haben, ob dieſe Stimme durch gewählte Landboten, oder durch belehnte Reichs Fürſten geführet werde.

Zwey-

Zweyter Abschnitt/
Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

§. 58.
Die Kenntniß derselben ist in der Geschichte unentbehrlich.

Die Einrichtung eines Landes hängt gar sehr von der Natur seines Bodens und seiner Lage ab. Viele Bedürfnisse der Menschen werden allein dadurch erweckt und befriediget. Sitten, Gesetze und Religion müssen sich nach diesen Bedürfnissen richten. Die Mark-Rechte eines Landes (a) verändern sich mit seinem Boden; die Policey-Verordnungen mit seiner Fruchtbarkeit; (b) und die Sitten vielfältig mit seiner Lage; (c) Die Religion eines Bergmanns (d) unterscheidet sich von dem Glauben des Hirten; und der Feldbauer ist nicht so kriegerisch (e) als ein Volk das von der Jagd lebt. Der aufmerksame Gesetzgeber nimmt seine Wendungen nach allen diesen Umständen. Und also gehört die Kenntniß der natürlichen Vortheile und Mängel eines Landes auch mit zu seiner politischen Geschichte. Ich werde etwas davon berühren ohne jedoch ein Naturforscher zu werden.

(a) Eine Mark z. E. worin der Boden steinigt ist, verstattet die Plaggen zu **schaufeln.** In andern aber müssen sie mit der **Segede** (einer hauenden Sense) gemähet werden; weil dadurch mindre Narbe verschwendet wird. Wo der Graß-Anger sparsam; und die Heide häufiger ist, liegt der erste in Frieden; oder es sind daselbst festgesetzte Tage zur Nutzung verordnet, damit die gehörige

Masse gehalten werde. Die Zahl der Segede ist nach den **Wahren** bestimmt; Eine Wahre darf daselbst nicht verliehen oder zur Hälfte versetzet werden. Man bedingt sich, daß **neue** Gründe nur zum Holzwachs genutzet werden sollen, damit ihr Dünger nicht der Mark zur Last falle. Wo mit Plaggen gedünget wird, kennt man fast gar keine Brache; säet Rocken nach Rocken; achtet wenig auf Winter- oder Sommer-feld, und hat folglich andre Wirthschaft, Contrakte und Rechte.

(b) Vinum ad se importari non sinunt quod ea re ad laborem ferendum remolleſcere homines atque effœminari arbitrantur. CAES. de B. G. IV. 2. Vielleicht hätte die Einfuhr des Weins eine Ausfuhr des Korns erfordert. Es sey aber diese oder jene Ursache: so sieht man daraus, daß sie nach grossen Grundsätzen verfahren.

(c) Die Küsten-Bewohner verfallen in Versuchungen, Fehler und Laster, worinn kein Mittelländer verfällt. Von diesen heißt es: in eadem inopia egeſtate & patientia permanent qua Germani, eodem victu & cultu utuntur. Gallis autem propinquitas & tranſmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque uſus largitur. CAES. de B. G. VI. S. auch MONTESQ. Eſprit. de Loix. XVIII. 4.

(d) In des Bergmanns Religion ist es eine weit grössere Sünde für einen Pfennig Erz, als für einen Thaler Wolle zu entwenden; Den Unterscheid der Religion nach solchen Umständen zeigt am besten MAX. TYR. diſſ. 38.

(e) Siehe auch hier MAX. TYR. diſſ. 13 und 14; wo er zwar als ein Sophist den Satz und Gegensatz behauptet; aber doch viel schönes und wahres vorbringt.

§. 59.

Aelteste Beschaffenheit des Landes.

Die Gegend unsers Stifts überhaupt hat ihren ersten Gästen wol nichts als die Feurung und einige Nahrung für ihr Vieh geboten. Denn das mehrste besteht aus Heide, Sand, Mohr und Gebürgen, wor-

woraus der Acker nach und nach gewonnen und später angebauet worden. Von den edlen Holz-Arten haben sie dem Ansehen nach allein die einheimische Eiche und Büche gekannt, und von frucht-tragenden Bäumen als Fremdlingen (a) wol wenige Arten vorgefunden. In den Mohren (b) und besonders in den schwarzen entdeckt man zwar noch viele Fuhren und Fichten, welche jetzt fremd und durch einen noch vorzüglich herrschenden Nord-westlichen Wind (c) ehedem umgestürzt zu seyn scheinen. Man kann aber den Zeit-punkt (d) worinn solches geschehn, und wann die Seemuscheln (e) welche man noch hie und da findet, versteinert worden, nicht angeben. Die Meinung (f) daß Westphalen und alles was darinn Seewärts gelegen, vordem mit Wasser bedeckt gewesen sey, ehe die Weser durch die Oefnung bey Haußberge ihren Lauf gewonnen, beruhet auf dergleichen Muthmassungen.

(a) TACIT. in G. c. 5. sagt überhaupt von Deutschland, quod frugiferarum arborum impatiens sit.

(b) Eben dieses zeigt sich auch anderwärts. S. LEIBN. in protog. §. 47.

(c) Sie liegen anderwärts auch wol von Nord-ost nach Süd-west. S. LAPPENB. Grundris ꝛc. in den vermischten Abhandl. von Bremen ꝛc. T. I. p. 298.

(d) Quis conscripsit origines Alpium aut Caucasi aut montium lunæ natales? BVRNET. in theoria sacra telluris I. 10.

(e) Man findet hier dergleichen von verschiedner Art: Die in der Kritbecke Amts Wittlage sind schwarz und hart. Die aus der Mergel-Grube bey Asirup sind gleichsam nur in Mergel abgeformt. An der Gränze des Amts Hunteburg, in dem Steinwerder- jetzt Stemmer-Berge, welcher aus einem weichen Sandsteine besteht, findet

man zwanzig und mehr Klafter tief verſteinerte Muſcheln, Schnecken, Auſtern und andre Schalen von gleicher Art mit den Steinen. Mehrer hier nicht zu gedenken. Die Kohlengruben liefern ſchöne Rizolithes, Lithocalamos, Lithophylla, Phytotypolites; Die Kalkbrüche ſchöne Belemnites, Trochites, Entrochites; und überhaupt findet man Cornua ammonis, Strombites, Eterites, Myſites, Oſtracites, Myites, Rhomboites & lapides Megaricos, oder ganze Klumpen von zuſammen gebackenen Schalen. S. GOETZII diſſ. de nummis XX. §. 60. p. 408. und LODTMANNI monum. Oſnabr. p. 135. Die Muthmaſſungen darüber ſind bekannt. Nur vielleicht die Erfahrung von Royer de la Sauvagere nicht, welcher zu Chinon en Tourraine die embrions der Muſchel-ſchalen zuerſt durch ein Vergröſſerungs-Glaß in einem auf dem Boden des dortigen Springwaſſers ſich formenden Schleime entdecket haben will. Sie ſollen hiernechſt in der ſteinernen Kruſte, welche ſich über dieſen Schleim anſetzt, zu allerhand Gröſſen wachſen; und ihren Saamen aus dem Waſſer haben; indem ſonſt in der ganzen Gegend keine Muſcheln anzutreffen wären. S. The Gentlem. Mag. May 1764. p 221.

(f) Viſurgim mutaſſe curſum in Mindenſi tractu, atque olim ſe infudiſſe paludibus a mari illuc uſque porrectis & ab oceano aditum admittentibus, anchoramque etiam magnæ navis ibi repertam incolæ tradunt; ſed rupto monte fluvium dextrorſum poſtea iter feciſſe; quod & chronica quædam Mindenſia confirmant, quorum tamen authoritate in remotiſſimis parum tribuerim, niſi præſenti aſpectu firmentur. LEIBN. l. c. §. 40.

§. 60.

Von den Mohren.

Wir haben ſehr viel und mancherley Mohr; beſonders nach der See zu, wo die Mohre immer häufiger werden. Sie wachſen, ſo viel man merkt, nirgends wieder, und ruhen vier bis acht Fuß tief auf Sandbeten ohne Abfluß. Man theilt ſie gemeiniglich in ſchwar-

schwarze und graue, und ist in der Versuchung zu glauben, daß erstere ihre schwarzen und fetten Theile (a) aus den umgestürzten Fichten-Wäldern eingesogen haben, wovon sich der harzigte Geruch im Wasser hat verlieren können. Glaublicher aber ist es daß alle Mohre in den ältesten Zeiten eine Zeitlang geschwommen, (b) und sich durch die untergetretene See erhoben haben; da denn andre Ursachen ihrer Brennbarkeit angegeben werden können. Man hat dergleichen Gegenden sicher **Kuak-** (c) oder **Bebe-Land** genannt. Und da die ehmaligen **Kuaken** (d) oder Kauchen ohnstreitig auf einer solchen zitternden Land-Kruste wohnten; sich aber in den Zeiten, wovon wir Nachricht haben, nicht mehr in unser Stift erstreckten: so mögen die Sandbänke, wodurch alle Mohre eingefaßt sind, die unsrigen gar frühzeitig abgesondert und zu festem Lande gemachet haben. Dieser Sand trägt in unserm Stifte überall die Merkmale der Anspühlung. Auf Bergen findet man hier keine Mohre; und wo sich dergleichen anderwärts darauf finden, mögen sie eben wie die See-Muscheln dahin gekommen seyn. Einige halten Schwefel; andre gar keinen. Der Torf welcher daraus auf verschiedene Weise gemacht wird, kömmt den Einwohnern sehr zu statten.

(a) Man findet auch in grauen Mohren, doch seltner, Fuhren oder Fichten. An einigen Orten soll eine Art Theer aus der Erde quillen. Fände diese Quelle ein graues Mohr, welches dieselbe einsöge: so würde daraus ein schwarzes werden. Und vielleicht entstehen solche Quellen aus umgestürzten Wäldern. In dem grauen Mohr zeigen sich Heide-Gewächse in ihrer vollständigen Figur,

oft anderthalb Fuß hoch aufrecht und als verſchlemmt. Bey dem ſchwarzen Torf, der an den Ränden ſitzt, und mehr geläutert iſt, läßt ſich beſſer als bey Stein-Kohlen ſchmieden.

(b) Das Mohr iſt leicht; und aller Sand ſeigert durch. Es hebt ſich nach, und das Regenwaſſer, welches auf dem feſten Sand-boden ſtehen bleibt, tritt unter die leichtere Kruſte; gleich denn auch ein guter Sand-freyer Torf leichter iſt als das Waſſer.

(c) Cuacian hieß bey den Angel-Sachſen tremere contremiſcere. S. SKINNER h. v. und jetzt to Quake eben das. S. JOHNSON. Earth quake iſt daher Erdbeben; Quaker trembleur; und das Weſtphäliſche Quakler ein frequentativum davon; andrer Worte nicht zu gedenken. Die Griechen, welche eine Niederſächſiſche Mundart hatten, ſprachen durchgehends Καυχοῖ; die Lateiner aber bald Chauci, bald Cauchi, bald Caici, eben wie wir Käuchler ſprechen; wo die Oberſachſen Gauckler ſagen. Ein Weſtphälinger fühlet leicht, daß es beyden Nationen unmöglich geweſen den wahren Ton des Worts anzugeben; weil ſie nicht einmal den rechten Vocal, der nach Schwediſcher Art ein a mit einem darüber ſtehenden u ſeyn muß, dazu hatten. In der Ausſprache des Worts **Kake** braucht der Weſtphälinger ein *u*, ohne daß man unterſcheiden kann, ob es vor oder nach dem *a* ſtehet. Später hat man ſich mit dem **Qu**, welches die Griechen und Deutſchen nicht hatten, geholfen.

(d) Ehe die Dämme Friesland einfaßten, trat die noch jetzt höhere See unter die Kruſte; und hob ſie. Noch jetzt giebt es dergleichen ſchwimmende Aecker an der Weſer, wo man mit Menſchen pflügen muß, weil die Pferde durch die Kruſte fallen. Das Land bebt auch in Oſtfriesland noch dergeſtalt, daß wenn man im Sommer bey trocknen Wetter darüber fähret, die Bäume an den Wege, von dem Getöſe des Wagens zittern. Die Holländer kennen ebenfalls noch **Beveland**. Aus dieſem Geſichts-punkt wird folgende Beſchreibung deutlich: Littora

Chau-

Chaucorum obtinent quercus *suffossæque fluctibus* aut *propulsæ flatibus* vastas complexu radicum insulas secum auferunt &c. PLIN. in hist. nat. XVI. 1. Vielleicht nennt TAC. Ann. II. 23. in gleicher Absicht die dortige Küste: tumidas germaniæ terras. Hiedurch muß sich obige Ableitung auf das vollkommenste rechtfertigen. Ueber die Kuaken-Brücke, wobey später eine Stadt gleiches Nahmens in unserm Stifte entstanden ist, geht kenntlich die grosse Deutsche Heer-strasse in das jetzige Fries- und ehmalige Kuak-Land. Und Brücken und Thore werden insgemein nach den Gegenden benannt wohin sie führen.

§. 61.

Von der Heide.

Die Heide macht ihre Bewohner fleißig; (a) und diente vordem mehr zur Schaaf- und Bienen-zucht als jetzt. (b) Sie wird an einigen Orten, besonders wo Mohr darunter liegt, angezündet; (c) und man säet mit grossen Vortheil Buchweitzen in die salzigte Asche. Insgemein aber dient ihre Narbe oder Plagge zum Dünger; welcher im Sande und bey dürren Zeiten besser, als eine andre Art von Dünger dauret. Man fährt diese Narbe in Haufen zusammen; läßt sie mit andern Mist durchbrennen; und bringt sie hiernächst aufs Land. (d) Sie wird auf eine besondre Art gemähet; und dazu wird viel Uebung erfordert. Die Graßnarbe, wo sie zu haben ist, wird ihr vorgezogen. Da durch den fortgehenden Anbau der Acker täglich zunimmt, folglich des Düngers mehr erfordert und der Heide weniger wird; so ist man besorgt, daß diese Quelle endlich gar versiegen möge. Einige glauben, daß man sie entbehren; und durch eine grössere Viehzucht ersetzen könne. Andre aber behaupten daß kein grosser Vortheil dabey seyn würde,

wenn

wenn man dagegen viel Brach-felder haben; und solche für das Vieh bestellen müste. Der Land-wirth folgt einer langen Erfahrung oder einem ehrwürdigen Vorurtheile; und es ist gefährlich ihn zu stören. An einigen Orten, wo Torf und Holz mangelt, brennt man auch eine Torf-artige Heidrase, welche Sudde genannt wird.

(a) DAVENANT Disc. on Trade II. p. 75. macht eben diese Anmerkung, welche die Erfahrung überall bestätiget; und im Schatzwesen findet man, daß alle Heide-Dörfer geschwinder bezahlen; als andre. Die Ursache ist auch begreiflich. Der auf der Heide sucht aus vierzig Quellen, was der andre aus einer nimmt. Jenen raubt ein Unglück zur Zeit nur 2 von 40; diesen ein Mißwachs alles. Jenen kann der Steuer-Einnehmer nicht ausmessen; der Gutsherr nicht ergründen; und der Krämer nicht verführen, weil er bey Pfennigen einnimmt, und also auch den Wehrt eines jeden Pfennigs kennet. Dieser hingegen ärndtet, ißt und trinkt im Grossen; verachtet die Allmosen der Natur; und wird leicht stolz und faul. In unserm Stifte ist es sichtbar: Auf keinem guten Boden fällt ein Stück Linnen.

(b) Ich werde zu seiner Zeit aus den Viehschatz-Registern zeigen, daß die jetzige Schaafzucht gegen die alte, in den so genannten Barbarischen Zeiten, wo der Handel blühete, und noch keine Bücher für die Schäfer geschrieben wurden, wie 1. zu 8. stehe; woran 1) der Verfall der Hanseatischen Handlung S. HASTFER von der Zucht und Wartung der Schaafe in der Vorrede p 6. 2) Der Verfall der Schäfer-Kunst (Ahlström nennt es mit Recht hemliga Konster) 3) Das daher erfolgte öftere Sterben ꝛc. ꝛc. mehr Schuld haben, als 4) die Abnahme der Heiden und 5) die Bepflanzung der Berge. Denn es giebt die größten Schäfereyen in Ländern ohne Gemeinheiten, ohne Heide und ohne Berge.

(c) Dies Anzünden wurde durch eine Landes-Verordnung vom

vom 29. April 1720 verboten: „Nachdem, heißt es „darin, seit einigen Jahren wahrgenommen worden, „daß in diesem unsern Fürstenthume so wohl als den „benachbarten Landen die Heiden und Torf-Vennen um „etwa Buchweitzen darin zu säen oder sonst, im Früh„jahr von den Unterthanen angezündet werden; und „dann -- Gestank — Rauch — Menschen und Vieh — „auch Frucht und Obst-Bäumen, insbesondre dem Eich„baume sehr schädlich seyn soll. Als ꝛc. ꝛc. Der augenscheinliche Nutze sträubte sich aber gegen das Gesetz. Der Bauer bezahlte die Strafe und brannte. Und die Strafe hat sich in eine jährliche Abgift unvermerkt verwandelt. Der Marquis de Turbilly in seinem Memoire sur les defrichemens sagt davon: Quant a la facon de defricher les marais, la plus convenable est sans doute pour quelque production qu' on les destine, de les faire ecobuer & bruler; l' operation du feu parlaquelle ils ont encore plus besoin de passer que les autres terres, les rend *d' une fertilité surprenante*. Je l' ai experimenté dans ceux que j' ai mis en valeur de cette maniere; *il y aurait bien de choses a dire sur cet article* des marais. S. Recueil de memoires concernant l' economie rurale. T. I. 4. p. 925. Obige Verordnung zeigt, daß das Anzünden damals erst neuerlich angefangen und sich geschwind ausgebreitet habe. Ich bemerke dabey daß der Bauer nützliche Neuerungen geschwind genug fasse; und daß man mit Unrecht über ihn klage, wenn er langjährige Erfahrungen unsichern Vorschlägen vorziehet. Die nützlichen Kartuffeln haben sich geschwinder ausgebreitet, als die Maulbeerbäume; und so lange ihm das Flachs bauen gutes Brod giebt; wird er nicht wünschen Seide zu bauen um Castanien zu essen.

(d) Die Ubier scheinen wol nicht mit Plaggen, sondern mit Mergel gedüngt zu haben. Vbios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum *quacunque* terra infra tres pedes effossa & *pedali* crassitudine injecta lætificent. PLIN. in hist. nat. XVII. 8. Doch da Plinius schwerlich recht zu gesehen, wenn er *pedalem* crassitudinem, und *quam-*

cun-

cunque terram angiebt, ſo können es auch Plaggen geweſen ſeyn. Und alſo wäre dieſe Mode ſehr alt.

§. 62.

Von den Bergen.

Die Berge enthalten Kohlen, (a) Marmor, (b) rothe, gelbe und ſchwarze Kreite, vielerley gute Steine, auch Silber (c) und Eiſen, (d) welches man eine Zeitlang glücklich entbehrte, und jetzt bey dem Mangel des Holzes nicht mit Vortheil gewinnen kann. Auf der Oberfläche findet man ſchöne und harte Criſtalle, (e) welche ſich an Steine und Marmor hängen, abfallen und überall auf dem Sande blinken. Auf gleiche Art bilden ſich einige Kieſe; und beſonders ein artiger Würfel-Kies. (f) Der Braunſtein (g) ſchießt auch hier und da ſo an. Sonſt giebt es vielerley Thon; braunen und weiſſen Mergel; Leimen, Gips, (h) Gieß-Erde, (i) Schiefer und Kalkſtein. Die Schichte in den Steinbrüchen ſcheinen horizontal gelegen; und ſich aus dieſer Lage durch einen untern Druck in der Mitte erhoben zu haben. Einige derſelben zeigen durchgängig Dendriten. (k) Beſonders aber diejenigen, woran ſich der Braunſtein hängt. Vordem waren die Berge reich an Holze; und da wo ſie nunmehr getheilet ſind, zeichnen ſie ſich bereits wiederum auf eine angenehme Art vor den übrigen aus, welche die ſchädliche Gemeinſchaft bisher verwüſtet und vernachläßiget hat. Nach der Süd- und Nord-See zu ſind faſt gar keine Berge. Jenſeits denen welche unſer Stift von der Seite des Niederrheins decken, finden ſich minder einzelne Wohner, und mehr Städte, worinn

in auch schon Ackerhöfe liegen und Anspänner wohnen; zum Zeichen, daß jene Gegenden mehrern Anfällen als die unsrigen ausgesetzt gewesen.

(a) Die Stadt Osnabrück hat eine Kohlen-Grube auf dem Piesberge; aber bloß zu ihrem Kalk-Ofen. Der Landes Herr hat eine zu Borgloh, welche hauptsächlich dem Salzwerke dienet. Das Kloster Oesede und einige Bauren haben noch dergleichen, und sind mehrere im Stifte, wenn sie nur gesucht und gebauet würden. Die Steinkohlen für Oefen und Camine werden aus der Grafschaft Tecklenburg gezogen. Wir könnten sie aber wol so gut und näher finden.

(b) J. K. H. Ernst August II. liessen einen sehr derben und festen schwarzen Marmor mit weissen Adern verarbeiten. Weissen oder grauen trift man am Düstrupper-Berge; schwarzen im Kirchspiel Buer; und wilden überall an. Wie auch Sand-, Kiesel-, Horn-, Duch- und vielerley Kalk-stein.

(c) Mit einer Silbergrube auf dem Hovel und Stertebrinke ist das Stift im Jahr 1035 von dem Römischen König Henrich beliehen; wovon zu seiner Zeit. Es sind keine Gang- sondern nur Flötz-Gebürge.

(d) Eisensteine findet man; und stand vordem noch eine Eisen-Hütte auf der Gränze zum Hesseldieck.

(e) Spat- und Quarz-Kristallen, theils in der Mutter, theils bloß, giebt es auf dem Schinkel-berge, auf der Kluß, dem Penter-Knap, zu Gaste und an andern Orten.

(f) Es scheint der so genannte lapis quadratus Sinensium zu seyn; man findet ihn auf dem Schinkelberge, Glimmer und allerley Stücken von Felß steinen überall.

(g) Dergleichen Steinspiele und Phytomorphi sind vorzüglich in der Schepler's Steingrube bey der Stadt Osnabrück, und bey dem Kalkofen daselbst.

(h) Bey dem adlichen Hause Brunche.

(i) Am Spiegel-berge bey der Stadt Osnabrück.

(k) Von allen dieſen einheimiſchen Naturalien ſieht man die beſte Sammlung bey dem Herrn Stadt Secretair Meuſchen.

§. 63.

Von Quellen und Flüſſen.

Es giebt auch einige **Salzquellen** worunter die zum Rothenfelde (a) das Werk noch ziemlich belohnet. Von **mineraliſchen** Waſſern weiß man nichts. Unter den **Flüſſen** nehmen ſich die **Haſe** und **Hunte** vor den übrigen aus. Erſtere entſpringt an dem nordlichen Ende des Diſſener Berges, und fällt bey Haſelünne in die Ems. Letztere lauft durch den Dümmerſee in die Weſer, und entſteht an der Nordſeite des Kellenberges im Kirchſpiel Buer. Beyde könnten befahren werden; erſtere von Haſelünne (b) bis Quakenbrück, und letztere aus der Weſer bis Eſſen, (c) wenn nur einige Brücken erhöhet, und einige wenige Untiefen verbeſſert würden. Kleinere Flüſſe als die **Elſe**, **Düte**, **Nette**, **Dalke**, **Heſſel**, **Werau**, **Bever** und andre dienen nur zum fiſchen; und man hat faſt alle Arten von guten Fiſchen, (d) doch mehr in Weihern als in Flüſſen. Der Dümmer-ſee berührt unſer Stift und iſt auch ſehr fiſchreich.

(a) Iſt von J. K. H. Ernſt Auguſt II. 1724. zuerſt mit einem Werke belegt worden. Nach ſeinem Tode wollte man es gern als ein regale beym Stifte behalten; weil aber der Ort von J. K. H. angekauft; und das Werk auf eigne Koſten angelegt war: ſo wurde endlich verglichen, daß der **Funfzehnte** jedesmal an die Biſchöfliche Cammer davon geliefert werden ſollte. S. JVNG. de jure Salin. III. §. 16. n c p. 149. Jetzt alſo gehört es dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg. Zu Laer hatte eben

eben gedachter Bischof eine schwächere Quelle gefunden und verlassen. Die Herrn von Bussche zu Hünnefeld haben auch seit 1447. eine Salzsütte auf dem Essener-Berge, in ihrem Kaufbriefe.

(b) Die Kauffardey-Schiffe aus Frankreich und England fahren die Emse hinauf bis Leer; auch wol bis Eider. Von dannen wird jetzt ihre Ladung in Böten bis nach Haselünne oder dem Ellerbruche, wohin ein Busem aus der Emse geht, geführt, und weiter auf der Achse ins Stift gebracht; da sie doch wenn man nur zwey Brücken bey Löningen im Münsterischen erhöhete, bis nach Quakenbrück zu Wasser gebracht werden könnte. Besonders aber könnte die Hase genutzet werden, wenn sie durch das so genannte **weisse** oder **weite Feld**, einer wüsten Gegend von etlichen Stunden im Amte Vörden geleitet würde. Zwischen dem Orte wo sie herein- und heraus-geführet werden könnte, lieget und leidet keine Mühle.

(c) Die Farth auf der Hunte ist offen, und vordem das Lüneburger Salz von Delmenhorst auf Diepholz, und so weiter bis in die Hunteburg geführet worden, wo ein zeitiger Bischof noch seinen eignen Salz-schiffer wohnen hat, der die Freyheit dafür genießt. Allein man will diese Farth nicht begünstigen; und so hat sich der Korn-Handel, welcher sonst den Zoll zu Diepholz beträchtlich machte, völlig nach andern Seiten gewandt.

(d) Der Lachs steigt bis Quakenbrück und bisweilen noch weiter. Im Jahr 1764 stieg er bis an die Stadt Osnabrück, welches seit Menschen Gedenken nicht geschehn.

§. 64.

Von der Viehzucht und dem Wilde.

Der Boden trägt insgemein Rocken, Haber und Buchweitzen zur Nothdurft des Landes; an wenigern Stellen aber Gärsten und Weitzen. Man zieht, darauf auch viel, aber mittelmäßiges Flachs und einigen

(b)

Hanf. Die Weiden ſind nicht die fetteſten, und das Vieh von der mittlern Art. Das beſſere wird aus Oſtfriesland (a) eingeführt; ſo wie Gärſte und Weitzen aus dem Schaumburgiſchen und Mindiſchen. Die Garten-Früchte des Bauren ſind Kohl, Rüben, Erbſen, Bohnen, Fitzbohnen (b) und Kartuffeln. Aus ſeiner eignen Zucht hat er in einiger Menge nichts zu verkaufen als Schweine und Gänſe; die Pferde ſind auf der Heide und dem Sande wie billig (c) klein; auf ſchwerern Boden aber beſſer und bisweilen ſchön. Hohes Wildpret hat man vordem nothdürftig gehabt; und die Wolfs-Jagden ſind eine groſſe Beſchwerde der Einwohner geweſen. Nun aber glücklicher (d) Weiſe nicht mehr, nachdem das Holz abgenommen und das Wild zu wenig Schutz gehabt hat. An kleinem Wilde (e) iſt kein Mangel und auch kein Ueberfluß. Sonſt bringt das Land zur Ausfuhr faſt wenig oder nichts hervor; deſtomehr aber gewinnet der Fleiß der Einwohner an Garn und Linnen.

(a) Wir haben faſt kein ander Rindfleiſch als aus dieſem Lande. Aller gemeiner Käſe und viele Butter kömmt daher, oder aus Irrland.

(b) Faſeoli, Fiſoli, Fiſohlen, Feſeln oder Fiſe-bohnen, wie es in Welſch und Teutſchland unterſchiedlich geſprochen wird.

(c) Eine Landes-Regierung ſorgt oft dafür, daß die Pferde ihrer Unterthanen von einer groſſen Art belegt werden; und bisweilen erſtreckt ſich auch dergleichen Vorſorge auf Sand- und Heide-Länder, gegen die Local-Vernunft. Auf der Heide braucht ein Pferd nicht ſchärfer als ein Zug-Ochſe gefüttert zu werden; oder die Haushaltung würde ſchlecht beſtehn. Sand-Land iſt leicht zu pflügen; aber mühſam zu bereiten und zu verarbeiten.

(d) Die

(d) Die Hegung des Wildes ist ein grosses Unglück für die Unterthanen; und Rousseau hätte es den Wissenschaften anrechnen können, daß sie die edle Jagd-Lust verdrungen haben. So wie das Holz wieder zunimmt; finden sich auch die wilden Schweine häufiger an.

(e) Als Hasen, Feld- und Birk-Hünern, Holz- und Wasser-Schnepfen, Hortolans, Krammets-Vögeln ꝛc. ꝛc.

§. 65.

Vom Linnen.

Dieses Linnen oder Lawend welches über England, Spanien, Portugall und Holland nach beyden Indien und in die Länder geführet wird, wo die Hitze (a) alles wollene Zeug beschwerlich macht, wird von den Einwohnern nach verrichteter Feld- und Haus-Arbeit, im Hause bereitet, entweder von Flachs oder von Hanf. (b) Mann, Frau, Kinder und Gesinde wenden die Zwischenräumne ihrer Arbeit zum Spinnen an. Der Stuhl beym Rade ist gleichsam die Ruhestätte von andrer Arbeit; und Flachs kann mit kalten (c) Fingern gesponnen werden. Jeder hat seinen Webestuhl im Hause; und die Magd webt. Der Vorzug dieser Art Manufactur ist, daß sie lange mit Verlust (d) fortgehen und doch bestehen kann; weil die Zeit, so darauf gewandt wird, ohnedem verlohren, und vielleicht übel angewandt gewesen seyn würde. Hiernechst gehört ein National-Ton dazu, um Männer ohne Schimpf ans Rad zu bringen; und diesen zwingt der Gesetzgeber in andern Gegenden nicht. Hierinn besteht das ganze Geheimnis, (e) welches die Engländer suchen; und leichter finden als nutzen werden. Das Garn ist oft theurer (f) als das Linnen,

und man webt doch fort, um sich zwey Wege zur Ausfuhr zu versichern. Mit diesem Linnen müssen alle Ausgaben des Landes bestritten werden; und das glücklichste ist, daß das Geld dafür in die kleinsten Adern des Staats zurück fließt, und nicht bloß einige Glieder belebt. Auf gleiche Art werden auch halb wollen und halb linnene Zeuge unter dem Nahmen von Wollacken im Hause verfertiget; aber alles grob und für die Noth. Für Wollust und Bequemlichkeit zu arbeiten würde nicht so sicher; für den Bauren im Hause unmöglich; und auf andre Art für das allgemeine Beste minder nützlich seyn.

(a) Ich habe in der Histoire generale de voiages irgendwo gelesen, daß es die Mohren in dem innersten Africa mit Nahmen gefordert hätten.

(b) Das Hänfene ist fast glänzender und schöner; und 22 Faden von Hanf breiten sich so gut als 24 von Flachs. Welches um deswillen zu wissen nöthig, damit der Gesetzgeber, die Anzahl der Faden nicht übereins bestimme; und damit kostbare Veränderungen der Weber-Kämme veranlasse. So befiehlt er bisweilen eine Verlängerung der Wagen-Achsen, ohne an die engen Thüren, Berg- Holz- und Heide-Wege zu gedenken.

(c) Dies hält mit der Wolle schwer; und das Stubensitzen ist dem Landmanne so wenig vortheilhaft als gesund. Der Gebrauch des Oels bey der Wolle macht auch die Hände der Wollen-Spinner zu verschiedenen Haus-Arbeiten unbequem.

(d) Wenn einige Jahre nach einander aller Hand-Lohn und alle Zeit dabey verlohren gienge: so würde der Landmann doch nicht leicht von einer Gewohnheit ab- und sein Gesinde, das er ohnedem halten muß, in den Zwischen-Zeiten müssig gehn lassen. Und gegen diesen Vorzug dauret keine Fabrick in der Welt. Drey Jahre Mißwachs schrecken den Landmann nicht ab. Aber drey

Jahre hält sich keine Fabrick, ohne Absatz, und mit Schaden.

(e) Unter den premium's offered by the Society at London for the encouragement of Arts Manufactures and Commerce 8. London 1763. sind p. 54. n. 254 demjenigen 100 ℔ St. versprochen der eine sichere Menge Osnabrückisch Linnen eben so gut und eben so wohlfeil in England, als hier im Lande liefern würde: To the person who shall reveal to this Society, the cheapest and most effectual method of cleansing or Whitening the Flax, for making that Kind of British or Irish Linnen called *Brown Osnabrucks*, so as to be of the same colour as the foreign Brown Osnabrugs one hundred powinds.

(f) Das Garn geht sonderlich in die Band-Fabriken; ins Pfälzische, Cöllnische, Clevische ꝛc. und kann, wie leicht begreiflich, in einer Fabrik zur Wollust theurer genutzet werden, als in einer zur blossen Nothdurft. Daher mißlung der Versuch einiger Engländer, welche 1763 das Garn aus Westphalen kommen liessen, um das Weber-Lohn zu gewinnen. Das Garn steigt bisweilen höher als das Linnen, wenn es stark gesucht wird. So wie aber mehr Hemder als Bänder erfordert werden: so würde es sehr unsicher seyn, den Weber-stuhl zu verlassen.

§. 66.

Wird fortgesetzt.

Dieses Linnen ist der wichtigste (a) Gegenstand der öffentlichen Vorsorge; und es verdient die Aufmerksamkeit derjenigen welche Gesetze zu geben, und Steuren anzulegen haben; nicht um die Leute durch Preise zu ermuntern, und ihnen Vorschriften zu geben: sondern nur um es nicht mit Auflagen (b) zu beschweren und die Freyheit zu hemmen, (c) womit es von Auswärtigen und Einheimischen angekauft wird. Die Sorge daß guter aufrichtiger Lein verkauft, das

Garn richtig gehaspelt, das Linnen nach jedes Orts Regel vollzählig gewoben; und in allen redlich verfahren werde, sind die Grundsätze, welche die Policey zu beachten hat. Durch einen einzigen Fehler kann sich der Linnen-Handel unwiederbringlich verliehren; da er auch ohne diesem in Gefahr (d) steht.

(a) Es scheinet viel, aber es ist nach einer ziemlich genauen Rechnung wahr, daß seit 1730 siebzig Millionen Thaler aus Westphalen allein in die entfernten Hofcassen jenseits des Rheins und der Weser geflossen, wovon nichts zurück gekommen ist. Was wir überdem an Nothwendigkeiten und Ueberfluß aus der Fremde gezogen haben, muß sich kenntlich auf eine weit grössere Summe belaufen; da wir nun beynahe nichts ausführen: so müssen diese Gelder mehrentheils vor Linnen eingegangen seyn.

(b) Es liegt auf den Messe- oder Lege-Tischen eine geringe Pflicht; und man hat auch wol in ausserordentlichen Fällen davon etwas beytragen lassen. Zu wünschen aber ist es, daß sie jederzeit frey bleiben mögen.

(c) Man will oft den Ankauf bloß einheimischen Kaufleuten gestatten. Allein so bald sich ein Handel auf wenige Personen concentrirt, entsteht leicht Zwang und nur eine Art des Absatzes; da denn ein Stoß, ein Fehler, ein Erdbeben von Lissabon, die ganze unerfahrne Menge, um ihre Augen bringt.

(d) In England bezahlt es bey seiner Ankunft 40 p. C. und 35 wurden ehedem auf dasjenige wieder gut gethan, was nach den Englischen Colonien ausgeführet wurde; so lange die Franzosen noch in Canada waren. Seitdem sich aber diese Concurrenten dort verlohren, werden fast nur noch 30 gut gethan; und man war während der Parlaments-Sitzung vom Jahr 1764 stark darauf bedacht die 40 p. C. ganz einzubehalten, und solchergestalt die Wilden, welche das Linnen gebrauchen, und dem Staat sonst keine Abgaben entrichten, indirecte zu dem Unterhalt der Amerikanischen Etablissements beytragen

zu lassen; oder ihnen das Schottisch- und Irrische Linnen, welches eben so theuer und ½ schlechter ist, angenehmer zu machen. Folgende Gründe waren dagegen: 1) Das Verbot des Cammertuchs ꝛc. habe den ehmaligen starken Absatz der Englischen Waaren in Flandern hintertrieben; weil man auf die Dauer keinen Handel nach einem Lande führen könnte, woher man nichts zurück nähme. S. MVNN in Engl. treasure. c. 15. Und dieses Schicksal hätte England in Deutschland auch zu fürchten, so bald es keine Schlesische und Westphältsche Linnen mehr nähme. 2) Würden zwar auf dasjenige, was aus England über Lißbonn und Cadix nach Indien gienge die 40 p. C. fast ganz wieder gut gethan; Allein da die Register-Schiffe ihre grosse Beschwerde hätten, und die Versuchung zum unmittelbaren Handel nach den Spanischen Colonien aus Nordamerika gar zu stark machten: so wäre es bedenklich eine gar zu grosse Beschwerde auf das Linnen zu legen, was nach den Englischen Colonien gienge. Der Schleich-Handel nach den Spanischen Indien sey zwar verboten. Allein dies Verbot könne nicht bestehen; so lange die Holländer Cutrasseau hätten. Denn diese, welche keine 40 p. C. zu entrichten hätten, würden es bald von dorther heimlich den Spaniern zuführen, ohne sich der Register-Schiffe zu bedienen. 3) Sey Englands Interesse in diesem Stück von dem Vortheil der Stadt London, welche den größten Einfluß in solche Entschliessungen hat, zu sehr unterschieden. Letztere würde dabey verliehren, wenn Schottisch und Irrisch Linnen unmittelbar nach den Colonien gienge. Sie gewönne aber, so lange das Linnen über Bremen und Hamburg zu ihr käme, und keine andre Häfen suchte; letzteres geschähe so leicht nicht, weil man dahin keine Stück-Frachten haben könnte sondern eigne Schiffe senden müßte. 4) Mögte den Holländern der Umsatz mit Spanien erleichtert werden, und was jetzt an Spanischen Producten zum auswärtigen Handel zurück käme, auf Holland gehen. 5) Mögten auch endlich die Deutschen Fürsten alle Englische Manufactu-

facturen zum Vortheil der einheimischen beschweren; und solche überdem von selbst 6) theurer in Deutschland werden, wenn man kein Linnen daher zurück nehmen, und folglich die ganze Fracht auf eignes Gut rechnen müßte.

§. 67.

Von den Gewinn durch Beywohner.

Ausserdem gehet jährlich eine Menge Beywohner nach Holland, welche daselbst im Sommer ein Hand-Lohn (a) verdienet; und den Winter über zu Hause sitzt und spinnet. Diese Leute sind frey; und ihr größter Ehrgeitz ist so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden können. Denn da der Leib-eigenthum erblich Haus und Hof giebt: so ist er beliebter und angesehener als die Freyheit solcher Flüchtlinge. Diese erhält man noch wol umsonst; jenen aber nicht ohne schwere (b) Kosten. Man schonet aber diese Leute billig so viel möglich in allen Auflagen; damit sie aus Holland und Indien, in eine gemiethete Hütte zurück-kehren; dem Lande worin sie nichts eignes haben, getreu bleiben; durch ihre Menge Aecker und Früchte (c) im Preise halten; und ihr Erworbenes endlich in den Leib-eigenthum bringen. Der wahre Bauer findet bey ihnen allezeit und fast nur zu leicht Geld und Hülfe. Sie selbst aber sind mit fünfzig Jahren alt, und von vieler Arbeit (d) kümmerlich; wodurch aber dem Staat nichts abgeht, weil sie früher heyrathen als Landbesitzer, und sich um so viel geschwinder vermehren, als sie absterben.

(a) Mit Torf-stechen, Graben-Auswerfen, Mähen, und andrer Feld- und Garten-Arbeit; sie gehen auch in die Brau-

Brauereyen, Thran- und Zucker-Siedereyen, imgleichen auf den Herings- und Wallfisch-Fang. Es ist wunderbar, daß die Tyroler in Westphalen; die Westphälinger in Holland; die Fläminger in Frankreich; die Franzosen in Spanien ꝛc. auf diese Art ihr Brod erwerben.

Le calcul le plus moderé fait monter à 20 000 le nombre des François, qui passent en Espagne au tems de la moisson, & à 8 Pistolles du Roiaume, la somme que chacun d' eux emporte après la moisson faite. MAVBERT dans le test. polit. du Card. Alberoni ch. 2. p. 27. Man rechnet aber in Westphalen nicht höher als 30 – 60 Gülden welche ein Mann zurück bringt.

(b) Es wird Fremden unwahrscheinlich vorkommen, daß es Fälle gebe, wo man sich mit zehntausend Thaler in den Leibeigenthum kaufe. Indessen sind sie doch vorhanden, und keiner wird leibeigen umsonst. Hierin nimmt sich der Westphälische Leibeigenthum merklich vor dem Mecklenburgischen aus; und die Rechtsgelehrten irren ungemein, welche zwischen beyden auch nur die geringste Vergleichung anstellen. Der Mecklenburger ist ein leibeigner Heuermann, der hiesige aber ein leibeigner Erb-Zinsmeyer. Jener wird von seinem Herrn in die Landes- und Kriegs-Fuhr geschickt, als ein gemietheter Knecht; dieser wird aufgeboten als ein Unterthan des Staats; jenen straft, pfandet, versteuret, bestellt, und richtet sein Herr, und er wird als ein Gesinde angenommen und entlassen; diesen straft, bestellt und richtet das Amt, und er versteuret sein Gut selbst. Jener ist ein überwundener Mann, dieser ein Contrahent. Im Mecklenburgischen haftet der Bezirk, worin der Leibeigne sitzt, dem Staat, und adliche Güter werden daher zu 4 bis 5 p. C. verkauft. In Westphalen haftet das Edelgut nicht, und man kauft es daher zu 2 bis 3 p. C. auch wol darunter.

(c) Was ein Landbauer übrig hat; kann er mehrentheils, ohne zu Markte zu gehn, an seine Beywohner absetzen.

(d) Sie arbeiten nicht für Taglohn sondern in Verding; und darüber greifen sie sich bey einer elenden Kost, und

einem

einem schlechten Lager, so geitzig an, daß sie es nicht lange aushalten.

§. 68.

Von den Vortheilen durch den Leibeigenthum.

Der Leib-eigenthum bringt andre Vortheile. Die Landstände sind Gutsherrn, und durch ihre eigne Wohlfahrt verpflichtet für den leibeignen Unterthan zu sorgen, und ihn nicht erschöpfen zu lassen. Sie haben gleiche Bewegungs-Gründe zur Gelindigkeit, weil ein gütiger Gutsherr von den reichsten Freyen gesucht wird. Der von aller Amts-Gerichtsbarkeit befreyete Gutsherr ist zugleich ein natürlicher Feind des Amts, welchem anderwärts die Unterthanen gar zu sehr bloß gestellet sind; und er deckt und vertritt sie mit seinem Ansehn, wie mit seinem Einfluß in die Landes-Geschäfte. Im Gegentheil hält die Gerichtsbarkeit des Amts, und die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gutsherrn das Gewichte. Und dieser widerseitige Gegenstand macht, daß der Bauer die Frucht seiner Arbeit so ruhig als irgendwo genießt. Ihre gröste Wohlthat aber ist, daß der Jüngste den Hof erbt, und der Gutsherr die Absteuer der Geschwister bestimmt; anstatt daß auf freyen Höfen insgemein der älteste Erbe, und nach dem zu seinem gröstem Schaden eingeschlichenen Römischen Rechte, angehalten wird, mit seinen Geschwistern gleich zu theilen. (a) Die Fortpflanzung des Geschlechts geht also bey ihnen um ein drittel geschwinder, die Erbtheilungen kommen so viel öfterer; und der Besitzer hat mehrentheils seine jüngern Geschwister und seine

eigne

eigne Kinder zu ernähren. Daher kömmt selten ein freyer Hof auf den vierten Erben.

(a) Dies ist ein wahres Unglück welches den Land-eigenthümer, wie den Edelmann zu Grunde richtet. Noch vor zweyhundert Jahren wuste man bey den einem so wenig als bey dem andern, etwas von Gleich-theilungen, Pflicht-theilen und dergleichen. In Sachen Gerdrut v. d. Busche Wittwen von Cracht, contra weyland Clamor v. d. Busche nachgel. Wittwe und Kinder sind 1593, 170 Münsterische, Osnabrückische und benachbarte Domcapitularen, Edelleute, Edelfrauen und Richter über die Gewohnheit der adlichen Absteuern von der Fürstl. General Commission eidlich vernommen worden, welche alle sagen: 600 bis 1000 Goldgülden wären so zu ihrer Zeit die gröste Absteuer einer adlichen Tochter gewesen; deren Verbesserung die Eltern niemals durch Testamente verordnet hätten, weil sie dergleichen nicht gemacht, und dem Land-Rechte seinen Lauf gelassen hätten, wenn Kinder vorhanden gewesen wären. Daß man jetzt andre Meinungen, Moden, Pflicht-theile und Testamente hat, ist zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld besitzen und auch vieles schuldig seyn konnte, datirt sich die Unbilligkeit worinn abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderung, oder Eltern ihre Befugniß ihnen ein mehrers zuzulegen gründen. Manches Römische Recht in Ansehung der Erbschaften entstand erst bey der Zunahme des **baaren** Reichthums; und sollte nicht gelten, wo **liegendes** Vermögen die ganze Erbschaft ausmacht. Das gemeine Beste erfordert, daß der Land-eigenthümer im Stande bleibe; und die Gerichts-Höfe sollten die Auslobungen abgehender Kinder, so wie jetzt geschieht, nicht begünstigen; am allerwenigsten aber freye Güter gegen den höchsten Bot anschlagen, und unter Kindern darnach theilen lassen. Der Krieg von 1758 bis 1762 hat gewiesen wie wenig das durch die Auslobungen entkräftete liegende Gut, den öffentlichen Lasten gewachsen war;

war; und während der Zeit dieses alle Beschwerden trug; flüchtete der Abgefundene in Holland, oder saß still zur Heuer.

§. 69.

Von den Vortheilen durch einzelne Wohnungen überhaupt.

Die einzelnen Wohner haben Vortheile und Rechte welche man anderwärts erkennet und jetzt wieder einzuführen wünschet. Sie haben ihre Aecker, Wiesen und Gehölze insgemein rings um ihre Häuser, bestellen ihr Land nach eignem Gefallen, und finden zur Zeit der Noth noch immer etwas in ihren Bezirken, woraus sie eine Beyhülfe ziehen können. Brand (a) und Seuchen verbreiten sich bey ihnen so leicht nicht; im Kriege liegen sie versteckt, und wenden auch im Frieden nicht zu viel auf glänzende Sachen um keine Räuber zu locken. Ihre Entfernung von einander und von der Dorf-schenke, verhindert überdem manche Versuchung, Begierde und Gelegenheit. Und da ein jeder von ihnen seine Nebenhäuser (b) und Beywohner hat, so fehlt es ihnen auch nicht an Hülfe.

(a) Adversus casus ignis remedium TAC. G. 16. Es war bey Errichtung der hiesigen Brand-Casse die Frage ob man die einzelnen Wohner nicht in eine besondre Klasse bringen, oder den Beytrag der Stadt- und Dorfgesessenen, jedesmal um ein drittel verhöhen wollte. Man glaubte aber, daß die gute Anstalt und geschwindere Hülfe, welche letztere bey einer Feuersbrunst hätten, gegen die grössere Gefahr, der sie unterworfen wären, aufgerechnet werden könnten.

(b) Die mehrsten haben zwey, viele vier, und einige acht Nebenhäuser, worinn insgemein zwey, auch wol vier Fami-

Familien wohnen, wenn das Haus in der Quer durchgesetzt, an beyden Enden offen, und jeder Familie eine Seite angewiesen ist.

§. 70.

Von den Vortheilen aus den Dörfern.

Nichts ist zweydeutiger als der Nutzen unser Dörfer, welche mit einer übermäßigen Menge von Krämern, Weinschenken, Apothekern (a) und dergleichen Leuten beladen sind, die dem einzelnen Wohner Netze stellen, ihn versuchen und verderben, und den Geschmack an fremden Sachen in die kleinsten Hütten verbreiten. Ein Feind welcher allezeit der Heerstrasse oder dem Kirchthurme folgt, findet sie leicht, hält sich bey ihnen auf, (b) und beurtheilt das Vermögen eines Landes nach der Menge seiner Krämer. An statt daß der einzelne Wohner die Heer-strasse flieht, (c) sich in Gehölzen verbirgt, damit ein leeres Land zeigt, einen einzelnen Feind nicht fürchtet, von einer Menge mit Mühe und Gefahr aufgesucht, und höchstens an dem entbehrlichsten Theile seines Vermögens beschädiget werden kann; wenn sein Vieh in den Holzungen steckt, und seine Wohnung ungeschmückt ist. Inzwischen tragen doch auch diese Dörfer zu dem hohen Land-preise vieles bey, und eine kluge mit der Freyheit bestehende Policey mag das übrige verbessern.

(a) Nichts ist leichter als den Handel auf dem platten Lande zu verbieten oder ihn einzuschränken. Ersters geht aber hier nicht wol an, weil man dadurch den Handel der Hauptstadt zuwenden würde, die zu gemeinen Landes-Ausgaben gewöhnlich nichts beyträgt. Letzters aber ist der Weg zu Privilegien, Monopolien und Verpachtungen.

(b) Auf

(b) Auf manchen Dörfern finden sich 2 Apotheker und 10. 12 bis 16 Weinschenken. Dies verführt im Kriege die Soldaten ihre Wirthe in Unkösten zu stürzen; und das Herzogl. Braunschw. so genannte Türken-Corps genoß 1763 an einem Tage für mehr als tausend Thaler Champagne Wein, weil er im Dorfe feil war.

(c) Man wird nicht leicht ein Bauren-Haus, nemlich ein Erb-Wohn-Haus an der Heer strasse sehen; und man sollte keinem der daran bauete einen Krieges-Schaden vergüten. Der Gewinn von der Heer-strasse im Frieden sollte ihn wegen seines Verlustes im Kriege schadloß halten. Es wäre in einem Kriege den einzelnen Wohnern, welchen als Land-Eigenthümern die Last aufliegt, nicht zu verdenken, wenn sie alle Dörfer in Brand steckten. Das ne pari quidem inter se junctas sedes war die Maxime eines Volks, das keine Vestungen und keine Nester für seine Feinde bauen; sondern bey seiner Ankunft sich in die Gebürge begeben, und seinen Vortheil ablauren wollte. Das war auch das einzige und glückliche Mittel, wodurch sie es den Römern so sauer machten.

§. 71.

Von seiner Bevölkerung.

Das Stift ist volkreicher als die daran stossende Länder, und erhält jährlich mehr Einwohner; wozu die vollkommenste (a) Freyheit in allen Arten von Handel und Nahrung, der glückliche (b) Mangel einer eignen Krieges-Macht, die leidliche Regierungs-Form, die gute Gelegenheit nach Holland zu gehen, die grössern Beschwerden in den angränzenden Ländern, und besonders die Gemeinheiten zu deren unentgeltlichen Mitgenuß die Bewwohner leicht gelangen, sehr vieles beytragen. Denn sonst wäre es unbegreiflich, warum sich die Einwohner in einem eben

nicht ergiebigen Lande, wo die Feuerung, und fast alles theurer ist als in andern, und wo einer dem andern den Acker zum höchsten (c) Preise entreißt, stark vermehren sollten. Es ist fast kein grosser Land-Eigenthümer im Stifte, der nicht seine Güter in einzelnen Stücken (d) an eine Menge kleiner Beywohner vortheilhafter verheuret hätte, als er solche im Ganzen mit einem so genannten grossen Haushalt nutzen kann. Von diesem findet man kein Beyspiel weder auf einem Amte noch auf einem Edelhofe. Der Bauer nähert sich allmählich einer gleichen Regel; und fährt nicht übel dabey. Ein verschuldeter Bauerhof wird oft durch die Ausheurung an den Meistbietenden, woraus man sich sonst, weil der Acker den geringen Beywohnern unentbehrlich ist, ein Gewissen macht, gerettet. Der Beywohner erwirbet mit saurer Mühe das Geld in Holland, was er im Acker wieder verliert.

(a) Ein Kaufmann auf dem Lande bezahlt keinen Waaren-Zoll, kein Licent, keine Accise, sondern bloß 1 Thaler Trafiken-Geld und einen geringen Wagen-Zoll.

(b) Es ist zu wünschen, daß das Stift nie einige eigne Truppen halten möge. Ein zeitiger Bischof hat an dergleichen dem gemeinen Wesen in die Futterung gegebenen Leuten keine sonderliche Freude; und hält lieber eine eigne Garde oder ein eignes Regiment. Da denn oft der unnöthige Unterhalt des erstern die Ursache ist, daß man ihm das Vergnügen von letztern nicht hinlänglich verschaffen kann.

(c) Bey der Essener Mark-Theilung im Jahr 1758, wurden 56 Ruthen, oder ein Scheffel-Saat, so wie es noch wild da lag, für 100 Thaler angeschlagen und überlassen, weil man nicht haben wollte, daß die Leute sich bey

dem höchſten Bot das Land einander übertheuren ſollten. Vor hundert Thaler kauft man anderwärts faſt doppelt ſo viel Acker-Land.

(d) Erfahrene Wirthe ſagen, daß der Scheffel-ſaat von hieſigem Mittel-Lande nicht höher als zu ein oder höchſtens anderthalb Thaler genutzet werden könne; und das Garten-Land wird allemal doppelt ſo hoch gerechnet. Gleichwol wurden die Feld-Ländereyen eines Bauerhofes an der Bomter Heide zu 3 Rthlr. 22 Mgr. für 56 Ruthen, im Jahr 1763 meiſtbietend verheuret; und noch überdem Winn-Gelder bezahlt.

§. 72.

Von ihren politiſchen Sitten.

Die Einwohner ſind nicht unbillig ſchlechte Soldaten für gemeinen Sold; ſo lange ihnen die Ausflucht nach Holland mehrere Freyheit, manches Eben-theuer, ein beſſers Auskommen, und den glücklichen (a) Muth giebt, ohne ängſtliche Ueberlegung zu heyrathen. (b) Sie ſind auch daher nicht das beſte und allezeit theures Geſinde; wogegen die Policey vergeblich vielleicht auch ohne Noth (c) eifert. In ihrem Betragen und in der Sprache ahmen ſie gern den Holländern nach und ſind hierinn glücklicher, als diejenigen welche den Städter (d) dieſe mißlungene Copey einer Nation die beynahe das Gegentheil von der unſrigen iſt, ſich zum Muſter erwählen. Der Ehrgeitz des Bauren ſollte ſeyn, oder wenigſtens dahin gelenket werden, **das Nothwendige in ſeiner Vollkommenheit** zu haben. Allein dieſen Ton hat der deutſche (e) Bauer überall verfehlet; und er wird es nie zu einer eignen National-Gröſſe bringen. Von ihren übrigen Sitten läßt ſich nichts beſonders ſagen.

(a) Es

(a) Es ist dieses der Gesichts-Punkt woraus die Landes-Ordnungen, welche wol ehe zum Vortheil der Werbung die Holländischen Züge ganz verboten, oder diejenigen so dahin gehen mit besondern Steuern beleget haben, betrachtet werden müssen. Ihro Königl. Majestät von Preussen haben Dero, den Holländischen Staaten zu nahe gelegne Provinzien, gegen ein gewisses Geld, von aller Werbung befreyet.

(b) HVME in seinen Essays nimmt eine besondre göttliche Vorsehung darin an, daß die geringen Leute sich so unbedachtsam verheyrathen.

(c) Daß die Fabriken dem Pflug zu viel Hände rauben ist der Text des Marquis von Mirabeau in seinem Ami des hommes. Allein ohne Fabriken würde auch der Landmann weniger zu pflügen, zu verkaufen und zu versorgen haben. In den Zeiten, wo er keine Geldsteuren bezahlte, und alles mit Naturalien verrichtete, konnte es ihm gleichgültig seyn, ob ausser ihm noch mehrere Leute vorhanden waren. Er machte sich in allen selbst fertig. Allein seitdem der Staat Geld für Dienste und Naturalien fordert, und eine gewisse Figur im politischen System macht, hat er mehr Interesse an einem guten Markt, und an der Bevölkerung, als er sich einbildet. Wo das Gesinde sich mit geringem Lohn befriediget, muß die Gelegenheit zum Heyrathen, und zum Erwerb ausser Dienst sehr rar, und die Fortpflanzung ungleich langsamer seyn. Dies kann nun zwar dem Hausvater der alles auf sich ziehet, sehr angenehm seyn. Allein der heutige Staat würde sehr dabey leiden. Wenn Holland uns die Zug-Leute dergestalt entzöge, daß sie gegen den Winter nicht wieder zurückkämen: so wäre es ein beständiger Verlust für uns. Jetzt aber da wir höchstens nur 10 von 100 verlieren, gereicht es dem Lande zum Vortheil, und da wir kein Exempel haben, daß ein einziger Mensch aus dem Stifte, sich als Colonist nach Amerika begeben hat; obgleich sehr viele eine Reise nach Ostindien thun: so ist der Zug nach Holland zugleich ein Mittel jenes gänzliche verlaufen der Leute

welches ſonſt nach unſerer Lage auf einem nicht ergiebigen Boden ſehr zu beſorgen wäre, zu verhindern. Ueberhaupt aber ſieht man, daß alle Länder, worin der Handlohn theurer iſt, die mehrſten Leute an ſich locken.

(d) Der Deutſche will alles ſeyn, und gönnt es den ſo ſehr geprieſenen Nationen nicht, ihn mit Sängern, Tanzmeiſtern und Comödianten ꝛc. ꝛc. zu verſorgen. Die Natur ſcheint ihm gleichwol eine anſtändigere Rolle angewieſen zu haben; und man ſieht täglich, daß von hundert gehorſamen Dienern, keiner die Würde und die Zuverſicht eines Bauren habe, der wie ein Quaker guten Tag ſagt, und mit den vornehmſten Herrn ohne Verlegenheit ſpricht. Man kann die Verbeugungen von einer gleichen Anzahl Leuten in Holland und Deutſchland wie 1 zu 50 rechnen.

(e) Von dem Engliſchen und Holländiſchen Landmanne kann man ſagen, daß er der Bauer in ſeiner Gröſſe ſey.

§. 73.

Von ihrer vermeintlichen Neigung zu proceſſen.

Ihre Neigung zu Proceſſen (a) iſt zum Theil ein nothwendiges Uebel, zum Theil aber auch ein Fehler unſrer Art ihre ſtreitigen Sachen zu entſcheiden. Ihre einzelnen Höfe haben viele Gränze und auſſer denſelben faſt überall Gemeinſchaft, wovon ein jeder gern etwas erhalten, oder doch nicht verlieren mogte. (b) Die Gemeinheiten oder Marken liegen gegen einander offen, und faſt überall iſt Local-Recht, (c) ja oft gar keines. Die Gerichts-Höfe kennen ſolches nicht immer, und beruhigen die Partheyen nicht, die näher und beſſer urtheilen. Der gröſte Fehler aber iſt, daß man faſt alle Frieden, (d) und ihre Rechts-Weiſungen geſprengt, die Klops-Leute (e) in Sun-

der-

der-Leute verwandelt, jedem Frieden oder jeder Innung ihren eignen Schultheissen (f) genommen; die Gerichts-Zwänge zu sehr erweitert, und was vielleicht unglaublich scheinen mögte, (g) Weisheit für Recht erkannt habe. Die neuern Einrichtungen der Gerichtsbarkeiten, arbeiten immerfort gegen den grossen Plan der alten, welcher darin bestand, daß Abrede, Schrae oder Vergleich, nicht aber Gelehrsamkeit oder Weisheit eine streitige Sache unter Klops-Leuten entscheiden müsse. Die Gerichtsbarkeit eines Reichs-Gerichtes sollte bloß durch einen Reichs-Friedebruch, und die Gerichtsbarkeit einer Landes-Obrigkeit durch einen Land-Friedenbruch gegründet; niemals aber von der Rechts-Weisung eines Klops, einer Mark, oder einer Innung abgegangen werden.

(a) Dieser Vorwurf wird den Westphälingern nun einmal überhaupt gemacht; ich glaube aber nicht daß in Westphalen mehr als anderwärts über Schuld- und Erb-Sachen gestritten werde.

(b) Die Besorgniß, daß ein Nachbar vor dem andern sich in der Gemeinheit mehr ausdehnen möge, verführet auch den ehrlichsten Mann zu einigen Gegenanstalten; worunter eine Verhältnißmässige gleiche Ausdehnung unstreitig die sicherste ist. Man kann jeden Bauer nicht zwingen eine Mauer oder eine lebendige Hecke um seine Gründe zu halten, und eine todte Hecke, oder ein Grabe rückt leicht unvermerkt fort. Einige versuchten es sogar, die Thürpfosten nicht in die Erde sondern gleichsam auf Schlitten zu stellen, welche in einer Nacht fortgerücket werden können. Dies ist nun zwar verboten. Allein die todte Hecke ist so lange beweglich als noch Raum zu Eroberungen vorhanden; und nie hat ein Bauer gegen die Gemeinheit seine Gränzen in gerader Linie.

(c) S. §. 58. n. a.

(d) In der alten Verfassung gieng alles nach **Frieden**, und es ist ganz natürlich, daß diejenigen so zu einer Gilde oder Gesellschaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfarth am besten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige was dem einen Recht ist, ihnen selbst dermaleinst kein Unrecht seyn werde. Die Landes Obrigkeiten sollten daher die Frieden oder Gilden nur gegen einander erhalten, sie in modo procedendi dirigiren, und dahin sehen, daß sie nicht incompetenter urtheilten: so würden viele Processe bald wegfallen.

(e) Jetzt ist fast kein Unterscheid unter Klops-Leuten und Sunder-leuten mehr. S. §. 58. n. d. Beyde sind auf gleiche Weise der Weisheit oder der Willkühr eines Herrn unterworfen; da doch erstere nur nach ihrer eignen Abrede gerichtet werden können.

(f) Es ist unstreitig sehr viel Klugheit darin, daß die Alten den Schultheissen von dem Richter getrennet haben. Und warum hat nicht noch jede Innung, jeder Friede seinen besondern Boten, Pfänder oder Schultheissen? Ein Mitglied der Gesellschaft, wenn es Schulden macht, unterwirft sich seiner Verbindung. Die Erfüllung derselben erfordert keinen Richter, sondern nur den Nachdruck des Schultheissen.

(g) Die Weisheit des Herrn verbindet seinen Knecht und Sundermann. Der Grund aber, warum der Ausspruch eines Richters, einen Klopsmann verbinden solle, ist nicht zu finden. Die Gesellschaft, oder ihre erwählte Schöpfen, haben ihre Befugniß ex pacto; und ihr Urtheil gilt nicht als Vernunft, sondern als ein Zeugniß der Abrede. In den mehrsten alten Abreden steht: Wenn die Schöpfen die Streit-Sache nicht verstehen, so mögen sie sich des Rechts bey N. N. belehren. Hier ist wiederum eine Verbindlichkeit ex pacto, worin sich auch die Appellationes von einer Stadt an die andre gründeten. Unbegreiflich ist es daher auch warum nicht Partheyen, ganze Gemeinheiten und Länder der Appellation

an die Reichs-Gerichte sollten entsagen können? Dies Recht hat jede Gesellschaft; und bloß in casu fractæ pacis vel denegatæ aut protractæ justitiæ tritt das Amt der Reichs- und Landes-Obrigkeiten ein. Einige Reichs-Stände haben ein Privilegium de non appellando vom Kayser genommen; dies wäre aber nicht nöthig gewesen, wenn alle ihre Unterthanen einmüthig darin gewilliget hätten. Wie weit der Kayser die Einwilligung derselben ex plenitudine ersetzen können, ist hier nicht zu untersuchen. Vor 300 Jahren ist von keinem Holtings- oder Göddings-Spruch in dem heutigen Verstande appellirt worden. Alle Obrigkeit steht wie der Priester S. §. 39 bloß zwischen den Innungen.

§. 74.

Von ihren Wohnungen.

Die Wohnung eines gemeinen Bauren ist in ihren Plan so vollkommen, daß solche gar keiner Verbesserung fähig ist, und zum Muster dienen kann. Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau welche bey demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so grosser und bequemer Gesichts-punkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drey Thüren, dankt denen die hereinkommen, heißt solche bey sich niedersitzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, spinnet immerfort, und kocht dabey. Ihre Schlaf-stelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese grosse Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehn, und sich niederlegen, das Feuer verlöschen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen, höret ihr Vieh fressen, und beachtet Keller

und Kammer. Jede zufällige Arbeit bleibt in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert, und die Dresche gewandt ist, ruht sie wieder hinter ihrem Spinnrade. Diese vereinigten Vortheile machen, daß die Bauern lieber beym Heerde als in der Stube sitzen. (a) Ein rings herum niedrig abhangendes Stroh-Dach schützt die allzeit schwachen Wände, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von ihnen selbst ausgebessert. Ein grosses Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich den Schwein-koben. Und um endlich nichts zu verlieren liegt der Mistfahl vor der Ausfarth, wo angespannet wird. Ich erwehne dieser Vortheile mit Fleiß, um die Ueppigkeit abzuhalten, sich bequemer anzubauen, und jene wichtige Vortheile zu verfehlen. Die blosse Absonderung des Heerdes (b) worauf man leicht verfällt, wirft alle diese grossen Absichten und Gesetze zu Boden. Bey einem Bauern muß die Nothdurft der Zierde vorgehen.

(a) In manchen Ländern hat ein Bauren-Haus gegen alle vier Winde weitläufige Wände, viele Dächer, Ställe und Scheuren, und der Wirth nebst einem Scheuren-Vogt reichen oft nicht hin die Aufsicht an allen Orten zu thun. Die Wirthin sitzt in einer Stube, und muß bey jeder Eröfnung der Thür ihren Stuhl verlassen. Des Abends kömmt das Gesinde aus der Luft in die Stube, und schläft nach einer nothwendigen Folge beym Ofen ein.

(b) Man wollte solche unlängst durch eine allgemeine Verordnung einführen, um die Gefahr vor Feuer zu vermeiden. Schwerlich aber ist ein Exempel anzugeben, daß die Diele vom Heerde Feuer gefangen habe, und wenn auch jährlich eine Feuersbrunst daher entstünde: so würde dieses Unglück in Vergleichung jener Vortheile keine Rücksicht verdienen.

Dritter Abschnitt/
Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder durch die Römer bis auf Carln den Grossen.

§. 75.
Diese Entdeckung ist spät geschehen.

Die Einwohner Deutschlandes zeigen sich gleich in ihrer völligen Stärke und machen sich durch Ueberschwemmung ihrer Nachbaren bekannt. Man merkt ihren Anfang und Anwachs nicht. Ihre einheimischen Verbindungen und Nahmen bleiben dunkel. Den Griechen war alles Celten (a) was in Illyrien, Deutschland, Frankreich, Spanien und England wohnte. Ihre weiteste Aussicht gieng an einen Orcinischen (b) Wald, und wie sich nach und nach eine Menge Deutscher Völker in Asien ergoß, nannten sie solche Gallier. (c) Die Römer dehnten sich erst unter Cäsarn in Europa aus. Auch sie mogten Anfangs alles Gallier heissen was über ein ander orcinisches Gebürge, die Alpen, zu ihnen kam. Sie lernten erst spät Cimbern, (d) Teutonen und Tigurinen unterscheiden, welche vielleicht nicht aus dem heutigen Deutschlande, sondern aus den Gegenden kamen, woraus später die Gothen, Wandalen und Hunnen hervorbrachen.

(a) S. CLVVER in G. A. I. 2. 3.

(b) Germaniæ loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratosthe-
ni & quibusdam Græcis fama notam esse video, quam illi
Orciniam appellant, Volcæ Tectosages occuparunt atque
ibi consiederunt. CAES. de B. G. VI. Beyläufig bemerke

ich hier, daß dieſe Volcæ Tectoſages, welche in der Folge Hochländer oder Chatten genannt wurden, bloß nach griechiſchen Begriffen, welchen Cäſar hier folgt, aus Gallien geholet werden. Denn allem Anſehn nach muſten die alten Bewohner der Oriciniſchen Gebürge, die nachherigen Uſipeter, Tenkterer und Batavier, den Volcis Tectoſagis, welche ſich in den Schwäbiſchen Bund einlieſſen, weichen; und dieſe Bundsgenoſſen waren den Griechen lange Zeit Gallier. Was aber die Orciniſchen Gebürge anlangt: ſo bedeutet ar er ir or ur in allen Sprachen die ich kenne, quodlibet extremum; ſo wol im eigentlichen als figürlichen Verſtande, und folglich das Höchſte und Niedrigſte, Anfang und Ende, Ehre und Schimpf, roth und ſchwarz ꝛc. Alſo iſt z. E. **Ar/arat** die Höhe aller Höhen; *Ara* das Höchſte; jeder Nahme in *ar*, wie *Arſaces*, *Arſinoe* ein Fürſtlicher Nahme; *Ariſta* die Spitze, *Aur-ora* prima primæ diei, *Aurum* primum metallum &c. *Era* der Anfang, **Ehre** honor, **Erde** materia *prima*, **Herr** ſummus, *Orbis*, *Urbs* **Erbſe** quidquid undique terminatur; **Erbe**, **Orbar** quod originarie & non derivative poſſidetur, *Orcus*, *erebus* ultimum, *oriri* entſtehn, *Orcinia* entweder das hohe oder das äuſſerſte Gebürge, *Ora* die Küſte, **Ohr** extremitas capitis, **Ohrband** das äuſſerſte Band, *Oriflamma* die höchſte oder Reichs-Fahne, **Urſache** cauſa prima &c. ich könnte noch tauſende von Wörtern anführen, worin dieſes handgreiflich iſt, beſonders auch aus den Hebräiſchen und Griechiſchen. Da das r. ſich leicht in t, l. und s verwandelt: ſo geht dieſes noch weiter; allein nicht mit gleichen Vortheil, weil ſich zuletzt zeigt, daß, ſo wie alle unſre Ideen von der Figur der Dinge entlehnt ſind, alſo auch faſt alle radices vocum in allen möglichen Sprachen, auf Länge, Breite, Höhe und Tiefe hinausgehen müſſen. Die ſeltſamſten Fehler entſtehn aus der Verwechſelung der eigentlichen und figürlichen Bedeutung. So bedeutet z. E. **roth**, **hort**, **ort** oder **ęg/ɔ**: zugleich das äuſſerſte, und auch die höchſte Farbe. Daher

wird

wird quodlibet mare extremum, mit Recht **rothes** Meer genannt, dabey aber nicht auf die Farbe gezielet. Gentes extremæ sind Russi; und **rothe Reussen** sind Russorum ultimi; wenn gleich hinter diesen später noch **röthere** Völker entdecket worden. Die Insul Ἐρύθεια, woraus Herkules des Gerions Ochsen wegführte, war zu der Zeit ein ultima Thule wie Archangel portus ultimus. Und selbst Herkules heißt auf gut deutsch ein Indien-Fahrer, extremos qui currit ad Indos. Die Schriftsteller brauchen es auch so, wenn sie sagen, si quis *alius* Hercules &c. si quis *antiquior* Hercules &c. und Herculis Columnæ sind die äussersten Gegenden. BOCHART. in Geogr. Sac. I. 37. tadelt den Tzetzes mit Unrecht, daß er die Hesperischen Inseln zu den Orcaden rechnet. Denn sie waren allerdings so lange Orcaden, als sie die äussersten waren, und wie hinter ihnen neue entdeckt wurden, waren diese Orcaden. Wenn er ib. III. 13. die Russen von dem Hebr: ראש Rhos oder Orhs *caput* ableitet; so hätte er leicht sehen können; daß Rhos nicht bloß summitatem sondern quamlibet extremitatem; und so wol initium wie 1 Par. 14. 15; als finem anzeigen könne. Romulus und Remus oder Ormulus und Ermus sind Anfänger oder Stifter, und Roma ist summa aut prima sive metropolis. Der Beweiß ist fast a priori zu führen. Denn bey den Hebräern ist der König Erithra, Edom, und Rom wird Edom genannt. Die Rabbinen nennen so gar den Pabst *Idumæum* d. i. summum Metropolitanum. Roma ist per merath. Orma, und Ormus ist eine Hauptstadt, wie Orosmade und Arosmade bey den Persern das Höchste und Niedrigste.

(c) POLYAEN Strat. VII. 35. POLYB. L. I. p. 5. Ed. Paris. 1609. f. PAVSAN. in Phoc. p. 643. Ed. Han. 1613.

(d) Wenn TAC. G. 37. sagt: Cimbri, parva nunc civitas, sed gloria ingens veterisque famæ late vestigia manent: so schreibe ich diese der Cimbern damalige Geringheit den Barrieren zu, wodurch sie der Schwäbische Bund, oder die Germanier in engere Schranken gezwungen hatten.

§. 76.

Von den Germaniern.

Der Nahme **Germanien** (a) war zu dieser Zeit noch nicht üblich, und bezeichnet leicht eine grosse **Heermannie**, (b) oder eine Verbindung mehrer Staaten zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung, welche also nach dem Cimbrischen Einbruche erfolgte. Die Absicht dieser Vereinigung erräth man leicht aus der grossen **Markomannie**, (c) welche sie an der Elbe hatten, und wofür sie in der Folge mehr als einmal erzittern (d) musten. Dieses ist die älteste Urkunde ihres Plans, (e) dem zu Folge auch die Longobarden an der Elbe hinunter mit dazu gehören musten, weil man wohl siehet, daß die ganze Anstalt in der Absicht gemacht worden, um den Völkern, welche aus dem heutigen Ungarn, Schlesien, Pohlen und überelbischen Ländern einbrechen konnten, eine genugsame Macht entgegen zu setzen. Die Sueven deren Sicherheit hauptsächlich davon abhieng, brachten dies wichtige Werk zu Stande. Daher kann man Germanien als den ältesten Schwäbischen Bund betrachten, und zugleich den Grund finden, warum die Germanier oft Sueven, und warum die Sueven in der Folge allein Allemannier heissen. Denn **Germanien** (f) und **Allemanien** ist nur der Aussprache nach unterschieden.

(a) Cæterum Germaniæ vocabulum recens & nuper additum; quoniam qui primi Rheni transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri tunc Germani vocati sunt. TAC. de M. G. 2. Ich begreife nicht wie das Letztere den Gelehrten habe undeutlich scheinen können. Tacitus sagt: die jetzigen Tun-

Tungern hiessen ehe sie über den Rhein setzten, Reichsgenossen oder Germanier. Dies ist ganz begreiflich. Nur kam dem Tacitus diese Veränderung fremd vor; weil er die Bedeutung des Worts Germanier nicht einsehen, und sich in der Ursache irren mogte.

(b) Die Spanier sagen noch jetzt Herimanni, so wie in den ältesten Zeiten. Anno IX Justini Imp. habens secum gentes fortissimas quæ barbaro sermone *Herman* nuncupantur. S. IOH. ABB. Bicl. Chron. beym CANIS. T. I. p. 338. *Ed. Basn.* Man sprach aber Cherman, wie Chatten, Chennen, Chlodowig, michi, nichil. Es ist also nicht Germania oder Chermania sondern Herimannia das rechte Wort. Die Bedeutung des Worts Mania ist oben §. 25 festgesetzt, und Herimania ist ohnstreitig Heribannus wie ebend. erwiesen ist, und allenfalls durch die Stelle in l. 5. feudorum. Regalia autem sunt *Armanniæ*, viæ publicæ flumina, ausser Streit gesetzt wird, indem hier Arimannia pro Heribanno gebraucht ist. Germania ist folglich Heribannus κατ ἐξοχην und Germani sind Bannalisten.

(c) Ein jeder kennt die Absicht unser Markgrafschaften, und daß man zu der Zeit, wie die Grafschaft noch unbekannt war, Marko-mannie sagen muste, ist deutlich. S. §. 25 n. a.

(d) Sie musten die Markomannie so stark machen, daß sie dem ersten Anlauf wiederstehen konnte. Und die zahlreichen obgleich spätern Durchbrüche der Gothen, Hunnen ꝛc. ꝛc. zu deren Vorfahren oder Bundesgenossen ich die Cimbern und Teutonen mitrechne, zeigen die Nothwendigkeit einer Markomannie, worin zum wenigsten funfzigtausend Mann allezeit fertig seyn musten. Ohnstreitig muste diese Macht einem einzigen und beständigen Feld-Könige, Markgrafen oder Markboten (legato ad Marcam, sive Maraboduo) anvertrauet werden. Diese Macht muste eine der geschwindesten und strengsten seyn, weil sie den Bund, oder die Germanie gegen starke, plötzliche und nicht vorgesehene Anfälle jener ziehenden Völker decken sollte. Und dies gab ohnstreitig den Königen

nigen der Markomanner die öftere Gelegenheit ihren Bundesgenossen Gesetze zu geben. Wenigstens lassen sich alle Kriege der Sueven und Markomannen hieraus erklären, welche in die Zeit fallen, worin die Römer durch Dacien und Pannonien jenen ziehenden Völkern zu schaffen machten, und folglich den Markomannen Zeit und Weile gaben, sich gegen ihre alten Freunde zu wenden. Es ist übrigens nicht das letzte mal, daß das Reich vor seinem Markgrafen erzittern müssen. Man sieht auch zugleich den Grund warum die Germanier ihren Feinden in Pohlen und Ungarn gegen die Römer lange Zeit nicht beytraten. Und wie es endlich unter dem Antonino Phil. geschahe, ward es als etwas ausserordentliches bemerkt. S. JVL. CAPIT. in Ant. Phil. int. Script. hist. Aug. Ed. Paris. fol. 1620. p. 31.

(e) Sie lag da: ubi Germania a Dacis Sarmatisque mutuo metu aut montibus separabatur. TAC. G. I. Wäre sie gegen den Rhein angelegt worden: so müste man einen Anfall aus Gallien zur Haupt-Absicht der Vereinigung machen. So aber war auf dieser Seite bloß **Hermund**, und nach dem Plan von Louvois, eine Wüsteney angelegt. S. CAES. de B. G. IV. 3. DIO. LXXI. 15. 16. LIPS. ad Tac. G. c. 29. n. 82.

(f) Eben wie man Hallebarde für Heerbarte; Hellweg für Heerweg; Albergo für Herberge; Alfarda (welches DEL MOLINO in repert. v. *Alfarda* für ein Arabisches Wort hält, und daher den Tittel de Alfardis in for. Arragon. von Juden- und Mohren-Zoll erklärt) für Heerfarth oder Krieges-fuhr; Allode für Arode, Hallimota für Heermöte in Monast. Angl. T. II. p. 140 &c. zu sagen pflegt; hat man auch Allemannia für Armannia oder Heermannie sprechen können. Die Römer sahen spät, daß die Allemanni von andern Deutschen unterschieden waren, und machten nun ein besonders Volk daraus, nachdem sie aus einem bey der ersten Entdeckung ganz gewöhnlichen Irthum, allen und jeden den Nahmen Germanier beygelegt hatten. Daher schrieb sich Caracalla Allemannicus & Germanicus. Die spätern Schriftsteller, welchen die innern

Ver-

Verbindungen und Abtheilungen näher bekannt wurden, drücken sich aber weit genauer aus. Trans Rhenum post Celtas populos, *orientem versus* sita loca Germani incolunt. STRABO. VII. und XIPH. in excerpt. sive DIO LXXI. 3. ed. Reim. sagt: Γερμανὺς γὰρ τὺς ἐν τοῖς ἄνωχυειοις ὀικυντες ὀνομάζομεν. CLVV. in Germ. ant. III. 4. und andre lassen sich durch die Stelle des AGATH. L. I. οἱ δὲ Ἀλαμανοὶ ξύνηλιδες εἰσὶν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες verführen zu glauben, Alamannos ex levissimis Gallorum qui inopia audaces dubiæ possessionis solum occupaverant, fuisse; da doch Agathias gar füglich auf die Worte des TAC. G. 38. Suevorum *non unam* esse gentem ut Catto. rum, zurückgesehen haben kann. Ueberhaupt aber ist es die allergröste Unwahrscheinlichkeit, daß ein zusammengeflossenes Gesindel so fort den ganzen Ton der Suevischen Nation erreichet habe. Wenn es heißt: Caracalla Alamannos gentem populosam ex equo *mirifice* pugnantem prope Mœnum amnem devicit AVREL. XXI. 2. so erblickt man gleich die Reuterey, welche Cäsar bewunderte. S. §. 11. n a. Und AVSON. in epigr. de vict. Augg. nennt mit Recht die Allemannier Sueven. Man darf also die Allemannier nicht vom schwarzen Meere, dieser qualitate occulta der Geschichtschreiber, herführen. Jetzt da die Sachsen mit den Schwaben in einem gemeinschaftlichen Heerbann stehen, sind wir zusammen Allemands.

§. 77.

Und ihrer besondern Verfassung.

Diese grosse und wichtige Vereinigung scheint zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, worin zuerst ein Theil der Einwohner Deutschlandes sich zu einem Reiche (a) bildet, und vielleicht enthält sie die erste Anlage unsers heutigen Deutschen Reichs. Die ausserordentlich starke Verfassung (b) dieser Bundesgenossen, welche nun ihre ganze Einrichtung kriegerisch

mach-

machten, weiset dahin zurück. Vorher wurden sie von den Galliern (c) jenseits des Rheins oft heimgesucht. Nun aber setzten sie alle ihre Nachbaren in Furcht und Schrecken; (d) und man sieht eine Menge damals vorgegangener Veränderungen durchscheinen. Die Nahmen der Völker, welche sich unter diesem Bund gaben, verwandeln sich in Bundes-Nahmen; (e) und ein starker Heer-mund (f) entsteht auf allen ihren Gränzen. Sie verdrängen die Völker, (g) welche sich mit ihnen nicht vereinigen wollen. Und da die Feinde, womit sie im Anfang zu kriegen hatten, ziehende Völker waren, wogegen sie sich mit einem Heere, welches aus Land-Eigenthümern bestand, nicht hinlänglich wehren konnten: so mogte dieses zu jenem grossen Gesetze, (h) wodurch aller Land-Eigenthum aufgehoben wurde, den wahrscheinlichen Anlaß geben. Der Verfall dieses Bundes öfnete lange nachher den Gothen, Hunnen und Wandalen ihre alten (i) Wege; und Henrich der Vogler handelte nach den Grundsätzen, (k) welche mehr als tausend Jahr vor ihm dieser erste Schwäbische Bund gefaßt hatte. So wahrscheinlich ist es, daß Germanien ein Waffen-Verein sey, welcher gegen die Scythen oder ein ander mächtiges Volk von jener Seite errichtet worden.

(a) Ich bin durch sehr genaue Beobachtungen in der Geschichte, wovon ich hier keine Rechenschaft geben kann, so vollkommen überzeugt, daß die Germanie ein alter Schwäbischer Bund, und dieser der Anfang unsers heutigen Reichs sey; daß ich schon wünsche, man möge einen neuen Plan zur Geschichte Germaniens, welches jetzt schlechthin **das Reich**, wie damals der Heerbann

bann genennet wird, erwählen, und von jenem Ver, ein, dessen Zeit-punkt sich ungefehr herausbringen läßt, den Anfang machen. Der Vortheil welchen dieser Plan in Erzählung der ältesten Geschichte giebt, ist sehr groß. Man sieht ein ganz neues Staats Interesse; man entdeckt viele verworrene Begebenheiten; und die dunkle Geschichte des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts erhält dadurch Deutlichkeit, Einheit, und Leben. Nur ist dabey vorauszusetzen, daß noch ein ander Verein, wozu unter dem Antonino Philosopho, die Victovalen, Sosiben, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alanen, Peucinen und Kostoboken ꝛc. S. JVL. CAPIT. in Ant. Phil. l. c. gerechnet wurden, weiter nach Norden bestanden habe; daß dieser Verein der Rival des deutschen gewesen; daß solcher einigemal, und besonders nachdem die Römische Macht in Dacien und Pannonien schwach geworden, die Oberhand erhalten, und unter den Nahmen von Hunnen, Alanen, Wandalen, Gothen ꝛc. ꝛc. zum Durchbruch gekommen sey, und ganz Europa überschwemmet habe. Mehrers kann ich hier nicht davon anführen. Allein wer die deutsche Geschichte aus diesem Gesichts-punkt ansieht, wird noch einige neue Entdeckungen machen können.

(b) S. §. 10. 11.

(c) Hiehin rechne ich die Anmerkung CAES. de B. G. VI. fuit antea tempus quum Germanos Galli virtute superarent & ultro bella inferrent

(d) Vbii graviter a Suevis premebantur CAES. de B. G. IV. 16. Die Tenkterer und Usipeter sagten aus einer traurigen Erfahrung: Id. IV. 4. Suevis ne quidem Deos immortales pares esse. Id. de B. G. VI. 7. und man merkt überall den Respekt, worin der grosse Verein seine Nachbaren hielt.

(e) Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant. *Eaque vera & antiqua nomina.* TAC. de M. G. 2. Weil die Boier durch eine Folge des Ver-

eins, Märker, oder Markmänner, d. i. defensores limitum novæ Germaniæ sive confœderationis wurden: so schließt TAC. de G. 42. Præcipua Marcomanorum gloria viresque atque ipsa etiam sedes, *pulsis olim Boiis*, virtute parta So kann man sagen: die Magdeburger sind von den Brandenburgern, und die Brandenburger von den Preussen vertrieben; da doch nur ein Nahme vor den andern die Oberhand gewonnen hat.

(f) Mich dünkt das Wort **Heer-mund** ist so klar, und bezeichnet den tutorem exercitus so deutlich, daß CLVVER in G. III. 28. nicht nöthig gehabt sich so viele Mühe zu geben, um einer besondern Nation dieses Nahmens ihren Platz anzuweisen. Wenn die Einwohner der Barriere-Städte in den Niederlanden Barrieristen genennet würden: so könnte man vielleicht über hundert Jahr verlegen seyn, das Land zu finden worin ein besonders Volk dieses Nahmens gewohnt hätte; Und eben die Beschaffenheit hat es mit den Hermunduren, die sich auf allen Seiten dieses Vereins in Rhetia, ad Rhenum, ad fontem Albis &c. finden. Sie verschwinden so wie das systema militare sich ändert; und zum Theil verwandeln sie sich in Burgundiones nachdem der Heermund in Vestungen oder Burgen gesucht wird. Die Hessen stritten zuerst mit den Hermunduren, wegen einer Salzquelle S. TAC. Ann. VIII. 37. Später kriegten sie desfals mit den Burgundiern. S. AMM. XXVIII. Die Römer hatten auf gleiche Art milites præsentes, riparenses, limitaneos, auch zwey Regimenter defensores; S. Notit. Imp. Und der Unterscheid ist nur, daß die Römischen Regimenter garnisonirten; die Hermunduren aber defensores und Land-bauer zugleich waren, folglich einen Landstrich bewohnten. Und auf diese Art konnte einer Boier, Markmann, und Hermundur zugleich seyn; ersters von seiner Nation; das andre weil er im Gränz-Bann stand; und das dritte weil er im Gränz-Bann den beständigen Vorposten hatte. Diese ganz natürliche Anlage hebet alle Schwierigkeit, womit sich Cluver und andre quälen.

(g) Hie-

(g) Hiehin rechne ich die Flucht der Ubier und der Tenkterer. CAES. de B. G. IV. 3. Imgleichen die Flucht der Batavier aus Hessen. Batavi-Cattorum quondam populus & seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani Imperii fierent. TAC. de M. G. 29.

(h) S. §. 10.

(i) Es ist merkwürdig, daß der Marsch der Cimbern, Teutonen und Tiguriner, die Belgier nicht berührte. Belgæ soli fuerunt, qui patrum nostrorum memoria omni Gallia vexata Teutonos Cimbrosque intra fines suos ingredi prohibuerunt. CAES. de B. G. II 4; und daß wie einige hundert Jahr nachher die Nachkommen jener Cimbern und Teutonen, nemlich die Gothen mit den Hunnen in Gallien drangen, sie ebenfals vor den Franken, welche damals in dem alten Belgien sassen, wiederkehren, und sich aufwärts wenden musten.

(k) Ich sehe alle diese Durchbrüche als successige Unternehmungen des andern grossen Vereins an, dessen ich in der Note a. erwehnet habe. Die grossen Vorkehrungen welche Henrich der Vogler machte, sind zwar nicht mit jenen von einerley Art; aber sicher von einerley Grösse.

§. 78.

Unsre Vorfahren sind keine Germanier gewesen.

Es ist nicht wol glaublich (a) daß sich die Völker zwischen der Weser und dem Rhein, nebst denjenigen welche hinter ihnen wohnten, in jenen grossen Bund oder das damalige Suevische Reich eingelassen haben sollten; und die Geschichte zeigt, daß sie sehr selten einen gemeinschaftlichen Krieg geführet haben. Jener Bund kehrte vor Hessen oder die damaligen Catten wieder; und diese scheinen oft freye aber keine untergeordnete Bundsgenossen der Sueven gewesen

zu seyn; jedoch nur so wie es die Umstände haben verstatten wollen. Unsre Vorfahren sind also wol keine Germanier gewesen, ob sie gleich von den Römern im Anfang so genannt wurden, und jetzt Allemands heissen. Wenigstens muß man dieses voraussetzen, um das Staats-Interesse der Völker zwischen der Weser und dem Rhein bis auf Carln den Grossen zu kennen. Bis auf ihn sieht man eine schwebende Linie (b) Deutschland theilen. Der Hercinische Wald dient erst jenen Germaniern gegen die Cherusker, und bald den Allemanniern und Franken gegen die Sachsen zur natürlichen Vormauer.

(a) Mir ist noch jetzt keine formula fœderis germanici bekannt, wodurch alle Reichs-Stände zu einer verhältnis mässigen **gleichen** Vertheidigung verbunden wären, wenn sie nicht auf dem Reichs-Tage darin willigen; und würde es eine Frage seyn, ob durch die Mehrheit der Stimmen, welche die Stände in Oberdeutschland leicht machen, ein entfernter Stand in Niederdeutschland zu einer Hülfe gegen den Türken verbunden werden konnte, wenn derselbe zum Reichs-Feinde erkläret würde. Daß bey der Kayserwahl die Mehrheit der Stimmen entscheide, besaget der Churfürstliche Verein vom Jahr 1338. beym SCHILTER in jur. publ. T. II. tit. 17. p. 122. In materia defensionis aber dürfte aus den Land-frieden so viel nicht zu erzwingen seyn.

(b) Sylva Bacenis pro nativo muro objecta Cheruscos a Suevis; & Suevos a Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibet. CAES. de B. G. VI. Diese Anmerkung würde einmal dem Cäsar nicht entfallen seyn, wenn nicht schon damals die Sachsen und Schwaben bekannte Feinde gewesen wären; und hiernechst bleibt diese grosse Scheidung zwischen den Sueven (worunter man in diesem Augenblick ihre Bundesgenossen die Chatten mit begreifen muß) in der Folge zwischen den Sachsen und Allemanniern unver-

verrückt; und wie die Chatten, welche diese Schwäbische Reichs-Landwehr bewohnten nachwärts Franken wurden, hieß es mit Recht: Inter Saxones & Alamannos gens est non tam lata quam valida; apud historicos Germania, nunc Francia vocatur. Vita S. Hilar. Erem. beym BOVQVET T. I. p. 743. Man muß aber sylvam Bacenim *infinitæ* magnitudinis. CAES. de B. G. VI. für alles nehmen, wofür er genommen werden kann; und sich vorstellen, daß man oft von einer Seite alles Schwarz-wald, und von der andern Seite alles Harz-wald nenne. Die Chatten, quos saltus Hercynius prosequebatur & deponebat. TAC. G. 30. musten es ihrer Lage wegen mit den Sueven oder mit den Sachsen halten. Sie wählten das erstere als das sicherste, und waren daher geschworne Feinde der Cheruskischen Sachsen, als welche niemals zu den Sueven kommen konnten, ohne die Chatten im Laufe mit zunehmen. Es ist ferner klar, daß vor eine fremde Armee keine bessere Stellung in Deutschland seyn konnte, als auf dieser grossen Scheidung; hier hatte sie immer von der Rechten oder Linken gewisse Hülfe, und konnte nach beyden Seiten mit gleicher Fertigkeit schlagen. Dies war die vornehmste Operations-Linie der Römer und Franken; hieraus begreift man auch wie die Chatten und Thüringer unter den Nahmen der Franken sich auf dieser Linie formiren, erhalten, und erst die rechte mit Hülfe der linken, und zuletzt die linke mit Hülfe der rechten unter sich bringen konnten. Die Römer führten bisweilen mit Ober- und Nieder-Deutschland zugleich Kriege; und beyde Länder wurden incidenter Socii; da es denn wol hieß: fuerat animus Cheruscis juvare Cattos. TAC. Ann. I. 56. Allein es werden allezeit Suevi & Sicambri als potiores zweyer Nationen unterschieden. Sic Sicambros in deditionem acceptos; sic Suevos & regem Maroboduum pace obstrictum. TAC. Ann. II. 36. Ille genus Suevos acre indomitosque Sicambros contudit. PEDO ALBIN. de Druso.

§. 79.
Sondern Saſſen.

Die Land-Eigenthümer, welche in Niederdeutſchland auf ihren Höfen ſitzen blieben; vor wie nach von ihrer Wort-ſtätte dienten, und ſich unter kein Reich, Amt oder Herrſchaft begaben, waren unſtreitige **Saſſen**; (a) ob ſie gleich dieſen Nahmen noch nicht führten. Die Germanier mogten es nicht rathſam achten, ſich mit ihnen zu vereinigen, weil ſie ſich ſonſt des Vortheils, welchen ihnen die Scheidungs-Gebürge gaben, verzeihen, ihre Gränzen ausdehnen, und nach einer nothwendigen Folge ſchwächen muſten. Jene Saſſen blieben alſo vor ſich; eiferſüchtig auf die Macht der Germanier, und natürliche Feinde derſelben. Sie hatten ihr eignes Staats-Intereſſe; und vornehmlich dieſes, die Germanier auf alle mögliche Weiſe zu ſchwächen. Daher erhob ſich ſchon in den erſten Zeiten eine Feindſchaft zwiſchen ihnen; welche ſich endlich dahin endigte, daß ſie zuletzt beyde von den Franken überwunden wurden.

(a) Die Geſchichte von der Ankunft der Sachſen iſt ein ſeltſames Mährgen, und man müſte einige Wunderwerke annehmen um ſie möglich zu machen. Sie ſind in allen den Brucktern, Cheruskern und Angrivariern ſo ähnlich; es findet ſich in ihrer Regierungs-Form ſo wenig von dem eſprit de conquette; die Linie wo ſie ſich von den Schwaben ſcheiden bleibt ſo einförmig; der Abſatz zwiſchen deu Cheruskern und Kuaken bleibt wie der zwiſchen den Sachſen und Frieſen ſo ſichtbar; und der National-Ton der die Cherusker und Sachſen in ihrem Haſſe gegen eine beſchloſſene Reichs-Verfaſſung; in ihrer Liebe zur Freyheit, und in ihren Verbindungen mit

ihren Nachbaren characterisirt, ist so wenig von einander unterschieden, daß man sie nothwendig für ein Volk nehmen muß. Wenn die Sachsen als Eroberer in diese Gegenden gekommen wären, hätten sie ganz andre Gesetze und Rechte haben müssen. Die Cherusker, Brukterer und Angrivarier waren keine Reichs- Land- Schrift- Amt- Frey- Unter- Hinter- Kott- Berg- oder Hol-Sassen; sondern Sassen überhaupt in Gegensatz von jenen sub Suevorum imperio befangenen Völkern. Man konnte sie ganz bequem so nennen, wie man andre Völker Nomaden ꝛc. genannt hat.

§. 80.

Und zwar Cheruskische / Bruckterische und Angrivarische Sassen.

Diese Sassen zeigten sich zuerst unter dem Nahmen von Cheruskern, Brucktern und Angrivariern; später unter dem von Ost- und Westphälern und Engern; und beydes (a) wie es scheinet nach ihrer verschiedenen Lage; wenn man engere durch mittlere übersetzt. Sie hatten wol ihre Scheidung (b) in unserm Stifte, so daß die jetzigen Aemter Fürstenau und Vörden zu den Brucktern; Iburg, Grönenberg und Reckenberg zu dem Engern, und Wittlage nebst Hunteburg zu den Cheruskern gerechnet werden mogten. Doch kann man die Gränzen nicht genau angeben; wie denn überhaupt die Linie welche sie geschieden hat, veränderlich gewesen zu seyn scheinet, nachdem die unter jenen Nahmen begriffene Völkerschaften, sich in diese oder jene Verbindungen eingelassen haben. Denn sie standen in keinem beständigen (c) Reichs-Verein wie die Germanier; sondern verbanden sich nach ihrem Gutdünken; doch sehr selten mit

den Kauchiſchen und Frieſiſchen Saſſen, als welche mehrentheils vor ſich blieben, und ſehr oft eine Freundſchaft mit den Germaniern unterhielten, um die in der Mitte geſeſſene Cheruſker von beyden Seiten in einer Spannung zu halten.

(a) Her kann Oſten orientem, und Heruſker Oſt-Saſſen S. §. 75. n. b. ſo wie Bruckter einen Abend- oder Nieder-Länder bedeuten. Die Enge iſt aber immer eine Mitte. Dann wäre Oſt- und Weſt-falen eben das; und etwan ein Fränkiſcher Ausdruck. Falen aber iſt wie plaga, (auf Weſtphäliſch eine Klage) juxta NON. MARC. ex Varrone, cœli vel terræ *immenſum* ſpatium. Anſtatt daß regiones, tractus, regna, provinciæ beſonders bey den autoribus limitum und nach der Conſtantiniſchen Eintheilung, *menſa* ſpatia waren. Daher iſt fehlen absque menſura & limite vagari. S. auch PELLETIER dict. Breton. v. *Fall.* Man ſagte nie regio vel regnum aut provincia; ſondern terra Saxonum Sachſenland, um das ſpatium absque *menſura* auszudrücken. Eben ſo hat man Weſtfalen ſagen müſſen. So wie aber die Oſt- und Weſtfälinger, Saſſen, und jetzt unter den Nahmen Weſtfälinger: Osnabrücker, Emsländer, Ravenſperger ꝛc. verſtanden ſind; eben ſo iſt es auch wol mit den Cheruskern und Brucktern geweſen.

(b) S. LODTMAN in monum. Oſn. I. §. 3. Ob die Gegend von Brochter-becke, im Tecklenburgiſchen, und die von Angelbecke in dem Amte Wittlage, wovon die Freygrafſchaft wie auch die Mark Angelbecke ihren Nahmen hat, einige Beziehung auf dieſe Gränzen habe, iſt ungewiß. Doch treffen beyde ungemein nahe mit der vermuthlichen Lage überein.

(c) Die Angrivarier z. E. ſtanden mit den Cheruskern nicht in Verbindung, wie dieſe vom Germanikus bekrieget wurden. Sie machten auch ihren beſondern Frieden mit den Römern. TAC. Ann. II. 8. 24. Conciti per hoc non

non modo Cheruſci ſed conterminæ gentes tractusque in partes Inquiomerus Arminii patruus -- unde major Cæſari metus, ne *bellum una mole ingrueret*. TAC. I. 60. Hieraus ſieht man auch, daß ſie nicht allezeit una mole kriegten; und ſchließt leicht, daß ſie ihre Verbindungen nach dem Maſſe ihrer Gefahr genommen haben. Und überhaupt kann man annehmen, daß wenn z. E. die Sicamber am Niederrhein, als ein vorliegendes und der gröſten Gefahr ausgeſetztes Volk, die Waffen gegen die Römer ergreifen dürfen, alle hinter ihnen geſeſſene Völker gemeinſchaftliche Sache gemacht haben, und den Römern Sicambern geſchienen. Auf gleiche Art ſchienen die Bruckter ſo lange Franken, als dieſe ſich gegen Gallien bewegten. So wie letztere ſich aber umkehrten, und ihren allmälig beſchwerlichen Freunden die Spitze boten, ſchien das mehrſte hierunter ſich wieder in Saſſen zu verwandeln, und das Reich zu fliehen, welches die eigentlichen Franken zu ihrer nothwendigen Vertheidigung unter ſich aufrichten muſten.

§. 81.

Erſte Entdeckung der Römer unter Cäſarn.

Cäſar war der erſte welcher unſre Gegenden den Römern gleichſam entdeckte. (a) Vor ihm war kein römiſches Heer über den Niederrhein gekommen; er aber hielt es nöthig auch daſelbſt die römiſche Macht zu zeigen. (b) Er fand die dortigen Nationen in keiner Verbindung (c) mit den Sueven. Und obgleich ſein unvermutheter Sieg; ſeine ſchnelle Eroberung Galliens; ſein übermüthiger Verſuch auf Britannien; und dieſe ſeine feindliche Erſcheinung über den Rhein; einen allgemeinen Waffen-Verein der Deutſchen Völker hätte hervorbringen können: ſo waren ſie doch zum Theil vielmehr froh darüber, daß er den ſueviſchen

Stolz einmal gezüchtiget hatte. Die Gallier waren indes ſehr unzufrieden mit dem Römiſchen Joche; und ihre Verſuche ſich wieder in Freyheit zu ſetzen, vermehrten die Gelegenheiten, (d) wodurch die Niederrheiniſchen Völker (e) von nun an öfterer über den Rhein gelocket wurden, und ſich als Freunde der einen, und als Feinde der andern Parthey zeigten.

(a) Die Kriege der Sachſen mit den Gothen, welche ſich einige hundert Jahr vor Chriſti Geburt zugetragen haben ſollen, überlaſſe ich dem PONTOPPID. in geſt. & veſt. Dan. extra Daniam T. III. p. 21.

(b) CAES. de B. G. IV. 16.

(c) Es erhellet dieſes aus allen Umſtänden, und die Ubier berichteten ihn auch nachwärts: Ne omnium Germanorum, qui eſſent citra Rhenum, cauſſam eſſe unam judicaret. CAES. de B. G. VI.

(d) S. DIO. LIV. 11.

(e) Aus den Folgen läßt ſich ſchlieſſen daß die Völker aus hieſigen Gegenden und von der Weſer mit dabey geweſen. DIO. LIV. 32. OROS. VI. 21. Cäſar ſoll damals 400:000 Menſchen ſowol bewafnete als unbewafnete ſeinen Abſichten aufgeopfert haben. APPIAN. de B. Gall. in fin.

§. 82.

Feldzüge und Abſichten Auguſtus.

Die einheimiſchen Kriege der Römer begünſtigten eine Zeitlang dieſe Unternehmungen. Wie aber Auguſt die ganze Römiſche Macht zu ſeinem Dienſte, und einen mächtigen Feind nöthig hatte, um ſeiner Regierung Anſehn, ſeiner Familie Lorbern, und einigen unruhigen Köpfen einen rühmlichen Untergang zu verſchaffen, gewann es bald ein ganz ander Anſehn. Gleichwol gieng ſeine Abſicht von dem erſten Augenblick

blick (a) an einzig und allein auf Oberdeutschland oder Germanien, dessen Eroberung dem Römischen Reiche die schönste Festigkeit, Rundung und Gemächlichkeit geben konnte. Die Völker am Niederrhein, welche eben wieder einen Einfall in Gallien gewagt hatten, kamen also noch gut genug davon. (b) Wie sie sich ihm aber aufs neue zunöthigten, gieng er ihnen mit Macht zu Leibe, unterwarf sich die Sicamber, (c) wies die Chatten in gewisse Schranken, nöthigte die Cherusker Bedingungen anzunehmen, überwältigte an der See-küste die Friesen, drang bis zu den Kauchen und eröfnete damit auf einmal und bis an dieselbe einen ganz neuen Schauplatz. Doch mehr um sich freye Hände als neue Länder zu erwerben. Die hiesigen konnten verheert oder beruhigt, leichter entbehrt als erhalten werden. Zu diesem Ende wurden nun auch einige Vestungen (d) an der Lippe angelegt; und man kann sagen daß damals unser Land von dem Kayser August abgehangen habe; ob es wol seiner Lage wegen von keinen Römischen Völkern berührt seyn mogte. Denn ihre vornehmsten Bewegungen geschahen lange nachher noch immer die Lippe hinauf, oder die Seeküste hinunter, weil Nachfuhr und Vorsicht keine andre Wege so leicht gestatteten.

(a) Ich schliesse dieses aus dem was nachher geschahe. DIO LV. 28. Vernunft und Umstände S. FLOR. IV. 12. 3. brachten dieses System hervor. August gieng mit 12 Legionen gegen die Germanier, TAC. Ann. XII. 46. und machte sich dieselben **verbindlich**; weswegen Armin den Marbod proditorem patriæ & satellitem Cæsaris nennt. ib. 45.

(b) Obsidibus datis pacem acceperunt. DIO. l. c. Man muß

wirk-

würklich sehr grosse Ursachen annehmen. warum August die Niederlage des Lollius und die dabey vorgefallene Grausamkeiten nicht gerochen.

(c) DIO. LIV. 36.

(d) Wo sich die Else (ἕλισον DIO. LIV. 32.) mit der Lippe vereinigt. Der Bischof FERDINAND in monum. Pad. I. 10. macht die Alme daraus, welches aber nicht wahrscheinlich ist; wie GRUPE in Orig. Germ. obs. III. bewiesen.

§. 83.

Deren Folgen.

Die hiesigen Völker trauten allmälig diesem Plan und liessen sich die römische Freundschaft, eine bescheidne Art von Herrschaft, (a) gefallen; stelleten die in Gefolge derselben ihnen obliegende Hülfs-Völker; und erkannten, daß die Freundschaft mit den Römern ihnen die ganze Welt öfnen, ihre Feindschaft aber nichts als Nachtheil bringen könnte. Die Statthalter am Niederrhein unterhielten sie mit aller Klugheit bey diesen vernünftigen Gedanken; und ihr gutes Vernehmen würde die angenehmsten Folgen (b) gehabt haben; wenn nicht Quintilius Varus (c) die Besorgung der Römischen Angelegenheiten erhalten, und ein ander System gefaßt hätte. Dieser Mann welcher bisher Syrien regiert und erschöpft hatte, kam an die Stelle des Sentius Saturninus, dem sein aufrichtiges und angenehmes Wesen ein allgemeines Vertrauen erworben hatte. Er vergaß sogleich den Unterschied zwischen Freunden und Unterthanen, und behandelte das Land bis über die Weser schlechterdings auf den Fuß einer überwundenen Provinz. (d) Hierdurch erbitterte er alles gegen sich.

Man

Man durfte sich aber nicht gegen ihn rühren, weil er mit einem starken Heere in einer vortheilhaften Stellung am Niederrheine stund, und die ganze Gegend in Furcht hielt. Endlich lockten (e) sie ihn doch über die Lippe gegen die Weser, wo er sich in Sicherheit ausbreitete. Allein auch in dieser Stellung, wo er einige Vestungen im Rücken und eine mächtige Reserve unter dem Asprenas am Rhein hatte, schien er ihnen noch zu furchtbar. Sie musten ihn noch tiefer ins Land und aus seinem Vortheil bringen.

(a) Sibi non tributa sed virtutem & viros indici, *proximum id libertati.* TAC. Ann. V. 25. Hierin bestand die Pflicht der Freunde; und Armin führte das Cheruskische Freundes-Contingent in dem Römischen Heer. TAC. Ann. II. 10. war auch Römischer Bürger und Ritter. VELL. II. 118. sein Bruder Flavius aber gieng consensu gentis suæ in Römische Dienste. TAC. XI. 17.

(b) Die Folgen in Absicht auf den Handel und die Sitten, bemerkt DIO LIV.

(c) Die Römischen Schriftsteller, en stile de glorieux battu, wissen den Varus nicht genug zu beschuldigen. Allein die Liebe und das Vertrauen, welches er gegen den jungen Armin äusserte, und die Wohlthaten die er ihm (vermuthlich in seinen Händeln mit dem Segest) erwiesen hatte, zeugen von seinem bessern Charakter. Negat se credere, spemque in se benevolentiæ ex merito æstimare profitetur. VELL. II. 118. Man liebt insgemein diejenigen, so man glücklich gemacht; und Varus konnte die gehässigen Nachrichten des Segestes leicht als Verläumdungen verachten.

(d) DIO l. c. Inter Albim & Rhenum virgas secures & togam viderant. TAC. I. 59.

(e) Es ist nicht leicht ein Plan glücklicher entworfen und ausgeführet worden als dieser. Jeder Schritt war abgeg-

gemeſſen; wie DIO l. c. ſolches umſtändlich angiebt, daher ich nicht begreife wie LA BARRE dans l' hiſt. d' Allem. T. I. dieſe ganze Begebenheit ſo ſchlecht habe erzählen können.

§. 84.

Die Niederlage des Varus.

Zu dieſem Ende war ein Zug der Römer nach der Emſe aus dem Lippiſchen unſtreitig der Weg, um ſie am beſten zu verwickeln, und von aller Hülfe abzuſchneiden. Man bewog alſo ein entferntes Volk (a) zum Aufſtande; und es iſt glaublich, daß ſich die Emsländer (b) dazu haben gebrauchen laſſen. Der Weg dahin war ungebahnt. Varus aber ließ ihn mühſam öffnen; (c) und Brücken ſchlagen. Um das Maaß ſeiner Unvorſichtigkeit voll zu machen, befahl er den deutſchen Hülfs-Völkern welche Armin anführte, ihm zu folgen, und das war eigentlich worauf man gerechnet hatte. Denn kaum war er aufgebrochen: ſo zog Armin alles unter dieſem Vorwande zuſammen, räumte was von Römern zurückgeblieben war, in der Geſchwindigkeit aus den Wege, und folgte ihnen als Freund, mittlerweile andre den in vollkommenſter Sicherheit und ohne alle Ordnung fortrückenden Römern, durch Berg und Thal beyde Seiten abgewonnen hatten. Jetzt legten ſie auf einmal die Maske ab; uud fielen von allen Seiten auf ihre Feinde, welche drey Tage unter beſtändigem Gefechte, und unter den gröſten Beſchwerlichkeiten, vermuthlich mit einer vernünftigen Wendung nach dem Niederrhein fortzogen, endlich aber insgeſamt aufgerieben oder gefangen wurden. Dies

mogte

mogte das erstemal seyn, daß ein Römisches Heer aus Noth unser Land berührte. Denn alle diese Umstände lassen vermuthen, daß Varus bey Hervord über die Werre (d) und so weiter in unser Land gegangen sey.

(a) Wäre dieses Volk, wovon DIO LVI. 19. bloß sagt: Τίνες πρῶτοι των ἀπωθεν ἀυτου οἰκουντων, mit Nahmen genannt, so hätte man die Marschroute der Römer.

(b) Aderat Amsibariis clarus per illas gentes & nobis quoque fidus, Boiocalus vinctum se rebellione illa Cherusca jussu Arminii referens. TAC. Ann. XIII. 15.

(c) Die übrigen Umstände sind alle genau aus dem DIO. LVI. 19. 20. 21. wobey ich nur noch anmerke daß diejenigen, welche das Schlachtfeld ins Lippische setzen, vordem, und ehe zu unsern Zeiten Reimarus den Text des Dio aus dem Zonaras ergänzt hat, durch die ältern Ausgaben leicht auf einen andern Weg verführet werden können, weil in diesen gesagt wird, daß Asprenas durch eine Bewegung vom Niederrhein den Rest des geschlagenen Varianischen Heers gerettet hätte; da doch aus dem Zonaras klar ist, daß dieses der Rest der Besatzung von Aliso gewesen, die Arminius lange nach der Schlacht und nachdem er sich bereits aller übrigen Vestungen bemeistert, belagert hatte.

(d) Dieses war der natürlichste Weg; den Carl der Grosse aller Vermuthung nach auch nahm, wie er mit dem Sächsischen Heerführer Widekind ebenfals zuerst im Lippischen und hernach an der Hase schlug. Ich nehme an, daß Varus eben diesen Weg genommen, sich auf dem Haarschen Berg zwischen Wulften und Haaren, worauf sich ein altes verschanztes Lager, nebst einem heidnisch-deutschen Denkmale an seinem Walle, befindet, gesetzt und zuletzt unterm Düstrupper Berge an der Hase, wo sich die Menge Deutscher Grabmähler zeigt, den letzten Stoß empfangen habe. Dieses Schlachtfeld, wird durch den Fluß Hase von dem Teufelsbruche am Gretesche

eſche geſchieden, worin ſich noch jetzt zwey groſſe unverſehrte heidniſche Altäre, und die Spuren von vielen zerſtörten finden; welche LODTMAN in Monum. Oſnabr. XII. beſchreibt. Bey dem Schlachtfelde aber waren dergleichen. Lucis propinquis barbaræ erant aræ, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant. TAC. Ann. I. 61. Jene Altäre heiſſen insgemein die Grod:eſcher Steine, und GOETZE in Progr. de duobus nobiliſſ. agri Oſn. monum. Honenſi & Krödeſcenſi (Oſn. 1726. 4.) macht daraus Crodonis aram; da doch Greateſch offenbar der groſſe Eſch iſt, hinter welchem dieſe Altäre oder Denkmäler liegen. So viel bleibt allezeit glaublich, daß jenes verſchanzte Lager, wegen des an dem Wall deſſelben liegenden deutſchen Denkmals, ein erobertes; und älter als Carl der Groſſe ſey. Das Schlachtfeld an der Haſe, iſt auch das bequemſte was eine Armee nehmen kann. Es hat Waſſer, eine ſchöne Ebne, Berge und Defilés vor ſich, und lag in conſpectu Deorum gentilium. FEJN in ſeiner Preiß:Schrift über die Frage: wie weit die Römer in Deutſchland gedrungen ꝛc. ſagt 1) das entfernte Volk müſte am Rhein gewohnt haben. Iſt es aber glaublich daß ſich zwiſchen der Haupt:armee und der Reſerve ein Volk am Rhein, das ſo gleich gezüchtiget werden konnte, bey einem ſo unſichern Ausgange, durch Empörung bloß geſtellet habe? Er ſagt 2) die Niederlage ſey auf dem Rükmarſche des Varus aus dem Lippiſchen vorgefallen; wer kann ſich aber vorſtellen, daß man die Römer gegen ihre eigne Reſerve und auf ihre eigne Veſtungen gelockt, und ihnen auf dieſem Wege drey Märſche voraus gelaſſen habe? konnten hier, wo die Communication nothwendig offen war, Wege zu bahnen, Wälder durchzuhauen und Brücken zu ſchlagen ſeyn, wie Dio ausführlich beſchreibt? Er nimmt 3) das Schlachtfeld im Lippiſchen an, wo er doch ſein Stand:Quartier gehabt hatte. Er hatte aber gewiß ſchon drey Märſche, welche ich wegen der ſchlimmen Wege nur auf drey Meile rechnen will, ohnerachtet ſonſt ein römiſches Heer täglich 7 Stunden mar:

marschirte, VEGET. de re mil. *I.* 9., gethan, ehe es zum ersten Angrif kam; und er zog sich noch drey Tage fechtend fort. Wäre er nun aus dem Lippischen nach der Lippe marschiret: so müste die letzte Niederlage fast jenseits der Lippe erfolget seyn. Und wenn dieses: so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Germanicus, welcher 6 Jahr nachher in die Emse lief, und das Schlachtfeld besah, von dort aber noch weiter vordrang, seinen Rückmarsch von der Lippe wieder nach der Emse genommen haben sollte. Seins etymologische Beweise sind noch schlechter; wie GRVPE in Orig. Germ. p. *I.* obs. *IV.* zur vollkommensten Gnüge erwiesen; **Varenhölzer** giebt es in allen Ländern und wir haben so gar ein Varenwinkel in diplomate Carolino, wenn auf dergleichen Dinge etwas zu bauen, oder auch nur der geringste Schein vorhanden wäre, daß man das Schlacht-feld nach dem Nahmen eines römischen Feldherrn benannt hätte. Der Teutoburgische Wald gilt für ganz Westphalen und der Nahme eines Teuto-meyers im Lippischen ist vollends ängstlich und kein Exempel, daß die Lateiner einen Doppellauter mit den Westphälingern gemein haben. Der Saltus Teutoburgensis hat also unstreitig Düteburger Wald geheissen und es ist eher möglich daß der Düte-fluß, welcher zwischen der Grafschaft Tecklenburg und unserm Stifte fließt, als jener Teutomeyer für einige Gebürge gleiches Nahmens rede. Die montes crebris convallibus interupti, worauf Varus traf, finden sich überall in den Osnabrückischen Aemtern die nach der Weser liegen, und verlieren sich nach der Emse zu; so daß im Amte Fürstenau nichts mehr davon angetroffen wird. GRVPE am angeführten Orte hat übrigens alles erschöpft und wird den künftigen Nachforschern zum getreuen Wegweiser dienen.

§. 85.

Die Folgen derselben.

Das Land wurde dadurch eine Zeitlang von der Römischen Freundschaft befreyet, aber auch sehr auf

die Spitze geſtellt. Die Römer durften ein ſo kühnes Unrecht nicht ungerochen laſſen, und die Cherusker, Bruckter und Angrivarier muſten in beſtändiger Furcht leben; oder groſſe Vereinigungen errichten, und ſich in einer völligen Kriegs-Verfaſſung erhalten. Armin bediente ſich dieſer Umſtände. Noth und Dankbarkeit machten ihn zum Feldherrn. Die Gemeinen liebten ihn, ſo ſehr als er von den Edlen, welche die Folgen ſeiner Unternehmungen gar zu gut einſahen, gehaſſet wurde. Hiedurch entſtand zuerſt ein einheimiſcher Krieg, welcher den Römern Zeit ließ ſich von ihrem Schrecken zu erhohlen, und bald darauf mit einem Heer von hundert-tauſend Mann einzubrechen, und ganz Weſtphalen (a) mit Feuer und Schwerd zu verheeren. Der römiſche Feldherr Germanicus zerſtörte bey dieſer Gelegenheit auch den berühmten Tempel Tanfans, (b) und gieng damit um, die Völker zwiſchen dem Rheine und der Weſer dergeſtalt zu entkräften, (c) daß ſie fernerhin die römiſchen Gränzen am Niederrhein unangefochten laſſen ſollten. In dieſer Abſicht that er verſchiedne Feldzüge, lief zu zween malen in die Emſe ein, und drang von dorther durch unſre Gegenden gegen die Weſer, und über dieſelbe; ohne jedoch ſeine völlige Abſicht zu erreichen, indem er einigemal gar übel heimgeführt, (d) und auch durch ſeine Vortheile nicht verbeſſert wurde, weil ein Sieg insgemein nichts mehr entſchied, als daß der eine flüchten, und der andre zurückgehen muſte.

(a) Quinquaginta millium ſpatium ferro flammisque pervaſtat: non ſexus non ætas miſerationem attulit; profana ſimul & ſacra,

sacra, & celeberrimum illis templum, quod Tanfanæ vocabant, solo æquantur; sine vulnere milites, qui semisomnos inermes aut palantes ceciderant. TAC. Ann. I. 51. Germanicus gieng per Sylvam Cæsiam, wovon Coesfeld seinen Nahmen haben soll.

(b) Dieser Tempel lag nach aller Wahrscheinlichkeit im Stift Münster worin die Marser wohnten.

(c) Germanicus sagte: non opus esse captivis, solam internecionem gentis finem bello fore. TAC. Ann. II. 21.

(d) Armin hatte die Gewohnheit seinem Feinde das centrum zu bieten, wenn dieser darauf eingieng sich damit zurück zu ziehen, und ihm hiernechst mit zween versteckten Flügeln in die Flanken zu fallen. Dies gerieth ihm das erstemal, wovon die Römer sagten manibus æquis abscessum. TAC. Ann. I. 63. Die beyden folgendenmale aber, da er mit dem Germanicus schlug, gieng dieser das centrum vorbey und fiel ihm in die Flanken seines Flügels.

§. 86.

Beschluß der ersten Periode römischer Kriege.

Tiber machte zuerst diesen unnützen und kostbaren Kriegen aus einem Mißtrauen gegen den Germanicus ein Ende. (a) Was diesseits der Weser (b) war, blieb mehrentheils in der Römer Freundschaft; und die jenseitigen Cherusker (c) wurden ihrem unruhigen Willen überlassen. Armin gieng mit denselben den Sueven gegen ihre Markomannen zu Hülfe, (d) vielleicht um seine Feldherrschaft durch den Krieg zu verlängern, oder auch in der grossen Absicht eine gefährliche Souverainite in Germanien zu verhindern. Er fochte nicht unglücklich, ward aber endlich da er wie Cäsar, mit welchem er viel ähnliches hatte, ein

eignes Reich zu errichten gedachte, auch wie dieſer von ſeinen Freunden und Verwandten ermordet. (e) Die Römer ſahen dieſe einheimiſchen Unruhen der Deutſchen gern, und Tiber hielt es für das ſicherſte und bequemſte ſie auf dieſe Art gegen einander zu reitzen; wiewol er dadurch den römiſchen Nahmen zuletzt faſt in Verachtung brachte; (f) bis endlich Claudius ſolchen wiederherſtellete, und die Sachen am Niederrhein zu ihrem vorigen Glanze erhob, aber auch zugleich plötzlich mitten unter dem Fortgange derſelben (g) alle Eroberungen auf dieſer Seite weißlich verachtete. (h) Dieſer Entſchluß, welcher von einem Kayſer kam, der die Herrſchaft der Römer über Britannien feſtſetzte, endigte die gröſte Periode der römiſchen Kriege in unſern Gegenden.

(a) TAC. Ann. II. 26.

(b) Es iſt dieſes wahrſcheinlich, quia Angrivarii nuper in fidem accepti redemtos ab interioribus captivos reddebant. ib. 25. Doch kann man es auch nicht überhaupt ſagen, weil er bey ſeinem Abzuge den Marſern noch eins verſetzte.

(c) Ib. 26.

(d) Ib. 46.

(e) Nachdem er ſein 37tes Jahr, und das zwölfte ſeiner Feldherrſchaft erreichet hatte. TAC. Ann. II. 88.

(f) Gallias a Germanis vaſtari neglexit. SVET. in Tib. c. 41.

(g) Galba gieng wider die Chatten und drang dort über die Weſer. Gabinius ſchlug die Marſer und Kauchen. Corbulo war in ſeinen Gedanken ſchon über der Emſe, und jeder von dieſen Generalen ſuchte mit Fleiß Urſache zu neuen Kriegen. DIO. LX. 30. TAC. XI. 18. 19.

(h) Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, ut referri præſidia cis Rhenum juberet. TAC. Ann. XI. 19. Auguſt und

und Tiber hatten diesen Gedanken lange gehabt. DIO. LVI. 33. TAC. Ann. I. 11.

§. 87.

Denkwürdigkeiten derselben.

Bis dahin erforderten die Kriege die Aufmahnung aller Gemeinen. (a) Die Edlen (b) hielten es darin mehrentheils mit den Römern, und die Gemeinen waren sicher (c) gegen alle Herrschaft; obwohl nicht gegen ein Reich, welches aus den verlängerten Feldherrschaften hätte entstehen können. Es ist dabey merkwürdig, daß die Römer von jenem schwäbischen Bunde eine förmliche Hülfe gegen die Cheruskischen und andre Sassen erwarteten, und wiederum der Markomannische König auf den Beystand der Römer rechnete; (d) imgleichen daß die Völker an der Seeküste und besonders die Kauchen leicht der Römer Parthey nahmen, und eine römische Besatzung an der Emse duldeten. (e) Da die Gegenden zwischen dem Rhein, der Emse und der Weser sich solchergestalt zur Noth-freundschaft (f) bequemen musten; so konnten sie nicht wohl ohne Häupter oder gemeine (g) Könige bleiben; weil die einzelnen Wohner einen Haupt-Bürgen nöthig hatten, womit die Römer etwas gewisses schliessen konnten. Ein solcher König hatte eine nothwendige Stütze (h) an den Römern, so lange er sein Volk nicht unterdrückte; und einen natürlichen Feind an den Adel, ehe man Lehne kannte und solche ohne Schimpf annahm. Bis dahin erhielten sich die Gemeinen durch ihn; und er durch die Gemeinen. (i)

(a) Da die Römer mit Heeren von 40 bis 100 000 einbrachen: so reichten keine edle Gefolge zu, um ihnen Widerstand zu leisten. Germanicus sagt ausdrücklich: non loricam Germano, non galeam, ne scuta quidem ferro nervove firmata -- primam utcunque aciem hastaram; cæteris præusta aut brevia tela --- *sine pudore flagitii sine cura ducum abire fugere.* TAC. Ann. II. 14. Die letztern Worte sind ein Gemählde des Arriere Ban nach dem Leben; obgleich der Cheruskische eine Ausnahme von der Regel war. Man vergleiche damit die Beschreibung des Gefolges. TAC. G. 13. 14. 15.

(b) Zu verstehen von den Alten, welche den Satz behaupteten: Germanis Romanisque idem conducere. TAC. Ann. I. 58; nicht aber von den Jungen, wovon es hieß: nostra furit juventus. VELL II. 107. In dem Triumph welchen Germanicus hielt, waren fast lauter Söhne lebender Väter. STRABO VII; und jene schienen damals im Gefolge Armins gedient zu haben. Merkwürdig war es, daß Malevendus *Dux Marsorum* (vermuthlich führte er nur noch diesen Tittel) die römische Parthey mitten in dem Kriege seiner Nation halten durfte. TAC. Ann. I. 71. Sonst hieß es: Segestes ex quo a Divo Augusto civitate donatus erat, amicos inimicosque ex eorum utilitate delegerat. TAC. Ann. I. 58. Inguiomerus Arminii patruus veteri apud Romanos authoritate. Ib. 60. Boiocalus 50 annorum obsequio. XIII. 35. Segimer in deditionem acceptus. II. 25. &c. überhaupt schien August jener Cheruskischen Familie überaus grosse Merkmale seiner Freundschaft gegeben zu haben. Die Väter konnten es nie vergessen. I. 58.

(c) Weil sie nicht einzeln verschlungen werden konnten, so lange sie gemeine Sache unter einem Haupte machten. Jetzt unterscheidet man **Reich** und **Herrschaft**, imperium & dominium so genau nicht mehr. Bey den Römern verwandelte sich ebenfals imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begrif verband. Jetzt ist alles Territorial-Hoheit; ein Mittelwort zwischen Reich und Herrschaft. Die Unter-

drü-

drückung der Gemeinen in Europa datirt sich von der Zeit, da ein König die Beute mit den Edlen theilte und erstere den letztern verlieh.

(d) Responsum Maraboduo, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset. TAC. Ann. II. 46.

(e) In Chaucis præsidium agitantes vexillarii discordium legionum. TAC. Ann. I. 38.

(f) S. §. 83. n. a.

(g) Ungesalbte. S. §. 30. n. b.

(h) Man sieht dieses aus der römischen Politik gegen alle benachbarte Völker. Sic Rex Artaxias Armeniis a Germanico datus. Sic regnum Thracum, Rhescuporidi & Cotyi ab Augusto, *autore* utriusque regni, permissum. TAC. Ann. II. 64. Sic regem (Bructerorum) vi & armis induxit in regnum. PLIN. II. ep. 7. Sic Chariomer (rex Cheruscorum) ob amicitiam Romanorum expulsus. DIO. LXVII. 3. Sic vis & potentia regibus authoritate Romana. TAC. G. 42. Italus ward den Cheruskern auf die verbindlichste Art von Rom geschickt. TAC. XI. 16. Segest und Inguiomer waren nicht umsonst Amici Romani; und solche deutsche Häupter hatten dero Zeit schon eben die Politik, welche ehedem verschiedene Reichs-Fürsten hatten, die es mit dem kayserlichen Hofe hielten, um ihre einheimischen Stände zu unterdrücken. Man ließ sie aber auch sinken, wenn sie zu mächtig werden wollten; Vt facto regi Maroboduo (amico Romano) usque in exitium insisteretur. TAC. Ann. II. 62; und alsdenn hiengen sich die Edlen, wie jetzt die Land-Stände, an die damaligen Kayser. Dies war der Fall unter dem Armin; das schönste Exempel jener römischen Politik, war Vannius Suevis a Druso Cæsare impositus. TAC. XII. 29.

(i) Dieser König Vannius hatte propriam manum pedites & equites e Sarmatis Jazygibus. Id. ib. Sonst hatte ein König zwar wohl sein grosses edles Gefolge, aber nicht leicht die Macht sich damit gegen den Adel und den Heerbann zu erhalten.

§. 88.

Vermuthungen über die damaligen Heerwege der Römer in hieſigen Gegenden.

Die Züge der Römer von der Emſe nach dieſer Seite muſten entweder dieſen Fluß hinauf über das heutige Meppen bis Rheine laufen, und von dort mit einer Wendung zur Linken den Teutoburger Wald erreichen; oder aber mit einer frühern Einlenkung über Kloppenburg und die Kuackenbrück durch unſer Stift gehn. Andre Heerwege ſind noch jetzt nicht vorhanden, und wegen der vielen Mohre und tiefen Gegenden nicht füglich anzunehmen. Erſtern ſcheint Germanicus erwählet zu haben, wie er in einer Richtung gegen die Lippe, durch die Gegend der Bruckter vordrang, und ſeine Rechte durch die leichten Truppen verwüſten ließ, (b) zum Zeichen daß er mit der Haupt-Armee auf die Linke, wo er den Teutoburger Wald traf, gehn wollte. Die Gebürge und Waldungen mit untermiſchten Ebnen, deren oft erwehnt wird, nehmen bey Ippenbüren ihren Anfang, und gehen in einer mächtigen Kette durch unſer Stift und die Grafſchaft Tecklenburg ins Lippiſche und an die Weſer. Germanicus verfolgte damals den Armin, der ſich immer tiefer ins Land zog, auf ſeinen Abwegen, (c) und nahm allem Anſehen nach, von dem Varianiſchen Schlachtfelde, worauf er die zerſtreueten Gebeine ſamlen und begraben ließ, eben den Weg, welchen der unglückliche römiſche Feldherr zuerſt gebahnet hatte; nicht ohne Gefahr ein gleiches Schickſal zu erfahren. Denn er that einen ſehr unglück-

glücklichen Angrif, (d) und gieng wiederum den vorigen Weg nach der Emse. (e)

(a) Der Weg von der Süder-see, oder von Zwolle nach Braunschweig und Leipzig kömmt hiebey nicht in Betracht und ist in so weit er über die Fürstenau geht neu.

(b) Ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam & Luppiam amnes inter vastatum. TAC. Ann. I. 60. Wäre Germanicus damit zurückgegangen: so würde man ihm keine andre Absicht beylegen können. Nun aber da er weiter gieng, so kann man sicher glauben, daß die Verwüstung auf der Rechte zwischen der Lippe und der Emse blos durch die leichten Truppen, und in der Absicht geschehen, die rechte Flanke zu reinigen, um mit aller Sicherheit und Macht nach der Linken zu marschiren, und sich in die Gebürge zu vertiefen.

(c) Sed Germanicus cedentem in avia Arminium secutus. Ib. 63.

(d) Es heißt zwar in der Römischen Erzählung: Manibus æquis obsceſſum. Ib. Man versteht aber diese Sprache, und die Folgen sind immer die besten Zeugen.

(e) Germanicus gieng nach der Emse und Cecinna nach dem Niederrhein zurück. Der Punkt ihrer Trennung aber kann vor eine aus dem Lippischen (mit der Idee sich z. E. nach Emden und Wesel zu theilen) retirirende Armee nicht anders gesuchet werden, als daß man sie bis Rheine und höchstens bis Bentheim zurück gehen und dort sich theilen läßt. Wäre Germanicus über die Quakenbrügge als den andern Weg nach der Emse gegangen: so hätte er den Cecinna gleich von sich lassen und ihn muthwillig aufopfern müssen, der ohnedem noch auf der besten Route alle Gefahr lief, da er von einem Corps, das ihm gerade aus dem Lippischen den Rhein abgelaufen hatte, coupirt und auf die äusserste Spitze gestellet wurde. Ib. 64. Germanicus schickte die schwere Reuterey von der Emse an der Holländischen Küste fort; und man erräth daraus leicht, warum Cecinna auf ihrer gefährlichen Flanke marschiren müssen.

§. 89.

Werden fortgeſetzt.

In dem zweyten Zuge von der Emſe, worin Germanicus das Idestaviſiſche Feld jenſeits der Weſer behauptete, mogte er den andern Weg über die Kuakenbrücke und ſo weiter über Vörden nehmen. (a) Dieſer iſt der einzige; und Vörden (b) ſind uralte Anlagen älter als Straſſen. Man hat nicht weit davon ein Grabmal römiſcher Kaufleute (c) entdeckt, welche ſich leicht aus dem alten Emden durch dieſen Weg ausbreiten konnten. Der Sieg den Germanicus damals auf dem Rückwege an dem Damme erfochte, welcher die Angrivarier und Cherusker ſchied, ſoll zu Damme (d) nahe bey dieſem Vörden vorgefallen ſeyn; und man hat in den dortigen Gegenden verſchiedene römiſche Münzen gefunden. (e) Wenn die Römer vom Niederrheine kamen, mogte der Zug ihrer Armeen nicht leicht in unſer Stift fallen. Wenigſtens haben alle Kriegesheere, welche in den ſpätern Zeiten vom Rheine gegen die Weſer gezogen ſind, ſich eher auf die Rechte gewandt, und höchſtens zu ihrer Sicherheit Iburg mit ihren leichten Truppen berührt. Eine Heerſtraſſe von dieſer Seite iſt auch überhaupt nicht wohl zu beſtimmen, weil dorther mehrere Wege zuſammentreffen.

(a) Man weiß nur, daß Germanicus ſeine Flotte an dem linken und ſicherſten Ufer der Ems, wo das alte Emden oder Amiſia lag, S. ALTING in Germ. inf. I. p. 3. II. 48. ff. gelaſſen habe; daß er hierauf ohne die Bruckter zu berühren, und von den Kauchen geſichert, den Weg etwa nach der Gegend von Minden genommen, und wie er vor der Weſer geſtanden, die Angrivarier im

Rücken

Rücken gehabt habe. Schwerlich hat er dero Zeit jenseits des Dümmer-sees marschiren können, wo der Weg jetzt viel über Dämme lauft, die das Werk langwieriger Bemühungen sind; und so bald er diesseits des Dümmers blieb, hatte er keinen andern Weg.

(b) **Vörden** sind Wege, die zuerst mit Holz belegt gewesen; und unser jetziges Flecken Vörden ist ein alter Gränz-Paß.

(c) Es fand sich darin ein römischer Merkur; und um denselben verschiedene Aschentöpfe. Er wurde unter der Regierung Ernst August des Andern, bey Gelegenheit der Dammischen Gränz-Streitigkeiten entdeckt, und von dem Münsterischen Commissarius, dem General Corfey mitgenommen, wie ich berichtet bin.

(d) S. LODTMAN in monum. Osn. II. p. 21 wo diese Meinung mit mehrern behauptet wird; wobey aber GRVPE in Orig. Germ. Obs. VI. p. 254. noch einige nähere Erläuterungen fordert.

(e) Davon befindet sich ein guter Theil bey dem Herrn Grafen von Bar zur Barenau; die Bauren finden dergleichen noch beym Plaggen-mähen; keine von diesen Münzen übersteigt das Zeitalter dieser Periode; ich habe sie desfals durchgesehn und LODTMAN l. c. beruft sich auf mein Zeugniß.

(f) Ich werde dieses auch in den Zügen Carls des Grossen zu seiner Zeit bemerken.

§. 90.

Allgemeiner Zustand am Ende dieser Periode.

Die Ruhe von aussen war solchergestalt wiederhergestellet, die Besatzung von der Lippe abgeführt, und ein grosser Strich Landes am Rhein zur Scheidung wüste (a) gelegt; die innerliche Ruhe aber nach einem so schweren Kriege, wodurch zuletzt alles kriegerisch

gerisch und jeder ander Stand verächtlich werden muste, schwer zu erhalten. Der Cheruskische Adel, dessen Gefolge nothwendig stark vermehrt war, (b) hatte sich bereits unter einander aufgerieben, (c) und die Nation (d) dahin gebracht, des Arminius Brudern Sohn Italus, der in Italien gebohren und erzogen war, (e) von Rom als ihren König zu berufen. So angenehm er aber den Gemeinen Anfangs gewesen war: so sehr ward er zuletzt den Edlen, und der ganzen Nation verhaßt, da er nach römischen Grundsätzen regieren wollte. Die Bruckter und Angrivarier mogten unter dem Einfluß der nähern römischen Macht, der Ruhe geniessen welche ihnen Claudius gestattete. Man sieht ein, daß diese drey Nationen damals nicht vereinigt waren, ob sie schon, ehe und bevor Claudius seinen grossen Entschluß vollführte, Galba die Chatten und Gabinius die Marser und Kauchen schlug, Corbulo aber mit seinen Entwürfen über die Emse war, (f) ein gemeinschaftliches System (g) behaupteten und sich dieser ihrer Nachbaren nicht annahmen.

(a) Vacui agri militum usui sepositi ---- vastitatem & solitudinem malebant quam amicos populos. TAC. XIII. 54. 56. Es scheint, daß Claudius diese Politik gefaßt habe; indem sich solche, so lange man noch auf Eroberungen dachte, nicht wohl schickte.

(b) S. §. 33. n. c.

(c) Amissis per interna bella nobilibus regem Roma petierunt, uno reliquo stirpis regiæ, qui apud urbem habebatur nomine Italus. Id. XI. 16.

(d) Adstrepebat huic *alacre vulgus*. TAC. XI. 17.

(c) Ita-

(e) Italus hieß er weil er in Italien gebohren war. SVIDAS in Ιταλια.

(f) S. §. 86. n. g.

(g) Man merkt fast ein gleiches auf dem Zuge des Tiberius. In dem ersten Feldzuge unterwarfen sich ihm die Bructer und Cherusker; den Kauchen aber gieng er in dem folgenden zu Leibe, und drang durch ihr Land, da er die Cherusker und Bructer nicht fürchten durfte, zu den Longobarden. VELL. II. 105. 106. zur sichern Folge, daß erstere ihr eigen System, und mit den Kauchen auch damals keine Verbindung hatten; gleichwie denn auch Gabinius den Nahmen Chaucicus erhielt, zur Vermuthung, daß Letztere ihren eignen Verein hatten.

§. 91.

Wird fortgesetzt.

Diese Ruhe erhielt sich eine Zeitlang ausser daß die Chatten sich rührten, und den Cheruskischen Sassen nicht traueten. (a) Nero hatte inzwischen das Vergnügen eine friesische Gesandschaft (b) in Rom zu empfangen; und ein sehr anständiges Verfahren bey den niederrheinischen Völkern zu bemerken. Die Amsibarier oder Emsländer wurden von den Kauchen welche sich also damals bis an Kuakenbrück ausdehnen konnten, vertrieben, (c) und diese vielleicht durch eine grosse Wasserfluth (d) dazu gezwungen. Denn die übrigen Sassen, welche sich sonst der Amsibarier annahmen, und ihnen die von den Römern am Rheine wüstgelegte Gegenden zuwenden wollten, widersetzten sich dieser gewaltsamen Ausdehnung nicht. Die Römer aber waren noch stark genug, die Sassen an der Ausführung ihrer mitleidigen Absichten zu verhindern. (e) Es schien als wenn die Bruck-

Bruckter damals unter den weſtfaliſchen Saſſen den Reihen führten. Velleda (f) eine edle Bruckterin ſo ihren Sitz auf einem Schloſſe oder erhabenen Thurme an der Lippe hatte, regierte wenigſtens ihrer viele, und führte das Wort für alle. (g) Sie wurde als eine Perſon verehrt, welche aus göttlicher Eingebung handelte; und dieſes iſt insgemein die höchſte und feinſte Wendung der menſchlichen Politik, wenn ſie den Wehrt und die Nothwendigkeit einer Monarchie erkennet, die Vortheile derſelben aber nur von einer geheiligten und ſchwachen Hand empfangen will. Unſre Vorfahren gehorchten alſo dero Zeit einer geheiligten Jungfrauen, in ſo weit ſie zu gehorchen gewohnet waren; (h) und ſie hatten ſchon in den alten Zeiten ein gleiches Haupt an der Aurinie (i) gehabt.

(a) Catti metu ne hinc Romanus inde Cheruſci, cum quibus æternum diſcordant, circumgrederentur, legatos in urbem & obſides miſere. TAC. XII. 28. Der Haß auf dieſer Scheidung (§. 78. n. b.) dauerte alſo noch fort.

(b) SVET. in Claudio TAC. XIII. 54. Erſter nennt es eine Germaniſche Geſandſchaft, und ſetzt ſie unter den Claudius.

(c) TAC. XIII. 55. S. auch §. 60. n. d.

(d) Denn die Kauchen waren keine Eroberer. Chauci populus inter Germanos nobiliſſimus magnitudinem ſuam juſtitia tuentur, ſine cupiditate, ſine impotentia, quieti ſecretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. TAC. G. 35. Es waren Chaucorum diverſæ nationes; und ich vermuthe, nach dem was ich oben §. 60. n. b. bereits angeführt, daß alle Völker, welche **Hol**-Lander oder **Hol**-Saten wären, von den Galliern **Frieſen** oder **Freſen** (fligere, frieren, auf Weſtphäliſch freſen iſt ſo viel als zittern) und von den

Deut-

Deutschen Völkern **Kuaken** genennet wurden. Die Sache selbst, daß nemlich Menschen auf einer schwimmenden Erd-Kruste wohnten, kam allen die es sahen gar zu seltsam vor. Regio (ut cum verbi periculo loquar) pœne terra non est. Ita penitus aqua permaduit, ut non-solum qua manifeste palustris est, cedat ad nixum & hauriat prelia vestigium, sed etiam ubi paulo videtur firmior pedum pulsu tentata, *quatiatur* & sentire se procul mota pondus testatur. Ita ut res est subjacentibus innatat, & suspensa late vacillat ut merito quis dixerit, exercendum fuisse tali solo militem ad navale certamen. EVMEN. paneg Const. 8. Und bey dieser Voraussetzung war Tacitus gar nicht unrecht berichtet, wenn er sagte: Chaucorum gens incipit a Frisiis & omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Denn dieses **hohle** Land mogte sich, ehe man es mit Dämmen befestigte, sehr weit erstrecken.

(e) Metu exterriti Bructeri. TAC. XIII. 56.

(f) Velleda virgo nationis Bructeræ *late imperitabat*, vetere apud Germanos more, quo plerasque fœminarum fatidicas & augescente superstitione arbitrantur Deas. TAC. hist. IV. 61. Die Regierung der Vellede muste von der Art seyn, daß sie über die königliche gieng, und gleichsam als Kayserin die regulos der verschiedenen Nationen, zum Throne der Einigkeit versamlete. Ihr wurden die Sieges-Zeichen, als der gefangene General Lupercus und das eroberte Admiral-Schif zugeschickt; und die Deutschen verglichen ihre Regierung mit der Römischen, worunter ebenfals noch Könige standen, wenn sie sagten: Si dominorum electio sit honestius principes Romanorum, quam Germanorum fœminas tolerari. Id. V. 25.

(g) Die Niderrheinschen Völker machten in dem folgenden Kriege einen Haupt Theil aus; und wie der Römische General sie davon abmahnen ließ, so wandte er sich bloß an die Vellede und ihre Verwandte. Id. V. 24. Sie entschied auch die Sache wegen Cölln. Ib. IV. 65.

(h) Tacitus spricht zwar nie von einer Deutschen Regierung; ohne ganz bedächtig hinzuzusetzen, in quantum

Ger-

Germani regnantur. Denn das Wort *regnare* und *rex* im lateiniſchen Verſtande, druckte die obrigkeitliche Vollmacht bey den Deutſchen gar nicht aus; von den Brucktern dero Zeit aber ſagte man doch noch insbeſondre: eos non juberi non regi ſed cuncta ex libidine agere. Id. IV. 76; wiewol ich glaube daß dieſes nur von den edlen Partiſans galt, welche damals auf Ebentheuer zu dem Claudius Civilis zogen. Ueberhaupt aber hatte das regnum über Leute, die in lauter Gilden ſtehen, und ſo lange ſie unter ſich zu thun haben, competentiam ſuperioris nicht erkennen, ſo vieles nicht auf ſich als jetzt, wo die Obrigkeit ohne Mittel den Kopf eines jeden Unterthanen befaßt. S. §. 73. n. d.

(i) Sed & olim Auriniam & complures alias venerati ſunt. TAC. G. c. 8. und KEYSLER in Ant. Sept. p. 369.

§. 92.

Zweyte Periode der römiſchen Kriege.

Die deutſche Zwietracht hatte bisher den Römern gedient; nun aber ſollte auch einmal die römiſche den Deutſchen zu ſtatten kommen. Nero war geſtorben mit ihm die regierende Familie erloſchen und kein Senat mehr vorhanden, welcher den Armeen Befehle ertheilen konnte. Galba und Otto waren nur eben erſchienen und Vitellius fand bald an dem Veſpaſian einen Gegner, welcher ihm keine lange Ruhe verſprach; als Claudius Civilis ein edler Bataver den kühnen Entſchluß faßte für Letztern zu fechten, und für ſich zu gewinnen. (a) Er brachte alſo zuerſt ſeine Bataver, welche damals Gallien rührten, in die Waffen. Die Völker hinter ihnen folgten ihrem Exempel. Was am Oberrhein war rüſtete ſich, und die Niederrheinſchen Völker richteten ſich nach einer göttlichen Eingebung ihrer Velleda, (b) welche Civilis

vilis gewonnen hatte. Von andern Seiten stand das römische Reich gleichfals in Gefahr, und Gallien erwartete nur den Ausgang um sich öffentlich zu erklären. So viele günstige Umstände musten nothwendig die beste Hofnung geben. Der Krieg ward auch anfänglich mit ziemlichen, bald darauf aber mit abwechselnden Glücke einige Jahr nach einander fortgeführt, jedoch zuletzt durch List und Unterhandlung solchergestalt, wie es scheinet, geendiget, daß Civilis seine Bedingungen (c) für sich machte, und Velleden, welche nicht lange nachher als eine römische Gefangne erscheinet (d) ihrer eignen Gefahr überließ.

(a) Vespasiani amicitiam studiumque partium prætendit — dum alii Vespasianum alii Vitellium foveant patere locum adversus utrumque. TAC. hist. IV. 13. 17.

(b) Tunc Velledæ autoritas adolevit. Nam prosperas Germanis, & excidium legionum prædixerat. Ib. 61.

(c) Man weiß zwar den eigentlichen Schluß nicht, weil die Erzählung des Tacitus mitten in der Unterredung des Civilis und Cerealis abbricht. Es ist aber klar, daß Civilis den Vorsatz hatte seinen Frieden mit Aufopferung seiner Freunde, die ihn vielleicht auch auf gleiche Art zu hintergehen gedachten, zu erkaufen. Non tefellit Civilem ea inclinatio, & prævenire statuit. V. 26.

(d) Alle davon übrige Nachrichten bestehn in folgenden: Vidimus sub Vespasiano Velledam. TAC. G. 8. Captivæque preces Velledæ. STAT. Syly. I. 4. v. 90.

§. 93.

Vermuthlich entstehn darin die Franken.

Die Unternehmung des Claudius Civilis setzte ganz Deutschland in Erstaunen, (a) und die Verbundene

mogten nach ihrer Befreyung von dem römischen Joche, zuerst Franken genannt werden, in der Folge aber diesen Nahmen denjenigen von ihren Bundsgenossen lassen, welche ihre Freyheit zuletzt behaupteten. Der Ursprung der Franken kann wenigstens füglich in diese Zeit gesetzt werden, obgleich die Römer ihnen die Freyheit und den Nahmen davon nicht eher zugestehn konnten, bis die Zeit dessen Ursprung verdunkelt hatte. Bey dem grösten Fortgange ihrer Waffen schickten die niederrheinischen Völker eine Botschaft nach Cölln, dessen sich die Römer seit langer Zeit zu ihrem Waffenplatze hier unten bedienten, um dieser Stadt Glück zu wünschen, daß sie nunmehr frank unter fränken Völkern seyn könnte; zugleich aber auch, um die Niederreissung ihrer Stadt-Mauren zu fordern, damit ein ehrlicher Deutscher, ohne seine Waffen abzulegen, wie auch ohne Zoll und ohne Wache über den Rhein gehen könnte. Man erkennet daraus ungefehr ihre weitesten Absichten, und wird durch die Folge überzeugt, daß die Gefangenschaft der Bellede keine schlimme Veränderung in unsern Gegenden und dem bisherigen System hervorgebracht habe.

(a) Magna per Germanias Galliasque fama, *libertatis autores celebrabantur.* TAC. hist. IV, 17. Man kann dieses übersetzen: sie wurden als Franken gepriesen. Ich weiß zwar wol daß der Nahme der Franken zuerst beym VOPISCO in Aurel. c. 7. und ums Jahr 253 oder 255 vorkömmt. Allein da unter demselben ganz unstreitig die Chatten, Sicamber, Tenkter und andre benachbarte Völker verstanden sind, wie GRUPE in obs. de primis Francor. sedibus. I. §. 2. ausser allen Zweifel gestellt, mithin ein Zeitpunkt angenommen werden muß, worin diese Völker als liberati sive exemti (denn frank und

frey bezeichnet keinen liberum originarium S. §. 6. n. b. und §. 51. n a) haben erscheinen können: so finde ich in der Geschichte keinen bequemern als diesen, dessen Entfernung hinreicht jene Völker in den ruhigen Besitz dieses Nahmens zu setzen. Denn so wenig die Spanier freye **Niederländer** kennen wollten, eben so wenig mogten die Römer in den nächsten Provinzien am Niederrhein **Franken** wissen wollen. Es gehörte einige Zeit dazu, um ihnen diese Benennung geläufig zu machen, und wenn sie beym Vopiscus zuerst vorkommen, erscheinen sie schon mit allem Ruhme der freyen Niederländer, und man kann von jenen alten wie von diesen neuen Franken sagen: gens est non tam lata quam valida. §. 78. n. b. Man erkennet auch schon ihren Ton in ihrer Anrede an die Stadt Cölln: liberi inter liberos eritis. TAC. hist. IV. 64.

§. 94.

Und behaupten sich die Chatten als Franken.

Die Chatten schienen zuerst den Nahmen der Franken zu behaupten. (a) Sie fielen auf die Cherusker, und verjagten deren König Chariomer (b) weil er zu mächtig und mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Chariomer kam zwar einigemal wieder empor, (c) und Domitian unterstützte ihn als einen römischen Freund mit Gelde; machte auch selbst einige Bewegungen gegen die Chatten; allein ohne Nutzen, und es scheinet, daß die Cherusker sich von solcher Zeit an der Ehre, sich unter einem eignen Feldkönige verbunden und gefürchtet zu sehen, begeben musten. (d) Die Brukter hingegen erhielten sich noch mit Macht, und ihre damalige herlige Beherrscherin Gamma, (e) welche nach Velledens Zeit ver-

ehret wurde, besuchte den Kayser Domitian in Rom. Die Römer gewannen an Vertrauen nach dem Masse, wie sie ihren Nachbarn weniger gefährlich wurden, und ihre Freundschaft wurde den Brukterischen Sassen immer nöthiger, da die Germanier unter den schwachen Kayserm sich ihrer alten Grösse näherten, den König welchen ihnen die Römer gegeben hatten, verjagten, und im Begrif standen Gallien zu verheeren; die Chatten aber den Domitian nicht fürchteten, und die Markomannen nebst den Quaden dem römischen Reiche den Untergang droheten.

(a) Die Chatten zeigten dem Domitian daß sie würklich Franken waren. Es heißt zwar. De Cattis Dacisque post varia prælia duplicem triumphum egit. SVET in Domit. 6 und DIO LXVII. erkläret dieses dahin, daß er in Deutschland keinen Feind gesehn hätte; wobey TAC. in Agr. 39. die Anmerkung macht: derisui fuisse falsum e Germania triumphum emtis per commercia, quorum habitus & crines in captivorum speciem formarentur. Allein die Wahrheit lautet also: Ergo (Catti &c.) sustulerant animos & jugum excusserant (ils s' etoient *affranchis*) nec jam nobiscum de sua libertate sed de nostra servitute certabant: ac ne inducias quidem nisi æquus conditionibus inibant: legesque ut acciperent, dabant. PLIN. in Traj. II. und die Römer hatten das diesseitige Ufer des Rheins gewiß verlohren, wie MART Ep. X. 7. nicht undeutlich anzeigt: S. SCHATEN in hist Westph. II ad ann. 84. und aus der grossen Verlegenheit, worin sich Domitian nach der Markomannischen Niederlage befand, leicht zu schliessen ist. Unter jenen affranchis oder Franken sind nach allen Umständen die Chatten, Usipeter, Tenkter und Sicamber zu verstehn. S. SIDON. APOLL. in paneg. Aviti. Wie sie denn auch 170 Jahr später den Nahmen der Franken von den Römern erhielten.

(b) Chariomer rex Cheruscorum, a Chattis imperio suo propter ami-

amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus. DIO. LXVII.

(c) Ib.

(d) Qui olim boni æquique Cheruſci, nunc inertes ac ſtulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in ſapientiam ceſſit TAC. G. 36 Aus den letzten Worten ſollte man muthmaſſen, daß es den Chatten zur Verwegenheit angerechnet worden, wie ſie ſich an die Cherusker gewagt. Tacitus zog aber vielleicht die Bilanz nach ihrem beyderſeitigen alten Ruhm, und nicht nach dem Uebergewicht, welches die Chatten durch ihre neuen Verbindungen, excuſſo jugo Romanorum, erhalten hatten.

(e) Maſyus rex Semnorum & Ganna virgo (ea poſt Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierunt, & honorifice ab eo tractati domum rediernnt. DIO. l. c.

§. 95.

Groſſe Niederlage der Brukter.

Trajan züchtigte (a) endlich der Römer und Saſſen gemeinſchaftliche Feinde die Chatten und andre Franken, und brachte dadurch die Sachen am Niederrhein wieder auf einen ſolchen Fuß, daß er in der Folge ſich mit der ganzen römiſchen Macht gegen die Donau und die Morgenländer wenden konnte. Die Freundſchaft der Römer und die Schwäche der Chatten diente aber den Saſſen, und beſonders den Bruktern nur ſich ihrer Macht zu überheben. Dieſe waren eine Zeitlang dasjenige unter den Saſſen in Weſtphalen geweſen, was die Sueven unter den Germaniern waren, und die Sicamber unter den Franken wurden. (b) Sie waren gleichſam die ausſchreibende, und mit der Zeit gewiß die herrſchend Nation. Denn Vellede und Ganne waren Brukterſcher Herkunft, und hatten ihr Amt ſchon weit genug

ausgedehnt. Auf einmal thaten ſich daherо ihre Nachbarn und beſonders die Angrivarier und Chamaver zuſammen (c) griffen die Brukter an, und erſchlugen ihrer am Rhein in einem Treffen über ſechzig tauſend Mann. Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Niederlage den Brukteriſchen Heerbann betroffen, und der Adel es mit den Angrivariern und Chamavern gehalten habe. Denn der Brukteriſche König flüchtete gleich vielen andern Königen, die dem Adel beſchwerlich wurden, nicht lange hernach zu den Römern, welche ſich der Könige, als ihrer Lehnleute annahmen.

(a) PLIN. in Traj. XI.

(b) S. §. 78. n. b.

(c) Juxta Tenctheros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos & Angrivarios immigraſſe narratur, pulſis Bructeris ac penitus exciſis, vicinorum conſenſu nationum, ſeu ſuperbiæ odio, ſeu prædæ dulcedine, ſeu favore erga nos Deorum. Nam ne ſpectaculo quidem prælii invidere. Super LX millia non armis telisque Romanis, ſed quod magnificentius eſt, oblectationi oculisque ceciderunt. TAC. G. 33.

§. 96.

Ihre Folgen.

Die Folgen dieſer groſſen Niederlage können zwar nicht ſo beträchtlich geweſen ſeyn, als man vermuthen ſollte. Denn Spurinna kam den Bruktern noch zeitig zu ſtatten, (a) befeſtigte ihren König, und erhielt desfals zu Rom die Ehre des Triumphs. Es iſt aber doch glaublich, daß viele kleine Völker, und beſonders diejenigen welche damals in unſern Gegenden ſaſſen, ſich von den Bruktern getrennt und zu den Angriva-

kiern geschlagen haben. Vielleicht blieb wohl gar der Brukterische Nahme blos denjenigen Bundes-genossen, welche vorhin jenseits der Lippe (b) zu ihnen gehöret und daher ihren Nahmen geführet hatten. Dann die Brukter zeigten sich bald darauf am Rhein, und zuletzt im fränkischen Bunde, mit dessen Hülfe sie sich der Angrivarier erwehren konnten. Eine solche Veränderung schadete dero Zeit der gemeinen Freyheit so leicht nicht. Ein überwundenes Volk trat gleichsam nur in den Bund der Sieger, ohne im übrigen seine Verfassung zu verlieren, es mogte denn seyn, daß man es völlig vertilgte oder verjagte. Denn man kannte das Mittel noch nicht, Länder durch Besatzungen zu erhalten; und ließ einem Feldherrn schwerlich das Recht aus einem gemeinen Gewinn sein Eigenthum zu machen, solchen seinem Gefolge zu verleihen, und der Nation gefährlich zu werden. Ausser diesem aber hatten die Sieger keinen andern Weg sich der Ueberwundenen zu versichern, als sie mit sich selbst in eine gemeine Reihe zu bringen, und ihnen ihre eigne Ehre mitzutheilen; oder sie ganz zu vertreiben, und ihre Höfe mit Siegern zu besetzen, welche denn ihr Recht noch weniger verlohren.

(a) Spurinna Bructerorum regem vi & armis induxit in regnum ostentatoque bello *ferociſſimam* gentem terrore perdomuit. PLIN. II. ep. 7. Es sind einige welche die Niederlage der Brukter auf die Unternehmung des Spurinna folgen lassen.

(b) Die Peutingerische Charte nach der Ausgabe des von Scheib, zeigt sie daselbst Segm II Allein da es bloß eine Reisecharte ist, worauf der Rhein in gerader Linie läuft, und das Wort: *Boructuarii* nur in der

Perspective zu stehn scheint: so würde darauf so viel nicht zu bauen seyn, wann nicht andre Umstände hinzukämen.

§. 97.

Die Sassen geniessen endlich römische Subsidien.

Das Ansehn wozu Trajan die römische Macht wieder erhoben hatte, erhielt sich unter seinem Nachfolger, (a) und wie der Kayser Marc Aurel mit dem grossen schwäbischen Bunde, worinn dero Zeit die Markomannen die Oberhand hatten, und mit dem andern grossen Waffenverein jenseits der Elbe (b) zu gleicher Zeit Krieg führen muste: so zogen die Sassen Subsidien (c) von den Römern, und halfen ihnen gegen ihre alten Feinde die Sueven. Dieses System schien sich eine gute Weile zu erhalten, obgleich die friesischen und kauchischen Sassen, welche man mit den Bruktern und Angrivariern gar selten in Gemeinschaft findet, sich als Feinde zeigten. Wenigstens fuhr der Kayser Commodus fort die Subsidien (d) zu bezahlen; und Caracalla schlug vermuthlich auch mit ihrer Hülfe die Germanier, welche damals zum erstenmal von den Römern Allemannier (e) genannt und damit von den Niederrheinischen Völkern deutlich unterschieden wurden. Diese mogten ihm aber gegen die Kauchen, Friesen und Anglen nicht dienen wollen, weil er denselben für baares Geld das Recht abkaufte, über sie triumphiren zu dürfen; ein Recht welches ihm zuletzt alle Völker verkaufen wollten.

(a) Es heißt vom Hadrian bloß: Germanis regem constituit. SPART.

SPART. in Adr. p. 6. ed. Paris. fol. 1620.; und vom Antonin: Germanos & Dacas -- contudit per præsides. CAPIT. in Ant. p. 19 ib. Unter diesem Germanien aber ist Oberdeutschland zu verstehn. Die Chatten fielen unter dem Marc Aurel zwar in Gallien und Rhetien; es scheinet aber daß sie nachwärts mit den Germaniern keine gemeinschaftliche Sache gemacht, weil beym CAPIT. in Ant. Phil. p. 31. so sorgfältig die Nahmen der schwäbischen Bundesgenossen erzählet, und die Chatten darunter nicht genannt werden.

(b) S. §. 77. n a.

(c) Emit Germanorum auxilia contra Germanos CAPIT. l. c. Darunter sind unstreitig die Völker in Niederdeutschland zu verstehen, weil ganz Oberdeutschland mit den Römern im Kriege war. HERODIAN. in fine Marci. Doch will ich zugeben, daß nicht bloß die Sassen, sondern auch die Völker, welche nachwärts Franken hiessen, sich davon bereichert haben.

(d) HEROD. in Commodo.

(e) S. §. 76. n. f.

§. 98.

Dritte Periode der Kriege mit den Römern.

Schon damals als Sever und Albin sich einander das Reich streitig machten, und Albin Gallien vor sich hatte, schienen die Niederrheinschen Völker es mit den Galliern zu halten und damit den Grund zu neuen Kriegen mit den Römern zu legen. Sie erfuhren wenigstens die Rache der Römer, und der grausame Maximin rühmte sich nachher viermal hundert tausend Dörfer (a) in Niederdeutschland (b) verheeret zu haben. Wie aber der grosse schwäbische Bund, oder die nunmehrigen Allemannier auf Italien

und Spanien fielen; der andre Bund an der Donau in Pannonien einbrach, folglich Gallien oder vielmehr das alte Belgien sich selbst erhalten muste, änderte sich die Verfassung. Die niederrheinschen Völker unterstützten die von den Galliern erwählte besondern Kayser, (c) und begünstigten eine Trennung, wovon sie unter dem Aurelian und Probus (d) das Opfer wurden. Die römischen Kayser suchten ihre Freundschaft so bald nicht wieder; sondern behandelten sie als mächtige feindliche Nachbaren, (e) so gut sie konnten, ohne jedoch einige Eroberungen diesseits des Rheins zu machen.

(a) Non possumus tantum P. C. loqui quantum fecimus. Per CCCC millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus armatos occidimus, in palude pugnavimus. Perveniissemus ad sylvas nisi altitudo paludum nos transire non permisisset. So schreibt Maximin selbst an den Senat. Beym CAPIT: p 142 in MSto Palatino steht per 40 - 50 millia und Salmasius in not. ad Capit. begnügt sich auch mit 40 bis 50:000 Dörfern ꝛc.

(b) Alle Nachrichten reden für Niederdeutschland. Sonst könnten die Winterquartiere in Pannonien einer andern Vermuthung Raum geben. Multisque enim captivis atque ingenti præda abacta, instante hyeme in Pannoniam reversus est --- ibique vernam expeditionem præparabat HERODIAN. in Maxim. p. 149. Edit. Steph. de 1581.

(c) EVTROP. sub Gallieno. TREB. POLLIO in Postumio & Lolliano.

(d) Der Kayser Probus sagt zwar in seinem Schreiben an den Senat zu Rom: Subacta est omnis qua late tenditur Germania, novem reges gentium diversarum ad meos pedes immo ad vestros supplices stranque jacuerunt. VOPISC. in Probo. p 239. Allein er lenkt doch ziemlich ein, wenn er hernach schreibt: Omnes *penitus* Galliæ liberatæ --- voluerimus Germaniæ novem præsidem facere, sed hæc

ad

ad pleniora vota distulimus. Ib. Die Wahrheit ist wohl, daß ganz Gallien von den niederrheinischen Völkern überschwemmet war, und Probus 60 Städte wieder eroberte.

(c) Aus der ganzen Periode der Kriege welche Maximian, Constantius, Constantin der Grosse und Julian ꝛc. mit ihnen führten, sind uns fast nichts als übertriebene Erzählungen von einer Menge zu ihrem Nachtheil vorgefallener Schlachten übrig geblieben, welche beym SCHATEN in hist. Westph. IV. V. nachgelesen werden können. Und die schülerhaften Paneairisten der damaligen Zeit verdienen nicht, daß man ihnen nachschreibe.

§. 99.

Die Sassen zeigen sich nun auch dem Nahmen nach.

Inzwischen waren unter dem Diocletian (a) die Sassen nun auch **dem Nahmen nach** berühmt geworden; es sey nun daß ihnen derselbe in einer gewissen Beziehung, oder zum besondern Unterschiede gegeben wurde, nachdem andre welche ihren besondern Bund hatten sich unter dem Nahmen von Franken nicht lange vorher bekannt gemacht hatten. Der Ruhm dieses Nahmens fällt in die Zeit, da ihnen die Franken gegen die Römer vorarbeiteten, die Germanier aber den einbrechenden Gothen, und die thüringischen Chatten den Wandalen und Gepiden zu steuren, folglich alle ihre alten Feinde vor sich zu thun hatten. Sie hatten also dero Zeit gleichsam die Wahl der Ebentheuer, und plünderten die gallischen und spanischen Küsten, mit eben dem Geiste womit sie nachwärts in Britannien b) übergiengen. Diese ihre Unternehmungen in Gesellschaft, und mehrentheils unter dem Nahmen der Franken, währeten bis auf

die

die Zeiten Julians, da die Saſſen und beſonders die Kauchiſchen, (c) weil ſie vor den Römern zu Hauſe ſicherer als die Franken waren, ohne Unterlaß die galliſchen Küſten beſuchten, und ſich zur See fürchterlich machten. Die fränkiſche und ſaßiſche Freundſchaft treunete ſich öfterer (d) weil jene insgemein die Schläge empfingen welche letztere verdienten. Und ſelbſt die Franken muſten ſich bisweilen gegen ihre Freunde von den Römern gebrauchen laſſen.

(a) *EVTROP.* IX. 18. Doch erwehnet ihrer auch ſchon *PTOLOM.* in Geogr. II. 11. und man ſpüret in dem Fortgange der Geſchichte, daß ſich alles was nicht zum fränkiſchen Bunde gehörte, in Saſſen verwandelt habe; und dieſer allgemeine Nahme, vielen Völkern, die man einzeln nicht allemal erzählen, weder Deutſche noch Germanier nennen, und doch gern ſub uno nomine collectivo haben wollte, gegeben worden. Es hieß alſo in der Folge: Chauci Saxonum pars. *ZOSIM* III. Obſchon die erſtern ſich als ein eianes beſonders Volk erhielten, und noch zu Carls des Groſſen Zeiten unter dem Nahmen der Frieſen von den Saſſen unterſchieden wurden.

(b) S *GRVPEN* in obſ rer. & ant. Germ. VI. Ich erwehne dieſer Unternehmung nur beyläufig, weil ſie mir nicht das Werk der Nation, ſondern einiger Privatgefolge geweſen zu ſeyn ſcheinet. Ob jemals Angeln nach Engelland gekommen; und ob nicht Angel-ſex nur ſo viel als Mittel-ſex (S. §. 80. n. a.) mithin die Geſchichte von den Angeln eine ſpätere Fabel ſey, lieſſe ſich noch unterſuchen, und, falls es zu verneinen, behaupten, daß weil die Könige der mittlern oder Angel-Saſſen zur allgemeinen Herrſchaft gekommen, der Nahme Angelland eben daher auch der allgemeine g worden.

(c) Dieſe wurden nun aus einem Mißverſtande **Quaden** genannt; nachdem das Wort **kauke** mit vollerm Mun-

de von den Franken Quake ausgesprochen werden moate. S. §. 60. n c. Der Kayser Julian stellete die Sachen am Niederrhein mit ausserordentlicher Mühe wieder her. S. *AMM. MARCELL.* XVII. 8. ad ann. 358. *IVLIANVM* in ep. ad Ath. p. 279. ss.

(d) Alsdenn hieß es: Saxones a Francis prohibiti Rhenum transire. *ZOSIM.* III. 6.

§. 100.

In den ehmaligen Gränzen der Cherusker ꝛc.

Solchergestalt zeigten sich nunmehr drey Haupt-Völker in Deutschland, die Allemannier, Franken und Sassen, welche zwar wohl bisweilen zufälliger Weise, aber allezeit als drey unterschiedene Nationen mit den Römern und Galliern kriegten; sehr oft gegen einander fochten, und kein gemeinschaftliches Reich erkannten. Man sah noch sehr oft die Franken und bisweilen auch die Sassen mit den Römern gegen die Allemannier (a) und ihre Bundesgenossen fechten, besonders unter dem Gratian und Theodosius. Wie aber endlich der überelbische grosse Waffenverein, (b) oder die Wandalen, Gothen, Quaden und andre Völker, nachdem sie von den Römern an der Donau nicht weiter beunruhiget wurden, in Deutschland einbrachen, die durch unaufhörliche Kriege erschöpften Sueven mit sich fortrissen, und Gallien solchergestalt überschwemmeten, daß sie zwischen die Römer und Franken zu stehen kamen, behaupteten letztere mit Hülfe der Sassen ihre Besitzungen. (c) Jene dehnten sich daher nach Italien und Spanien aus, gaben aber auch bald, da sie sich

(b) im

im Rücken schwächten, den Franken und Sassen Gelegenheit, ihnen einen Theil ihrer Eroberungen wieder zu entreissen, worüber sich die Römer vergeblich beklagten. Nunmehr fieng die fränkische Macht an in Gallien eine Gestalt zu gewinnen, und den Römern nöthiger (d) als jemals zu werden. Das fränkische Reich dehnte sich darauf unter dem grossen Chlodowig durch Oberdeutschland aus, und schloß sich nach der Niederlage der thüringischen Chatten, gegen die Sassen an eben den Gebürgen, (e) welche ehedem den Sueven gegen die Cherusker zur Vormauer gedienet hatten.

(a) Nach dem Constantio Presbytero Lugd. in vita S. Germ. beym VALES. L. IV. rer. Franc. p. 161. hat aber Aetius die Allemannen auch, eben wie vorhin Tiber die Marcomannen, gegen die Franken und ihre Freunde die Sassen gebraucht.

(b) S. §. 77. n. a.

(c) Die Erzählung HIERONYMI in epist. ad Ageruchiam tom. I. opp. edit. Francof. p. 60. wirft alles durcheinander. Quicquid inter Alpes & Pyrenæum est, quod Oceano & Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Alani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni & hostes Pannoniæ vastarunt. Man sollte daraus schliessen, als wenn alle diese Völker gemeinschaftlich gegen die Römer gekrieget hätten. Allein die Umstände ergeben daß die Franken und Sassen, eben wie ehedem die Belgier, S. §. 77. n. i. sich dem Strome entgegen gesetzet haben. Man bemerkt ein gleiches bey dem Einbruch der Hunnen, wovon SIDON. carm. 7. v. 319. eine gleiche Nachricht giebt. Die Franken und Sassen sequestrirten nun die römischen Provinzien. Daß sie aber solche nachwärts nicht wieder zurückgegeben haben, daran war der Römer Unglück Schuld.

(d) Das römische und fränkische Interesse vereinigte sich nun aus Noth gegen die Allemannier und andre Völker, so ihnen aus Deutschland und Pannonien über den Hals kamen; und es konnte nicht eher ruhig werden, als bis die Franken und Allemannier in ein Reich zusammen traten und das alte Germanien gegen die Donau wieder in Ansehn brachten.

(e) Es ist besonders daß die fränkischen Eroberungen der Linie nachgiengen, welche das alte Germanien eingefaßt hatte; und man sollte in dem Consulat des ersten fränkischen Monarchen Chlodoveus, welches er noch von dem Kayser Anastasius annahm, nachdem Justinian den Franken Gallien schon abgetreten hatte, S. DV BOS hist. crit. de la Mon. Fr. III. 6. c. 12., fast einen Titel suchen, wodurch er sich gerade zu dieser und keiner andern Eroberung berechtigen konnte. Denn unter dem Vorwand dieses Consulats konnte er die von Constantin dem Grossen gemachte grosse gallische Präfectur wiederherstellen und damit Oberdeutschland a titre de reunion an sich reissen. Eben so hatte der Comes Syagrius der sich vom Kayser Mauritius zum römischen Patritius machen ließ S. FREDEG. chron. ad ann. 587. c. 6. sicher die Absicht den König Guntram unter seinen Befehl zu setzen.

§. 101.

Die Macht der Franken verändert ihr System.

Die Sassen waren bisher ohne Reich wie ohne System geblieben, und überall nur dem Kriege nachgezogen, wohin es ihnen am besten gefallen hatte, ohne an ihre gemeinschaftliche Sicherheit zu gedenken. Nun aber merkten sie ihren Fehler, und es war als wenn ihnen bey dem Fall der Thüringer, welchen sie noch gemeinschaftlich mit den Franken beförderten, (a) ihr eigner ahndete. Sie zogen also

Die-

diesen nunmehr wider die Franken zu Hülfe; aber zu ihren Schaden. Denn diese hatten jetzt den Mittelpunkt ihrer Stärke da, wohin sich die Römer kaum ausgedehnt hatten; und eine so vollkommen geschlossene Einrichtung, daß die Sassen dagegen nicht leicht aufkommen (b) mogten. Die Römer hatten es bey ihrem Verzicht auf alle Eroberungen diesseits des Rheins, nicht rathsam geachtet, die niederrheinschen Völker, mit einem Tribut zu beschweren, und zu reitzen. Die Franken brauchten so viele Mäßigung nicht; und der ältere Hlotar (c) trug gar kein Bedenken, den geschlagenen Sassen einen Tribut von 500 Rindern aufzulegen. Doch ist es wahrscheinlich, daß sich zu solchem Tribut nur einige vorliegende Gemeinden verpflichtet haben. (d) Immittelst wurde dadurch der alte Haß wieder rege, und an der grossen Scheidung, wo vordem die Sueven und Cherusker eine ewige Feindschaft hatten, bekriegten sich jetzt nach veränderten Nahmen die Franken und Sassen.

(a) Es beruht dieses auf der Erzählung Widekinds von Corvey. In dem vorigen Krieg, wovon es heißt: Post innumeras cædes, post populi totius diminutionem, post patriæ devastationem reliquos tandem qui vitam fuga protexerant, redire præcepit, & eos Francis tributarios fecit. S. RORICO. ad ann. 491. wird der Sassen sonst nicht gedacht, und im Jahr 553 hielten sie es schon mit den Thüringern. Hlotharius ipse Saxones rebellantes juxta Wiseram fluvium magna cæde domuit & Thuringiam pervasam devastavit, RORICO ad ann. 553. Und noch deutlicher: Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Turingiam, pro eo quod Saxonibus

bus solatium præbuissent. GREG. TVR. IV. 10. MARII Episc. Chron. ad ann. 555 beym BOVQVET T. II, p. 16. Die Thüringer und Sassen waren also damals Freunde und fielen bald wieder in Franken. S. App. ad MARCELLINI Com. Chron ad ann. 556 ib. p. 21.

(b) LIBANIVS in orat. 3. seu Basilico giebt von ihnen einen feinen Zug. Quietem otiumque omnino judicant morbum. Quapropter ab omni ævo superiore, qui proquinquum illis regnum fortiti sunt, neque rationes invenerunt quibus persuaderent, neque tantam in armis vim habuerunt ut quiescere cogerent.

(c) S. GREG. TVRON. IV. 14. und FREDEGAR. in Chron. c. 74. ad ann. 681. und ist der Styl bey den fränkischen Schriftstellern allemal dieser: Saxones pacem petentes juri Franc. sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt & ea tributa quæ Chlotario quondam præstiterant, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt. ANN. PYTH ad ann. 747. Der Tribut bestand einmal aus 500 Pacht-rindern, vaccis inferendalibus, und einmal aus 300 Pferden, vermuthlich war das letztere minder schimpflich als das erste, wodurch sie fränkischen Domanial-Eigenbehörigen gleich gesetzt waren.

(d) Bisweilen mögte es scheinen, daß es bloß Saxones, qui Nordsuavi vocabantur, gewesen, weil es in ANN. MET. ad ann. 748 heißt: centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur, sub suam ditionem subactos, contritosque subegit; woraus man zurückschliessen müste, daß ein Theil von Sachsen ehedem schon zur Suevischen Provinz gemacht worden; welches vielleicht damals geschehn, als der Zug mit den Longobarden nach Italien geschahe; wovon WARNEFRID. III. 5. ss. Hiernächst heißt es auch oft Saxones qui suo regno *adfines* esse videbantur feliciter acquisivit. THOROM. VI. ad ann. 744. beym CANIS. T. II. p. 215. Ed. Bain.

§. 102.

Sie unterscheiden sich in Ost- und West-fälinger ꝛc.

In diesen Umständen mogten sich zuerst die Sassen, zu ihrer bessern Vertheidigung, in drey Hauptkreise unterscheiden; oder doch von den Franken in östliche, westliche und mittlere (a) unterschieden werden; wenn man vermuthen will, daß eine gleiche Abtheilung unter andern Nahmen schon vorher (b) sey beliebet worden. Der gröste Theil unsers Stifts gehörte unstreitig zu dem westlichen, oder zu Westfalen, und vermuthlich das jetzige Amt Grönenberg nebst Wittlage zu Engern. Der gemeinschaftliche Sammelplatz der Sassen soll zu Markloh (c) an der Weser gewesen seyn; und er muß wol allemal an der Weser angenommen werden, weil bey einem Anfalle vom Niederrhein oder durch Hessen, ihre Vereinigung in der Mitte am sichersten und bequemsten war. Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Ober-weser geführt; es sey nun daß die Ostfäler noch immer ein cheruskisches Herz gegen die Chatten, oder eine vorzüglich kriegerische Verfassung, oder auch wegen des einigen unter ihnen auferlegten Tributs, mehrere Ursache hatten, die Franken zu hassen. Diese hatten überdem, auf mehrere Fälle, (d) ihre gröste Macht in Oberdeutschland; und folglich auch die Wahl des Kampf-platzes. In Westfalen schien es wenigstens die erste Zeit ruhig.

(a) S. §. 80. n. a. Die Meinung *TRITHEMII* in lib. de script. eccl. c. 3. welche *HERT.* de vett Germ. pop. *III.* 3. p. 135. opp. so geschwind annimmt; daß nemlich

Westvalus so viel als Westgallus, und jener Nahme alsdenn erst entstanden sey, wie gegen die nach Frankreich geführte Sachsen, Gallier wieder nach Westphalen geschickt worden, scheint wohl ein Spielwerk.

(b) Ebend.

(c) *ROLEVING.* in ant. *Sax. II.* 1. p. 52.

(d) S. §. 78. n. b.

§. 103.

Ihre ersten Kriege mit den Franken.

Die Franken schlugen oft mit ihnen, und erfochten nach dem Bericht ihrer Geschichtsschreiber grosse Siege, ohne einige Eroberungen ausserhalb den Gränzen Germaniens zu machen. (a) Eine Verwüstung über die Oberweser war oft die ganze Folge eines glücklichen Treffens. Chlotar schlug sie in Gesellschaft der Thüringer, (b) und wurde von ihnen wieder geschlagen, doch ward ein Theil der Ostfäler ihm zinsbar. Die Heldenthaten Dagoberts (d) gegen den ostfälischen Heerführer Berthold sind wohl nur ein fränkischer Roman; wie denn überhaupt damals auf die Rechnung der Sassen gut dichten war. Ihr Erbieten (e) die Vertheidigung der Reichs-Gränzen gegen die Wenden, welche zu den überelbischen Waffenverein gehörten, zu übernehmen, wenn ihnen der Tribut erlassen würde, könnte ihnen als die erste Verbindlichkeit gegen die Hermanie oder das Reich angerechnet werden, wenn es durch den Erfolg genugsam bewiesen wäre. Man merket aber leicht daß sie immer noch die Einbrüche des überelbischen Vereins begünstiget haben, um den Franken in ihren neuen Eroberungen keine Ruhe zu lassen. Jene Ein-

brüche trafen damals (f) nicht leicht die Sachsen. Vielmehr sahe man diese sich verschiedentlich mit den Hunnen, Dänen, Wenden und Sklaven gegen die Franken verbinden.

(a) Die Eroberungen waren damals überhaupt sehr schwer, weil man keine Söldner zu Besatzungen hatte, und also sein eigen Erbe verlassen musste, um ein fremdes zu bauen und zu schützen. Daher war eine Eroberung zugleich eine Wanderung.

(b) S. §. 101. n. a.

(c) RORICO ad ann. 526. GREG. TVR. IV. 16. fs. AIMON. II. 27. fs.

(d) Dagobertus rex Saxonibus bello occurrit cui pater Lotharius accurrens, interfecto Bertoldo Saxonum duce victoriam obtinuit, & nullum omnino Saxonem mensuram gladii sui excedentem dimisit viventem. AIMON. de gest. Fr. IV. 14. HAINVLF I. 3. SIG. GEMBL. ad ann. 630. ADO ad ann. 528. Diese Leute schreiben das einander so nach; und VALES. I. 18. rer. Franc. p. 59 hält es mit Recht für eine Ritter geschichte ob Fredegarii aliorumque gravissimorum autorum silentium. Chlotar ritt durch die Weser, und erstach Bertholden wie ein Ritter den Drachen. Gesta Dagob. c. 14. Berthold soll damals gesagt haben: Consilio meorum tractandum est, bella cum quibus agendo erunt. Vita S. FARONIS c. 71. in act. SS. Ord. Bened. Sæc II. p. 610.

(e) Anno X. regni Dagoberti .--- Saxones Winidis resistere spondent -- Exinde jam Saxones tributa, quæ reddere consueverant --- habent indultum. Quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario Seniore censiti solvebant. CHRON. MOISS. ad ann. 631.

(f) Wenn die Sassen zu mächtig wurden, traten jedoch die Sklaven auf die Seite der Franken. S. ANN. MET. ad ann. 748.

§. 104.

Sie behaupten ihre Freyheit.

Bey allen diesen Kriegen hatten die Sassen ihre eigne Verfassung noch immer mit Macht behauptet. Wie Dagobert starb, waren sie noch stark genug Hessen (a) zu verheeren und den Franken die Spitze zu bieten. Die Friesen streiften unter ihrem König Radbot nach Kölln, (b) und unsre Gegenden waren nothwendig ruhig. Der fränkische Majordome schlug zwar die Friesen, (c) befreyete Hessen und verwüstete das Land der Sassen so weit er konnte, doch ohne Folgen. Und die Friesen so wohl als die Sassen drungen nachher noch mehrmals an den Rhein, (d) so oft und so glücklich er auch nach dem Berichte der fränkischen Schriftsteller mit ihnen schlug. Wie er aber sämtliche Feldherrschaften der fränkischen Monarchie an sich gebracht, (e) und sein Sohn Pipin die Krone auf den Degen gesetzt hatte, (f) zeigte sich schon von ferne das Netz, welches unter Carln dem Grossen die Sassen befangen würde. Vorher waren sie oft geschlagen, überzogen und zum Tribut gezwungen, ihr Land aber war nie zu einer ordentlichen Provinz gemacht und durch fränkische Stadthalter, oder verpflichtete Könige regieret worden. Und dieses läßt zugleich vermüthen, daß sie auch unter sich in keiner Reichs-verfassung lebten. Denn wenn die Franken einen Herzog oder König von Bayern, Thüringen und Allemannien überwanden: so folgte die Provinz dem Schicksal ihres Königs. Nie aber folgte das Land der Sassen dem Ueberwinder ihres Heerführers. Ward dieser geschlagen: so wurde ihr Land ver-

heert, (g) aber nicht zum Reiche gezogen. Sie entrichteten ihren Tribut als Nachbaren, welche die fränkische Macht fürchteten und erkannten, (h) in ihrer innern Landes-verfassung aber nicht gestöret wurden.

(a) Dagobertus rex mortuus est & Saxones terram Hattuariorum sive Hazzuariorum devastarunt. Chron. Font. & ann. Petav. ad ann. 715. beym BOVQVET T. II.

(b) Ann. Pet. Til. Naz. ad ann. 716. ib.

(c) Ann. alleg. und Chron. breve beym DV CHESNE T. *III.* p. 125. Chron. Fonten. 715. Ado. 719. Ann. Met. 718.

(d) Die Kriege mit den Sassen fiengen immer von neuen wieder an. Man sieht daß Carl 718. 720. 722. 728. wieder sie gezogen; 729 einen gleichen Zug vorgehabt und 738 heißt es. Karolus introivit in Saxoniam & eos tributarios fecit. Ann. Laurich. beym BOVQVET. T. *II.* Herm Contr. ad ann 737. SIGEB. GEMBL. ad ann. 740. Lamb. Schafn. ad ann. 739.

(e) Die fränkischen Herzoge wegerten sich unter dem Majordom zu stehen, und behaupteten mit Recht, daß der König sie in Person anführen müste. Illis temporibus ac deinceps Gotefredus Dux Alemannorum ceterique circumquaque duces noluerunt obtemporare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus servire sicut antea soliti fuerant. ERCHAMBERT. in breviario regum & majorum Domus. v. HERT. in not. regni vet. Franc. *V.* 21. p. 403. opp. Allein der Majordom nahm daher einen Vorwand sie in Nahmen des Königs zu unterdrücken, und alle Kron-feldherrschaften mit seinem Hof-dienst zu vereinigen.

(f) Wenn jetzt im deutschen Reich der Reichs-marschall die allgemeine Feldherrschaft behauptete, und unter diesem Vorwande allen Reichsfürsten das Herzogthum in ihren Ländern entrisse: so würde dem Kayser bald nichts als der Titel übrig bleiben. Dies war der damalige Fall. Die Pohlen haben sich beständig gewegert, die Kron-

feld-

feldherrschaften und die königliche Würde auf ein Haupt kommen zu lassen; und die Deutschen hatten einerley Grundsätze, quando duces ex virtute reges ex nobilitate sumebant.

(g) Die häufigen Kriege mit den Franken, schienen mehr die Unternehmungen einiger Gefolge, als Landfolgen gewesen zu seyn; indem erstere zu stark angewachsen seyn mögten. S. §. 38. n. d Denn es ist nicht zu begreifen, warum der Heerbann, welcher den Ackerbau treibt, sich in solche verderbliche Kriege einlassen sollen. Dergleichen Gefolge ex servulis & vernaculis waren oft sehr stark; wie das Beyspiel von Dydimus und Virianus beweißt. S. PAUL. DIAC. XIII. 30.

(h) Die Sassen verpflichteten sich oft ad honorem in placito regis præstandum S. THOROM. *VI.* 1. ap. CANIS. T. *II.* p. *II.* p. 220. Und dies ist Beweiß genug, daß sie die fränkische Herrschaft förmlich erkannten. Allein es geschah wohl nur von überwundenen Edlen, welche keinesweges als Repräsentanten der Gemeinen, oder als ordentliche Obrigkeiten angesehen werden mögen.

§. 105.

Pipin dringt in unsre Gegend.

Die Züge der Franken kamen mehrentheils aus Hessen und Thüringen (a) und nur selten vom Niederrheine, (b) und wenn sie auch von letzterm Orte kamen: so wandten sie sich auf Paderborn, (c) um dasjenige, was sie von oben gebrauchten an sich zu ziehen. Dies konnten sie thun, wenn sie nur die Lippe besetzt hatten. Pipin gieng tiefer in Westphalen und auf Rheme. Hier muste er Meister von der Ems und einigen Vestungen auf seiner Linken seyn, ehe er sich nach Rheme vertiefen konnte. Er hatte also nothwendig Iburg (d) in unserm Stifte besetzt, und der Erzbischof Hildeger von Cölln ward dort erschla-

gen. (e) Pipin verwüstete alles, was er nur erreichen konnte, siegte nach dem Berichte seiner Leute in manchen blutigen Schlachten, eroberte Hochseburg, und zwang einen Theil der Sachsen zu einem jährlichen Tribut von dreyhundert Pferden. Doch kam er auch oftmals in grosse Gefahr, und die spätern Unternehmungen der Sachsen zeugen von einer Macht, welche die Erzählung fruchtloser Siege einiger massen verdächtig macht. Ein sächsischer Fürst Nahmens Dieterich, (f) welcher in Hochseburg (g) gefangen wurde, machte sich in diesen Kriegen vorzüglich berühmt. Es scheint aber, daß er blos ein eignes Gefolge, nicht aber den National Heerbann gegen die Franken geführet habe. Diejenigen welche aus obigen Hochseburg unser Osnabrück machen, setzen ihn auch zu unsern Fürsten. Er war aber aller Vermuthung nach ein edler Ostfäler, und Hochseburg ist jenseits der Weser zu suchen.

(a) Die Ursache davon ist oben angezogen S. §. 101. und Pipin muste wegen der Vorfälle in Bayern und Oberdeutschland seine Hauptarmee in einer Stellung halten, woraus er mit gleicher Fertigkeit die Sachsen, Sklaven, Bayern und andre unruhige Völker erreichen konnte. Daher heißt es insgemein: Per Thuringiam pervenit in Saxoniam ANN. TIL. ad ann. 747. ANN. MET. ad ann. 748

(b) Nur damals wie die Franken ihre Armee öfterer gegen die Friesen gebrauchen musten, zogen sie vom Niederrheine mehr gegen die Emse.

(c) Carl der Grosse nahm insbesondre diesen Weg, und die französischen Armeen im Jahr 1760 und 1761 arbeiteten nach einem gleichen Plan. Es giebt gewisse allgemeine Vortheile besonders zur Subsistenz der Armeen, welche

welche in allen Zeitaltern erkannt werden. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig machte damals Warburg zu dem Punkte um welchen er sich wandte; und vermuthlich war eben dieser Ort der fränkische Wende-punkt gegen die Sachsen. Der römische Operations-plan scheint mehrmals eben dahin abgezielt zu haben. Carl der Grosse wollte Eresburg oder Stadtberge auf gleiche Art gebrauchen; und die Sachsen erkannten daß dieser Ort ihnen gerade der schädlichste wäre. Daher sie ihn auch durchaus nicht in der Franken Hände lassen wollten.

(d) Et pervenit ad locum qui dicitur *Rime*. Ann. Franc. juxta MS Loisel. ap. CANIS. T. *II.* p. *II.* p. 49. Fd. Basn. & ap. REUBERUM ad ann. 753. Die grosse Heerstrasse geht über Bilefeld, Herford und Reme. Es gieng auch die französische Armee unter dem Marschall d' Estrees im Jahr 1757 eben daher, und besetzte Iburg auf ihrer linken Flanke.

(e) Man streitet über das Jahr. S. SCHATEN in hist. Westph. L. VI. Vorangezogene Annales Franc. setzen es ad ann. 753. mit der Anmerkung daß gleichwohl Pipin sieghaft zurück gekommen sey. Man kann aber das letztere in Zweifel ziehen. Denn der Erzbischof war vermuthlich am sichersten Orte, wo er und die Franken nichts befürchten zu dürfen glaubten. Dieser ist allezeit im Rücken einer Armee, und also war Iburg den Franken, die über Reme nach der Weser giengen, im Rücken, oder doch wenigstens auf ihrer linken Flanke. Verlohren sie also diesen: so waren sie in der grösten Gefahr. Womit auch der Erfolg als der beste Zeuge übereinstimmt. Der Ort heißt in Ann. cit. Viberg, und Viburg, beym ADO in æt. 6ta Vitburg. Es ist aber unser Iburg, wo in den ältesten Zeiten eine Burg gewesen. Und Joh. de Essendia beym SCHEID in bibl. Gotting. p. 28 erzählt die Geschichte ganz recht, wenn er schreibt: Pipinus rex ducit in Saxoniam & ibi acerrime pugnatum est & Pipinus rex deo autore victor extitit. Et tamen Hildegarius Episc. Col. occisus est a Saxonibus in castro dicto

Iber. Hervordia (ſoll ſeyn Henrich von Herford ein bekannter obgleich ungedruckter Geſchichtſchreiber) dicit quod ſit in monte dicto Yborch. Nunc in diœceſi Oſnabr. caſtrum ibidem eſt. Bellum autem commiſſum eſt ſecundum Gregorium (Turonenſem in libro deperdito) in loco qui dicitur *Rimie*. Dieſer Johannes de Eſſendia ſchreibt ſich in einem auf dem Hauſe Schelenburg noch befindlichen und Johanni de Scheelen famulo & Netzen ejusque uxori ſub dato Oſnabr. 1453. d. 19 Sept. ertheilten beſtändigen Ablaſſe: Frater Sacræ Theologiæ humilis Profeſſor atque per Provinciam Saxoniæ ordinis Prædicatorum immeritus Prior provincialis.

(f) Dieſer Theodoricus hat die ganze Aufmerkſamkeit der Schriftſteller ſeiner Zeit erhalten, und wurde dreymal hinter einander, als primarius loci Hochſiburg, genöthiget ſich zu unterwerfen, wie ex Ann. Franc ad ann. 743 & 745 zu erſehen. Doch iſt das was einige beym Jahr 743 erzählen, auf das Jahr 744 zu ziehen.

(g) *Saochſeburg ANN. TIL. & NAZ. Heſeburg HERM. CONTR.* ad ann. 745. *Hoſeaburg SIG. GEMBL.* ad ann. 743. *Orſeburg ANN. LAVRISH* 745. *Ocſioburg ANN. MET.* 743. *Ohſeburg. ANN. FVLD.* 745. *Hochſeburg IADO* 743. *Ochſenbrug* beym *REGINO. II.* Dieſe Veſtung verſetzt *LODTMAN* in mon. Oſn. III. auf den Gertrudenberg bey der Stadt Osnabrück, anſtatt daß *ECCARD* in Comm. de R. F. O. I. p. 457. ſie an der Eder ſetzt. Meines Ermeſſens kömmt es auf den Gleichlaut der Worte nicht an, und da man ziemlich deutlich zeigen kann, daß Hochſeoburg den Franken auf dem Wege aus Thüringen in Sachſen aufgeſtoſſen ſey: ſo wollen alle andre Gründe nichts erheben. Die Stelle beym *THOROM. VI.* ad ann. 744. ſagt deutlich: Evoluto triennio Carolomannus *confinium* Saxonum ipſis rebellantibus cum exercitu irrupit, ibique captis habitatoribus, qui ſuo regno *adfines* eſſe credebantur, absque belli diſcrimine acquiſivit. Hier wird zwar ſo wenig eines Dieterichs als Ochſiburas gedacht. Allein ohnſtreitig iſt hier die Rede von dem erſten Feldzuge 744, wel-

welchen die Ann. Til. Naz. &c. irrig ins Jahr 743 setzen, worin Carlmann sich aus Bayern gegen Sachsen wandte, Ochseburg einnahm und Dietrichen zur Uebergabe nöthigte. Folglich lag es in confinio Franciæ orientalis.

§. 106.

Zustand bey der Ankunft Carls des Grossen.

Endlich erschien Carl der Grosse und mit ihm der grosse Zeitpunkt, worin das Land der Sassen zum erstenmal eine Provinz des fränkischen Reichs werden sollte. Die Stiftung unsers Bischofthums macht ihn zugleich merkwürdig, und da unsre ganze Verfassung sich dahin zurück zieht: so verdient er die genaueste Betrachtung. Die bisher erzählten allgemeinen Begebenheiten haben es nur einiger massen wahrscheinlich machen sollen, daß unsre Vorfahren so wenig von den Römern als Allemanniern und Franken in ihren unbeschlossenen Verfassungen gestöret worden. Sie waren also nach dieser Voraussetzung noch immer die alten einzelnen Wohner oder Sassen, welche ihre Obersten und Richter selbst wählten, unter der Fahne Gottes auszogen, und so wenig eine Herrschaft als ein Reich erkannten, (a) wann sie sich gleich bisweilen ungesalbte Könige oder Häupter erwählten, und im Kriege dem Tapfersten folgten. Die Gefolge konnten bey den langen und öftern Kriegen zugenommen (b) haben; Es konnte mancher Wehr sich einem mächtigern in Schutz und Hode übergeben; (c) und sich ihm zu Dienste verpflichtet haben; Die Edlen (d) konnten durch ihre öftere Vertheidigung zu dem Besitz eines

jährlichen Beytrages von den Gemeinen gelanget seyn; (e) Ihre ansehnlichen Gefolge konnten ihnen gedient haben, das Amt eines gemeinen Vorstehers in ihren Familien so gut als erblich zu machen. Allein ihr richterliches Amt war noch das alte; sie hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen; und das Recht über Leben und Tod war ausser dem Hofrecht unbekannt. Der Adel war noch erleuchtet; (f) und die priesterliche Gewalt das Band des Staats.

(a) S. §. 38. n. i. Beda nennt ihre Vorsteher Satrapas, weil ihm ein anders Wort fehlte. Der Poeta Saxo nennt sie Duces:

Quæ nec rege fuit saltem sociata sub uno
Sed variis divisa modis plebs omnis habebat
Quot pagos tot pene duces.

Und es ist nach dem Ausspruch Taciti: Duces ex virtute sumunt, nicht zu zweifeln, daß dieses erwählte Vorsteher gewesen. Wo nicht: so hätte Carl bey Einführung der Grafen, die ganze sassische Verfassung sprengen, wenigstens tausend Satrapas um ihre Erb-gerichtsbarkeit bringen, das ganze Volk nicht bey ihrer Freyheit lassen, sondern selbiges darin neuerlich setzen, mithin auch nicht sagen müssen, daß er es bey seinem alten Rechte gelassen hätte. Es ist eine gewaltige Veränderung, wenn eine ganze Nation unter Erbgerichtsbarkeiten steht, diese mit einander aufgehoben, und alle regierende Fürsten abgeschaffet werden sollen. Wie das Parlament von Großbritannien die Claus der Schottischen Herrn sprengte, und ihre Unterthanen zu unmittelbaren Reichs-unterthanen machte, geschahe solches nicht ohne mächtige Bewegungen; und nirgends zeigt sich auch nur eine Spur, daß Carl dergleichen unternommen hätte.

(b) Dies ist die Folge aller langen Kriege. S. §. 33. n. c.

(c) §.

(c) §. 46. n. b.

(d) §. 38. n. b.

(e) Die damalige Eintheilung der Sassen war nach dem NITHARDO hist. l. 4. folgende: Sunt inter illos qui Ethilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi eorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque serviles, oder Edle, Wehren und Leute. Diejenigen weiche nach dem ADAMO BREM. l. 5. ap. LEIBN. T. I. p. 46: die Eintheilung machen, und quatuor differentias nobilium & liberorum, libertorum atque servorum annehmen, sehen die Sache aus einem philosophischen Gesichts-punkt an, und reden nicht von den Classen der Nation sondern der Menschen bey den Sassen. Zur erstern gehören die Servi nicht; und wenn Nithard die **Leute** dazu rechnet: so that er solches vermuthlich wegen der vielen Leute im Gefolge. Daß sonst Adam von Bremen diejenigen liberos nennt, welche Nithard ingenuiles heißt, kömmt von dem unterschiednen Costume ihrer Zeiten, indem erster im 12ten und dieser im 9ten Sæc. lebte. Das Wort liber wurde später ein Ehrenwort, und so gar den edlen Herrn gegeben. Nithard aber fühlte noch, daß er ingenuiles sagen muste, und er war ein Schriftsteller von weit feinerm Geschmack als Adam. Lazzi aber ist so viel als Letti oder Leute. Barbari S. in T. commutant Dio hist. LXVIII. 26. und die Franken sagten zuerst Hazzi für Chatti. ANN. PETAV. ad ann. 715 beym BOUQ. T. II. mithin Lazzi für Latti oder Letti. Die Obersachsen verwandeln jedes tt der Westphälinger in ſl. Es ist leicht zu beweisen, daß in ganz Deutschland plattdeutsch geredet worden, ehe die Sklaven und Franken eine andre Mundart eingeführet haben.

(f) S. §. 36. n. d. Die Metapher durchleuchtig illustris ist überaus wohl gewählt; weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne bescheinet; und diese erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beschattet wird. So lange der Kayser beschattete, war kein Reichsbedienter erleuchtet.

§. 107.

Solcher ist dem Christenthum nicht günstig.

Diese ihre ganze Anlage und Einrichtung stund der fränkischen Verfassung und der christlichen Religion, welche beyde zugleich eingeführet werden sollten, schnurgerade entgegen. Längst hatte sich letztere durch die Länder ausgebreitet, worin die Wehren sich mehr in Leute, (a) und Völker-rechte in Hof-rechte verwandelt hatten. Sie war gerade der Linie (b) gefolgt, welche ehedem die Cherusker von den Chatten, oder die Reichsgenossen, von den unbeschlossenen Sassen geschieden hatte. Ganz Germanien war gewonnen; die Niederländische Seeküste, so weit sie beherrscht wurde, hatte sie mit Freuden aufgenommen. Allein den Sassen konnte (c) keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Gedult und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, und ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Sie musten erst durch die Macht der Waffen um ihre politische Verfassung gebracht werden, ehe das Christenthum auch nur einige Verhältnis zu ihrem Staat gewinnen konnte. Dies war die Ursache ihrer hartnäckigen Widersetzung, welche Carl der Grosse ganzer drey und dreyßig Jahr mit unermüdetem Eyfer bekämpfte, oft unterdrückte aber nie erstickte. Ihr Aberglauben war der stärkste, (d) welchen je ein Volk gehabt, und die politische Verfassung

fassung hatte sich dermassen (e) darauf gelehnet, daß Freyheit und Religion zugleich angegriffen werden musten.

(a) Ein Leut der einmal angehörig, und folglich schon einem Herrn und Hofrechte unterworfen ist, S. §. 25. n. f. nimmt eine Relation mit Freuden an, welcher die Rechte des Herrn auf alle Weise mässiget. Ein Wehr hingegen, der nur einen directorem societatis kennet, und diesem genugsam gewachsen ist, wird nicht so leicht eine Religion annehmen, wodurch die Vollmacht des Directoris ohne seine Einwilligung erweitert wird.

(b) Die Kirchengeschichte dieser Zeit bewährt es aufs genaueste, daß die Bemühungen des H. Bonifacius diesseits des Saltus hercynii qui Chattos prosequebatur & deponebat. TAC. G. 30 nicht fruchtbar gewesen. Was ROLEVING de laud. West. II. von dem Aufenthalt der Gebrüder Ewald zu Laer; MARCELL. in vita Suiberti c. 15. 17. von der Ankunft dieses Heiligen zu Münster und Bilefeld ꝛc. ꝛc. melden, ist zu neu um als ein gutes Zeugnis zu gelten; und wenn es auch seine Richtigkeit hätte: so würde es doch von keinem Gewicht seyn, weil die Bekehrung einzelner Dorfgesessenen Freyen, die bey Veränderung der National-verfassung eher gewonnen als litten, dagegen nichts erhebt, indem ich blos von National-bekehrungen, dergleichen jenseits des hercinischen Waldes vorgefallen waren, rede.

(c) Wie hartnäckig sich die Sassen gegen alle Arten von Herrschaft sträubeten, zeigt sich auch an denjenigen welche mit den Longobarden nach Italien gezogen waren, und unter tausend Gefährlichkeiten mit Weib und Kindern durch Frankreich zurückkehrten. Certum autem est ideo hos Saxones ad Italiam perveniſſe ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur intelligi noluerunt Longobardorum Imperio ſubjacere. Sed neque eis a Longobardis permiſſum eſt in propric jure ſubſiſtere, ideoque æstimantur ad patriam ſuam repedaſſe. WARNEFR. de geſtis Long. *III. 6.* Ihre bittre Neigung gegen die Schwa-

ben

ben äusserte sich besonders bey diesem Rückzuge. ib. c. 7. Inzwischen mogten die Longobarden vetuli Saxonum amici, die Grundsätze der Sassen nicht mißbilligen, indem sie sich damals nach dem Tode Alboins 12 Feldherrn, wovon jeder nur ein Jahr regierte, erwählten. FREDEG. Chron. c. 45. MON. FLOR. III. 17. H. CONTRACT. ad ann. 576.

(d) Sie werden daher allezeit paganissimi & pervicacissimi genannt.

(e) Es ist hier der Ort nicht um den Geist des alten Aberglaubens zu zeigen. Es dient auch dermalen zu nichts, da unsre Gesetzgeber die grosse Kunst verstehen, die Ehrlichkeit bey Strafe des Zucht hauses und Bestungsbaues zu befehlen; und die Landesverordnungen in eben dem Ton zu fassen welchen ein Herr gegen seine Knechte gebrauchen kann. Sonst liesse sich eine vortrefliche Parallele zwischen den Mitteln, wodurch die Alten freye Menschen zum gemeinen Wohl leiteten, und den neuern, wodurch alle Empfindung der Ehre niedergeschlagen wird, entwerfen, und zeigen daß das Kind welches die Schärfe seines Messers den Engeln zu gefallen auf die Seite legt, edler geführet werde, als dasjenige, welches mit Schlägen dazu angehalten wird. Der Aberglaube der Sassen war auf diese Art in die politische Verfassung geflochten, wie ich ein andermal zeigen werde.

§ 108.

Carls Grösse und Absichten.

Carl durfte wohl wünschen sein Reich bis an die Elbe zu erweitern. Diese Ausdehnung ergänzte den Zirkel, in dessen Mittelpunkt er ohnedem seine Hauptmacht (a) halten muste. Er war also großmüthig an der Weser und grausam an der Elbe, (b) weil er dort erobern, und hier zerstören wollte. Ob seine Unternehmungen gerecht oder ungerecht gewesen, ist

nach dem Siege eine vergebliche Untersuchung. Glück und Grösse überheben ihn einer gemeinen Rechenschaft. Er diente der Religion, und diese ihm, da er den Schos der Kirche und seines Reichs zugleich erweiterte, und den Grund zu Deutschlands Grösse legte. Wedekind ein edler Herr, führte die Westphälinger gegen ihn an; Albin die Ostphäler, und Bruno die Engern. Sie handelten im Anfang nicht gemeinschaftlich, weil jede Nation sich besonders verglich. (c) Es kam aber auch seyn, daß Carl ihnen nicht die Zeit ließ, sich zu vereinigen, und plötzlich mit einer unerwarteten Macht in ihr Land gieng. Der König hatte das Glück an dem Pabst Adrian (d) einen Freund und Führer zu finden; und beyde arbeiteten mit gleichem Eyfer an der Ausbreitung ihrer Macht in den Abendländern, worinn nur ein Reich und eine Kirche seyn sollte.

(a) S. §. 78. n. b.

(b) An der Aller ließ er 4500 Sassen enthaupten. An der Elbe führte er eine Menge von Einwohnern mit Weib und Kindern nach Frankreich ꝛc.

(c) Eben so machten es die Angrivarier und andre mit den Römern. S. §. 90. n. g.

(d) Die Klugheit womit dieser Pabst den Helden leitete, ohne daß er es merkte, verdiente eine eigne Ausführung.

§. 109.

Krieg mit den Sachsen.

Der König riß zuerst seines verstorbenen Bruders Reich an sich; verjagte dessen Wittwe und Kinder, und zog darauf plötzlich wieder die Sachsen, 772 welche ihn nicht erwarteten und leicht überwäl-

tiget wurden. Er eroberte (a) Eresburg und zerſtörte den Ort worin die Irmenſäule (b) von ihnen verehret wurde. Kaum aber hatte er ſich nach Italien gewendet, um ſeinen Schwiegervater zu stür-
773 zen: ſo rührten ſich die Saſſen, eroberten Eresburg und Sigisburg und verwüſteten Heſſen; jedoch nur zu ihrem Unglück. Denn Carl
774 kam zurück, verheerte ihr Land, und nöthigte
775 erſt die Oſtphäler, hernach die Engern und zuletzt die Weſtphäler, welche indeſſen ſein Lager an der Weſer überfallen und erobert hatten, ihm Geiſſel zu geben, und Frieden zu geloben. Er war aber noch nicht wieder über die Alpen, als die
776 Saſſen ſich ſchon von neuen rührten, Eresburg wieder zerſtörten, Siegesburg belagerten, und ſich auch aufs neue wieder unterwarfen, nachdem Carl auf das ſchleunigſte und mit der gröſten Macht wieder ſie anzog, Eresburg herſtellete, noch eine Veſtung an der Lippe ihnen ins Geſicht ſetzte und mit Ernſt darauf dachte das ganze Weſen auf einen beſſern und ſicherern Fuß als bisher zu ſetzen. Zu dieſem Ende berief er ſeine Franken wie auch die
777 Saſſen nach Paderborn, und richtete alles ſo wohl ein, daß er im folgenden Jahre ruhig und unbeſorgt über die pyrenäiſchen Gebürge nach Spanien ziehen konnte. Die Saſſen gelobten einen beſtändigen Frieden, und lieſſen ſich in Menge taufen. Wedekind aber flüchtete über die Elbe. Vermuthlich ließ Carl damals bey der neugetauften Heerde einige Hirten zurück, welche ſie in einer Religion erhalten ſollten, wovon faſt die ganze Sicherheit der

Vereinigung abhangen muste; und es ist wohl richtig, (c) daß er auch nach Osnabrück eine Kirche verordnen konnte, nachdem diesseits der Elbe alles beruhigt war. Vielleicht wurde also schon damals der Grund zu unserer Kirche gelegt.

(a) Ich folge in der Erzählung den Annal. Franc. Eginh. beym REUBER in collect. Rer. Germ. als den besten und sichersten; die mehrsten fränkischen Annalisten haben es entweder hieraus, oder aus einerley Hofzeitung geschrieben und vieles bößlich verändert. Z. E. In den Annalibus Eginhardi heißt es: ad ann. 775. Interea pars exercitus quam ad Wiseram dimisit, in loco qui Hludbecki vocatur, castris positis, incaute agens, Saxonum fraude circumventa & decepta est --- und es wird hinzugesetzt: & ex pacto, quod inter eos ex tali necessitate fieri poterat, Saxones discesserunt. Quod cum regi fuisset allatum, quanta potuit celeritate accurrens ---- Diesen empfindlichen Streich verschweigen die Annales Nazariani, Tiliani, Petaviani, Fuldenses &c. und die Ann. Loisselliani, Metenses, Bertiniani, imgleichen der autor vitæ Caroli M. ex bibl. Thuani, der Monachus Egolism. und andre fränkische Schriftsteller, ohnerachtet sie offenbar nur einerley Zeitung copiirt, kehren es gerade um, und sagen: & Deo volente Franci victoriam habuerunt. Aldenn aber fahren sie fort: Hac victoria audita Domnus Carlus rex iterum super Saxones irruens non minorem stragem ex eis fecit. Da man doch offenbar fühlt und sieht; daß der Kayser audita clade und nicht audita victoria den Sassen, welche das ganze Lager erobert und geplündert hatten, nachzueilen bewogen worden. Eine solche Falschheit macht alle fränkische Erzählungen verdächtig, und zeigt zugleich den Wehrt der annalium Eginhardi.

(b) Die Meinungen der Gelehrten von der Irmensäul hat gesamlet und geprüft GRUPE in obs. rer. & ant. Germ. X. Wenn man nur allein bedenkt, daß die Nahmen Irmen-fried, Irmen-olf, Irmenhold, Irmenhart, Ir-

mengard, Irmentrut ꝛc. wie Gottfried, Gotthelf, Gotthold, Gotthard, Mariengard und Engeltrud gebildet sind: so sieht man leicht, daß **Irmen** eine vorzügliche Provincial-Gottheit gewesen. **Ir-men** kann den ersten oder Neu mond bedeuten. Deorum enim numero ducebant lunam CAES. de B. G. VI.

(c) Dies leuanen Eccard und viele andre aus der Ursache, weil vor dem Jahr 800 keine Ruhe und Sicherheit in Westphalen gewesen.

§. 110.

Fortsetzung.

778 Auf seinem Rückzuge aus Spanien ward Carl aufs Haupt geschlagen, und also auch der Friede von den Sassen wieder gebrochen. Sie fielen mit Macht an den Rhein, verheerten alles was sie konnten, und schonten gewiß der Altäre nicht. Ohnfehlbar ward also auch der unsrige, wenn er bereits erbauet war, zerstört. Carl ließ so gleich eine
779 starke Bewegung aus Oberdeutschland gegen sie vornehmen, er selbst aber gieng nachdem er sich wieder erhohlt hatte, über den Niederrhein an die Lippe, schlug bey Bucholz und drang in unsre Gegenden, wo sich ihm alles unterwerfen muste. Damals konnte unstreitig die Stiftung unser Kirche mit aller Sicherheit geschehen. Denn Carl
780 bauete nun schon Vestungen an der Elbe, und
781 rechnete auf die Sassen als Reichs-völker.

Desto empfindlicher fiel es ihm also daß sie bey einem Einfalle der Slaven in Thüringen, wel-
782 chen Widekind unfehlbar veranlasset hatte, anstatt ihm zu helfen, sich mit jenen Reichs-feinden verstanden, und ihm ein ansehnliches Heer auf dem

dem Süntel abschlugen. (a) Dies erbitterte ihn so sehr, daß er selbst mit seiner ganzen Macht den Sassen ins Land gieng, und an die viertausend fünfhundert Gemeine (b) bey Verden an der Aller enthaupten ließ.

(a) Von diesem Verluste sagt der Poeta Saxo ad ann. 782.

Franco umque truci Proceres sunt cæde necati
Regis legati & præclari quattuor illic
Exstincti comites, cum viginti venerandis
Nobilibusque viris hac clade peremtis.
At reliquis belli populus consumtus in illo
Censeri numero nequit.

(b) S. Ann. Eginhardi. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Carl diese Rache gegen Leute im Gefolge ausgeübet habe, welche ihrem edlen Herrn dienten, und ihre Schuldigkeit thaten. Denn diese waren so wenig strafbar, als es unsre Soldaten sind, wenn sie ihrer Fahne folgen. Es ist daher kein Zweifel, daß diese 4500 Gefangene, welche Carl enthaupten ließ, gemeine Wehren gewesen, welche sich ohne Dienst-pflicht auf Wedekinds Seite gewandt hatten; und ein General würde noch jetzt eben so handeln, wenn Bürger oder Bauren die Waffen ergriffen. Die Folge bestätigt diese Vermuthung. Denn nach dieser Rache, und nicht vorher, zeigten sich ganze sächsische Armeen im Felde, mit welchen Carl sich in ordentliche Schlachten einlassen muste, anstatt daß vorher der Krieg mehr mit Wedekinds Gefolge, wobey die Gemeinen sich ruhig halten mogten, geführet wurde. Die fränkischen Schriftsteller bemerken es auch, daß der Kayser nach diesen Dato beständig verheert habe, welches insgemein geschieht, wenn man gegen Bauren kriegt.

§. 111.

Allgemeiner Aufstand der Sassen.

Die Sassen geriethen über dieses grausame Ver-

(a)

fahren völlig in Wuth. Der ganze Heerbann zog sich unter Wedekinden bey Detmold zusammen, und beyde Nationen lieferten sich einander eines der
783 blutigsten Treffen, ohne etwas zu entscheiden, (a) indem Carl um neue Hülfs-völker an sich zu ziehen, nach Paderborn; Wedekind aber an die Hase in unser Stift zurückgieng, wo es gleich darauf zu einem neuen Treffen (b) kam, in welchem die Sassen endlich das Feld räumen musten. (c) Carl behielt aber noch keinen festen Fuß im Lande, erhielt auch diesmal keine Geisseln, sondern sahe sich wieder Willen genöthiget mit Verwüstungen fortzu-
784 fahren. Er zog also im folgenden Jahre von neuen mit Feuer und Schwerd durch Westphalen über die Weser an die Elbe; jedoch ohne den Frieden zu erzwingen. Denn die Sassen unterwarfen sich nicht, sondern giengen vielmehr seinem Sohn, welchen er mit einem besondern Heer in der Gegend von Drente an der Lippe gelassen hätte, zu Leibe (d) und nöthigten den König noch einen Winterzug zu thun. Dieser gieng also mit seinem Heer an die Emmer, streifte bis Reme, und hielt den ganzen Winter über von Eresburg aus die Sassen
785 in beständiger Unruhe. Gegen das Frühjahr versamlete er die fränkische Reichs-folge zu Paderborn, machte sich von dem grösten Theil des Landes Meister und gieng wieder an die Elbe, wo er sich endlich mit Wedekinden in förmliche Unterhandlungen einließ, (e) ihm durch seine Gesandten frey Geleit und Geisseln überschickte, und diesen Herrn dahin brachte, daß er dem Könige nach Ettnach folgte und sich durch die Taufe mit GOtt und ihm versöhnte.

(a) Denn

(a) Denn es heißt: Carolus de loco prælii *P*aderbrunnum se recepit, atque ibi castris positis partem exercitus, quæ adhuc de Francia venire debebat, operiebatur. ANN. EGINHARD. ad ann. 783.

(b) Es sollte einen billig wundern, daß in einem so langen Kriege nur zwey Haupt Treffen, und zwar beyde in einem Jahre vorgefallen wären. Denn EGINHARD. in vita Caroli M. c. 8. sagt ausdrücklich: Hoc bellum licet per multum temporis spatium traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis in acie conflixit, semel juxta montem, qui *Osneggi* dicitur, in loco *Thietmelle* nominato & iterum apud *Asam* fluvium & hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus. Allein bey der Voraussetzung, daß Wedekind und seine Freunde bis ins Jahr 781. mit ihren Privat-gefolgen den Krieg gegen die Franken geführt haben; und daß im Jahr 782. zuerst der Heerbann aufgewiegelt worden (S. §. 110. n. b.) läßt sich dieses füglich begreifen, und auch zugleich einsehen, wie allerdings gar frühzeitig einige Kirchen in dem Lande der Sassen angeleget werden können. Denn wenn der Heerbann stille saß; so waren alle Zäune, Häuser und Kirchen sicher. Die ritterlichen Gefolge vergriffen sich daran nicht. Diese zogen der Landstrasse und dem Ebentheuer nach, ohne den Pflug zu nehmen, oder den gemeinen Mann zu stören. So bald sie sich daran gewagt hätten; würden sie Gefahr gelaufen seyn von den Wehren erschlagen zu werden.

(c) Von dem Orte dieses Treffens S. §. 84. n. d. Einige nehmen das jetzt so genannte Kerls-feld dazu an; dieses ist aber zu weit von der Hase. Einer andern alten Sage zu folge, soll die Schlacht auf der Wissinger Heide vorgefallen seyn, welches mit der Lage und den Umständen wohl bestehen kann. Wegen dieses Sieges verordnete der Pabst Adrian eine dreytägige Litaney auf den 23. 26. und 28. Jun. S. Epist. Hadriani Pontif. in coll. Conc. LABBEI T. VI. p. 1775. Und vielleicht war an diesen dreyen Tagen der Sieg erfochten, weil Eginhard

ſagt, daß alles uno menſe paucis quoque interjectis diebus geſchehen.

(d) Hier hat die fränkiſche Hofzeitung abermals eine falſche Nachricht verbreitet, indem alle Annaliſten darinn übereinkommen, daß der junge Held an der Lippe geſiegt habe. Da aber der König den Feldzug in Saſſen bereits geſchloſſen und ſeine Winterquartiere hinterm Rhein genommen hatte: ſo müſte ſolches entweder aus einer auſſerordentlichen Kriegesliſt, welche aber ganz unnöthig war, geſchehen ſeyn, oder der Prinz hatte eine gewaltige Schlappe empfangen, die den Vater nöthigte mitten im Winter aus Frankreich in Weſtphalen vorzurücken, und ſeine ganze Armee cantonniren zu laſſen.

(c) Damals war der Heerbann ſchon wieder beruhigt. Denn wenn Carl bloß mit der Nation zu thun hatte, brauchte er Widekinden keine gute Worte zu geben; hatte er aber mit ihm, als einen Partiſan zu thun, der immer über die Elbe auswich, und dann wieder einbrach: ſo war nichts übrig, als ihn durch Güte zu gewinnen.

§. 112.

Von ihrem Heerführer Widekind.

Vermuthlich konnte dieſer Held nicht eher wieder zum ruhigen Beſitz ſeiner Weſtphäliſchen Güter gelangen, ohne ſich mit den Franken auszuſöhnen; und der König mogte nicht wohl auf einige Sicherheit an der Elbe rechnen, ſo lange Widekind mit ſeinem Gefolge, und einiger nordiſchen Hülfe, ſolche beunruhigen, und die allezeit ſchwankende Saſſen zu neuen Unternehmungen bereden oder nöthigen konnte. Beyden war alſo mit einer Unterhandlung gedient, und der König hatte Urſache den erſten Schritt zu thun, weil er nicht immer eine genugſame fränkiſche

Macht an der Elbe halten konnte, sondern die Sassen selbst zur Vertheidigung ihrer Gränzen gegen die überelbischen Völker auf die eine oder andere Weise bewegen muste. Der Erfolg zeigte zwar erst spät die Richtigkeit seiner Maaßregeln. Inzwischen mag doch durch den Schritt welchen Widekind that, das Land diesseits der Weser in ziemliche Ruhe gebracht seyn. Ohnfehlbar gelangte auch Wedekind wieder zu seinen Gütern, wovon vielleicht ein Theil in unsern Gegenden belegen (a) war: allein seine Feldherrschaft hörte von selbst auf, und er war nunmehr ein Edler ohne ein öffentliches Amt zu führen. Wenigstens handeln diejenigen, welche ihm ein Königreich, ein Herzogthum (b) oder eine Grafschaft geben, ohne Grund wie ohne Schein, und gegen die Sitte der damaligen Zeiten.

(a) Ob er Güter im Stifte Osnabrück gehabt, ist aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht zu erweisen. Was CRVSIVS in vita Widek. c. 4. FALKE in trad. Corb. p. *II.* §. 104. nota u. und andre davon gesagt, will ich nicht ausschreiben. Nach einem sichern Zeugnisse MEGINHARDI in translat. S. Alex. beym SCHEID. in bibl. Gottinq. n. I. §. 6. lag Wildeshausen in seinem Vaterlande; und eine alte Sage schenkt ihm einige Güter in der Gegend von Rulle und Wallenhorst. S. SCHATEN in hist. Westph. VII. p. 486. Die heutiges Tages so genannte Wieks-burg bey dem Kloster Rulle, wovon GOETZE in progr. de Widekindi quatuor castris eine Abbildung und Beschreibung giebt, gehört zu dieser Sage, imgleichen eine Wieks burg im Gehne zu Bramsche. Es sind aber unstreitig mehrere Widekinde gewesen, und nicht jede Widekinds-burg hat diesen Helden zum Urheber. Die Sage hat ihn bereits vor einigen hundert Jahren, beym Rolevink, Crantz, Hamelman, Winkelman ꝛc. zu Velm getauft, und zu Engern begraben; und an beyden

Orten ſind würklich noch jetzt dieſe Handlungen durch prächtige Monumente verewigt. Erſters aber iſt wider das einſtimmige Zeugniß aller Schriftſteller; und letzters noch eben ſo zweifelhaft, obſchon Kayſer Carl der IV, als er im Jahr 1377. zu Bilefeld war, ſo berichtet wurde. Wenigſtens verräth die Juſchrift auf dem Engeriſchen Monument. Monumentum Witechindi, Warnechini filii, Angrivariorum regis, XII. Saxoniæ procerum ducis fortiſſimi, beym CRVSIO in Witich. poſt præf. und FALK. l. c. einen ſehr unverſtändigen Verfaſſer. Man muß dergleichen Dinge auf die Rechnung eines Zeitalters ſetzen, worin es Mode war ſeine Stiftungen durch Fabeln zu ſchmücken. Nach CRANZIO in Sax. II. 24. ſoll er in einem Treffen gegen den ſchwäbiſchen Herzog Gerold geblieben ſeyn. Und FALKE l c. not. †††. hat ihm die letzte Ehre mit einer Stammtafel erwieſen. Ich übergehe aber dergleichen Familienumſtände in einer öffentlichen Geſchichte. Mann kann desfals GOBELIN. in Coſm. æt. 6. c. 38. HAMELMAN. l. c. WINKELM. in notit. Saxo Weſtf. IV. 3. CRVS. l. c. LODTMAN. in monum. Oſn. p. 56. 71. und andre nachleſen.

(b) Die ſpätern Schriftſteller wogegen *SCHURZFLEISCH* in diſſ. de Widekindo M. die Feder ergriffen nennen den Wedekind einen König; oder machen ihn zum Herzog; auch wohl gar, wie *HAMELMAN* in opp. p. 679, zum Guvernör von Oſnabrück. Allein die Annales Francorum heiſſen ihn bloß: unum e primoribus Weſtfalorum, und ſelbſt Rolving nennt ihn: virum nobilem. In ſo fern er ſeine Landesleute angeführet hat, iſt er Dux, und ſo nennt ihn auch WITECH. Ann. I. p. 10. imgleichen Carl in einem Briefe an den König der Mercier Offa, welchen Baluz irrig aus dem Jahr 774 datirt, wenn er ſchreibt: *Duces Saxoniæ*, quos noſtris nutibus inclinavimus Withimundus & Albion cum fere omnibus incolis Saxoniæ, baptiſmi ſuſceperunt Sacramentum. ap. BALUZ T. I. p. 194. Allein dux iſt hier weiter nichts als ductor, nicht aber dux zum ducatu im heutigen Verſtande.

stande. Auch ducatus zeigt eben wie comitatus oft nur ein Gefolge, und kein Herzogthum oder Grafschaft an.

§. 113.

Der Krieg geht von neuen an.

Die Aussöhnung Wedekinds und seine Bekehrung lassen glauben, daß er seine Feldherrschaft niedergelegt habe. Die Geschichte vermißt ihn ganz (a) und Carl liebte keine stehende Feldherrn in Sassen. Eine tiefe Stille folgte auf die bisherigen Verwüstungen. Doch scheint es nicht, daß der Kayser bereits damals die innere Einrichtung des Landes zu Stande gebracht habe. Denn er nahm noch später Geisseln, und diese nimmt man in jenem Falle so leicht nicht. Beyde Nationen zogen jedoch als gemeinschaftliche Reichsgenossen gegen die Hun- 791
nen; aber auch vielleicht ungern. Denn die Sassen konnten sich unmöglich mit gutem Willen an der Donau (b) gebrauchen lassen. Vermuthlich war dieses auch die Ursache ihres neuen Verfalls. Die Sassen fiengen wenigstens ihre 793
Feindseeligkeiten von neuen damit an, daß sie den Aufbot von Friesen und Sassen, welcher an die Donau gehen sollte, auseinander jagten, (c) und jene Zeit dazu wählten worinn der König seinen Schmerz verbergen, und sich der Hunnen erwehren muste. Ihr Glück währete nicht lange. Carl überzog sie mit zween Heeren von oben und unten, und diejenigen welche ihm auf dem Sintfelde d) 794
zur Schlacht entgegen gerückt waren, musten sich von neuen unterwerfen. Die Triebfedern dieser Unternehmung schienen jenseits der Weser zu lie-

gen.

gen. (e) Daher suchte Carl vornehmlich die
795 dortigen Völker heim, (f) verwüstete jene Ge-
797 genden, blieb einen Winter zu Herstall an der Weser, und verlegte seine ganze Armee dort in die Quartiere, um ihnen das Krieges-Ungemach so viel mehr empfinden zu lassen.

(a) Nach dem ALBERTO STAD. ad ann. 886 zu urtheilen, sollte man glauben, Widekindus ex Germania profugus hätte in Frankreich geheyrathet, und sich dort in der Folge aufgehalten. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Carl ihn durch Hülfe der Liebe in einer ehrbaren Geisselschaft bewahret. Die Gelehrten sind darüber uneins, ob Wedekind seines Herzogthums beraubet worden oder nicht? Man muß aber erst beweisen, daß er dergleichen im heutigen Verstande gehabt habe. Carl raubte ihm wahrscheinlicher Weise nichts. Allein sein
797 Commando hörte mit dem Kriege von selbst auf, und er blieb nun als Edler auf seinen Gütern, der weiter nicht in Betracht kam. S. §. 38. n. 1. In Actis SS. ad d. 7. Jan. divorum fastis memoratur Witichindus. Doch setzen die Verfasser §. 7 hinzu: Se haud comperisse, sitne publicum Romanæ ecclesiæ vel privata aliorum authoritate cælitibus adscriptus.

(b) S. §. 38.

(c) Man schließt dieses leicht ex Ann. Franc. EGINH. ad ann. 791. und 793.

(d) S. MONVM. PAD. XIV.

(e) Der Friedebruch war in pago Rhiustri juxta Wisoram geschehn. Ann. Eginh. l. c.

(f) Carl nahm den dritten Mann von denen, welche ihm
794 auf dem Sintfelde entgegen gekommen waren, und zerstreuete ihn in Frankreich; und nach seiner Politik mogte dieses hauptsächlich die Frisen betreffen; wiewohl ich noch zweifle, ob es mit dieser translatione tertii hominis seine Richtigkeit habe, da die Annales Eginhardi nichts davon erwehnen, und bloß Annales Fuld. & ap. Pythæ-

Pythæum derselben gedenken. Daß aber die Ursachen dieser spätern Kriege an der See zwischen der Elbe und Weser lagen, zeigt sich aus den Worten in Ann. Eginh. ad ann. 797. Rex Saxoniam vastaturus intravit. Nec prius destitit quam omnes terminos ejus peragrasset Nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter Albim & Wisiram Oceano abluitur accessit; und weiter ad ann. 798. Quibus acceptis rex graviter commotus, congregato exercitu in loco cui *Munda* nomen, super Wisiram castra posuit ac *quicquid Saxoniæ inter Albiam & VViseram interjacet*, totum ferro & igne vastavit. Vielleicht ist nach der Aussöhnung Widekinds weiter gar kein Streit mit den Westphälingern, und die sächsische Armee auf dem Sintfelde ein vorgerücktes Corps von Engern, Ostphälern und Friesen gewesen.

§. 114.

Vorschläge zum Frieden.

Allein Carl mogte ihr Land verwüsten, und so unglücklich machen als er nur wollte; er mogte so viele Eydschwüre und Geisseln von ihnen erzwingen als ihm die Obermacht seiner Waffen erlaubte; ihr Herz gewann er nie; und dem fränkischen Heerbann muste es ausserordentlich beschwerlich fallen Winter und Sommer zu Felde zu liegen, sich als Besatzungen in fremden Ländern gebrauchen zu lassen, und bey dem geringsten Umschlag der Sachen in Ungarn, Spanien oder Italien, einen sichern Feind an den Sassen zu fürchten. Dies bewog ihn endlich seine Absicht auf eine edle freye Vereinigung beyder Nationen zu richten. Er setzte also den Sassen einen Tag nach Seltz, und schlug ihnen vor, ob sie sich als Christen in ein gemeinschaftliches Reich mit den Franken einlassen; ihn so wie diese für ihr gemeinsa-

mes Oberhaupt erkennen, diejenigen welche er an ſeine Statt ſchicken würde, gebührend aufnehmen, beſonders aber den Biſchöfen und Grafen, als ihren geiſt- und weltlichen Vorgeſetzten gehörige Folge leiſten, und ihnen dasjenige entrichten wollten, was ihnen bey den Franken gegeben würde. (a) Auf dieſen Fall ſollten ſie mit dieſen einerley Wehrung, (b) Vorzüge und Gnade genieſſen; von allem Tribut befreyet, und ſo wie dieſe, auch nicht anders als in ihrer Heymath, von ihres gleichen, und nach ihrem eignen Rechte gerichtet werden.

(a) Ea conditione a rege propoſita & ab illis ſuſcepta tractum per tot annos bellum conſtat eſſe finitum ut abjecto dæmonum cultu & relictis patriis cærimoniis chriſtianæ fidei atque religionis Sacramenta ſuſciperent, & Francis adunati unus cum iis populus efficerentur. EGINH. in vita C. M. c. 7. Ausführlicher hat der *Poeta* Anon. beym LEIBNITZ T. I p. 153. die Bedingungen aufgeſchrieben.

- - - has pacis leges inierunt,
Ut 1) toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem dæmoniaca prius arte colebant
Decepti, poſt hæc fidei ſe ſubdere vellent
Catholicæ, Chriſtoque ſervire per ævum.
At vero 2) cenſum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter ſtatuit ſententia concors:
Sed tantum 3) decimas divina lege ſtatutas
Offerrent ac 4) præſulibus parere ſtuderent. - - -
Tum 5) ſub judicibus quos rex imponeret ipſis
6) Legatisque ſuis permiſſi 7) legibus uti
Saxones patriis & 8) libertatis honore
Hoc ſunt 9) poſtremo ſociati fœdere Francis
Ut gens & populus fieret concorditer unus,
Et ſemper regi parens æqualiter uni.
Hac igitur pacis ſub conditione fideles

Se

Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius, juraverunt per sæcula futuros.

(b) Der Heerbann-bruch war bereits auf der Reichs-versammlung zu Aachen im Jahr 797; wo die Sachsen tam de Westfalis & Angrariis quam Ostfalis gegenwärtig waren, ausgeglichen. S. Capit. Sax. an. 97. V. Kal. Nov. beym BALUZ T. I. p. 275. Nur wurde dabey Art. 3. ausgemacht, daß wo die Franken XII. zahlten, sollten die edlern Sachsen eben so viel, die Wehren nur V. und die Leute IV. bezahlen. Auf solche Art wäre ein jeder gemeiner Franke dem edlen Sassen gleich gesetzt worden. Man kann aber auch denken, daß das Vermögen der Sassen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That die Verhältniß gleich gewesen, wie man dann an den Angelsachsischen Wehrungen schon sieht, daß man in England längst mehr Geld als in Deutschland gehabt habe. Beyläufig berühre ich hier die Folge, welche DU BOS dans l' hist. crit. T. III. L. VI. p. 316 daraus zieht, daß nemlich unter den Franken nur ein Stand gewesen, wowieder MONTESQ. Esprit. d' Loix XXX. 25. so sehr eifert, und halte dafür daß sie beyde unrecht geschlossen; indem allerdings damals in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in populiscito nur eine gemeine Wehrung gewesen; indem der Adel seine Ehre dem Könige aufgeopfert hatte, oder nach dem damaligen Styl zu reden, honores eorum rex donatos habebat; S. Epist. ad Francos & Aquitanos, beym BALUZ T. II. p. 87. da denn seine Wehrung schon nicht mehr in populiscito sondern in curia regis & jure curiali zu Recht gewesen werden mogte.

§. 115.

Grosse Bedenklichkeiten der Sachsen.

Die Vorschläge waren von der äussersten Wichtigkeit, und nach drey und dreyßig-jährigen Unruhen wohl zu überlegen. Die Vereinigung beyder Nationen

nen zu einer Zeit, wo die Reichs-vertheidigung nicht etwan einigen Dienstleuten oder Söldnern, sondern dem gemeinen Heerbann oblag, war vor die Sassen um so viel bedenklicher, je weitläufiger die fränkischen Gränzen auseinander lagen. „Ein so grosses Reich, „konnten sie mit Recht sagen, mache die Sklaverey „nothwendig oder die Freyheit doch so theuer, daß „die Kosten den Vortheil überwögen. Das Wohl „einzelner Wehren komme darinn niemals, und das „von ganzen Provinzien nur bey ihrer Aufopferung „in Betracht. Die Sassen würden mit den Fran„ken bald über die Alpen (a) und bald über die „Pyrenäen ziehen müssen, wenn es die Noth oder „der König erforderte; und so wie das fränkische „Reich oder die Herrschsucht seines Oberhaupts sich „ausdehnte, würden sich auch ihre Heerzüge aus„dehnen und vermehren. Bisher hätten sie alle „Eroberungen verachtet, weil solche einzelnen Woh„nern, die keine Söldner darauf halten wollten, nur „zur Last kämen; sie hätten niemals im Herrn-dienst „sondern für ihren eigenen Heerd gefieget; und kei„nen Tropfen Bluts für Sold oder Lehn aufge„opfert. Künftig aber würden sie für einen Mo„narchen erobern, und ihren Acker verlassen müssen. „Der König sey großmüthig genug zu erkennen, daß „ein ehrlicher Mann so wenig von seiner Person als „von seinen Gründen einem Oberhaupte Zins geben „könne. Allein ein ewiger Heerzug, werde sie bald „in die äusserste Armuth, und zuletzt in die Noth„wendigkeit stürzen, sich als Knechte zu retten. (b)

(a) Der Kayser milderte diese Furcht; indem er den ganzen sächs-

sächsischen Heerbann zur Vertheidigung der Elbe; den dritten Mann zur Vertheidigung in Böhmen; und nur den sechsten nach Spanien forderte, wenn ein Aufbot nöthig war. Capit. anno 801. §. 5. beym BALUZ T. I. p. 460. Unsre jetzige Reichs-Matrikel macht keinen Unterscheid ob es gegen Italien, oder gegen Ungarn geht. Sie gilt aber auch nicht weiter, als sie jedesmal bewilliget worden. Hier mögte man auch wohl fragen, wie LAMBERT. SCHAFN. ad ann. 1075. sagen können: antiquis jam diebus lege latum esse ut in *omni* expeditione regis Teutonici Suevi exercitum præcedere, & primi committere debeant? denn nothwendig hatten die Sachsen in einem Kriege gegen die Nieder-elbe den Rang, wenn vice versa die Schwaben dahin nur den dritten Mann schickten.

(b) S. §. 46. n. b.

§. 116.

Besonders wegen des Reichstages.

„Eine allgemeine Versamlung falle in einem so „grossen Reiche von selbst weg; diene auch zu nichts, „da so viele unnatürlich verbundene Staaten ein gar „zu verschiedenes Interesse hätten. Man werde also „gleich nur Dietinen halten können; und diese gehen „bald in eine blosse Ceremonie über, wofern man „nicht einer jeden (a) das gefährliche Recht einräumen wolle, den Schluß der mehrsten zu vereitlen. „Dadurch aber werde der Grund zu neuen Unruhen „gelegt, und der Stärkere folge seinem Willen mit „Recht, wenn es der Schwächere thun dürfe. In „beyden Fällen sey den Sassen nicht sonderlich ge„rathen, und überdem der Schluß einer Dietine in „sehr bedenklichen Händen, wenn der König sich da„von bloß durch seinen Gesandten unterrichten, und

„ihnen nicht ihren eignen Land-boten und erwählten „Stimmvertreter in der allgemeinen Reichs-versam„lung verstatten wolle. Diese werde solchergestalt „nicht lange unter einem freyen Himmel bestehen, (b) „sondern bald zu Hofe unter Dach gehen. Der „Gesandte werde ihnen allezeit mit seinem Unter„halte, und leicht mit Neben-forderungen zur Last „fallen, (c) denen man um so weniger ausweichen „dürfe je nöthiger man seine Gunst haben werde.

(a) Unstreitig hat ehedem jeder einzelner Widerspruch, nicht wie in Pohlen den Schluß der Versammlung aufgehalten, sondern dem Widersprechenden zu seiner Entschuldigung gedienet. Er muste aber auch so dann seine Gefahr stehen, indem der stärkere Theil sich selbst helfen konnte. S. LUDEWIG ad A. B. XXX. §. 3.

(b) Wie bald sich die placita generalia in curias Imperiales verwandelt, ist unnöthig anzuführen. Es konnte auch fast nicht anders seyn, so bald die Repräsentation in der National-versammlung nicht durch erwählte Landboten, sondern durch Kayserliche Bediente, welche nach Hof folgen musten, geschahe. Die Versammlungen unter freyen Himmel hörten also auch bald auf, und es war leicht reinigt Wetter. S. CAPIT. Caroli Calvi XXXIX. §. 2. In unserm Stifte mag es aber noch so viel regnen: so lassen verschiedene Marken das Holzgericht in freyer Luft und nicht unterm Dache eröfnen. Nach der Eröfnung aber folgen sie gern zu Hofe.

(c) Es ist bekannt daß in Frankreich denjenigen welche Nahmens des Königs die Etats eröfnen, ein sichers von den Ständen bewilliget werde. On a demande trois millions. Nous avons offert sans chicaner deux milhons cinq cens mille livres; & voila qui est fait. Du reste Mr. le Gouverneur aura 50-000 ecus, M. de Lavardin 80-000 francs, le reste des Officiers à proportion le tout pour deux ans. Die Frau von Sevigne schreibt dies T. I. 74.

und

und äussert dabey in ihrem vorigen, daß sie glaube der Gouverneur habe dergleichen Präsente zuerst erschlichen. Ich werde aber im Folgenden zeigen, daß sie ihm als misso dominico loco tractatoriæ mit Recht zukomme; und unfehlbar würden alle deutsche Fürsten dergleichen aus ihren Aemtern gezogen haben, wann der Kayser das Salutaticum behalten hätte.

§. 117.

Und der Ansetzung königlicher Richter.

„Das schrecklichste unter allen aber sey, daß der „König ihnen ihre Richter setzen, (a) und solche in „Grafen (b) verwandeln wolle. Bisher hätten sie „es als ein heiliges Gesetz von der Natur empfangen, „sich ihren Richter selbst wählen, und kein ander „Recht erkennen zu dürfen, als was sie über sich be„willliget hätten. Der Richter wäre als ein Ge„meins-mann in der gemeinen Versammlung zur „Rede und Antwort verbunden gewesen, und hätte „sein Amt beym Schluß eines Jahres allezeit, oder „doch als eine Last gern niedergelegt, wenn die Ge„meine mit ihm nicht zufrieden gewesen wäre. „Künftig aber wenn der König ihn auf seine Lebens„zeit setze, schütze und besolde, werde er ein stolzer „Bedienter und seine Entlassung schimpflich (c) seyn. „Die Befugniß wie die Macht ihn zur Rechenschaft „zu ziehen falle von selbst weg. Ihnen bleibe nichts „als das traurige Recht übrig ihn bey Hofe zu ver„klagen, und ehe sie damit zu dem entfernten Throne „durchdrängen, mögte der Unschuldige leicht unter„drücket seyn. Die Kinder des königlichen Richters „würden leicht zu grossen Hofnungen erzogen, zu

„Vorzügen gewöhnt, und verführt werden das Rich-
„ter-amt erblich (d) zu machen, anstatt daß solches,
„so lange es wie bisher eine jährliche Reihe-last
„bliebe, keinem einfallen könnte. Der König sähe
„an seinen Franken, zu welcher Macht es bereits die
„Richter gebracht hätten; und die Sassen würden
„bald so viele Erb-richter (e) und Oberherrn haben,
„als ihnen jetzt Grafen vorgesetzt würden, wenn er
„bey dem Vorschlage beharrete, den Manuen die
„freye Wahl ihres Richters zu nehmen.

(a) Der Vers

Tum sub judicibus quos *rex imponeret* ipsis

beweiset dieses klar; ob aber nicht die Gemeinen ein jus præsentandi Comitem behalten? ist eine andre Frage; und mögte es scheinen, da nach der *L. L. Baj.* II. X. n. I. electio ducis angenommen wird, daß auch eine electio comitis, sub titulo præsentationis vel commendationis, möglich geblieben sey. Allein es würde dieses gegen die Politik, und das Interesse des Adels, welchen Carl gewinnen wollte, gewesen seyn; und die Geschichte zeigt ein anders.

(b) Ich nehme **Grafen** und **Bedienten** für eins. Die römischen Kayser nannten aus einer angenehmen Bescheidenheit anfangs ihre Kron- und nachher auch ihre Haus-Officier Comites Gefährten, wie ein General seine Leute bisweilen Compagnons nennt. Das Wort Bediente, minister ist als ein gothischer ungeschickter Ausdruck erst spät geadelt worden.

(c) Sie zielten auf den Fall. Duces præficiebantur civitatibus ac dum videretur dimittebantur. Deinde inveterávit consuetudo ut non nisi sceleris convicti abire imperio cogerentur. AEMIL. hist. Franc. V. p. 21. l. F. 1 §. 1. Denn vorher hatten die Sassen quotannis judicem erwählt, und es damit, wie die Bürger in einigen Städten mit ihren Rathsgliedern gehalten, welche sie am Ende des

Jahrs

Jahrs nicht absetzen, sondern nur aufs neue nicht wieder wählen. Zum ersten Verfahren werden Ursachen erfordert; zum letztern aber nicht, weil ihr Amt mit dem Jahre von selbst ausacht, und es auf den freyen Willen der Bürgerschaft ankommt, ob sie ihn von neuem wählen wolle.

(d) Dominion first was gain'd by lawless might
The claim *of long hereditary Right*
Succeeded. WOODHULL The equality of mankind
P. 3.

Es ist aber doch fast natürlich, daß alle Bediente welche nicht in Gelde, sondern mit Natural-Einkünften besoldet werden, und eine blosse Amts-Wohnung haben, sich endlich erblich machen. Denn wie hart ist es nicht vor Wittwe und Kinder diese Wohnung zu verlassen? Wie groß die Versuchung darinn zu bleiben? Wie leicht kommt das Verdienst der Väter den Kindern zu statten? Wie schwer, wenn man einmal der Sohn eines Beherrschers gewesen, nun wieder andern zu gehorchen? Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt? Wie viele Gelegenheit sich andre zu verpflichten? Wie viel erworbene Mittel den nöthigen Staat zu führen? Wie viel Amts-Nachrichten haben die Erben nicht in Händen? Wie viel Zank wird nicht vermieden? - - - Kurz alles macht eine gewisse Oberherrschaft über die Menschen leicht und billig erblich. Diese Gründe erzeugten gewiß das CAPIT. 43. Caroli C. c. 3.

(e) Da unsre Reichsfürsten ihre Aemter in Territorien verwandelt haben: so ist ihre Furcht nicht ungegründet gewesen.

§. 118.

Imgleichen der Bestätigung der Schöpfen.

„Zwar möge es scheinen, daß man dem Kayser „die Ernennung des Richters als eine Kron-ehre gar „wohl gönnen könne, weil er keine Urtheile zu weisen,

„sondern nur die Weißthümer eingebohrner redlicher „und weiser Männer zu bestätigen habe; daher und „so lange ihnen dieses Recht bliebe; so lange der „Kayser jeder Gemeinheit die Wahl ihrer Urthels„finder oder Schöpfen liesse, (a) ein Sasse den „Richter nicht sonderlich fürchten dürfe. Allein er „verlange auch die Bestätigung der Schöpfen, und „behaupte das Recht, Leute die es nicht wären schöp„penbar zu machen; dies erwecke grosses Nachden„ken; (b) und wenn der Kayser gleich keinen schöp„penbar mache, der nicht wenigstens hinlängliche „Güter besitze, und also in seiner Reihe eben das „Recht wieder sich gelten lassen müsse, was er andern „weise; auch keinen zum Schöpfen in seinem Volke „bestätige, der nicht Gerichts-genoß sey: so sey dies„ses doch eine Billigkeit, welche seine Nachfolger am „Throne leicht vergessen könnten. Dann aber sey „eine Menge von Gesetzen der nothwendige Fehler „grosser Verfassungen. Dazu würden in Italien „schon eigne Leute erfordert, welche die Erlernung „derselben ihr ganzes Geschäfte seyn liessen; und der „Wehr sey gewiß der letzte, welcher seinen Hof ver„lassen und sich diese Geschicklichkeit erwerben würde. „Daher sey es sehr zu befürchten, (c) daß das Amt „der Schöpfen bald solchen unangesessenen und wohl „gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu Theil wer„den, und Ehre, Leib und Leben eines Mannes von „der rechtlichen Meinung eines Miethlings abhangen „würde.

(a) Ich bin nicht der Meinung daß Carl den Gemeinen die Wahl der Schöpfen genommen habe, wie BRUMMER

VII. 2. behauptet. Der Stilus Capitularium: ut missi nostri Scabinos per singula loca eligant ist ein Canzleyton; und Ludovicus pius drückt sich deutlicher aus; ut missi nostri *cum totius populi consensu* in locum malorum Scabinorum bonos eligant. Der Missus berief und dirigirte bloß die Wahlversammlung.

(b) Wie achtsam Carl hierauf gewesen, zeigt die feine Wendung, da er die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen, sondern durch seinen besondern Gesandten bestätigen ließ, um die Schöpfen nicht in die Abhängigkeit des Richters zu setzen. S. Capit. cit.

(c) Die wahre Freyheit leidet nicht, sich durch andre, als seine eigne gewillkührte Mitgenossen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu lassen. Daß eine Nation dieses Recht verliere ist wohl mehr geschehn: daß sie es aber verliere ohne es zu fühlen und ohne darüber einen Seufzer auszustossen, dieses ist zu bewundern und gleichwohl in Frankreich wie in Deutschland geschehen; bloß weil eine Bologneser Cravate den alten Halstuch besiegt, und fremdes Recht stolze Gelehrte und einheimische Stümper veranlasset hat? Was vor eine Aufmerksamkeit ist nicht in den Capitularien der Wahl rechtschaffener Schöpfen gewidmet? Das Wohl der ganzen Nation wurde gleichsam darauf gesetzt. Und nun spricht der Richter, der doch Bedienter ist, das Urtheil; und Hofräthe lehren gemeines Recht. Fürsten und Gelehrte haben einander allezeit wohl gedient.

§. 119.

Imgleichen des Heergewedes.

„Ausserdem sey es ein anstößiger Gebrauch (a) „unter den Franken, daß der Oberste wo nicht den „ganzen Sterbfall, doch allemal einen Theil der „Verlassenschaft seines Gemeinen zöge. (b) Die „Sassen kennten diesen Gebrauch nur im Hofrecht; „und als eine Urkunde des Dienstes; nicht aber im

„Heerbann. (c) So bald nun der Oberste oder „Graf seine Bedienung erblich machte, würde er die „ihm anvertrauete Gemeinen leicht als seine Knechte „betrachten, und dermaleinst die Nachkommen zu „schimpflichen Vermuthungen führen. Jetzt sey zwar „dieser Gebrauch noch so nachdenklich nicht, indem „alle Herzoge, Grafen und andre Reichs-bediente „sich diesem Hof-recht unterwerfen müsten. Die „Zeit werde aber bald kommen, wo die Grossen sich „einen Schimpf (d) daraus machen, und den Geringern darunter verlassen würden. Die Folge davon zeige sich unter den Franken zur Gnüge; der „Dienst werde bey denselben schon zur Ehre, und „die gemeine Wehrschaft schimpflich. Alles flöge „bey denselben zu Schutze und zu Hofe, und der „Thürhüter im glänzenden Kleide hebe sich über den „ehrbaren Mann. (e) Eine solche Verfassung, wor„in der Dienst adle, sey die schrecklichste von allen, „und eine unvermeidliche Sklaverey.

(a) Die Folgen welche verschiedene Doctores juris Germ. daraus contra antiquam libertatem rusticorum ziehen, liegen vor Augen, und man beobachtet so gar in der Sprache keinen Unterschied mehr inter rusticum & colonum. S. §. 25. n. c.

(b) Es sind zweyerley Heergewedde; eins welches jeder Lehnmann seinem Herrn; und eins welches jeder Heerbannatist seinem Obersten folgen läßt. Ein Unterscheid welchen CRAGIUS feud. l. p. 30. nicht bemerkt, und SPELLMAN Reliq. p. 33. gegen ihn nicht ausgeführt. Ersters wird bey allen Lehnhöfen bekannt seyn; und letzters ist verdunkelt. In den Rollen der Hausgenossen S. §. 47. n. c. wird es noch so genannt; heißt auch oft das beste Theil, das beste Kleid, oder beste Haupt. Der Graf von Lippe Schaumburg hat von allen seinen

schatz-

schatzbaren Hofgesessenen Unterthanen den Sterbfall, und man nennt sie desfalls Leibeigen, da es doch wohl nur die Folge einer Zwang-hode oder Zwang-rolle S. §. 52. ist. Oft wird das Heergewedde auch **Lehn-wahre** genannt, und so dann mit dem relevio verwechselt. E g. In LL. Canuti regis: nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quæ Anglice vocatur *Hereget*. S. DU FRESNE v. *Hereotum*. Auf gleiche Art ist es auch im Domesdaybuch: S. COKE Inst. P. 1. fol. 76. a. imgleichen in L. L. Henrici I. beym WILKINS p. 244. verwechselt. Ich führe dieses an, weil aus einer gleichen Verwechselung den Osnabrückischen Vasallen das Heergewedde bey jeder Belehnung, unter dem Nahmen von Lehn-wahre abgefordert wird, da sie es doch nur einmal, nemlich beym Ableben des vorigen Lehn-manns, nicht aber bey Veränderung des Lehns-herrn zahlen sollten. Deswegen heißt es in Capit. Conradi Episc. de 1482. beym KRESS in app. p. 9. Wer eins syn Gud vorherwedet hadde dat darna nicht en darf voherwedden, oft wal eyn ander Her queme, dewile de Person dat vorherweddet hadde levet. Sunder he sal dat ane Herweddinge entfaen. Hier ist also Heergewedde der Sterbfall des letztern Vasallen. Aber so wie man jetzt unter **Auffahrt** oft den **Sterbfall** mit begreift: so ist es mit dem Heergewedde umgekehrt gegangen. Die Geistlichen empfangen ihr Lehn mit lediger Hand. Warum? weil ihr Sterbfall einen andern Weg geht. Wäre die Lehnwahre bey uns relevium: so müsten sie solche auch zahlen.

(c) Es ist dieses sehr glaublich; ich kann es aber nicht erweisen.

(d) Diese Furcht ist durch die Folge sattsam gerechtfertiget worden. Kayser und Könige hatten den Sterbfall von allen ihren Bedienten, und selbst von den Bischöfen, wenigstens von denjenigen, welche sie zu ernennen hatten. S. PRINN. Hist. Coll. T. II. p. 834. Die Bischöfe, Herzoge, Grafen ꝛc. hatten ihn wieder von ihren Dienstleuten u. s. w. Die Vornehmsten aber haben sich mit der Zeit davon frey gemacht, und ist der Arme und

Geringere darinn stecken geblieben. An Höfen, und besonders am Französischen verheyrathen sich die vom ersten Range nicht ohne des Königs Erlaubniß. Dies ist noch die einzige Urkunde des alten Freybriefs.

(c) Dies ist die Politik aller unser heutigen Monarchien, und anderer monarchisirenden Fürstenthümer. Der Edelmann auf dem Lande gilt nichts, und der Fähndrich im Dienste wird erhoben. Aller Rang wird fast nach dem Dienste ausgemessen. Wie weit ein Fürst berechtiget sey, Rangordnungen zu machen, ist noch nicht deutlich bestimmt. Im **Hofe** gilt unstreitig sein Reglement; Allein ausser **Hofes** kam es vordem auf die gemeine vom Volke bestimmte Währung, und später auf die vom Kayser ertheilte **gemeine** Würde, nicht aber auf die **Dienstwürde** an. In den angelsächsischen Gesetzen ist der **Landbesitz** bey der Wehrung und dem Range mit in Betracht gezogen worden.

§. 120.

Und der Zehnten.

„Die Wahrheit der christlichen Religion verbinde „niemanden sie anzunehmen; sie sey darum nicht „gleich allgemein, vor alle Volker und Verfassungen. „Eine jede derselben habe ihren eignen Zweck; und „folglich auch ihre eigne Wahrheit. Die ihrige sey „Freyheit; und damit stimme die christliche Religion „nicht allerdings überein. Ein Gasse lasse sich durch „Ehre; und ein Christ durch Liebe verbinden. Diese „führe aber den Menschen nicht so sicher als jene. „Doch das Hauptwerk seyn die Zehnten (a) welche „der König zum Unterhalt der Priester fordere. „Wenn jemals ein Volk in der Welt gewesen, „welches seinen Hals mit diesem Joche beladen hätte: „so müste es aus der Sklaverey entsprungen, (b) o-

„der aus ganz besondern Ursachen dazu gebracht seyn.
„Ihnen sey es schlechterdings unerträglich; da ihr
„Acker die darauf gewandte Mühe und Einsaat sehr
„sparsam vergölte. Der König selbst (c) müsse
„von eignen Mitteln leben; und erhielte von keinem
„Heermanne unter den Franken einen Zuschuß.
„Dieser ihre einzige Anflage sey die gemeine Ver-
„theidigung; und solche habe eine Zeit hero mehr er-
„fordert, als ihre Höfe aufgebracht hätten. Durch
„die Vereinigung mit den Franken würden sich die
„öffentlichen Lasten eher vermehren als vermindern.
„Ein Theil (d) ihrer Erndte stehe so schon unter
„gemeinem Kriegs-rechte. Der Unterhalt aller rei-
„senden und stehenden öffentlichen Beamten liege
„ihnen ob. Alles was von Hofe käme, (e) erschliche
„Spann- und Atzungs-befehle; anstatt mit kayser-
„lichen Kammer-spannen zu reisen, und auf den
„Kammer-höfen zu zehren. Die Geistlichen, wenn
„man ihre Anzahl nicht unnöthig vermehrte, würden
„auch die Zehnten von allen nicht verzehren können,
„und es sey hart dem Wehren die Nothdurft zu
„nehmen, um Unwehrige in Ueberfluß zu setzen. Die
„Sassen hätten auf andre Art vor den Unterhalt ih-
„rer Priester gesorgt, und sich unter dem Nahmen
„der Gottheit keinen Menschen pflichtig oder zinsbar
„machen wollen. Knechten legte man Pflicht auf,
„aber keinen Edlen und Wehren; und ihr Abscheu
„dagegen sey um so viel gerechter, da bey den Fran-
„ken die Veräusserung und Verleihung einer Menge
„von Zehnten, aus Gottes Knechten Menschen Knech-
„te gemacht hätte.

(a) Es ſchreibt daher ALCUIN. in ep. 1. ad Arnonem bem PEZ. in Theſ. nov. anecd. p. II. p. 4. Tu vero pater ſanctiſſime --- eſto prædicator pietatis, non vero decimarum exactor .... Decimæ ut dicitur Saxonum ſubverterunt fidem. Quid imponendum eſt jugum cervicibus idiotarum quod neque nos neque patres noſtri ſufferre potuerunt. Dieſer Alcuin war Carls des Groſſen Lehrmeiſter.

(b) Die Juden kamen unſtreitig aus der Sklaverey; gleichwohl entrichteten ſie den Zehnten in der Maſſe nicht, als ihn die Franken forderten, ſondern verzehrten ihn mit den Prieſtern in ihren Thoren oder in der Hauptſtadt; und das Zehntfeſt war eine Erndte-feyer. Man weiß nicht wann zuerſt unſre heutige Art von Zehnten entſtanden. S. BARON. Ann. 57. n. 74. Die mehrſten gehn auf die Conſtit. Gen. Lhotarii c. 11. und das Concilium Matiſcon. ann. 585. zurück.

(c) Es war ein Schimpf, und die Urkunde des Dienſtes, einige Auflage von ſeiner Perſon oder ſeinen Gründen zu bezahlen. Der König lebte von ſeinen Domainen und Regalien; empfieng auch wohl ein jährliches Geſchenk; aber nie einige Schatzung, wie denn auch jetzt die letztere noch in den gemeinen Seckel fällt, worüber der König nur die Aufſicht hat. Der Abt DU BOS T. I. dans l' hiſt. crit. de la mon. françoiſe iſt zwar andrer Meinung; aber vom ROUQUET dans le Droit public de la France T. I. p. II. art. 3. p. 36. genugſam wiederlegt worden; obwohl letzterer auch verſchiedene unſichere Hypotheſen ohne Noth zu Hülfe nimmt.

(d) Man kann dieſes aus verſchiedenen fränkiſchen Befehlen, worinn ein Theil der Früchte zu Magazin-korn erkläret wird, ſchlieſſen. Unusquiſque comes duas partes de herba in ſuo comitatu defendat ad opus iſtius hoſtis, Cap. II. Ann. 813. §. 10. Und hatte es damit eben die Bewandniß, wie mit den Artillerie-Pferden, welche den Bauren aus ſeinem Spanne genommen werden. Inzwiſchen mogte doch die Aufbewahrung eines Theils zum Magazin-korn nicht länger als von einer

Erndte

Erndte zur andern währen; und nicht leicht in eine beständige Contribution ausarten. Dahero es wohl besser gewesen wäre den schuldigen Theil seiner Früchte unter königlichen Reservat in seinem Hause, als in einer Landes-Casse niederzulegen. Die beständigen Landes-Cassen sind von der neuesten Erfindung.

(e) Die Klage hierüber liest man auf allen Blättern bey den damaligen Schriftstellern; und sind dagegen unzählige Verordnungen vorhanden, wodurch der Gebrauch der gemeinen Runde und Quartiere auf den öffentlichen Dienst von Carln den Grossen eingeschränkt wird. S. Cap. V. ann. 813. §. 26. beym BALUZ. T. I.

§. 121.

Des Kayfers Betragen dagegen.

Carl fand ihre Besorgniß nicht ohne Grund, und seine Verordnungen werden so gleich zeigen, wie er sich mit allem Fleisse um ihre Beruhigung bemühet habe. Indessen blieb der Hauptpunkt nemlich die Vereinigung mit den Franken festgestellt; und beyde Nationen traten unter das neue abendländische Kayserthum. Nunmehr waren die Sassen Reichs-sassen. (a) Der bisherige Gottes- oder Priester-friede machte dem Königs-banne Raum; und die Reichsfahne wehete da, wo vorhin die Gottes-fahne (b) gestanden hatte. Carl war gesalbt (c) und August, mithin kein gemeines Oberhaupt. Sie traten also unter eine vollkommene Decke, welche die Wehren leicht in Leute (d) verwandelte. Die Mahnung (e) höreste auf; und sie bewilligten dafür dem Kayser sechzig Schillinge (f) zur höchsten Strafe, welche er jedoch nie, ohne ihrem Willen verdoppeln sollte. Dieses

war

war das Ende der sächsischen gemeinen Freyheit, welche nach einem drey und dreyßig jährigen Kriege nur wenige noch kennen, und mehrere aus Ermüdung (g) und Armuth mit Freuden gegen eine glückliche Herrschaft vertauschen mogten.

(a) Die Sachsen sind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der fränkischen Kayser geflochten worden.

(b) Signa lucis depromta. S. §. 26.

(c) Von der Salbung wird zwar so viel ich mich erinnere nichts gemeldet; sondern bloß vom Tittel **August.** EGINH. de vita Caroli M. c. 28. Sie ist aber wohl unstreitig und ich ziehe daher die Folge, wovon ich bereits §. 30. n. b. geredet habe. Ueber die Kraft der Salbung ist vielfältig gestritten. S. CONRINGII iteratam diss. de jure coronandi T. I. opp. p. 689. und der Pabst hat sich daher ein jus conferendi imperium zugeschrieben, weil es ihm als dem ersten Bischofe der abendländischen Christenheit unstreitig allein zusteht die Salbung eines Kaysers, als des weltlichen Oberhaupts eben dieser Christenheit zu verrichten; da jeder erster Reichs-bischof nur den König seines Reichs salben kann. Allein da die collatio juris divini bloß administratorio nomine geschehen kann; so folgt daraus nicht mehr als nöthig ist; und wenn die Deutschen, mit Ausschluß der übrigen abendländischen Christenheit einen würklichen Kayser wählen können: so hätten sie immerhin dem Pabste sein Recht lassen, und ihn bitten sollen, die übrigen Könige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

(d) §. 25. n. k.

(e) §. 25. n. a.

(f) S. Cap. ann. 797. art. 9. beym BALUZ. T. I. 277. Es ist dieses, daß der Kayser, absque consensu populi nicht über 60. ß. strafen konnte, um so viel merkwürdiger, weil jeder Gerichts-verwalter jetzt oft nach Gefallen

brüch-

brüchtet; und die Brüchten in Brandschatzungen verwandelt. Diese 60. ß. machten höchstens 1200. Scheffel Rocken aus. S. CAPIT. cit. art. 10.

(g) Cuncta discordiis civilibus *fessa*. Augustus nomine principis sub imperium accepit ..... juniores post activam victoriam etiam senes plerique inter bella civium nati. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset? TAC. Ann. I. 1. 3.

Vierte Abtheilung.
Von den Anstalten Carls des Grossen in hiesigen Gegenden.

§. 122.
Von deren Wichtigkeit überhaupt.

Die Einrichtungen Carls des Grossen verdienen aus mehr als einer Ursache die größte Aufmerksamkeit; nicht bloß weil sie von einem Herrn kommen, der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine grosse Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viele politische Güte besaß; sondern weil sich vieles von unsern Rechten und Gewohnheiten ohne eine genaue Kenntnis derselben nicht wohl verstehen läßt. Wohin die Franken sich ausgebreitet, haben alle Staatsverfassungen eine ganz neue Wendung genommen; die allgemeine Reichs-verfassung neigt sich noch gegen den Punkt, (a) woraus Carl der Grosse einen guten Theil von Europa beherrschte. Und er selbst machte aus dem Lande der Sassen einen ganz neuen Staat. Er ist der erste der den Geistlichen- und Kriegesstand, oder den Bischof und Grafen daselbst neben einander bestellete; beyde mit einem General-departement umfaßte und damit die drey Mächte schuf, welche sich zuletzt unter dem Nahmen der Territorial-

Hos

Hoheit vereiniget haben. Die Kriege welche diese drey Mächte bis auf den westphälischen Frieden mit einander geführt, sind in allen Ländern wahre Staatsbegebenheiten, indem sich durch dieselben der ganze National-zustand verändert, edles und gemeines Eigenthum verlohren, das Wort Adel in seinem Begrif verschlimmert, und höchstens eine Freyheit, welche noch das Gepräge der Gnade mit sich führet, wieder eingestellet hat. Hier überwand der Bischof den Grafen; dort der Graf den Bischofen; und Beyde zertrümmerten (b) mit der Zeit das General-departement. Letzters ward eine Beute der Wachsamen. Das mehrste sammleten Bischöfe und Grafen, vieles die Städte, und einiges auch der Adel davon auf.

(a) Man muß seinen Stand zwischen den dreyen Erzbischofthümern am Rhein nehmen, und daraus das übrige Deutschland übersehen. Wie viel Stimmen liegen dort im Klumpen? und unter einem fremden Einflusse? Die drey ersten Churfürsten in einem einzigen Kreise?

(b) Ich finde nicht anders, als daß das missaticum erloschen, und ein jeder darauf fleissig gewesen sey sich vor seinen Theil frey zu machen. Ducatus, Comitatus, libera judicia sind den Fürsten universaliter verliehen; keinem einzigen aber so viel ich weiß perpetua plenipotentia missi Cæsarei. Vielmehr zeigen die in den diplomatibus Sæc. IX. X. XI. XII. XIII. von den Kaysern so häufig noch ertheilte Freyheiten ab onere reficiendorum pontium publicorum, quorum cura ad missum spectabat, daß die Fürsten das missaticum nicht erlangt, weil sie sonst ihren Hof- und Klosterdiensten leicht selbst diese kleine Freyheit ertheilen können. Inzwischen und da das missaticum der Grundsatz ist, worin alle Landesherrn sich gegen ihre Städte gründen: so will ich es zur weitern Beurtheilung ausstellen.

§. 123.

§. 123.

Allgemeine Abtheilung.

Carl theilte das Land in Bischofthümer (a) und Grafschaften ein. Letztere lagen wie unsere heutigen Aemter im erstern, nur mit dem Unterschiede, daß sie unmittelbar vom Kayser abhiengen, und bloß der geistlichen Aufsicht des Bischofen empfohlen wurden. Eine Gesandschaft (b) oder ein General-departements-distrikt faßte mehrere Bischofthümer und Grafschaften in sich; und Westphalen oder der nachherige Erzstifts-cöllnische (c) Sprengel gehörte vermuthlich zu einer einzigen Gesandschaft; so wie noch jezt zu einer Nuntiatur. Die kayserliche Cammer machte unter der besondern Aufsicht des Gesandten ein eignes Departement aus. Sprengel Grafschaft und Cammer (d) deckten in solcher Maasse, daß der Bischof seine Geistlichkeit, der Graf seine Landfolge, und die kayserliche Cammer ihre Mund- und Mahl-leute, auch Cammerknechte zu mittelbaren Reichs-unterthanen machte. Der Gesandte hingegen repräsentirte (e) den Kayser; und Bischöfe, Grafen und Edle verlohren ihre Unmittelbarkeit nicht, (f) wenn sie gleich in manchen Stücken seiner Direktion folgen mußten.

(a) Einige ziehen dieses in Zweifel. S. die BRAUNSCHW. ANZEIGEN v. J. 1748. N. 67. 68. 70. und halten das Zeugniß AEGIL. in vita Sturmionis, nach welchem der Kayser die ganze Provinz in parochias Episcopales vertheilet, nicht hinlänglich. Allein da der Osnabr. Bischof Egilmar in querimonia sua. vom Jahr 888. S. die Beylage N. 2. schon sagt: quod Karolus — Synodales atque canonici juris consultis *singulos ejusdem provin-*

ciæ epiſcopatus ex decimarum ſtipendio conſtituiſſet; die Sache an ſich ſelbſt auch ſo lange bis man in neuern Zeiten andre Hypotheſen nöthig gehabt, auſſer Streit geweſen: ſo ſcheinet mir die Meinung daß Carl zuerſt jedem benachbarten Biſchofe einen Theil von Sachſen angewieſen haben ſolle, weit zweifelhafter.

(b) Miſſaticum, Legations-diſtrikt. Eigentlich war der Miſſus, von deſſen Diſtrikt ich hier rede, General-lieutenant in der Provinz, welcher von andern miſſis und beſonders von dem General-lieutenant der Armee, oder dem miſſo ſuper exercitum conſtituto S. CAP. I. ann. 812. §. 8. wohl zu unterſcheiden. FR. DE ROYE de miſſis dominicis c. XV. hat den miſſum ſuper exercitum ganz vergeſſen.

(c) Unter den Nominibus locorum in quibus miſſi dominici legatione fungebantur. S. CAP. ann. 823. beym BALUZ. T. I. p. 639. heißt es nur: In Colonia Hadobolduſ Archiep. & Eemundus comes.

(d) Dies iſt eine nothwendige Hypotheſe; denn wenn die kayſerliche Cammer niemanden beſchlos: ſo wären die Juden und andre Cammer-knechte unmittelbar geweſen.

(e) Miſſos noſtros ad vicem noſtram mittimus. CAP. I. ann. 809. art. 36. ib. p. 468.

(f) Ut *Epiſcopi*, *Abbates* & *potentiores* quique, ſi cauſam inter ſe habuerint ac ſe pacificare noluerint, ad noſtram jubeantur venire præſentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. CAPIT. III. ann. 812. §. 2. Eben ſo wenig durfte ſich auch der Pfalzgraf einer Erkenntniß über ſie anmaſſen. Es war ſonſt, wie es mir ſcheinet, für jedes miſſaticum ein Pfalzgraf, Referendarius; und der comes Palatinus Saxoniæ, nach unſerm Styl: Miniſtre au departement de la Saxe. Alle Sachen aus dem Departement, geiſtliche ausgenommen, kamen ihm alſo zuerſt in die Hand; HINCMAR. Ep. III. c. 21. und er hatte Vollmacht verſchiedene für ſich abzuthun. Doch hieß es: Neque ullus comes Palatii noſtri potentiorum cauſas ſine noſtra juſſione finire præſumat, ſed tantum ad pau-

perum & minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. CAPIT. L. III. c. 77. Vielleicht rührt es noch daher, daß der Reichs-hofrath in obigen Fällen, votum ad imperatorem erstatten muß.

§. 124.

Von den Bischöfen und ihren Sprengeln.

Der Bischof (a) war durch sein Amt nothwendiger Edler oder Reichs-fürst (b) und das Kirchen-orbar (c) gleichsam eine Reichs-allode. Der kayserliche Gesandte stand gegen ihn; (d) Uebrige Reichs-beamte aber, als Herzoge, Grafen (e) und andre, hatten ausser dem Fall, (f) wenn sie darum begehret wurden, über keinen Geistlichen, auch über kein Orbar und Weihgut etwas zu sagen. Die Vollmacht des kayserlichen Gesandten gegen den Bischof gieng aber bloß auf die Erhaltung des Reichs-friedens; und in solcher Maasse konnte er dem Bischofe wiederstehen, und sich im Nothfall seiner Person (g) versichern; aber nicht über ihn erkennen. (h) Dies gehörte vor den Kayser und die Reichs-versamlung. (i) Jeder Bischof ward mit Vorbehalt seiner Ehre, (k) des Heerzuges erlassen; jedoch wurde ihm vergönnt seine Leute zu schicken. Wo die Natur nicht durch Flüsse oder auf andre Art selbst Gränzen setzte, schienen die bischöflichen Sprengel dergleichen nicht zu empfangen, (l) sondern sich auf eine Mannzahl zu schliessen. Der Oßnabrückische mogte Anfangs sich diesseits der Emse bis ans Meer ausdehnen sollen. Wenigstens war bey der ersten Anlage kein Grund vorhanden, um ihm von dieser Seite Gränzen zu geben.

(a) Ich gedenke hier gar keine Beſchreibung von dem Amte eines Biſchofen zu geben, ſondern gleichſam nur einige Begriffe feſtzuſetzen, deren ich mich in der Folge bedienen muß. Dieſe Anmerkung gilt von allem, was ich von der Caroliniſchen Verfaſſung zu ſagen habe.

(b) Es wird dieſes von einigen in Zweifel gezogen, welche ex HELMOLDO l. 4. behaupten: Ludovicum pium coptaſſe epiſcopos in principes imperii; Allein ich habe keinen Begrif von Reichs-fürſten, wenn es die Biſchöfe nicht eben ſo gut als Herzoge und Grafen geweſen. Eine beſondre Verordnuug iſt darüber nicht vorhanden; Allein alle Kennzeichen treffen überein. Beyde Theile ſcheinen ſich nur nicht verſtehen zu wollen. Die Gegner ſagen: Ducatus, comitatus Vrigraviatus & diverſa regalia wären den Biſchöfen weit ſpäter verliehen. Ganz recht; Carl der Groſſe hat dergleichen keinem verliehen. Allein nun bringe man ein einziges Exempel vor, wo einem Biſchofe regalis jurisdictio ſuper *ſuos Littos & Litones* ſpäter verliehen ſey. Man zeige die Möglichkeit, daß dieſe unter der gräflichen Krieges-Canzley ſtehen können; und verwechſele nur regalem jurisdictionem Epiſcopi nicht mit der regali jurisdictione comitis, als welche beyde erſt ſpäter vereiniget worden: ſo iſt aller Wiederſpruch gehoben. In der Appellations-inſtanz waren die Biſchoflichen Litones zuerſt dem Miſſo unterworfen; in der erſten Inſtanz aber dem Biſchöflichen Kirchen-Vogte.

(c) S. §. 52. n. e.

(d) Er controllirte ſeine Handlungen und berichtete davon an den Kayſer. FR. DE ROYE. p. I. c. 10.

(e) Dieſes findet ſich beſtändig in allen Urkunden. Ihr Verhältniß gegen einander zeigen die bekannten Verordnungen: Ut Epiſcopi cum Comitibus ſtent, & comites cum epiſcopis, ut uterque pleniter miniſterium facere poſſit. CAPIT. IV. ann. 806 §. 4. Sie boten einander die Hand. Und es heißt auch wohl: Ut honor & adjutorium Epiſcopis a comitibus & aliis judicibus præſtetur.

S. Edictum Dominicum de ann. 800. beym HEINECC. in Corp. juris Germ. p. 606. Sie werden sehr oft zur Einigkeit vermahnet: quia partem regalis ministerii haberent. CAP. ann. 823 §. 11.

(f) Eben daselbst heißt es: quod comites negligerent presbyteros episcopis præsentari; und die Grafen werden oft daran erinnert, ut Presbyteros ac cæteros Canonicos, quos comites suis in ministeriis habent, Episcopo subjectos exhibeant. CAPIT. I. ann. 792. art. 21. beym BALUZ. T. I. p. 369. dies ist die Hülfe des weltlichen Arms, ad requisitionem episcopi, gegen ungehorsame, oder eingeschlichene fremde Priester; und ist dabey nur zu merken, daß der Bischof den Angrif nicht durch seinen eignen Schirmvogt verrichten lassen konnte.

(g) DE ROYE. l. c. Der Gesandte konnte ihn zur Reichs-Dietine einladen; wenn er aber ausblieb, nicht gegen ihn verfahren. Episcopi abbates ad placitum missi venire debent; si non, tunc eorum nomina annotentur & nobis ad generale placitum (zum Reichstage) mittantur. CAP. VI. ann. 793. art. 5.

(h) S. §. 124. n. f.

(i) Der Erzbischof Ebbo von Rheims provocirte ad Synodum tanquam forum competens. S. FR. DE ROYE. l. c.

(k) Diese Freyheit erhielten sie vor ihre Personen im Jahr 803. S. BALUZ. T. I. p. 407. doch mit dem Anhange, ut suos homines bene armatos *nobiscum aut cum quibus jusserimus* (das ist entweder unmittelbar zum Kayser oder demjenigen der speciale mandatum dazu hatte, folglich nicht cum duce vel comite) dirigant. CAPIT. incerti ann. ib. p. 401. Diese Erklärung war zum Vortheil der Bischöfe. Denn durch die Freyheit vom Heerzuge liefen sie Gefahr ihre Fürsten-Ehre und ihr Fürstengut zu verliehren; daher sie auch ausdrücklich salvo honore & salvis bonis ertheilet wurde. S. CAP. cit. & CAP. incerti anni ib. p. 523. Und wenn der Kirchenvogt mit seinen Leuten auch zurückgeblieben wäre: so wurde die Kirche manus mortua, und damit unfähig

geworden seyn Reichsgüter zu besitzen; anstatt daß wenn der Kirchen-vogt mit auszog, die erworbene Güter nicht aus der Reichs-Heerbanns-Matrikul, sondern nur aus der Grafen-folge in die Folge der Schirm-vögte traten, und also nur ihr Regiment veränderten, welches mit kayserlicher Erlaubniß geschehen konnte. CAPIT. III. ann. 805. in f. Von ihren Zehnten, und dem dote ecclesiæ erfolgte aber die Krieges-pflicht nicht, wie man leicht einsehen wird. Unicuique ecclesiæ mansus integer attribuatur absque ullo servitio. Et si aliquid amplius habuerint inde senioribus suis debitum servitium præstent. CAPIT. Caroli M. L. I. c. 85. Man muß sich auch nicht vorstellen daß die Kirche damals Lehn verdienet habe; indem der Auszug unter dem Vogte kein Dienst sondern die natürliche Vertheidigung des Eigenthums war. S. §. 26.

(l) Nicht so wohl wegen des Bremischen Diploms, worin man dem Kayser sagen läßt: quia casus præteritorum nos cautos faciunt in futurum --- certo eam limite fecimus terminari. S. BALUZ T. II. p. 247; sondern weil es am natürlichsten war, die Häuser und ihre Einwohner, nicht aber weitläufige und bis jetzt noch ofne und aus einem Lande ins andre fortlaufende Marken, Mohre und Berge zum Sprengel zu schlagen. Es hat dieses seinen Einfluß in die spätern Gränzstreitigkeiten.

§. 125.

Vom Archidiacon und Kirchenvogt.

In seinen auswärtigen geistlichen Amtsverrichtungen hatte der Bischof vielleicht seinen Archidiacon (a) zum Gehülfen. Seiner wird aber in den einheimischen sächsischen Urkunden der ersten Zeit nicht gedacht. Zu den weltlichen Sachen erhielt er seinen Vogt, (b) welcher, eben wie der Graf in seinem Amte, den kayserlichen Bann, wodurch das Orbar der Kirchen

gegen alle Gewalt befestiget wurde handhaben, die Bannbrüche davon aufheben und der kayserlichen Cammer einschicken; (c) insbesondre aber alle Leute, welche der Kirchen angehöreten, und Klopps- oder Hof-recht (d) hatten, zu Hofe versamlen, ihre Weisthümer annehmen, solche als kayserlicher Richter bestätigen, das Schwerdt über sie zucken, sie als unmittelbarer Reichs-obrister ausführen, gegen alle Herzoge, Grafen und selbst vor dem kayserlichen Gesandten zu Rechte und zu Kampfe vertreten, und überhaupt der beständige Gewalthaber der Kirchen zu allen weltlichen Händeln seyn sollte. Die Reichsverfassung erforderte aber, daß dieser Vogt edel, oder ohne Mittel dem Kayser unterworfen sein muste, weil er als ein blosser bischöflicher Amtmann in sehr vielen Fällen nicht die nöthige Ehre gehabt haben würde den Bischof und die Kirche zu vertreten. Dieser Umstand machte sie aus Vögten zu Herrn und oft zu Tyrannen der Bischöfe und ihrer Kirchen, zu deren Behuef und in deren Nahmen, sie doch den Bann vom Kayser empfangen und zu handhaben hatten. (e)

(a) Aus dem CAPIT. incerti anni, art. 12. welches insgemein ins Jahr 744 gesetzt wird, läßt sich ihr Einfluß in die bischöflichen Angelegenheiten am ersten abnehmen.

(b) Die Wahl ihrer Vögte wurde den Kirchen später zugestanden. Daher steht in der Urkunde welche Carl der Osnabr. Kirche im Jahr 803 ertheilte, schlechtweg: per advocatum suum; in dem Paderb. Diplom v. J. 822 aber schon dabey: quem ipsi elegerint.

(c) Der Kayser Ludewig der Fromme schenkte fast allen Kirchen quicquid fiscus exinde sperare poterat; wie man

aus einer Menge von Urkunden beym BALUZ. T. II. P. 1408 ſs. erſehen kann. Auch die Paderbornſche Kirche erhielt dieſe Gnade von ihm. S. Dipl. Ludovici P. de 822. in app. monum. Paderb. Dies waren die Bannbrüche aus der Kirchen-vögten, welche nicht viel mehr betragen mogten, da der Heerbann ſeltner auszog, und die Brüche ſchon in Münze, die bereits gefallen war, entrichtet wurden.

(d) S. §. 54. n. g.

(e) Da den Kirchen aus guten Urſachen geboten war, ut centenarium comitis in advocatum non eligant. CAP. V. ann. 819. §. 19. weil aus dem Gegentheil viele Verwirrungen entſtehen konnten: ſo kann man fragen: ob ſie auch wohl den Grafen oder Oberſten des Amts, worin die Kirche gelegen war, zum Schirm-vogte erwählen konnten? ich beantworte dieſelbe mit Nein; indem ſonſt die Kirchen folge leicht unter die Grafen-folge gerathen können; und halte überhaupt dafür, daß nach der erſten Idee kein Oberſter aus dem Heerbann Kirchen vogt werden ſollen. Es würde hieraus folgen, daß die Grafen von Tecklenburg als advocati eccleſiæ Oſn. anfänglich noch edle Herrn geweſen wären; und ſpäter den Grafen-tittel erhalten hätten; falls der erſte Advocat aus dieſem Hauſe genommen worden. Das Diploma Trutmanno comiti datum, iſt eine plenipotentia miſſi, und advocatia generalis; und wenn gleich in Synodo vom J. 742 art. 5. beym BALUZ. T. I. p. 147 geſetzt wird: ut Epiſcopus adjuvante Graphione ſive comite, *qui defenſor eccleſiæ iſtius eſt* &c. ſo muß dieſes ſpäter geändert, oder an vielen Orten der Kirchen-vogt als Chef der Kirchen-folge, ebenfalls Graf genannt worden ſeyn; indem verſchiedene Kirchen-folgen ſo ſtark waren, daß unter dem Vogte, noch ein vice-dominus & centenarii ſtunden. S. CAPIT. I. v. J. 802. §. 13. Dergleichen gab es aber ſchwerlich in Sachſen; ſondern nur in ſolchen Reichen, wo die Kirchen bereits mehr Gelegenheit gehabt hatten, ihre Folgen zu vergröſſern.

§. 126.

Von den Zehnten und Zehntpfunden.

Mit dieser Einrichtung wurde der Kayser leicht fertig; sie folgte beynahe von selbst. Jetzt aber kam es auf die Versorgung der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit an; und dazu wollte ein Hof (a) und einige Dienste (b) nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte muste also eingeführet werden, und der Kayser, welcher nicht ohne Bewilligung der Sachsen einige Hauptstücke der christlichen Lehre eingeführt hatte, verordnete plötzlich (c) daß nach Gottes Befehl Edle, Wehren und Leute den Zehnten von allen was sie hätten, geben sollten. Die Verordnung ist klar; ihre Befolgung aber nicht; es sey nun daß der Kayser nach dem vernünftigen Rath seines Lehrmeisters (d) mit den Sachsen überhaupt Gedult hatte; oder aber die ersten Bischöfe (e) sich von selbst mäßigten, und vielleicht auch bey den Westphälingern als einzelnen Mohr- und Heidewohnern nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntfluren fanden. Wenigstens zeigt sich in Westphalen mancher Sack- oder bedungener Zehnte; überaus viel Zehntfrey Land; und nicht leicht ein Zug-zehnte, welcher vor zweyhundert Jahren würklich wäre gezogen worden. Vermuthlich hat auch das Zehntpfund (f) und der Zehntschilling seinen Ursprung aus einem uralten Vergleiche.

(a) S. §. 124. n. k. Daher in der Folge auch: Curia Ossenbrugge sich zeigt.

(b) S. CAPIT. I. v. J. 812. §. 5. beym BALUZ. T. I. p. 491.

(c) Der Styl des Capitulars de partibus Sax. iſt merkwürdig. Zuerſt heißt es in demſelben: de majoribus capitulis *hoc placuit omnibus* &c. Hernach kommt: §. 15. de minoribus capitulis *conſenſerunt omnes*. Dann ſteht §. 16. & hoc *placuit*. Hierauf aber §. 17: ſimiliter *ſecundum Dei mandatum præcipimus* ut omnes decimam partem ſubſtantiæ & laboris ſui eccleſiæ & ſacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, ſimiliter & liti. Der Zehnte ward alſo durch Befehl; und ein Theil der zehn Gebote, welcher ſub Capitulis majoribus enthalten war, durch Bewilligung eingeführt.

(d) S. §. 120. n. a.

(e) Die Worte: De decimis, quas populus dare non vult *niſi quolibet modo ab eo redimantur*. v. CAPIT. ann. 829. §. 7. beym BALUZ T. I. p. 665. beweiſen zur Gnüge, daß man im Anfange die Zehnten mit groſſen Glimpf eingeführt habe. Der Oßnab. Biſch. Philipp zielt eben dahin, wenn er in decreto Synod. v. J. 1160 ſagt: Cum quædam fratrum curia *ſecundum antiquam inſtitutionem* pro decima ſua quatuor ſolidos denariorum ſexaginta annis & amplius perſolviſſet & prolixitas temporis attuliſſet firmum titulum poſſeſſionis, quidam Menwordus in ſynodum noſtram veniens jure beneficiali prædictæ curiæ decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem juſtitiæ regulis arctatus in plena Synodo profeſſus eſt quod pro decima ejusdem curiæ -- non niſi IV. Sol. denariorum -- de jure eſſet accepturus. Das Reichs-Cammer-gericht urtheilt anders als dieſer Biſchof. S. v. CRAMERS Nebenſt. T. XV. p. 155.

(f) In den Oßnab. Urkunden des XI. XII und XIII Sæc. iſt alles was die Kirche zu Lehn reicht, libra vel ſolidus decimationis; Nur eine davon anzuführen: ſo heißt es in traditione bonorum a liberto Werinbertho facta de 1049. inſuper decimæ libras duas & de ſervitio quod ſibi debet annuatim in circuitione ſua de bonis Abbatis Corbienſis farris item ſegalis hordei avenæ & braſii libras duas nec non per ſingulos annos vini Karradas duas; ſi

autem

autem vinum deficeret, quod sæpe contingit, pro vino marcas duas sive argenti sive farris. Ich schliesse hieraus daß man Zehnt pfunde und Zehnt-schillinge gehabt habe: so daß z. E. 20 Malter Rocken, oder 30 Malter Gärsten, oder 40 Malter Haber, oder ½ Centner Mehl, oder ½ Bund Flachs, ein Zehnt-pfund ausgemacht; und die Zehnt-schuldner die Wahl gehabt haben, ob sie ihr Pfund in einem oder andern, oder in allen Sorten zusammen, nachdem es ihre Erndte mit sich gebracht, bezahlen wollen. Ohne diese Hypotheſe würden marca argenti & farris keinen Begrif geben. So wohl Du Freſne als die Benedictiner haben solches bey Erklärung der häufig vorkommenden *librarum terræ* verfehlt. Wir sagen jetzt: ein Gut von tausend Thaler Einkünften; und das Gut bringt doch kein Geld sondern Korn, Dienste, Hüner und Eyer hervor. Nun setze man voraus, daß alle diese Sachen einen gesetzten oder hergebrachten Anschlag gehabt haben: so wird man leicht sehen, was libra terræ gewesen, und wie dieselbe, wenn der Anschlag einige hundert Jahre unverändert geblieben, bald schwerer als libra denaribrum werden müssen. Die obangezogene Urkunden werden im zweyten Theile dieser Geschichte erscheinen.

§. 127.

Von den Grafen und Grafschaften.

Herzoge, (a) Grafen (b) und Hauptleute waren im Heerbann, was Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer (c) in der geistlichen Reihe waren. Allein Carl verordnete keine Herzoge über die Sachsen; (d) und machte noch weniger Herzogthümer. Der Heerbann ward bloß in Cantons oder Grafschaften abgetheilt; und wann er ausziehen muste, durch einen General, welchen der Kayser schickte, geführt. Der Graf oder Oberste ward auch ihr Richter; indem Landbesitzer

wel-

(d)

welche zugleich im Felde dienen, nicht wohl unterschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen werden konnten. Er richtete aber unter des Kayſers Bann, (e) wie der Edelvogt der Kirchen. Jedoch nicht anders als nach dem Weißthume der Schöpfen. Die Grafſchaft war wie der Sprengel ein Amt und kein Territorial-diſtrikt. Daher man nicht ſagen konnte, was in der Grafſchaft wohnet ſteht auch unter dem Grafen. Der kayſerliche Geſandte, welcher zugleich Provincial-General (f) und an der Spitze des Kriegs-Commiſſariats war, hielt die Mann-liſte der Grafſchaft, (g) und beobachtete den Grafen ſehr genau, ohne jedoch ſein Richter (h) zu ſeyn. Ihm wurden nicht mehr als vier Beurlaubte gut gethan; (i) und kaum die Aufhebung und Berechnung der Bannbrüche zur kayſerlichen Cammer geſtattet; (k) um alle Unterſchleife (l) zu vermeiden.

(a) Das Wort Herzog hat alles erlitten, was ein Tittel erleiden kann. Es iſt damit eben, wie mit dem General, und General-Lieutenant, dem Feldmarſchall und Feldmarſchall-Lieutenant ergangen; welche anfänglich die höchſte Vollmacht, bald aber auch nur den Tittel davon hatten. Oft wurde der Graf der in der Armee etwa Brigadiers Dienſte vertreten, oder ſonſt ein gröſſers Commando geführt, Herzog genannt, ohne den Tittel ſo fort aus der Canzley zu erhalten. Oft hieß einer Graf und Herzog zugleich, eben wie man ſagt Colonel d' un regiment & General &c. und da man dieſe Begriffe nicht genug unterſchieden, ſind daraus viele falſche Folgen gezogen worden. Wenn ich in dieſer Geſchichte die Kirchen-vögte und Edlen dem Herzoge entziehe: ſo verſtehe ich einen Herzog absque ſpeciali mandato oder ohne Feldmarſchalls Vollmacht. S. §. 125. u. k.

(b) Ich

(b) Ich setze den Grafen durchgehends für den Obersten eines Regiments, und nicht für jeden Commendanten, dergleichen die comites minores mediocres et civitatum waren.

(c) Duces Metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis sive plebanis comparantur WALAFR. STRABO. de reb. eccl. c. 31.

(d) Es findet sich wenigstens nichts davon, und man kann nicht vermuthen, daß der Kayser, welcher die Grafschaften nicht recht groß machte, die ganze sächsische Macht zweyen oder dreyen Herzogen untergeben habe. Ein wahres Herzogthum aber wäre vollends ein Schnitzer in der Politik gewesen. Zwanzig Grafschaften könnten einen Herzog haben; es blieben aber immer zwanzig Grafschaften und zwanzig Grafen. Um aber ein Herzogthum zu machen, hätten sie in einander gestossen, und alle Grafen oder Comites in Vice-comites & Vicarios verwandelt werden müssen. Wenn ein heutiger General, Chef aller Regimenter und Compagnien wäre, und lauter Colonels & Capitaines commendans unter sich hätte: so würde seine Armee in ihrer Art dasjenige seyn, was ein Herzogthum gewesen seyn würde. Die Markgrafschaften waren aus besondern Ursachen nach diesen Plan angelegt; und verschiedene Provinzien in Oberdeutschland, als Bayern ꝛc. aus gleichen Ursachen und durch die Länge der Zeit in Herzogthümer erwachsen; so daß Carl sie absque injuria ducis nicht wieder in unmittelbare Grafschaften zerreissen konnte.

(e) Regale ministerium. S. §. 125. n. e.

(f) Ich bediene mich dieses neuern Ausdrucks, um den General-Reviser aller Truppen in der Provinz zu bezeichnen.

(g) CAPIT. ann. 812. §. 5.

(h) S. §. 123. n. f.

(i) Duo cum uxore & duo in quolibet ministerio. CAP. I. ann. 812. §. 4. CAPIT. VI. ej. ann. §. 3. fs. Den Bischöfen und Aebten, wurden nur zwey Beurlaubte in

ihrer

ihrer Vogts-folge paſſirt. §. 5. ib. Ich führe dieſen geringen Umſtand um deswillen an, weil er meiner Meynung nach, der Vorgang unſer Land-Erb-ämter geweſen. Das Recht vier Beurlaubte bey jedem Regimente zu haben, führete ſpäter, wie man ſtatt der Land-folge eine Lehn-folge brauchte, leicht dahin, auf gleiche Art vier Lehmänner unter dem Tittel von Schenken-Marſchalken ꝛc. zurück zu behalten, und es iſt kein Zweifel, daß nicht bey einem Zuge über die Alpen oder nach Jeruſalem, manche Edelfrau ihrem Manne dieſes beneficium a latere werde gern ausgewürket haben; der ſonſt vielleicht kein Schenke geworden wäre, und vielleicht wohl niemals eingeſchenkt hat.

(k) Wenn der Graf die Heerbann-brüche ſelbſt eingehoben hätte: ſo würde es ihm um ſo viel leichter geworden ſeyn, Unterſchleife zu machen. Daher hieß es: Ut comes non pro aliqua occaſione, nec Wacta nec de Scara, nec pro heribergare, nec pro alio banno heribannum exactare præſumat niſi miſſus noſter prius heribannum ad partem noſtram recipiat & ei ſuam tertiam exinde *per juſſionem noſtram* donet. Capit. II. ann. 812. §. 2.

(l) Von den vielen Unterſchleifen der Grafen, zeigen die gegen ſie gemachte Verordnungen. Beſonders das CAPIT. ann. 812. §. 5. 6.

§. 128.

Von den Hauptmannſchaften oder Edelvogteyen.

Da man in Weſtphalen nichts von Centen, Hundreden und Toufen; (a) in der Folge aber deſto mehr von Edelvögteyen oder Advocatien findet: ſo ſcheinet (b) es, daß der Kayſer anſtatt der Centenarien, und Tiuphaden; (c) lauter Edelvögte verordnet habe, welche alſo die Stelle der Hauptleute vertraten, auf Höfen (d) ſaſſen, und nicht vom Grafen

ſou-

sondern vom Kayser oder seinem Gesandten angesetzt wurden; (e) daher sie auch vor jenem nicht zu Rechte standen. Sie selbst aber richteten nicht unter Kayſers-bann; (f) doch hatten sie Gebot und Verbot, vermuthlich aber nicht höher als auf 3 ß. (g) weil der Grafe selbst nur bey 12 ß. gebieten konnte. Die Folge macht es ziemlich wahrscheinlich, daß verschiedene solche Voigts-höfe später mit Schlössern (h) besetzt, viele aber auch von den Edelvögten verkauft, und als gemeines Gut in die bischöfliche Kirchen-folge (i) gerathen sind.

(a) S. §. 6.

(b) Ich getraue mir dieses nicht zu entscheiden, theils weil Carl der Grosse bereits curias cum muniburde, oder Gilden mit einem erwählten Vorsteher, welche Beda Satrapas und sein Uebersetzer Altermanns nennt; S. §. 38. n. i. und §. 106. n. a. vorgefunden und beybehalten haben kann, wie ich solches sehr wahrscheinlich finde; theils auch weil sie sich etwas später formirt haben können. Indessen ist so viel gewiß, daß die Vogtey oder Hauptmannschaft nicht erblich gewesen, weil Carl fast in allen Capitularien darauf dringt ut missi nostri bonos advocatos eligant & malos ejiciant. Sie konnte also auch vor seiner Zeit nicht erblich gewesen seyn, oder Carl hätte alle Erbvogteyen sprengen müssen. S. §. 106. n. a. Sie hiessen advocati vel judices comitum. CAPIT. III. ann. 805. §. 14.

(c) Man hatte einen Zopf, welcher die Vereinigung mehrer Leute zu einer Compagnie nicht übel vorstellete, statt der Fahne. S. DU FRESNE v. *Tufa* & τῦφα. Die Türken haben noch so ihren Roß-schweif. Und so wie man ehedem ein Fähnlein für Compagnie, und bey den Römern, manipulus für einen Haufen Soldaten gebrauchte, quando

Pertica ſuſpenſos portabat longa manipleos.

Eben

eben so sagte man auch Touf dafür, wie sich solches bey den deutschen Dichtern des XII und XIII. Sæc. findet. Und davon ist meiner Meinung nach auch Touf-haupt oder der Tiuph-had, dessen in LL. Wisigothorum oft gedacht ist, entstanden.

(d) Jetzt spricht man zwar von Bauerhöfen; nachdem das Wort Hof einen weitern Begrif erhalten hat. Wobey man doch noch anfänglich sagte: domos vel mansiones quas abusive curtes vocamus. HERIMAN. de restaur. S. Mart. Torn. c. 71; und überhaupt fühlt man die Verlegenheit der Lateiner des neunten und zehnten Jahrhunderts einen Bauerhof in ihrer Sprache auszudrucken. Curia, curtis, prædium, heredium &c. hatten andre Bedeutungen. Daher wurde eine Zeitlang mansus und mansio dafür gebraucht. Bald darauf sagte man domus; wie denn in den hiesigen Urkunden des XII und XIII Jahrhunderts decima trium vel quatuor domorum oft vorkommt; welches jetzt oft den Zehntpflichtigen Gelegenheit giebt, decimam prædialem in Abrede zu stellen.

(e) Der Verfasser des historischen Berichts von der Reichs-Landvogtey in Schwaben S. II. §. 3. glaubt die Gowgrafen hätten dergleichen Vdate selbst verordnen können. Allein es gehörte dieses dem missо oder kayserlichen Repräsentanten. CAPIT. III. ann. 805. §. 14; und man kann jenen Satz nicht behaupten ohne den Reichs-hauptmann in einen gräflichen Diener zu verwandeln. Es hat dieses seinen grossen Einfluß auf die spätern kayserlichen Erklärungen, daß die ministeriales principum den ministerialibus imperii gleich seyn sollten. Diese Erklärung geschahe zur Zeit, als die Reichs-Hauptleute durch die Vererbung der Herzogthümer und Grafschaften in fürstliche Dienste geriethen; und war eine Salvatio juris ministerialium, nicht aber ein neues privilegium.

(f) Der Kirchen-vogt richtete unter Kayserś-bann; vermuthlich auch viele andre Vdate, welche ein grosses Amt en chef erhalten hatten, welches sich nicht füglich zerreissen lassen wollte. S. §. 127. n. d. wie denn HEIDER in seinem Bericht von Reichs-vogteyen p. 828.

der-

dergleichen anführt. Allein in Sachsen hat es schwerlich dergleichen geben können, weil daselbst vor Carln keine grosse Bezirke waren, die ohne Nachtheil ihrer alten Besitzer nicht getrennet werden konnten.

(g) Wir haben diese Art die Gerichtsbarkeit zu bestimmen verlohren, ohnerachtet sie mit vieler Feinheit ausgedacht ist. Die grosse Verwirrung in der hohen, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit rührt guten Theils daher, daß man jetzt nach einer andern Methode rechnet, als vor Zeiten. Die Gelegenheit dazu gab der Münz-verfall, wodurch die Straf-taxen ihr Verhältniß zu den Verbrechen verlohren; und nachdem jeder Landesherr solche vor sich S. §. 121. n. f. nach Willkühr verhöhen will, haben die Nieder-gerichtsbarkeiten auch ihren Maaß-stab verlohren.

(h) Ich werde Gelegenheit haben dieses in der Folge zu bemerken.

(i) Es geschahe dieses in den ersten heiligen Kriegen, und eine Menge von Exempeln wird es zu seiner Zeit bestätigen; daß viele Meyer- und Rede-höfe von den Edelvögten verlassen und bald ledig, bald aber mit einem Leut, bald auch mit einen blossen Leibeignem besetzt; der Kirche übergeben worden. Daher die Formel: Curiam in Berge cum omnibus appendiciis suis exceptis mansis & litonibus curie, præter colonum curie & uxorem & liberos ejus si curie attinet, si vero colonus curie lito non est, de colonis curie lito cum uxore dabitur, si cultor datus uxorem & liberos habet, curiam sequantur. v. litt. Composit. inter Arnoldum Ep. Osn. & Symonem C. de Tekenb. de 1186.

§. 129.

Von den Edelvogts-Höfen.

In den ersten dreyen Jahr-hunderten zeigen sich viele Höfe welche von Edlen Herrn (a) dem Heil. Peter oder andern Heiligen übergeben werden; und

unter dem Zubehör dieſer Höfe iſt insgemein Fiſcherey und Jagd (b) begriffen. Ihrer iſt keine geringe Menge in den Urkunden aufbehalten; und alle dieſe (c) Höfe ſind jetzt keine Edel-güter ſondern Meyer- Schulzen- oder Rede-höfe. Die Wehr dieſer Höfe oder die vorhin daraus gegangene Vogtey hat alſo der Biſchof da der Heerbann bereits verfallen war, zurück behalten und den Hof einem Leut (d) untergeben. Daraus wird glaublich, daß der Edel-vogt zuerſt aus der Reihe der Wehren (e) erwählet, und vom Kayſer zum Hauptmann beſtellet worden. Es wird weiter daraus wahrſcheinlich, daß die Jagd mit der Wehr (f) verknüpft geweſen, und für diejenigen verlohren gegangen ſey, welche unter die Vögtey gerathen. Man ſiehet den Grund durchſcheinen, warum die jetzigen Rede-höfe dem Biſchofe, als dermaligen Beſitzern ihrer Edelvögtey, zu verſchiedenen beſondern Jagd-dienſten (g) verpflichtet; andre aber noch mit einiger Jagd berechtiget (h) ſind. Man begreift daß die Markgenoſſen in der Wahl ihres Holzgrafen ſchwerlich den Edelvogt vorbey gehen können; und alſo zur Zeit Carls des Groſſen der Edelvogt auch Holzgrafe (i) geweſen; wovon hiernechſt die vielen Unterholzgrafſchaften bey den Meyer- und Rede-höfen erblich verblieben. Man ſchließt endlich, daß der Edelvogt vorzüglich Patron der Kirche (k) werden muſte, welche die Vogts-leute erbauen halfen.

(a) So übergab Volchard *nobilis* 1070 curtem ſuam in Helvern, Gysla *nobilis fœmina* 1085 curiam in Drebber, *Dominus* Giſelbertus & *Domina* Cuniza 1086 curiam Venne-

&

& Bomwedde, Everhardus *nobilis homo* & *ſummus eccleſiæ advocatus* 1091 curiam in Holthuſen, Luidgardis *nobilis fœmina* 1096 curiam in Waldenbrug; Hildeſwith *nobilis fœmina* 1097 curtem in Berlere; Wal *nobilis homo* curtem in Riſenbeck; Henricus *Comes* 1150 curtem in Werſen; Folker *nobilis* 1186 curtem in Venne &c. &c. wie ſolches aus den Urkunden, ſo dem zweyten Theil dieſer Geſchichte beygeleget werden ſollen, erhellen wird. Dieſe nobiles waren Edelvögte; und wenn man einwenden wollte, daß ſie jene Höfe als heutige Gutsherrn beſeſſen und verkauft: ſo wiederſpricht ſolchem nicht allein die Urkunde, ſondern die ganze Zubehör des Hofes worunter die Jagd mit genannt iſt. Ein einziger *quidam* Werinbraht *libertus* & *miles* qui 1049 curtim unam in loco Riesforti epiſcopo Alberico tradidit, iſt mir jedoch auch vorgekommen. Wahrſcheinlich hieß dieſer libertus, weil er entweder die Edelvogtey aus ſeinem Hofe ausgekauft, oder doch ſonſt davon war befreyet worden; er war alſo libertus ex ſtatu litonico und nicht ex ſtatu mancipii. Dieſer Werinbraht übergab ſeinen Hof erſt in precariam; und in einer andern Urkunde heiſt es: deinceps vero poſt breve tempus, propter amorem ac dilectionem ejusdem Epiſcopi ſe ipſum cum omni bono ſuo quod tunc habuit & poſt hæc adepturus erat, ad eandem tradidit eccleſiam & cum ſacramento, ſicut *proprius lito* merito debuit, eidem eccleſiæ & epiſcopo fidelitatem fecit.

(b) Die Formel iſt insgemein: Curia cum omnibus utilitatibus ad ipſam pertinentibus, ædificiis mancipiis, ârvis tam cultis quam incultis, pratis nemoribus ſylvis ſaltibus paſcuis, venationibus, piſcationibus exitibus redditibus &c.

(c) Nemlich die in den mir bekannten Urkunden benannte, und jetzt noch mit ihrem alten Nahmen auch ſehr merklichen Kennzeichen vorhandene Meyer-höfe. Es muß hieraus dasjenige was ich §. 6 geſagt, erläutert werden, weil ich als jenes abgedruckt wurde, dieſe Urkunden noch nicht erhalten hatte.

(d) Der H. Peter oder der Biſchof konnte ſolchen mit keinen Leib-eignen beſetzen, weil dieſer den übrigen Hof-

höriaen Leuten nicht ebenbürtig gewesen seyn würde. Es heißt daher auch noch in den Hof-rollen, daß sie keinen Leib-eignen unter sich dulden wollen; doch ist später, da die Hof-versamlungen ins Stecken gerathen; mithin das Klopps-recht verdunkelt worden, vielfältig ein anders facto geschehn. S. §. 47. n. c.

(e) Es wäre eine unwahrscheinliche Hypothese, wenn man annehmen wollte, daß Carl der Grosse in jeder Edelvögtey einen Besitzer von seinem Hofe vertrieben, und statt seiner einen aus dem alten Stamme der Edlen darauf gesetzt hätte: oder daß die Edelvögte zuerst unangesessene Hauptleute gewesen, und jene Höfe an sich gebracht hätten. Erstens könnte so scheinen, weil der Kayser Ludovicus pius curtem in Tissene *suam* nennt; S. §. 49. n. f. und letztens weil die advocati, wenn sie nicht gut waren, vom Kayser ab- und andre an ihre Stelle gesetzt werden konnten. Allein jenes kann füglich einen andern Sinn haben, indem eine curia imperii auch curia imperatoris genannt werden kann; und dieses beweißt eigentlich nur, daß es mehrere Höfe gegeben, wovon der Eigenthümer Edelvogt werden können.

(f) In dem Jagd-Protocoll v. J. 1652 rechnen diejenigen, welche sich allgemeiner Gründe bedienen, die Jagd zu den Rechten des Adels und der Gutsherrlichkeit, indem sie so weit jagen zu dürfen behaupten, als sie Eigenbehörige liegen haben. Dieser Grundsatz wird fast durchgehends gebraucht; und gleicht einer allgemeinen Sage. Weil nun die jetzt so genannte adliche Gutsherrlichkeit eigentlich dasjenige ist, was ich die Wehr nenne, indem sie sich von andern Gutsherrlichkeiten, als z. E. wenn der Leut einen After-leut hatte S. LEX FRIS. tit. XI. unterscheidet; so halte ich es sehr wahrscheinlich, daß die Jagd überall mit der Wehr verknüpft gewesen. S. §. 6.

(g) Die Rhedemeyer im Amte Fürstenau sind insgemein verpflichtet dem Bischöflichen Jäger die Atzung zu geben; junge Hunde von der Hof-jagd zu füttern ꝛc. welches meiner Meinung nach daher rührt, daß der Bischof

die Edelvogtey dieser Höfe an sich gebracht; und der Edelvogt ehmals solches Recht als er einen Leut an seine Stelle auf den Hof setzte, sich von demselben bedungen hat; im Fall es, wie in andern Ländern, wo vielleicht gemeine Jagd von der Hof-jagd nicht genug unterschieden worden, behauptet wird, keine gemeine Jagdfrohne gewesen.

(h) Ich sehe es als eine Folge der auf den Meyerhöfen zu Riemsloh, Bramsche, Wetter, Schletbrüggen, Schledehausen, Oedingberg, Backum, Stockum und Essen, gehafteten und von dem Bischofe an sich gebrachten alten Vogteyen an, daß sich diese und kein sonstiger gemeiner Unterthan im Jagd-Protocoll v. J. 1652 als Jagdberechtigte angegeben haben. Denn es war sehr natürlich, daß wie die Edelvogtey dieser Höfe an die Osnabrückische Kirche kam, man dem darauf bleibenden Leut einige Jagd veraönnete; welche sonst eigentlich nur derjenige, so die Wehr davon hatte, ausüben konnte.

(i) Dies war beynahe nicht anders möglich; und wenn PIPER in seinem Marken recht S. §. 151. n. a. diesen Grund genommen hätte, würde er besser gefahren seyn.

(k) Daher die allgemeinen Gesetze: de ecclesiis quæ *ab ingenuis hominibus* construuntur, licet eas vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur sed serventur cottidie honores CAPIT. de 794. §. 52. und die Verfügung des Oßn. Bischofen Philips v. J. 1149: addimus etiam & autoritate nostra firmamus ut quemcunque sacerdotem *dominus curiæ* (zu Latbergen in der Grafschaft Tecklenburg) idoneum parochianis assentientibus elegerit ad accipiendam curam Altaris Epo libere producat.

§. 130.

Vermuthungen über den Ursprung der heutigen Edelhöfe.

Solche Höfe wovon der Eigenthümer in der Folge die Wehr nicht übergab, blieben vermuthlich Edel-

höfe; (a) und mit der Jagd berechtiget. Auch die Holzgrafſchaft konnte ihnen ſchwerlich entgehen; (b) Wo noch einige die Wroge und die Beſtrafung der Blut-ronnen (c) dabey haben, da mag auch eine alte Hof-rolle dabey geblieben, ſonſt aber der Vogt-ſitz einzeln (d) ohne Rolle verkauft oder verliehen ſeyn. Die Vogts-jagd war nur eine niedre Jagd. Es finden ſich wenigſtens Beyſpiele, (e) daß einem der bereits mit der Vogts-jagd berechtiget geweſen, gewiſſe Stücke grob Wild zu fällen erlaubet worden. Später wie die gemeine Noth die Anlegung einiger Schlöſſer auf ſolchen Höfen erforderte, (f) mogte die grobe Jagd Anfangs vom Schloſſe (g) gehen. Doch iſt dieſes eine bloſſe Vermuthung. Allein in den Urkunden der erſten Zeit erſcheinet kein Schloß; und die Sachſen konnten dergleichen ſchwerlich anders als auf der Gränze geduldet haben. Schlöſſer wurden der ſpätern und ſchwächern Lehn-militz wichtig. Der Heerbann und die gemeine Freyheit duldeten ſie nicht. Die Klagen über die vielen Raubſchlöſſer erhoben ſich gegen das Ende der Lehn-militz und den Anfang der Landes-knechte.

(a) Sie werden auch noch oft curiæ genannt: als curia Wulſten ꝛc.

(b) Man erwählt immer gern in ſolchen Fällen potentiores; und ſchwerlich konnte ein Leut zum Richter über ſeinen Edelvogt beſtellet werden. In einer Mark aber worin mehrere Edelvögte, oder gar keine waren, konnte ſich das Wahl-recht erhalten.

(c) An der curia Wulſten, imgleichen bey Geßmold, welches vermuthlich ebenfals eine curia geweſen, ſind noch dergleichen Rechte. Zu Rimmelage, wo die curia verdunkelt ſeyn muß, beſtrafe der Holzgraf die Blut-runnen.

Von den andern Höfen, so viel deren jetzt noch Hofrollen und Hausgenossen haben, hat der Bischof oder das Domcapittel S. §. 47. n. c. die Edelvogtey; und ist daher vermuthlich compendii gratia die Bestrafung der Blutrunnen und die Wroge mit dem Amte verknüpft worden.

(d) Ich will gleich ein Exempel hievon anführen. In dem Vertrag zwischen dem Bischof Arnold und Grafen Simon von Tecklenburg v. J. 1186 heißt es: Oppignoravit curiam in Berge cum omnibus appendiciis suis, *exceptis mansis & litonibus curiæ*, Hier trennt der Graf den Meyerhof zu Berge von allen seinen Hausgenossen, übergiebt erstern der Osn. Kirche und behält die letztere, welches oft geschehn. Daher denn in der Folge fast alle Kaufbriefe de advocatiis singularum domorum sprechen; als welche auf solche Art vereinzelt, zerstreut, und oft zu Sunderleuten S. §. 54. n. g. gemacht wurden.

(e) Ich will hier nicht das Exempel des §. 129. n. a. gedachten Werinbrahts, wovon es sonst in der Urkunde von 1049 heißt: & annuatim duas feras id est cervam & cervam unam aut ipse capiat aut ad capiendos det cuicunque sibi placeat; sondern das von dem Domino Giselberto und der Domina Cuniza ibid. anführen, welche ihren Hof zu Venne und Bomte, wobey sicher die kleine Jagd war, dem Bischofe übergaben, solchen in precariam zurück und von dem Bischofe zur Dankbarkeit das Recht erhielten, jährlich 2 Schweine und 2 Hirsche erlegen zu dürfen. Wie auch die eben daselbst bemerkte Gysela 1085 ihren Hof zu Drebber mit aller Jagd und Fischerey übergab; trat sie ausserdem ab: forestum in tribus sylvis *Dyvbroick, Thybur-brock & Stroden*, in porcis videlicet sylvaticis, cervis, capreolis, castoribus, leporibus, piscibus omnique venatione quæ sub banno usuali ad forestum deputatur; Wäre nun bey der Curia Drebber die grobe Jagd gewesen: so würde sie solche vermuthlich auf gleiche Art ausgedruckt haben.

(f) S. L. B. de KNIGGEN de castris II. §. 32. wo er zeigt daß insgemein die Schlösser auf solchen Höfen errichtet worden, zu welchen bereits andre käyserliche Freyheiten gehöret haben.

(g) Zu der groben Jagd haben sich zum Protocoll von 1652 als Berechtigte angegeben die Hauser Barenau, Harkotten, Hünnefeld, Huntemühlen, Ippenburg, Odelgünne, Scheventorf, Suthausen, Wulften, der Landdrost, und der Erbjägermeister. Doch sind vermuthlich mehrere, die sich nicht angegeben, vorhanden.

§. 132.

Vom Adel.

Durch die neue Einrichtung ward der Adel sehr vermehrt, indem die Grafschaften ihm alle Gelegenheit gaben, sich in mehrere Zweige auszubreiten; auch die Edelvögte sich mit ihm vermischten. Anfangs mogte nicht ein jeder Edler sich dazu bequemen; (a) und manche Grafschaft einem verdienten Wehren (b) zu Theil werden. Es gab sich aber bald und die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gern Reichs-dienste, da ihnen die Gelegenheit sich künftig in privat Gefolgen (c) zu erhalten, benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge (d) mit grossen Bedacht abgeschnitten wurde. Dieser behielt nur die Wahl ob er in des Kayserς Dienste glänzen, oder mit seiner Familie ruhig auf seiner Allode bleiben wollte. Er stand daselbst unter keinem Herzoge (e) oder Grafen; zog wenn er seine Allode vertheidigen muste, unmittelbar zum Kayser, oder demjenigen, (f) der des Kayserς besondre Vollmacht

hatte;

hatte; erhielt die Befehle dazu durch den Gesandten; (g) und kam zur Reichs-Dietine, und zur Bischöflichen Synode, aber zu keinem Grafen-dinge. Ohne Erlaubnis des Gesandten durfte er auch keine Versamlungen halten; (h) und noch weniger wie vordem (i) so gleich zum Degen greifen.

(a) Man erkennt dieses noch an dem Ton des Welfo. S. Mon. Weringart. beym LEIBNITZ T. I. p. 798; und manche heutige Grafen schrieben sich vor Alters lieber Edle Herrn.

(b) Die Politik des Kaysers zeigt sich in folgenden Versen:

His ubi primores donis illexerat omnes
Subjectos sibimet reliquos contriverat armis.

POET. SAX. ad ann. 803. Dieser zufolge ist es sehr vernünftig und wahrscheinlich: Carolum constituisse super eos ex *nobilissimis* Saxones genere comites. Chron. Nibel. ad ann. 782 beym DU CHESNE T. II. p. 22. S. METTINGH de milit. Germ. S. III. p. 132. Allein folgendes Gesetz: Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit in tres Werigeldos, *sicut sua nativitas est*, componere faciat. CAPIT. II. ad ann. 813. §. 10. zeigt, daß es comites diversæ nativitatis gegeben. Daher auch der Münch von St. Gallen de gestis Carol. M. I. 5. ap. CANIS. T. II. p. 3. p. 58 nicht unrecht hat, wenn er sagt: Carolum sæpe juvenculos & pauperes in Episcopos sublimasse & scientiam nobilitati prætulisse; und die Exempel so er c. 6. und 8. davon anführt scheinen nicht erdichtet zu seyn. Juvenculus steht hier pro juniore junioris. Junior aber ist ein Leut; oder auch Vasall, wie man leicht errathen wird.

(c) S. §. 34.

(d) So wenig einem Edelmann jetzt verstattet wird, eigne Truppen zu halten; eben so wenig mogte es dero Zeit den Edlen, so keine Dienste oder Commission vom Kayser nahmen, gestattet werden, eigne Gefolge zu behalten. Die Verordnung: Ut unusquisque liber homo in

nostro regno Seniorem quem voluerit *in nobis* & in *nostris fidelibus* accipiat. scheint dieses vorauszusetzen; und es ist vermuthlich eine Folge davon, daß in den Landfrieden oder Reichs-abschieden v. 1235. 1287 ꝛc. denjenigen die nicht besonders vom Kayser dazu privilegirt sind, verboten ist: Mundleute zu halten. Wie die Landmiliz in Verfall kam; sahe man so genau nicht darauf, und die osnabrückischen Edelleute bedungen sich den Schutz ihrer Heuerleute. S. §. 54. n. c.

(e) Dieser ist immer nur General im Heerbann; er sey ein gefürsteter Herzog oder nicht. Die spätern Groß-herzoge aber hatten ohne Zweifel Feld marschalls Vollmacht.

(f) Die Kayser giengen als Imperatores in Person zu Felde; und so dann war kein Feldmarschall in der Armee. S. Constant. Porphyr. περὶ θεμ. c. 1. beym BANDUR in imp. or. T. I. p. 11. Wie sie zu Hause blieben wegerten sich andre auch zu dienen. S. §. 104. n. e.

(g) Ideo nolunt obedire quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam *per nosmet ipsos* condictam habeamus. Ep. Caroli ad Pipinum beym BALUZ. T. I. p. 462. Dicunt quod contra missos D. Imperatoris non vero contra comitem pro heribanno debeant rationem reddere. CAP. III. ann. 811. ib. p. 486.

(h) Interdicimus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. CAPIT. de part. Sax. c. 33. Es frägt sich hier: ob eine Ritterschaft sich absque verbo principis versamlen könne? wovon zu seiner Zeit.

(i) S. §. 32. Doch wie Carl starb, und seine Nachfolger den Reichs-Land-frieden nicht mit gleicher Macht behaupteten, trat der Adel wieder in sein altes Recht; bis er durch die besondern Landfrieden wieder eingeschränkt wurde.

§. 132.

Von den Gemeinen.

Die Gemeinen verlohren bey der neuen Einrichtunge das meiste. (a) Man kann nach dem Plan des Kayſers annehmen, daß ſie in Vogteyen vertheilet, den Edelvögten als Hauptleuten, und den Grafen als Oberſten untergeben wurden. Der Vogt ward alſo ihr kriegeriſcher Vormund oder ihr Advocat, (b) zu Gerichte und zu Felde. Sie wurden Leute und er zog ihr Heergewedde. Unſre Hausgenoſſen, (c) ſo viel deren noch übrig, ſind die Ueberbleibſel dieſer Einrichtung. Indeſſen erhielten ſie durch jene Vogtey ſo viel, daß ſie nicht völlig aus ihren alten Innungen (d) zerſtreuet; und alſo auch nicht einzeln vor Gericht gezogen werden konnten. Denn alle diejenigen ſo zu einer Vögtey gehörten ſtunden, wie vordem die Mannie, für einen Mann; hafteten für einander, und wurden daher Biergelden (e) genannt. Sie vertheidigten wo es nöthig war ihr Recht nicht anders als durch ihren gemeinſchaftlichen Advocaten oder den Edelvogt. Welches denn ebenfals zur Erhaltung ihrer Geſamt-rechte vieles beytragen muſte.

(a) Ueberhaupt ſorgte der Kayſer ſehr für ſie, indem er mehrmalen verordnete: ut liberi homines nullum obſequium faciant comitibus (den Beamten keine Hand- oder Spann-dienſte zu thun) neque in prato neque in meſſe (weder Heuel- noch Binder dienſte) nec in aratura aut vinea (weder Pflügel- noch Winzer-dienſte) & conjectum (Collecten) vel reſiduum iis ſolvant, excepto ſervitio quod ad regem pertinet & ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. CAPIT. V. ann. 803. c. 17. S. DU FRESNE v. Etmanni.

(b) In

(b) In Ungarn ist noch der Advocat ein Edelmann; und in ganz Deutschland muste er ehedem Wehr seyn: das ist propriam capitis sui defensionem haben; und der Wehr war ein schöppenbarer Mann. Es waren aber zweyerley advocati, necessarii & voluntarii oder zugelassene Fürsprachen. Erstere waren vom Kayser gesetzt; und sie hatten die Wehr oder die Vertheidigung ihrer Klopps leute. Andre aber, die in keinem Klopp standen, wenn sie sich nicht selbst vor Gerichte wehren konnten, musten einen guten Mann schicken, und vor demselben erst die Erlaubniß von Richter und Schöpfen suchen, welche zuvor untersuchten, ob er der Gegenparthey ebenbürtig war, und ihr zu Kampfe wie zu Gerichte entgegen gesetzt werden mogte.

(c) Ich habe hievon bereits §. 47. gehandelt, weil ich vermuthet, daß es vor den Edelvogteyen schon Gilden unter einer local-Gottheit, oder wie die Christen sich ausdrucken, unter dem Teufel gegeben habe. Ich füge jetzt nur noch hinzu, daß die Hausgenossen in England Huskerles S. SPELLMAN h. v. SOMNER. h. v. genannt werden; jedoch mit der Ermässigung welche der Umstand §. 136. n. d. von selbst an Hand giebt. Bey den Engländern hiessen aber so wohl die Hof-hörigen des Königs als des Grafen und Thans Haus-kerls; wie aus den Exempeln beym Spellman zu ersehen.

(d) Das Klopps-recht S. §. 73. ist von ausserordentlichen Nutzen. Ein Kloppsmann kann keinen Eyd de- oder re-feriren absque speciali mandato des Klopps; ja er ist nicht befugt seine Defension anders als per advocatum communem societatis zu führen, damit keine præjudicia contra singulos entstehen, welche hernach dem ganzen Klopp schaden. Alle Vasallen sind in ihrer Maasse Klopps leute; sie sind membra unius curiæ. Wie vieles ist aber nicht singulis membris aufgedrungen worden, was die Alten per advocatum communem in curia plena zu verhindern wusten? Jetzt weiß man von dieser Art der Vertheidigung nichts. Jeder processet für sich; verliert er heute ein Recht durch Versäumniß oder Unwis-

senheit: so wird solches morgen als ein Präjuditz gegen andre angeführt. *Singuli* vincuntur.

(e) So heißt es in traditione Everhardi advocati de 1090. -- Insuper fuerunt ibi omnes illi *Biergelaon* de illo placito ubi hæc facta sunt; & Siverc fuit ibi cum omnibus *Biergeldon* de Sliduson & Alfger & Hemmic cum omnibus *Biergeldon* qui in comitatu eorum manent. Ex servientibus autem ecclesiæ affuerunt Huno &c. Imgleichen in donatioue curiæ in Nortfelden de 1096. Præsentibus testibus ex nobilibus Everhardo Calvo --- ex liberis autem Formund Waldmar & omnes *Bergildi* ad prædictum placitum (Folcmari comitis in Holthus) pertinentes. Diese Biergelden haben ihren Nahmen von Wehr- oder Wahrgilden, und sind so viel als fidejussores legales, welche Carl der Grosse mit einiger Einschränkung bestätiget hatte; ibi *solito more* ipsi pagenses Solidos XII. pro *Wargilda quæ juxta consuetudinem eorum* solebant facere, hoc concessum habeant. CAPIT. Sax. c. 4. Ohne diese Voraussetzung versteht man nicht was das so häufig in den Urkunden, und besonders auch in den Osnabrückischen vorkommende: fidejussores tollere bedeute. So bald einer von den Wahrbürgen etwas verbrochen hatte, und geflüchtet war, hielt man sich an seine Cammeraden. Es hatte dieses auch den Vortheil, daß man einem Verbrecher nicht gefänglich einzuziehen gebrauchte; und ihn durch seine Wahrbürgen zwingen konnte, überall zu erscheinen. S. §. 21. ss. - - Die alten Teufel-gilden waren vermuthlich auch Wehrgilden. Carl schaffte sie aber ab, weil der Teufel als Edelvogt den Eyd der Treue nicht ablegen mogte. Seine Vorsicht gieng hierin so weit, daß er auch so gar die Assecuranz-Societäten wegen Feuer und Schifbruch einschränkte: De Sacramentis pro *Gildonia* invicem conjurantibus ut nemo facere præsumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de *incendio* aut de *naufragio*, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare præsumat. CAPIT. ann. 779. §. 16.

§. 133.

Und den Schöpfen.

Das Beste aber war, daß sie ihre Schöpfen und die Wahl (a) derselben behielten. Der Kayser wollte daß niemals unter sieben (b) ein Gerichte bestehen sollte. Sie musten auf die Rechte des Volks und deren Erhaltung geschworen haben. (c) Der Schöpfe am Gowgericht wurde vermuthlich, wie jetzt, Churgenosse (d) genannt; und der Tittel Schöpfe nur denjenigen gegeben die im Obergericht vor dem Gesandten sassen, und später Freyschöpfen genannt wurden. Daher ein schöppenbarer Mann sicher unter keinem Vogt und auch wohl unter keinem Grafen stehen mogte. (e) Wie so viele Landeigenthümer zu Leuten herabsunken, ward die Wehr und die damit verknüpfte Schöppenbarkeit eine vorzügliche Ehre; welche sich so lange erhielt, bis der Kayser die Schöppenbarkeit allerhand Leuten und damit den alten Geschlechtern Ursache gab, sich dagegen zu wahren. Die Schöpfen hatten aber nicht bloß auf einen vorgetragenen Fall Recht zu weisen, sondern auch die Untersuchung (f) der Sache.

(a) S. §. 118. n. a.

(b) CAPIT. C. M. III. 40. Die unaleiche Zahl läßt vermuthen, daß der Richter als Präsident keine Stimme gehabt habe. S. §. 24.

(c) S. BRUMMER. de Scab. VII. §. 9.

(d) Die Lateiner hatten kein ander Wort als: Scabini; und sie mogten den Unterschied dessen ich §. 27. n. a. erwehnt, nicht füglich in ihrer Sprache ausdrucken. In den ältesten hiesigen deutschen Urkunden erscheinet aber der Gowgraf mit Kornuten, oder Chur-genossen, und

ohne

ohne dieselben besteht kein Gericht. Jetzt werden die Churgenossen nur zu gewissen Handlungen gezogen; und die Urtheile entweder vom Richter allein, oder von auswärtigen Schöpfen gesprochen; welches anfänglich wohl nicht anders als mit Bewilligung der Partheyen und also ex compromisso geschehen ist. Die Frage: Ob ein Landesherr seinen Unterthanen das beneficium transmissionis actorum nehmen könne? muß darnach beantwortet werden; und da halte ich dafür, daß derselbe sie nicht zwingen könne von seinen Bedienten Recht zu nehmen; sondern ihnen entweder einheimische Schöpfen erlauben, oder aber das beneficium transmissionis gestatten müsse. Die Räthe in den höchsten Gerichten, so von den Reichs-fürsten oder den Land-ständen präsentirt sind, müssen aber nicht als Bediente sondern als erwählte und bestätigte Schöpfen angesehen werden. Churgenosse oder Kornote bedeutet eigentlich nur einen erwählten ebenbürtigen Mann. Daher das Wort auch andre Anwendungen erlitten hat; und bey den Westphälingern einen auserwählten gleichen Freund bezeichnet.

(e) Da der Gesandte oder doch wenigstens dessen Bevollmächtigter der Schöpfen-wahl beywohnte. S. §. 118. n. a. Da er ihre Nahmen dem Kayser einschickte; und sie auf den Fall ubi propter munera male judicaverant ad præsentiam missi non vero comitis kommen musten. S. BRUMMER. l. c.: so siehet man leicht ein, daß sie wenigstens ratione officii nicht unter dem Grafen gestanden, und wie die Carolinische Einrichtung untergieng, alle Gelegenheit gehabt haben, sich eine vorzügliche Ehre zu geben. Hätten die Schöpfen von dem Richter abgehangen: so wäre gar schlecht für die Freyheit gesorgt worden.

(f) Ut in omni comitatu hi qui meliores & veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad *inquisitiones faciendas* & rei veritatem dicendam. Capit. Lud. P. addit. 4. c. 74. beym LINDENBR. p. 1189. Ob bey der Inquisition auch der Richter gegenwärtig seyn müsse, darüber wird zwischen dem Osnabrückischen Magistrat als Schöp-

pfen und dem Obergografen als ehmaligen kayserlichen Richter gestritten. Die Schöpfen wurden ehedem von dem kayserlichen Misso bestätiget. Ob die Bestätigung der Raths glieder als Schöpfen dermalen von dem Landesherrn geschehen müsse? Hängt von der Vorfrage ab: ob der Landesherr die Stelle des missi cæsarei überall vertrete? S. §. 122. n. b. Und ob die Städte allenfalls eher die Freyheit vom Kayser erhalten, als das missaticum an die Landesherrn gekommen?

§. 134.

Ob alle Gemeinen in Vogts-leute verwandelt worden?

Ob die Grafschaft und Edelvogtey alle (a) Wehren unter sich begriffen habe, ist nicht mit Gewisheit zu entscheiden. Einigen und zwar angesessenen (b) Freyen erlaubte der Kayser sich in seine Dienste zu empfehlen, diese waren also nicht in der gräflichen (c) Rolle, auch keine arme Freye. Der Vogts-leut mogte Churgenosse vor dem Grafen, aber schwerlich Schöpfe vor dem Gesandten seyn. Es musten folglich noch Wehren bleiben, woraus Schöpfen und selbst Vögte erwählt werden konnten; oder man muß annehmen daß entweder unangesessene Freye oder bloß Edelvögte Schöpfen seyn können. Beydes ist sehr unwahrscheinlich. Es ist weiter glaublich daß der Graf noch viele Gemeine ausgeführet habe, welche eben nicht in einer Vogts-rolle gestanden, und daß diese noch mehrere Freyheit behalten haben. Der Senior (d) aber, dessen in den Carolinischen Gesetzen bisweilen gedacht wird, war im Grunde ein Edelvogt und vielleicht nur unter den Franken. In Dörfern und Städten, wenn sie vorhanden waren, konnten so lan-

lange nur unwehrige Gründe dabey waren, (e) und so lange ihnen nicht durch Vorrechte und Begnadigungen solche Vortheile (f) verschaffet wurden, wovon sie mit Recht zur Ehre gezogen werden konnten, kein eigentlicher Wehr wohnen. (g) Ohne Sold konnten auch unangesessene Freye nicht zur gemeinen Vertheidigung gezwungen werden; Im Heerbann war aber kein Sold. Solche Freye standen ohnedem in Schutz oder in Gefolgen; und in beyden diente man nicht vom Wehrgute, sondern auf fremde Kosten. Carl mogte also wohl nicht die Gelegenheit haben alle Gemeinen in eine Classe und unter einen Edelvogt ihres Mittels zu setzen.

(a) Man sollte glauben, daß es geschehen sey, weil der Kayser sonst der in CAPIT. III. §. 7. ann. 811. vorkommenden Ausflucht Thür und Thor geöfnet haben würde: Sunt enim qui dicunt se esse homines Pipini & Chludevici & tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum quando alii pagenses in hostem pergere debent. Allein es streitet mehrers dagegen, als ich hier anführen kann.

(b) Die Charta divisionis inter filios Caroli M., beweiset zur Gnüge, daß es angesessene Freye gegeben, welche non obstante ducatu vel comitatu, sich in des Kaysers Dienste empfehlen dürfen, und an die Grafen-rolle nicht verbunden gewesen. Es kann aber auch seyn, daß sich viele Grafen-leute, weil der Heerbann so oft nicht aufgeboten wurde, interimistice in des Kaysers und andrer Fürsten Gefolge begeben. und hernach eben durch diese ihre Dienste Gelegenheit gefunden haben, den gräflichen avocatoriis exceptionem servitii regalis entgegen zu setzen.

(c) Der Klagen über diejenige welche insgemein sagten: Se bannum Imperatoris sub comite adimplere nolle, quia non nisi contra missos de heribanno respondere deberent;

waren zu viel, um ſie alle vom Adel zu verſtehen; und der Graf klagte oft heftig, daß wenn er ſie hundertmal aufbieten lieſſe, ſie ſich nichts daran ſtörten; CAP. III. ann. 811. §. 6.

(d) In den Capitularien kömmt nicht ſelten vor: aut cum comite aut cum ſeniore ſuo in hoſtem pergat. Man kann annehmen daß dieſe Seniors Kirchen- und Edelvögte, oder auch alte erwählte Dynaſten geweſen, welche vom Kayſer in ihrem Amte en chef beſtätiget worden. Sie führten aber Gemeine, und keine Leibeigne an, weil ihre Leute dem Kayſer ſo gut als andre Gemeine ſchworen. CAPIT. IV. ann. 805. §. 9. Mit dem Worte Senior, Sennor oder Seigneur verbindet man insgemein den Begrif des Alters. Allein Al und El bedeutet wie Ar und Or S. §. 75. n. b. jede Höhe, ſo wohl an Jahren als an Stande; und altus bey den Lateinern iſt hoch; wie El das höchſte und niedrigſte; daher heiſſen die Edlen bey den alten Deutſchen Dichtern Elende, und Elend-thier iſt Edel-thier. Senior iſt folglich optimas, und Aldermanne ſind optimates; in den Städten aber primores populi. Aus einem gleichen Mißverſtändniſſe ſind die Grafen zu grauen alten Männern gemacht; welchenfals ſie doch im Niederſächſiſchen nicht Grefen ſondern grue oder griſe genannt werden müßten. Indeſſen wurden doch die Unter-officier eines Senioris *juniores* genannt. S. CAPIT. I. d. 802. §. 25. Oft werden auch nur Gemeine darunter verſtanden. So wird in den Oſnabr. Urkunden bisweilen diſcipulus gebraucht. Als z. E. in einer Urkunde von 1118, worin die Dreyer Markgenoſſen dem Kloſter zu Iburg gewiſſe Rechte einräumen: Teſtes & principes horum Marchionum qui ſua collaudatione hæc confirmarunt ſunt hi. Ex parte Epiſcopi Heico villicus de Oſnabrugge cum ſuo *diſcipulo* Wernhardo; ex parte comitis Eicelin & ſuus *diſcipulus* Lewizo; ex parte clericorum Rothart & ejus *diſcipulus* Theithart. Jenes junior iſt erſt durch Jünger und der Jünger durch diſcipulus überſetzt.

(e) Das Weichbild oder der Stadt-bann befieng daher in

der

der ersten Zeit nur eine sehr kleine Flur; und den Bürgern mogte der Ackerbau nicht leicht gestattet werden, weil der Natural-dienst zur gemeinen Vertheidigung auf dem Grunde haftete.

(f) So bald man die Städte zur Landes Vertheidigung bequem fand, und ihnen diese Last anmuthete; muste ihren Bürgern, welche zusammen nicht so viel wehriges Land unter haben mogten, daß davon ein Mann zum Heerbann ausziehen konnte, durch ansehnliche Privilegien geholfen werden. Die Krieges-last ward auf ihren Fleiß, so wie bey dem Landmanne auf den Acker gelegt; und dies ist vermuthlich der erste Grund, de opifice in pagis exule. Wie die Bürger solchergestalt zur gemeinen Landes-wehr kamen, erhielten sie auch gemeine Ehre; ihre Rathen-bürger S. §. 27. n. a. wurden Schöpfen; ihre Schöpfen kamen zur Dietine, und später zum Landtage. Und wenn man die improportion der Wehr betrachtet, da solchergestalt auf zehn Morgen bürgerlichen Grundes mehr Beschwerde lag, als auf tausend zur gemeinen Vertheidigung sonst verpflichteten Morgen: so wird man sich nicht darüber wundern, daß die Städte es in jener Zeit, wo eine neue Sicherheit hinter Wall und Mauren gesucht wurde, gar schnell und titulo maxime oneroso so hoch gebracht haben.

(g) Wenn Carl de *ingenuis* in villis suis commanentibus spricht: S. CAPIT. de villis §. 52. oder auch befiehlt seine Meyer und Schulzen nicht ex potentioribus sed ex mediocribus qui fideles sunt, zu nehmen ib. §. 60: so muß man diese Ausdrücke nach ihrer Beziehung ermässigen.

§. 135.

Von den neuen Vogts-leuten insbesondre.

Unter den Germaniern oder den alten Sueven und ihren Bundes-genossen ist der Leut unbekannt gewesen; (a) welches eine Folge des unter ihnen auf-

gehobenen Land-eigenthums seyn mogte, (b) weil man ihn gerade auffer ihren Gränzen, (c) bey den Franken, besonders aber bey den Sachsen und Friesen findet; und vermuthlich ist er mit den Sachsen nach Engelland übergegangen. Bey den Westphälingern hat er sich am längsten (d) in seiner eignen Verfassung (e) erhalten. Als Geissel, (f) als Zehntpflichtiger (g) und als ein Mensch, der unter keiner Leibes-strafe stund, (h) wiederspricht er einem knechtischen (i) Ursprunge, ob er gleich gar frühzeitig mit Leib und Gut in eine Gilde, Echte oder Vogts-rolle gerathen, und solchergestalt von einem Vogt geschützt, vertreten und aufgeboten worden. Er leistete auch den Leut-eid der Treue, (k) zog im Heerbann zu Felde, stand unter dem Heergewedde, (l) heyrathete wo er wollte, (m) gab aber keine Kinder aus ohne Freybrief des Edelvogts. Der Lehnhof ward später nach dem Vogts-hofe gebildet; (n) und der Unterschied der Höfe machte billig einen Unterschied der Leute (o)

(a) Man darf nur die Gesetze der Allemannier, Bayern, Burgundier, Wisigothen, Anglier und Weriner aufmerksam durchlesen, und solche mit den Salischen, Sächsischen und Friesischen veraleichen, um sich davon zu überzeuaen. In den erstern wird keines Leuts hauptsächlich gedacht, in letztern aber heißt es immer: Nobiles, ingenui & liti. Man sieht aber aus allen Spuren, daß die sächsische Erfindung des nexus litonici Beyfall gefunden, und die Kayser mit ihren fiscalinis aldionibus &c. sich jenen zum Muster vorgestellet haben. Daher kamen Liti in Italien, wie Holländereyen in Deutschland. Die Ausführung hievon ist zu weitläufig. Sonst könnte man es auch ex LL. feud. Long. wahrscheinlich machen,

daß die Longobarden nach den Grundsätzen des sächsischen Leut-rechts ihre italiänischen Eroberungen eingerichtet hätten.

(b) S. §. 10. 11. 77.

(c) Blos aus dem Umstande, daß die Gesetze der Analier und Weriner nichts von Leuten enthalten, würde ich schliessen, daß diese Völker nie diesseits der Linie, welche Germanien einfaßte S. §. 78. n. b. gesessen gewesen.

(d) Daher heißt es in precaria Werinbrahti de 1049 --- tradidit curtim unam --- & insuper septem familias id est septem hobas *juxta illius provinciæ morem possessas* ac censum solventes in locis subnotatis --- & mancipia utriusque sexus per totum XL. hæc nomina habentia ----. Was hier analogice, familia & hoba genannt wird, hies §. 130. n. d. mansus & lito. Diese Stelle hat übrigens einige Schwierigkeit. Man weiß, daß die Sachsen nullo censu beschweret wurden; und daß der Zins nach damaliger Sitte, die Person welche ihn gab, sehr erniedrigte, weswegen es mir bedenklich geschienen, alle Gemeinen so gleich unter die Edelvogtey zu versetzen, S. §. 134. und bin ich geneigter gewesen anzunehmen, daß die Edelvogtey nicht eine gemeine, sondern eine besondere Hauptmannschaft gewesen. Wenn ich aber bedachte, daß die Vogts-leute ihrem Edelvogte nothwendig eine Urkunde entrichten musten, um ihre Anhängigkeit zu beweisen; daß der Zins jener septem hobarum in duobus denariis ad altare ecclesiæ ab eis annuatim solvendis bestand; welcher den größten Schein einer blossen Angehörungs-Urkunde mit sich führt, und daß endlich dem Vogten loco honorarii etwas entrichtet werden mußte, indem der Kayser einen Advocaten im Heerbann zu besolden nicht schuldig, dieser aber eine solche Ehre und Wehre für andre zu übernehmen von seinem Hofe nicht verpflichtet war: so bin ich wiederum auf die andre Seite getreten, und überlasse dem Leser das Urtheil.

(e) Die Hofrechte welche ich in not. ad §. 47 angeführet habe, enthalten vorerwehnten morem provinciæ Westpha-

phalicæ, und ist es darin zwar nur eine Sage, daß sie von Carln dem Grossen den Hofhörigen ertheilet worden. Diese Sage aber, da sie sich in so vielen verschiedenen Hofrechten findet, und durch die grosse Aehnlichkeit der Hofrechte untereinander unterstützet wird, verdienet alle Aufmerksamkeit, besonders da auch die Capitularien ähnliche Stellen mit den Hofrechten haben.

(f) Saxones omnes se tradiderunt illi & omnium accepit obsides tam *ingenuos* quam *litos*. ANN. PETAV. & MOISS. ad ann. 780. Dies beweißt daß die Leute in ihrem Vaterlande Erbtheile gehabt haben, ob sie gleich ihre Wehr und mit dieser ihr Gut einer local-Gottheit übergeben haben konnten, wie sie in die Teufel-gilde getreten waren. Denn Carl nahm vermuthlich keine Leute zu Geisseln, die auf fremden Gute sassen und nichts eignes hatten.

(g) Quicquid servus acquirit; acquirit domino. Daher mogte den Leibeignen und ihren Gutsherrn nicht zu gleicher Zeit der Zehnte abgefordert werden. Und der Kayser schränkte sich in der Zehnt-ordnung auf nobiles, ingenuos & litos ein, ohne der blossen colonorum vel mancipiorum zu gedenken. S. §. 126. n. c. Die Liti musten also quandam proprietatem haben. Der Styl änderte sich aber in diesem Stück pro diversitate locorum & nexus servitialis bald. Jetzt würde man schon sagen: den Zehnten sollen geben so wohl Freye als Leibeigne.

(h) Man sehe die friesischen und sächsischen Gesetze.

(i) Dieses läßt sich meiner Meynung nach überhaupt vermuthen. Es hindert aber nicht, daß es nicht usu loquendi, und ex pacto sehr viele andre Leute gegeben. S. DU FRESNE v. *litus*. Nur sehe ich keinen Grund mit TESCHENM. in ann. Cliv. p. I. p. 74. so fort anzunehmen, apud Saxones *Lazzen*, apud Sicambros *Lathen*, apud Friseos *Liten* dictos, juxta vocabuli etymon, primo captos & postea ex commiseratione in agris relictus fuisse. Dergleichen etymologischen Schlüssen wiedersprechen die sächsischen und friesischen Gesetze.

(k) *Fidelitatem* ut proprius lito merito debuit, juravit quidam Werenbraht libertus & miles. S. §. 129. n. a. Dieser Eyd hieß *Leudesamium Litemonium* S. DU FRESNE. h. v. und ist von dem Mann-eyd homagio unterschieden.

(l) S. §. 47. n. d.

(m) Lito regis liceat uxorem suam emere ubicunque voluerit sed non liceat ullam fœminam vendere. LL. SAX. tit. 18. In Ansehung seiner Güter heißt es ib. tit. 17. Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jure in exilium missus est, si hereditatem suam, necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei cui tunc a Rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque voluerit. Eben dieses befindet sich im Hofrechte. S. §. 49. n. f. und §. 52 n. c. Nur musten die Güter Hofhörig bleiben, und später geschahe der Verkauf cum clausula de relinquendo bona to Burgerichte & to Holtgerichte. S. NUNNING in mon. Monast. p. 84.

(n) Eine Vergleichung würde hier zu weitläufig seyn; besonders da sich noch niemand die Mühe gegeben das Lehn-recht aus dem Hof-rechte zu erläutern.

(o) Ein Hof kam oft auf den andern. Nothwendig stand z. E. in curia Episcopali speciali Ossenbrugge, curia Episcopalis generalis. Und die Haußgenossen des bischöflichen Meyerhofes waren von den Haußgenossen der Hofstatt unterschieden, ob sie gleich beyde ministeriales hiessen.

§. 136.

Von den damaligen Leibeignen.

Da die Bischöfe nicht mehr als zwey Leute aus der gemeinen Reihe zu Hause behalten durften: (a) und der Kayser beständig die genaueste Liste von der Mannzahl hatte: (b) so ist leicht zu ermessen, daß sehr wenige Gutsherrn (c) in unserm heutigen Styl vor-

vorhanden seyn konnten. Oder man müste glauben, daß ein Gutsherr für jedes eigenbehörige Erbe einen Söldner (d) gestellet hätte; weil er seinen Leibeignen nicht in die gemeine Reihe schicken durfte, und schwerlich hätten die andern mit einem Söldner gedienet. Damals waren also unsre mehrsten Bauerhöfe, in so fern die Wehr davon getrennet wurde, Vogts-güter (e) und ihre Besitzer Vogts-leute. Um deswillen fehlte es aber nicht an Leibeignen. Es war deren vielmehr eine grössere Anzahl als jetzt. (f) Unsre heutige Gutsherrlichkeit aber ist Vogtey am Gute (g) und Eigenthum an dem der es bauet. Ersters befindet sich also von seinem ersten Ursprung an in der gemeinen Reihe; und letzter ist als Vicar (h) hinein gekommen, wie der Heerbann zu Anfang der Lehn-militz seine Ehre verlohr; und der Krieges-dienst auf eine Krieger-fuhr hinaus lief. Der Kayser aber liebte den Krieges-staat zu sehr, um nicht dem Leibeigenthum unter den Landbesitzern, als einem unstreitigen Ausfall aus der Reichs-matrikel auf alle mögliche Art zu steuren.

(a) S. §. 127. n. i.

(b) Ut missi nostri diligenter inquirant & describere faciant unusquisque in missatico quod homines *casatos* unusquisque in beneficio habeat. CAP. III. ann. 812. §. 5.

(c) Ich habe jeden Gutsherrn einen Wehr genannt, so lange er noch seinen Hof in Person vertheidigte; der Begrif von Gutsherrlichkeit entstand alsdann erst, wie der Wehr aus seinem Leibeignen einen ordentlichen Hintersassen machte; und solchergestalt in respectu hujus ein Herr wurde. Wie die Lehn-militz in Uniforme mit Gold und Silber vermuthlich auch mit anderm Gewehr und andern Uebungen erschien, muste es den Strohwehr

wehren, die gegen solche besser bewafnete und geübte Leute nicht gebraucht werden konnten, überaus empfindlich vorkommen, auf ihren Höfen in dem nunmehr verachteten Heerbann zu bleiben. Sie verliessen also ihre Höfe; hoben sich im Lehn-dienste; und setzten ihre Leibeigne in den unbrauchbaren Heerbann. Andre wurden aus Noth und Andacht selbst Leibeigne. Der Graf nahm auch Lehn-leute an und überließ oder verlieh die gemeine Reihe einem Obrist-lieutenant, welches der jetzige Gowgraf ist, dem es nunmehr gleichgültig wurde, ob der Wehr in Person oder durch einen Vicar am Göding oder auf dem alten Muster- und Gerichts-platze erschien. Doch ist beym Obergogericht das Göding der Freyen vom Göding der Leibeignen noch unterschieden.

(d) Dies geschahe in England; wo die Edelvögtey nach dem Domsday-buch einem Lord unter dem Bedinge übergeben ist, eine sichere Mannzahl dafür zu stellen. Der Staat bekümmerte sich darauf um die hinter dem Lord gesessene Gemeinen nicht weiter, und war zufrieden, wenn der Lord mit seinem ihm einmal zugeschriebenen, in der Folge aber sehr moderirten Matricular-anschlag erschien. Daher ist der Lord nicht schuldig die Höfe in seinem Manner wenn sie erledigt werden wieder zu besetzen. Er kann den ganzen Manner in einen Park; oder in Pachtgut verwandeln, und solchen durch Pachtleute bestellen lassen; an statt daß in Westphalen der Staat jeden einzelnen Hof, nicht aber die alte Edelvogtey in concreto wahret. Die Englische Nation klagt sehr über jenes Verfahren der Lords, wodurch das Land entvölkert wird, und wünschen, daß die Einrichtung wie in Deutschland, und der Lord keinen Hof einzuziehen befugt seyn mögte.

(e) Alle Kaufbriefe über Bauergüter, vom XI. XII und XIII Sæc. sprechen daher nur de advocatiis curtium vel domorum.

(f) Ich werde dieses in der Folge zeigen. Der §. 135. n. d. gedachte Wehrenbrecht verkaufte sieben Familien Hausgenossen und vierzig Stück Leibeigne. Letztere wurden wie Acker und Pflug zum Hofgewehr gerechnet.

Heribannus non exactatur neque in terris neque in mancipiis. CAPIT. in ann. 812. §. 2.

(g) Die Urkunde des Stiffts zu Bücken S. §. 54. n. g. unterscheidet die Vogtey an Leuten und Gütern ganz genau; und der Unterscheid ergiebt sich aus dem System, weil herrlich Gut, als Allode, nicht in der gemeinen Reihe ist; Edelvögtey aber die Natur des gemeinen Grundes nicht verändert.

(h) In dem letztern Kriege von 1757 bis 1762 entstanden die Fragen: Ob ein Hof der wegen der Schulden seines Leibeignen Bauers, oder wegen Minderjährigkeit seiner Kinder verheuret wäre, wenn es die Noth erforderte, ein mehrers, als er des Jahrs an Heuer-geldern aufbrächte, zu gemeinen Lasten beyzutragen verbunden sey? Die Land-Stände sagten: Nein; und sie konnten dieses thun, weil die Billigkeit die man dem einen Gutsherrn hierunter erwieß, dem andern auch zu statten kommen konnte. Eigentlich aber wäre nicht der Leibeigne, sondern der Gutsherr den Hof zu vermannen schuldig; und die übrigen Reihe-pflichtigen brauchten nicht darunter zu leiden, daß der Gutsherr einen schlechten Vicar hält. Wenn der Gutsherr selbst minderjährig wäre, müste ein tutor usufructuarius dienen; und der Hof muß übergeben oder vertheidiget werden. Die damalige Schatzung gieng auch bloß zur Landes rettung, und sie muste bezahlet werden, wenn auch der Gutsherr nichts von seinen Pächten erhalten, und noch über dem seinen ganzen Hof zugesetzt hätte. Denn die Kriegeslast liegt nicht dem Leibeignen sondern dem Hofe und dessen Eigenthümern ob. S. §. 50. n. d.

§. 137.

Von den Gesandten und der Reichs-Dietine.

Man sieht leicht ein, daß die Gesandschaft oder das General-departement, das Gleichgewicht zwischen

schen dem Bischofe und Grafen, und jeden in den Schranken seines Amts erhalten; den Unterdrückungen der Gemeinen und Armen steuren, und die Seele des ganzen Staats seyn sollen. Der Kayser wandte daher eine ungemeine Sorgfalt darauf; (a) machte aber auch die Einrichtung so vollkommen, daß sie bloß durch ihn als den Meister erhalten werden konnte. Der Gesandte muste jährlich die Reichs-dietine (b) halten, welche nunmehr, da eine allgemeine Versamlung der ganzen Nation wo nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich wurde, sich selbst anpries. Auf derselben vernahm er zuerst den Bischof über den Zustand der Religion; (c) und überhaupt alle kayserliche Bediente öffentlich über ihre Amtsführung. (d) Jeder konnte daselbst seine Klagen und Beschwerden gegen dieselbe vorbringen; und der Gesandte machte darauf so gleich die nöthigen Verfügungen, (e) oder nahm sie zum Bericht an. Die erforderlichen Landes-verordnungen wurden dort erwogen und in Vorschlag gebracht; (f) oder wenn sie bereits vom Hofe verfaßt und angenommen waren, öffentlich bekannt gemacht und eingeschrieben. Doch mogten diejenigen, welche die Reichs- und Landes-vertheidigung betrafen, und auf dem allgemeinen Reichs-tage bereits gutgefunden waren, ihrer besondern Eigenschaft wegen, nicht leicht weiter geprüft, sondern bloß bekannt gemacht werden. Die übrigen Gegenstände einer solchen Versamlung lassen sich leicht begreifen. Sie gerieth mit dem Verfall der Gesandschaft in Unordnung; und aus ihren Trümmern sind unsre Landtage nach vielen Veränderungen entstanden. Die

Vollmacht des Gesandten ist mit der Zeit in jedem Stifte an die Bischöfe übergegangen; (g) und die Repräsentation der Gemeinen durch mancherley Zufälle an die Landstände (h) gerathen.

(a) Man muß die Capitularien de missis selbst lesen, um sich hievon zu überzeugen. Gleich wie aber die Authorität der Gesandten bloß auf der Macht des Kayserś beruhete; also konnten sie unter schwachen Rückenhaltern gegen die übrige Reichs-bediente, welche eine Localmacht zu ihrem Winke hatten, nicht lange bestehen.

(b) Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem missi, unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus vassis nostris, Advocatis nostris ac Vicedominis Abbatissarum. CAPIT. L. II. c. 28.

(c) In eo conventu primum christianæ religionis & ecclesiastici collatio fiat. ibid.

(d) Deinde inquirat missus ab universis qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo. ibid.

(e) Si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit quæ illorum auxilio indigeat, tunc volumus, ut ex nostra autoritate illud corrigere studeant. ibid eod. DE ROYE de missis Dom. L. II.

(f) Ut populus interrogetur de capitulis quæ in lege noviter addita sunt. Et postquam *omnes consenserint* subscriptiones & manufirmationes in ipsis capitulis faciant. CAPIT. ann. 803. §. 19.

(g) Mit den Edelvogteyen, der Grafschaft und dem Herzogthume erhielten die Bischöfe auch das Recht die Gemeinen zu versamlen. Diejenigen Edelvögte und Grafen aber, welche sich in den bischöflichen Sprengeln, ohne Landsässigkeit befinden; und daher in alten Zeiten bloß ad conventum missi Cæsarei gekommen seyn müssen, legen noch jetzt ein Zeugniß ab, daß die Bischöfe nicht die ganze Vollmacht der Gesandten erhalten haben.

(h) Es

(h) Es ist dieses eines der wichtiasten Stücke in der Geschichte. Der Kirchenvogt und sämtliche Edelvögte nebst den Schöpfen hatten von Amtswegen die Repräsentation ihrer Leute als ehmaliaer Gemeinen. Sehr viele curiæ & curtes woraus die Edelvögaten ehedem gegangen, sind bey der Osnabrückischen Kirche und folglich auch ihre Repräsentation. Das Kloster Iburg hat verschiedene curtes; aber seinen Edelvogt abgeschaft, und ist aus Manael eines Stimm-vertreters aus der Landes versamlung heraus gekommen. Sämtliche Klöster haben ihre Edelvögte oder Advocaten wodurch sie die Versamluna beschickten, ausgehen lassen. Die Capittel zu St. Johan, zu Quakenbrück und zu Wiedenbrück werden durch ihre Pröbste welche im Dom-capittel sind jedoch nur zufälliger Weise, indem der Probst Anfangs nur in capitulo qua tali erschien, repräsentirt; und die Vollmacht der sämtlichen Pfarrer, in deren Gegenwart jedoch der Bischof Franz Wilhelm seine Capitulation noch beschworen S. KRESS. vom Archid. Wesen in app. p. 60. scheint ebenfals beym Dom-capittel zu beruhen. Welches alles daher gekommen, daß die Dietinen sich in Capitular- und Ministerial versamlungen nach und nach verändert haben. S §. 56. n. c. Von Rechtswegen aber aehören alle Klöster, alle Stifter, alle würkliche Pfarrer die nicht bloß curati sind, und alle Besitzer einer Wehr, zur Dietine oder Comitial-versamlung; und wird kein Exempel vor dem 16 Jahrhundert beygebracht werden können, worin eine Reichs- oder Türken-steuer ohne ihre Zuziehung repartirt und beygetrieben worden. Daß das Dom-capittel und die Ritterschaft ihre collegia capitularia & ministerialia in neuern Zeiten geschlossen haben; hätte dem gemeinen Wesen gleichaültig seyn können; weun sie sich nur nicht auch zugleich indirecte der objectorum comitialium allein unterzogen hätten. Dadurch ist die Repräsentation auf Landtägen unvollkommen; und kein Grund vorhanden warum z. E. ein Kloster oder Gutsherr, der weder ins Domcapittel noch zur Ritterschaft kommeu kann, sich und seine Leute einem

heuti-

heutigen Landtaags-schlusse unterwerfen müsse. Niemand hat ihre Vollmacht; und noch weniger ihre Vogtey oder Vormundschaft. Sie sind nicht verabladet, und können also nicht pro absentibus consentientibus gehalten werden. Und keiner der sein Haupt oder seine eigne Wehr noch hat, mag durch eine Verordnung oder Steuer-bewilligung, die er nicht selbst mit genehmiget hat, verbunden werden. Man kann diese natürlichen Grundsätze und historische Wahrheiten nicht genug wiederhohlen, indem sich so wohl das Domcapittel als die Ritterschaft selbst darauf zurück ziehn müste, wenn der Maaß-stab der Canonischen und Ministerial-rechte ihren gutsherrlichen Rechten angelegt werden wollte.

§. 138.

Von der Gesetzgebenden Macht.

Die Gemeinen behielten solchergestalt an der Gesetz-gebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil. Ihre Schöpfen (a) kamen zur Dietine, und standen gleichsam als Tribunen des Volks den Grafen und Edelvögten, in deren Händen ihre ganze Vollmacht nicht seyn konnte, zur Seite. Ihre Einwilligung ward zu allen neuen Verordnungen erfordert; (b) und der Gesandte gieng mit ihren Schlüssen an den allgemeinen Reichs-hof zurück, um dem Kayser seinen Bericht zu erstatten. Vor die sächsischen Schöpfen würde es zu weitläufig gewesen seyn ihn dahin zu begleiten, und seinen Bericht zu beglaubigen. Man gab ihm also die wichtigsten Schlüsse der Dietine unterschrieben (c) mit. Die nachherigen Kayser verlohren den Geist dieser Verfassung, und bedienten sich oft der Bischöfe und Grafen selbst, (d) um die Dietinen zu berufen, zu eröfnen und zu schliessen.

Das

Damit gieng die von Carln so weislich und nützlich eingeführte Controlle (e) verlohren. Diejenige welche die kayserlichen Befehle sonst aus den Händen des Gesandten (f) empfangen hatten, wegerten sich solche von Bischöfen und Grafen anzunehmen, aus Furcht Land- oder Amt-säßig zu werden. Sie kamen daher auch nicht mehr zur Dietine; und jene versamleten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amts-folgen standen; wodurch denn der erste Grund zum Verfall der Dietine gelegt, und der Schöpfe in den Gerichts-hof verwiesen wurde, wo er zwar noch Recht aber keine Gesetze (g) zu weisen hatte.

(a) Habent unusquisque comes vicarios & centenarios suos secum nec non & *de primis Scabineis suis tres aut quatuor.* CAROL. M. L. II. Cap. 28. Wären bloß comites & centenarii als kayserliche Bediente zur Dietine gekommen: so hätten sie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müssen. Ersters hätte Weitläufigkeiten veranlaßt, und letzters wäre der gemeinen Freyheit nachtheilig gewesen. Die primi Scabinei musten also als Aldermans oder tribuni plebis der Reichs obrigkeit zur Seite seyn.

(b) Ut *omnes* consentiant. S. §. 137. n. f.

(c) Cum hujusmodi missi ad placitum redierant, Rex eos interrogabat, quid dignum relatu ex provinciis adferrent. HINCMAR in admon. 14. ad proc. regni c. 25 & 26. Und da die Capitularia auf der Dietine von den Schöpfen mit unterschrieben seyn musten S. §. 37. n. f. so ist wohl kein Zweifel daß nicht die gefaßten Schlüsse der Dietine in wichtigen Sachen ebenfals besser als durch den mündlichen Bericht eines kayserlichen Bedienten beglaubiget werden musten.

(d) Nach der Idee Carls des Grossen konnte zwar wohl ein

Bi-

Biſchof und Graf, auf erhaltener beſondern Vollmacht, eine Dietine eröfnen, und bey derſelben Principal-commiſſarius ſeyn; aber nicht in ſeinem Sprengel. So muſtert ein General oft des andern Regiment, aber nicht ſein eignes. Im Stifte Osnabrück ſind jetzt Canzley-director und Räthe bey Landtagen miſſi Epiſcopales.

(e) Es hieß ſchon in den letzten Regierungs-jahren Carls des Groſſen daß die Biſchöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen ſo lange zuſetzten, uſque dum pauperes facti nolentes volentes ſuum *proprium* traderent aut venderent; alii vero qui traditum habent absque ullius in quietudine domi reſident. CAPIT. III. ann. 811. §. 3. Was mogte nicht nachher geſchehn? Und geſetzt, daß jetzt die Regierung den Vogt nicht controllirte; mithin dieſer diejenige, welche ſich ihm nicht auf gelinde Bedingungen zu eigen geben wollten, zu Recruten nähme; oder einige Jahre lang täglich auf die Krieges-fuhr ſchickte; würde ſich nicht der Vogt eben ſo bald Meiſter von der Vogtey machen als der alte Edelvogt?

(f) S. §. 131. n. g.

(g) Eigentlich giebt die höchſte Obrigkeit Geſetze, und der Schöpfe hat nur ſeine Weisheit dazu zu geben. Dieſe iſt jedoch, eben wie ein räthliches Gutachten der Ständt, von einer ſolchen Verbindlichkeit, daß die höchſte Obrigkeit nicht dagegen handeln mag, ob ſie gleich auch nicht allemal ſchuldig iſt ſolches zu befolgen. In Fällen wo beyde nicht übereinſtimmen, bleibt alles in ſtatu quo. Das Franzöſiſche Parlement druckt ſich hierüber in ſeiner Vorſtellung an den König v. 18 März 1766 anders aus. Es ſagt: Le pouvoir legislatif reſide dans la perſonne du Souverain ſans dependance & ſans partage; mais tel eſt cependant l'uſage econome du Gouvernement françois, qu'avant que la loi ait reçu ſa derniere forme, & qu'elle puiſſe etre executée, elle doit etre verifiée au parlement. Hiernechſt wird der Wehrt dieſer Verification wohl auseinander geſetzt, und gewieſen daß der König nichts verändern könne, ohne daß nicht das Parlement es vorher unterſucht und geſetz-mäſſig oder zuträglich befunden habe.

habe. Eben so ist es mit den Statutis welche ohne obrigkeitliche Bestätigung keine Verbindlichkeit haben, und als blosse concluſa inter concludentes gelten.

§. 139.

Von den Veränderungen in der Gesetzgebung.

In der Mark werden die Genossen von Mark-Köttern, Brinkliegern, Heuerleuten und dergleichen zu gemeinen Lasten und Ehren nicht kommenden Leuten wohl unterschieden (a). Und man weiset einem jeden sein Holz, seine Trift und seine Nutzung zu, mit dem Maaßstabe in der Hand, nicht nachdem er baares Vermögen hat, sondern nachdem er in der Mark gewahret ist (b). Die Sachsen hatten gleiche Grundsätze in der Civil-mark gehabt (c), und die Kunst Gesetze zu machen auf die einfachsten Regeln zurückgebracht; indem sie ebenfalls die Eigenthümer wehriger oder stimmbarer Ländereyen von den Unwehrigen unterschieden, Geld und Städte verbannet, und keine Gesetze für Menschen, sondern für Echten (d) gemacht hatten. Arme (e), Fremde, und Knechte hatten Liebe, Achtung und Schutz, aber kein eigentliches Recht; und man war arm bey ihnen, wenn man keine stimmbare Gründe zu eigen oder kein Echtwort besas. Durch die neue Einrichtung verlohren sie aber die Gelegenheit jener Armuth oder dem Geld-reichthum zu steuren; diese erhielt ihr Recht durch Begnadigung, und Gesetze von der Willkühr des Schutzherrn. Der Arme der eine Million baares Vermögen besas, konnte gehangen werden, wenn ihn nicht blosse Gnade oder seine

eigne Bedingung schützte; der geringste Wehr aber nicht, weil der Kayser ihn nach dem Rechte behandeln muste, was er sich gewiesen hatte, und niemals hatte er eine Leibes-strafe über sich zu Recht gewiesen. Allein nach der Carolingischen Anlage musten die Armen bald Rechte der Wehren erhalten; und die Leibes-strafen, worunter diese neuen Wehren blieben, sich leicht mit der Neigung aller Herrscher zu allgemeinen Verordnungen über die alten ausbreiten. Handelnde und werbende Leute musten geschwind die Landbesitzer verdunkeln, und die Gesetze für **Echten** sich in Verordnungen für **Köpfe** verwandeln.

(a) S. §. 16.

(b) In einigen Marken haben in neuern Zeiten die Vollwahrigen den Halbwahrigen, ja sogar unwahrigen Markköttern, gleiche Rechte mit sich selbst unter dem Bedinge eingeräumet, daß sie auch gleiche Bauer-last thun sollten. Dies hat so lange gut gethan, als der lange Friede die Bauer-lasten erträglich machte. Wie aber im Jahr 1758 die Vollwahrigen fast täglich mit zwey oder vier Pferden in der Krieger-fuhr seyn musten; hatten die andern keine Kräfte. Dergleichen Verträge sind gegen die gemeine Wohlfart in allen Staaten, deren Absicht nicht ist, nur viele Köpfe zum Krieges-dienste zu ziehen.

(c) S. §. 25.

(d) S. §. 54. n. 9.

(e) Es wird in den Capitularien sehr viel Sorgfalt für die Arme geäussert. Der Kayser nahm sich ihrer als seiner Schutz-leute, die ihm Zins gaben, aus eben dem Grunde an, woraus sich ein General der Livranten und Marketenter annimmt. Von den Wehren hatte der Kayser nichts, als daß sie das Schwerdt zogen; aber die Armen hatten ihren Schutz nicht umsonst.

(f) Der Herr von Montesquiou dans l'esprit des Loix XXVIII. 2. macht sich sonderbare Vorstellungen von den Gesetzen der Barbaren, und nennt sie Personal-gesetze, weil in dem fränkischen Reiche, die Franken andre Gesetze als die Römer, die Römer andre als die Burgundier, und die Burgundier andre als die Deutschen hatten; und dieses in dem nemlichen Bezirke. Er hätte aber gerade umgekehrt schliessen sollen. Denn gesetzt wie es augenscheinlich ist, es wären tausend Höfe in einem Bezirke; und die Eigenthümer dieser tausend Höfe, welche gemeine Ehre und Wehre haben, machten den Cörper der Nation aus; sollten diese einigen Ueberwundenen (deditiis) oder Schutzgenossen (receptitiis) ihre Ehre und ihre Rechte mittheilen? Konnten sie Heuerleuten, Hintersassen, Handwerkern, Krämern, Dörflingen (villains) und Bürgern diese starke Ehre anmuthen seyn? Konnte ein Römer, Burgundier oder Deutscher unter den Franken etwas anders als einen receptitium oder dedititium vorstellen? und wenn ein Römer durch Heyrath oder Erbschaft zum Hofe gelangte, ward er alsdenn nicht ein Franke, ein Mitglied der Nation? Muste nicht das onus defensionis erst aus einer Natural-pflicht in eine Geld-pflicht, und aus einer Bürger-pflicht in eine Menschen pflicht verwandelt werden, ehe der Geld-besitzer mit dem Land-besitzer in eine Reihe gebracht werden konnte? Gründete sich nicht auf dieser Ausgleichung die spätere Ausdehnung des römischen Bürger-rechts? Wie kann der Herr von Montesquiou also behaupten, daß die Gesetze der Barbaren personal gewesen, da sie sich doch gerade nach eines jeden Wehr-gute, und Eigenthume richteten? Ein Franke hatte mehr Ehre aber ein Römer unter ihnen mehrern Vortheil; kein Wunder, daß alle Bürger nach römischen Rechten lebten. Von einer Hausstätte zieht einer nicht so zu Felde, wie von einem Ackerhofe. Montesquiou wundert sich, daß die Franken sich nicht die Mühe gegeben die überwundenen ihren eignen Gesetzen zu unterwerfen. Dies heißt so viel gesagt, als: Die Vollmeyer sollten allen ihren Heuerleuten und Hintersassen Meyer-recht geben. Wie wollten aber letztere

tere ohne zugleich auch Meyer-höfe zu erhalten, bey dieser schweren Ehre bestehen? Der Herr v. M. geht mit dem modernen Begrif von Unterthanen, den die alten gar nicht kannten, und wodurch alle Köpfe in ein Chaos zusammen gestoppelt werden, in die Sache hinein. Auch Leibnitz T. I. Script. Brunsv. p. 79. n. f. thut einen Angrif auf die sonderbare Gesetzgebung der Sachsen, indem er ihnen vorwirft, daß sie den Pferde-diebstahl mit dem Leben und den Mord mit Gelde bestraft hätten. Allein hier ist schon eine Vermischung verschiedener Rechte. So wenig sich jetzt Meyer und Land-eigenthümer mit Pferde-diebereyen abgeben; so wenig haben es auch wohl die ehmaligen sächsischen Rechts-genossen gethan. Die Todes-strafe auf den Pferde-diebstahl ist also eine Strafe solcher Menschen, die entweder blos als Knechte und Geschützte aufgenommen, oder gar irrend und schweifend, folglich der durch die National-gesetze verglichenen Geldstrafen unfähig waren. Die Leibes-strafen in den sächsischen Gesetzen sind zuerst auf Kirchen-raub, Todtschlag in der Kirchen und an gefriedigten Festen, Verschwörung gegen den König ꝛc. gesetzt. Wer sieht hier nicht die Einflickungen neuer Verordnungen?

§. 140.

Wird fortgesetzt und beschlossen.

Die sächsische Nation erkannte überhaupt drey Stände, Edle, Wehren und Leute; und wenn letztere gleich nicht in Person zu der Versamlung kamen, worin die Gesetze bewilliget wurden: so war doch der Vogt, der ihre Wehre hatte, ihr Repräsentan, und dieser hatte vermuthlich noch einige Bevollmächtigte bey sich. Man findet kein Exempel, daß der Adel ein Gesetz für Wehren,

und der Wehr ein Gesetz für Leute gemacht; oder daß eine Sache dem einen und nicht auch zugleich dem andern Stande (a) verboten worden. Alles ward mit Gelde bestraft; und der einzige Unterschied war in der Summe; wo der Edle sechzig Schillinge (b) gab, bezahlte der Wehr dreyßig und der Leut funfzehn. Blos Armen, Fremden und Knechten, wurden ohne ihre Einwilligung Gesetze fürgeschrieben. Carl veränderte hierunter zwar nichts; da er aber dem Handel und seiner Cammer zum Vortheil die Armen zu sehr begünstigte, und aus ihnen Städte (c) und Dörfer bevölkerte; da der Fränkische- oder Reichs-Münz-fuß allmählig das sächsische Geld-ideal (d) verdrang, und der Fall dieses Münz-fusses jene Strafen unkräftig machte; und überhaupt das Vermögen eines Menschen nicht mehr nach seinen Besitzungen geschätzt werden konnte: so muste auch dieses feine System der Sachsen, welches billig noch unsre Bewundrung verdient, der Zeit und den Umständen weichen. Man ermächtigte sich bald, dasjenige einem geringen Land-eigenthümer zu verbieten, was man den geldreichsten Manne nach Gefallen verbieten konnte.

(a) Man sollte glauben in einem Gesetze gegen Diebe wäre dieses wenigstens überflüssig gewesen. Aber nein. Es heißt in LL. FRIS. Si nobilis furtum dicitur perpetrasse -- Si liber furti arguatur -- Si litus - Si servus -- Und die Strafe wird mit jedem Stande in Verhältnis gesetzt. Wem würde heut zu Tage eine solche feine Unterscheidung einfallen? Wem würde sie nöthig scheinen? Wie

oft macht nicht ein Landesherr ganz allein Geſetze? Wie oft entſcheiden Edle nicht was Leute eſſen, tragen oder bezahlen ſollen? Und wie empfindlich iſt es nicht für alle, wenn man überall den Menſchen köpft, hängt und rädert, ohne in ihm ſeinen Stand zu unterſcheiden?

(b) In den Geſetzen der Frieſen, welche allem Anſehn nach unverdorben und die richtigſten ſind, iſt compoſitio nobilis II; Liberi $5\frac{1}{2}$; Liti $2\frac{3}{4}$. Tit. XV. §. 1. 2. 3. Und ſo war auch insgemein das Verhältnis in den Strafen. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contemſerit Sol. IV. componat; Ingenuus II; Lit I. CAPIT. Sax. de 797. §. 5.

(c) Es kommt mir oft die Sorgfalt, womit die Sachſen ſich der Einfuhr des Geldes und aller ſtädtiſchen Verfaſſung wiederſetzt haben, unglaublich vor, weil darin die allerfeinſte Idee zum Grunde liegt, worauf ein Volk nicht eher als durch die Philoſophie vieler traurigen Erfahrungen gelangen kann. Allein es iſt nicht unmöglich, daß die erſten Sachſen aus einer bereits in die Sklaverey verſunkenen Nation ausgegangen und durch den Faden geleitet ſind, wodurch Lycurg geleitet wurde.

(d) Die Sachſen hatten keine klingende Münzen; ſondern idealiſche. Solidus eſt duplex, unus habet duos tremiſſes qui eſt bos anniculus XII. menſium vel ovis cum agno. Alter Solidus habet tres tremiſſes, id eſt bos XVI. menſium. Maiori Solido aliæ compoſitiones minori homicidia componuntur. Vid. LL. SAX. §. f. add. CAPIT. de Saxon. de anno 797. Der fränkiſche klingende und ſchwerſte Schilling, deren XXII auf ein Pfund Silber giengen, war leichter als der ſächſiſche ſchwere. Für erſtern kaufte man zur Zeit Carls des Großen 12 Scheffel Haber; und letzter galt 60 Scheffel. Rocken, Gärſten und Haber verhiel-

verhielten sich damals fast eben so gegen einander wie jetzt; indem der Rocke gegen die Gärste wie 3 gegen 4, und gegen den Haber wie 1 gegen 2 stand.

§. 141.

Von den Gerichts-tagen.

Der Gesandte hielt jährlich seine Dietine, wofür eben wie auf unsern jetzigen Land-tagen die öffentlichen Angelegenheiten, und besonders alle Beschwerden gegen die kayserlichen Beamten untersucht, und dem Befinden nach abgethan oder zum Bericht angenommen wurden (a). Ausser derselben aber hielt er auch noch seine gebotene Gerichts-tage, an welchen in Appellationssachen und gegen solche Personen zu Rechte verfahren wurde, deren man für ihrem ordentlichen Richter nicht hatte zu Rechte mächtig werden können. Dieses höchste Land-gericht hieß vermuthlich die Oberssale (b), und später das **Fehm-gericht** (c). Hier gieng es an Leib und Leben, weil die Beklagten, so sich zur rechtlichen Gnugthuung und zur Bezahlung des Wehr-geldes für ihrem ordentlichen Richter nicht gestellet hatten, und folglich von demselben im Contumaz-proceß, Recht-Echt- und Friede-los erkläret waren, nun nicht mehr sich auf die bürgerliche Wohlthat der Genugthuung mit Gelde, berufen konnten, sondern sich, wie jetzt, rechtfertigen oder ihre Leibesstrafe leiden musten. Der Bischof hielt seine Synode und reisete jährlich zur Kirchen-visitation auf allen Kirchspielen herum, eine Verrichtung die er später

seinem Archidiacon (d), auch wohl dem Pfarrer des Orts (e) vertrauet hat. Der Graf hatte seine drey Gödinge im Jahr; und ausserdem seine gebotene Gerichts-tage. An erstern wurde von der ganzen Gemeinde Rechte gewiesen, auch wohl sofort darnach erkannt, wenn die Sache so weit reif oder klar (f) war. Sonst gehörte die Untersuchung und Entscheidung nach dem an jenem gewiesenen Rechte für die Schöpfen, welche sich mit dem Richter an den gebotenen Tagen versamleten. Aus letztern ist unser heutiges Gow- oder Part-gerichte entstanden. Der Graf erkannte weiter am offnen Gödinge über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage aufs Wehrgeld (g) gieng. Er konnte auch den im Contumazproceß recht- und echt-los erklärten Missethäter wieder in seinen vorigen Stand setzen, und ihm seine Vertheidigung auf die Civil-klage wieder eröffnen (h). Seitdem aber die Leibes-strafen an statt der Geldbußen (i) eingetreten, gehören zum Gödinge jetzt nur noch die Blut-ronnen, worauf keine Leibes-strafe steht. Der Edel-vogt hatte seine Gerichts-tage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freyheit betrafen (k), und für alle Bruchfälle, die geringer als Blut-ronnen waren. Unsre heutigen Aemter sind ihre Nachfolger; und was sie mehr haben, ist ihnen bey Gelegenheit neuerer Einrichtungen beygeleget worden. Mehrers will ich von der Carolingischen Einrichtung nicht anführen, weil es zu meinem Zweck nicht gehört.

(a) S. §. 137.

(b) In

(b) In der Urkunde, welche der Kayser Ludewig der Deutsche dem Osnabrückischen Bischof Egibert ertheilte, wird derselbe a judicio quod vocatur OBERZALA befreyet. Vid. HENSELER in diff. de dipl. Carol. in app. p. 108. Nun bedeutet zwar Oberzala, oder Sala major jedes Obergericht, v. DU FRESNE v. Sala. Es ist aber darunter in der Osnabrückischen Urkunde kein anders als das Obergericht des kayserlichen Gesandten, und zwar nicht dessen placitum generale sondern sein Partheyen-Ober-gericht zu verstehen. Fehmen ist so viel als rahmen citare bannire oder einen Tag bestimmen. Fahm und Rahm bedeutet noch jetzt beydes la creme. Verfehmen aber ist forbannire verbannen; und dem judicio missi kam der Name Fehm-Gericht zu, weil es ein geboten Ding war, um es von dem ungebotenen, dem placito generali zu unterscheiden.

(c) Der seelige Prof. LODMAN hat schon die Fehm-richter von den Missis abgeleitet. S. dessen Dissertation de orig. jud. Vemicorum. Allein er hat den Unterschied inter placitum missi generale und dessen gebotenes Gericht zu welchem nur geladene kamen, nicht bemerkt. Letzters ist vom placito missi wie das Gow- oder Partgericht (justitia comitis) vom Gödinge (placito comitis) sehr unterschieden, und nach unser Art zu denken commissariis specialibus, Stuhl-herrn, Frey-herzogen, Frey-grafen und Frey-schöpfen vertrauet worden. Das placitum generale kam wie das Göding aus der Mode. Die Commissio specialis blieb aber im Fehmgericht wie die justitia comitis im Gow-gericht bestehen. So hat z. E. Osnabrück das Gow-gericht und die Freygrafschaft zu Damme, und Münster das Göding. Und wir müssen täglich zu jenen Grundsätzen zurückkehren, um unsre Gränz-streitigkeiten zu beurtheilen.

(d) Dies geſchahe unter dem Biſchof Adolph im Jahr 1217 wovon zu ſeiner Zeit.

(e) So ſagt Biſchof Adolph von den Eingeſeſſenen zu Recke in einer Urkunde vom Jahr 1220: illos nullam niſi Sacerdotis ſui Synodum obſervare debere. Und man kann den Satz zur Regel nehmen: Wo der Biſchof die Advocatie nicht hat, da folgen die Eingeſeſſene blos dem Synodo ihres Pfarrers.

(f) Die liquida ſind im deutſchen Proceß allezeit ab illiquidis wohl zu unterſcheiden. So ſtraft Münſter die liquiden Blut-runnen am Gödinge zu Damme. Diejenige aber ſo illiquid ſind, muß es an das Osnabr. Parthgericht zur Unterſuchung und Entſcheidnng verweiſen, von da die Appellation an die Osnabrückiſche Canzley geht. Statt deſſen ermächtigen ſie ſich die Unterſuchung ans Amt Vechte zu ziehen, welches ein offenbarer Eingriff in die hieſige Gerichtsbarkeit iſt.

(g) Dieſer Satz, den man bisher nicht genug gebraucht hat, verdiente die vollkommenſte Ausführung, weil es bey allen Jurisdictions-ſtreitigkeiten hauptſächlich darauf ankommt; ich muß ihn aber weil er zu weitläuftig iſt, auf eine andre Gelegenheit verſchieben. Man leſe indes KOCHS Anmerkungen von den weſtphäl. Gerichten 1751. 4. §. 1. p. 4. und KRESS: vom Archid. Weſen S. 226.

(h) Ich könnte darüber verſchiedene Urkunden beybringen, wenn es nicht ohnehin begreiflich wäre. Der Kayſer war ſonſt nicht befugt, den Exlegem in ſeinem Vaterlande zu vergleiten. Placuit omnibus qui vitæ periculum ſecundum Ewa Saxonum incurrere debent & qualiscumque ex ipſis ad poteſtatem regium confugium facit, aut in illius

fit

sit potestate utrum interficiendum illis reddat aut una *cum consensu eorum* habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore & familia *foris patriam* infra sua regna collocare & habeat ipsum *quasi mortuum*. (i. e. civiliter in patria mortuum) Capit. de Sax. §. 10. Dies ist noch jetzt der englischen Gesetzen Genius.

(i) Diese Thesis erläutert z. E. auch verschiedene Gränz-streitigkeiten. Dem comiti gehörte inspectio cadaveris, damals als ad civilem compositionem für ihm geklagt wurde. Seitdem aber die civilis compositio aus der Mode, hat der Besitzer eines Gödings unrecht inspectionem cadaveris zu fordern. Diese gehört nun billig da man die Todtschläger jetzt sogleich mit dem Frey-gericht oder der höchsten Landes-obrigkeit verfolgt, der letztern und nachdem die Umstände sind, ex commissione dem Partheyen-grafen. Von dem Fehm-richter will ich nur noch bemerken, daß er auch die Vollmacht eines General-gewaltigers bey der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt, gehabt. Diese seine Befugnis, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Ursprung genommen, verhinderte, daß ein ergriffener Uebelthäter sich nicht mit der exceptione se coram judice suo ordinario ad civilem compositionem paratum esse, schützen konnte; und mag eben daher der Fehm-richter so fürchterlich geworden seyn. Vielleicht ist Frais und fraisliche Obrigkeit aus Frey-Herzogthum, Frey-grafschaft und Frey-gericht verkürzt. Fray heißt bey den Holländern noch extraordinarium quid, und nach dem Redegebrauch etwas ausserordentlich schönes. In der deutschen Sprache ist frey exceptio a regula ordinaria. Gesetzt nun alle actiones ordinariæ wären bey den Deutschen ad satisfactionem civilem gegangen: so wäre nothwendig die persecutio criminalis extra-

extraordinaria gewesen, und die Frais bezeichnete auf diese Art die Criminal-jurisdiction.

(k) In placito centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in præsentia comitis (scilicet si actio civilis ad compositionem peccuniariam) vel missorum nostrorum (scilicet si ad pœnam criminalem agitur) remittantur. CAPIT. III. ann. 812. §. 2.

ENDE.

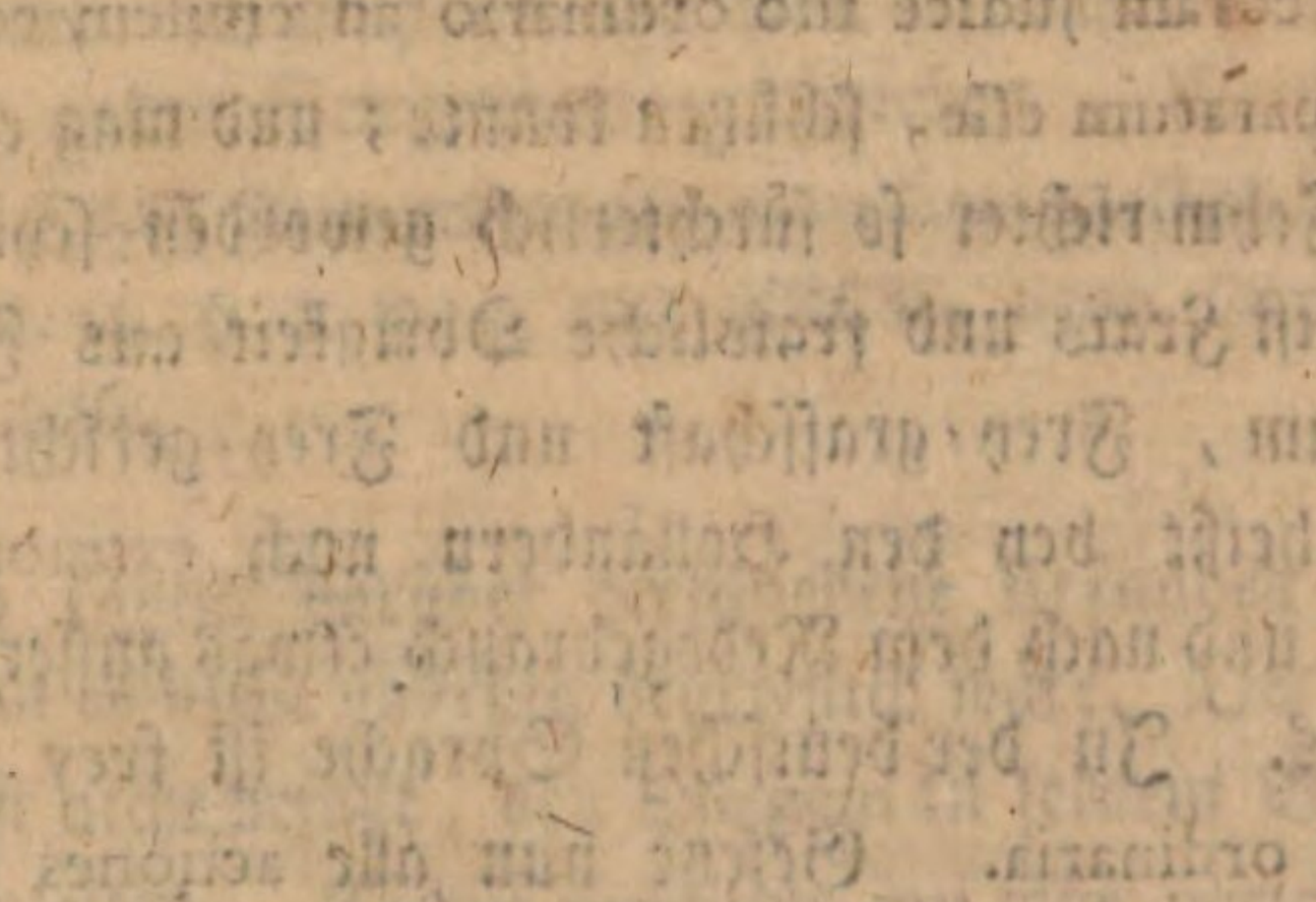

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

WIS 7 1414.58

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus,

Osnabrückische Geschichte allgemeine Einleitung

Osnabrück 1768

Germ.sp. 311 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020639-8
VD18 11042168